

50X1-HUM

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

COUNTRY East Germany

REPORT

SUBJECT Deutsche Reichsbahn Bulletins

DATE DISTR. 1 September 1953

NO. OF PAGES 1

DATE OF INFO.

REQUIREMENT NO. RD

50X1-HUM

PLACE ACQUIRED

REFERENCES

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

50X1-HUM

Enclosures: Copies of the Mitteilungsblatt der deutschen Reichsbahn (periodical of the German Railroad) for 26 February, 19 March, 2 April, 9 April (2 copies) and 23 April 1953. (6 periodicals)

50X1-HUM

CONFIDENTIAL

NAVY	AIR	FBI	AEC	OCD	X
------	-----	-----	-----	-----	---

50X1-HUM

Form # 51-61 January 1953

50X1-HUM

Page Denied

Mitteilungsblatt



Deutschen Reichsbahn



**Wir grüßen die Frauen der Sowjetunion,
die heldenhaften Kämpferinnen
für den Frieden,
die Erbauerinnen des Kommunismus!**

**Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33**

AUS DEM INHALT:

	Seite
Tag der Sowjetarmee	125
Entschliebung	125
Protestresolution	126
Protestresolution	126
Greifswalder Eisenbahner helfen den Produktionsgenossen- schaften	126
Nationales Aufbauprogramm 1952 - Rbd Dresden	127
Verfügungen und Bekannt- machungen	127-136

Heft **8** Berlin, 26. Febr. 1953 / Jahrg. **IV**

INHALTSVERZEICHNIS JGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Heft 8 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

	Seite
Tag der Sowjetarmee	125
Entschließung	125
Protestresolution	126
Protestresolution	126
Greifswalder Eisenbahner helfen den Produktionsgenossenschaften	126
Nationales Aufbauprogramm 1952 — Rbd Dresden	127

			Seite				Seite
Betrieb				Organisation			
GdR	1335	Rangordnung der Züge, hier FV § 5 (9)	127	Dresden	271	Grenzänderung zwischen Rba Aue (Sachs.) und Chemnitz	132
	1336	Ausrüstung mit Knallkapseln	127	Magdeburg	187	Handfeuerlöscher	132
	1337	1. Nachtrag zu „Vorläufige Richtlinien für das Zugbegleitpersonal“. — Gültig vom 1. 10. 52 an	128				
Berlin	432	Berichtigung des Sonderheftes Abschn. 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)	128				
Reiseverkehr				Arbeit			
Berlin	433	Verlust einer Fahrkartenlochzange	130	GdR	1341	Genehmigung von Überstunden	132
Dresden	268	Verlust einer Fahrkartenlochzange	130		1342	Prämierung	133
Güterverkehr				Technisches Zentralamt			
GdR	1338	Achsstand-Beschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel	131	GdR	1343	Vorrichtungswesen	133
Dresden	269	Verteilte Drucksachen	131				
	270	Wagendienstbuch	131				
Planung				Hauptsicherheitsinspektion			
GdR	1339	Einführung eines neuen Lokomotivdienstzettels	131	GdR	1344	Arbeitsschutz; Nomenklatur für Arbeitsschutzmaßnahmen	134
Finanzen				Bahnärztlicher Dienst			
GdR	1340	Betriebswirtschaft Bu V — Leistungsermittlung	132	GdR	1345	An alle Krankengeld auszahlenden Stellen	134
					1346	An alle Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, bei denen Jugendliche beschäftigt sind	135
					1347	Anzeigen über eine Berufskrankheit, GdR 1313/6/53	135
						Wer hat? Wer braucht?	135
						Hinweise	136

MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 67 00 15, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Tag der Sowjetarmee

Zum 35. Jahrestag der Sowjetarmee und der Sowjetflotte sandte die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn folgendes Begrüßungsschreiben an die Abteilung für Transport- und Nachrichtenwesen der SKKD:

Teure Genossen!

Die Betriebs-Parteioorganisation der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gedenkt am heutigen Tage des 35. Jahrestages der ruhmreichen Sowjetarmee und der Sowjetflotte.

Von der Vernichtung der auf Petrograd vorrückenden Truppen des deutschen Imperialismus am 23. 2. 18 durch die junge Rote Armee führt ein klarer und gerader Weg zum bedeutendsten Sieg im Großen Vaterländischen Krieg, der in Stalingrad zugleich auch als größter Sieg in der Geschichte überhaupt errungen wurde. Die Deutsche Demokratische Republik verdankt der ruhmreichen Sowjetarmee die Befreiung vom faschistischen Joch. Ohne diesen Sieg gäbe es in den heutigen Volksdemokratien und auch in unserer Deutschen Demokratischen Republik noch keine Aufgabenstellung, die die Errichtung des Sozialismus zum Ziel hat. Die welthistorischen Siege, die von der sowjetischen Armee, der Luftwaffe und der Flotte im Großen Vaterländischen Krieg errungen wurden, bedeuten, daß die

sowjetische Gesellschafts- und Staatsordnung gesiegt hat. Die Sowjetunion und ihre Armee sind aus diesem Krieg noch stärker und mächtiger hervorgegangen. Wir denken besonders an das strategische Genie des Genossen Stalin, mit dem die großen Erfolge der Sowjetarmee auf das engste verbunden sind, und dem auch die Entwicklung der sowjetischen Kriegswissenschaft zu verdanken ist.

Die Völker der Sowjetunion können überzeugt sein, daß ihre besten Söhne ihr Blut nicht umsonst in unserer Heimat vergossen haben und daß der Aufbau der Grundlagen des Sozialismus fest in den Händen der Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

Wir grüßen die sowjetische Armee und die sowjetische Flotte in der festen Überzeugung, daß an dem festentschlossenen Block des Weltfriedenslagers, das unter der Führung der glorreichen Sowjetunion steht, die imperialistischen Weltherrschaftspläne der amerikanischen Regierung bei der Entfaltung eines neuen Krieges samt ihren Urhebern zugrunde gehen werden.

Entschließung

In dem Appell, den der Parteivorstand der Kommunistischen Partei Deutschlands und des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Frankreichs sowie das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an das deutsche und französische Volk gerichtet hat, einmütig und geschlossen die Ratifizierung der Schandverträge von Bonn und Paris zu verhindern, sehen die Kolleginnen und Kollegen vom Dezernat für Arbeit, der Sicherheitsinspektion und der Bezirksschule der Rbd Berlin das geeignete Mittel, die Völker dieser beiden Länder, die in drei Kriegen ihr Blut für die räuberischen Ziele der beutegierigen Revanchepolitiker vergossen haben, zu einer Einheitsfront gegen die Kriegshetzer, gegen die verbrecherische Politik der USA-Imperialisten zu schmieden.

Das deutsche und das französische Volk haben beide das gleiche Ziel: beide wollen in friedlicher Arbeit und in Freundschaft mit allen anderen friedliebenden Völkern leben.

Kein deutscher und kein französischer Werktätiger darf sich an einem gegenseitigen Völkermorden oder an einem Überfall auf die Sowjetunion beteiligen.

Was Ernst Thälmann anfang, muß nun vollendet werden: **der gemeinsame Kampf des deutschen und des französischen Volkes** gegen die imperialistischen Unterdrücker, für die Sicherheit Frankreichs und darüber hinaus ganz Europas.

Wir alle geloben, uns dafür einzusetzen, daß ein zweites 1933 sich nicht wiederholen kann.

gez. Unterschriften

Protestresolution

Das Ehepaar Rosenberg schmachtet immer noch in der Zelle des Zuchthauses Sing-Sing, der faschistischen Zwangsbau von Amerika.

Die ganze Welt weiß, daß die Rosenbergs unschuldig verurteilt wurden, und zwar nur, weil sie für den Frieden eingetreten sind.

Wir Schüler des 59. Lehrganges der Betriebspartei- schule der SED der Reichsbahndirektion Berlin erwarten jeden Tag die Freilassung und müssen feststellen, daß die Gefahr für das Ehepaar Rosenberg immer noch nicht beseitigt ist.

Ihr Gnadengesuch ist nach dem Willen der amerikanischen Imperialisten abgelehnt worden, um ein Exempel gegen die auch in Amerika immer mehr wachsende Friedensbewegung zu statuieren.

Diese Friedenskämpfer dürfen auf keinen Fall einem Justizmord zum Opfer fallen.

Wir rufen alle friedliebenden Menschen der Welt auf, erneut dagegen zu protestieren, daß zwei Kindern die unschuldig verurteilten Eltern genommen werden, und fordern vom Präsidenten Eisenhower die sofortige Freilassung des Ehepaares Rosenberg.

Wir verpflichten uns, das Studium des Marxismus-Leninismus noch intensiver zu betreiben, um jederzeit die imperialistischen Machenschaften aufdecken zu können.

Berlin, den 4. 2. 53

Die Schüler und das Lehrerkollektiv des 59. Lehrganges der Betriebspartei- schule der SED der Reichsbahndirektion Berlin

gez. Rudolf
Seminarvertreter

gez. Sander
Seminarvertreter

gez. Butzke
Schulleitung

Protestresolution

Delitzsch, den 7. 2. 53

Wir Eisenbahner des Raw Delitzsch auf der heute stattfindenden Betriebsdelegiertenkonferenz zur Neuwahl der BGL protestieren auf das schärfste gegen den Koreakriegsbrandstifter John Dulles, welcher wieder im Begriff ist, ein neues Blutbad zu schaffen, und zwar in Europa, in unserer westdeutschen Heimat. Alle friedliebenden Deutschen in Ost und West sowie alle Patrioten für Völkerverständigung und Frieden in allen Ländern fordern wir auf, alles zu tun, die Pläne Dulles zum Scheitern zu bringen.

Allen jungen Patrioten in unserer Deutschen Demokratischen Republik gilt unser Ruf, stärkt die Reihen unserer KVP, schützt das Langersehnte und Er kämpft

Eurer Väter, welche alles taten, Euch eine bessere, glücklichere Zukunft zu schaffen. Jeder Beitritt zur KVP ist ein Beitrag zur Festigung des Friedens, zur Erreichung der Einheit Deutschlands.

Wir als Gewerkschaftler verpflichten uns, alle Kraft für die Werbung und Stärkung unserer KVP einzusetzen. Weiter verpflichten wir uns, noch schneller und besser unsere Pläne zu erfüllen, welches die Antwort auf Dulles' verbrecherische Kriegspläne sein soll. Raus mit Dulles, raus mit den Pestgenerälen. Der Frieden muß siegreich sein.

Im Namen der Delegierten:
gez. Hartmann
Vorsitzender des Präsidiums

Greifswalder Eisenbahner helfen den Produktionsgenossenschaften

Die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus wurden durch die großen Leistungen der Arbeiter in der Industrie und Landwirtschaft, durch neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften nach den Vorbildern der Sowjetunion und durch die im engsten Bündnis mit der Arbeiterklasse erzielten Leistungen unserer werktätigen Bauern geschaffen.

Der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der DDR sind die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Landwirtschaft.

Um den Produktionsgenossenschaften bei der Erfüllung ihrer großen Aufgaben zu helfen und das Bündnis der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft zu festigen, schloß die Belegschaft der Rbd Greifswald mit den Produktionsgenossenschaften Radlow und Thurow in einer Feierstunde einen Freundschaftsvertrag ab, in dem sich die Betriebsparteiorganisation der Rbd verpflichtet hat, aus ihren Reihen die besten Genossen zur Unterstützung und Anleitung sowie zur Erläuterung der Parteibeschlüsse zur Einarbeitung der neugebildeten Parteiorganisationen zu entsenden und sich dafür einzusetzen, daß Genossenschaftsbauern an den Lehrgängen der Reichsbahn-Betriebspartei- schule teilnehmen können. Die BGL der Rbd will den Genossenschaften bei der Erläuterung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen helfen und geeignete Kollegen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß fünf Kinder jeder Produktionsgenossenschaft im Kinderferienlager der Rbd frohe Ferientage erleben können. Ferner hat sich die Belegschaft der Rbd verpflichtet, den beiden Ge-

nossenschaften bei der Aufstellung jeglicher Pläne hilfreich zur Seite zu stehen, sie in der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie bei der Schaffung von Unterlagen für die Buchführung und Qualifizierung eines Buchhalters für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten und die Genossenschaftsbauern bei der Verbesserung und Projektierung baulicher Anlagen zu unterstützen. In besonderen Notständen bei der Einbringung der Getreide- und Hackfruchternte werden die Kollegen der Rbd Hilfe leisten. Auch will das Ensemble der Reichsbahn-Kulturgruppe die beiden Produktionsgenossenschaften in der Kulturarbeit anleiten und unterstützen und den Genossenschaftsbauern verschiedene Kulturveranstaltungen bieten.

Als Beweis gegenseitiger Freundschaft haben sich die Produktionsgenossenschaften Thurow und Radlow u. a. verpflichtet, die Waggon fristgemäß zu be- und entladen, die Frühjahrsbestellung termingemäß einzuhalten und das Erntesoll vorfristig und hundertprozentig an den Staat abzuliefern. Außerdem haben sich Genossenschaftsbauerinnen und -bauern zu zusätzlichen Einzelablieferungen verpflichtet, so daß insgesamt

1900 kg Schweinefleisch,
400 kg Rindfleisch,
7000 l Milch und
2700 Eier

als Übersoll abgeliefert werden.

Zur Festigung der Freundschaft mit der Sowjetunion wollen die beiden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis zum 1. Mai 1953 mindestens 90 % für die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft gewinnen.

Rbd Greifswald, Pressestelle

Nationales Aufbauprogramm 1952 - Rbd Dresden

Die Leistungen des Reichsbahndirektionsbezirkes Dresden für das Nationale Aufbauprogramm Berlin im Jahr 1952

Finanzielle Beteiligung:

Rba	Zahl der beteiligten Eisenbahner			Summe der eingezahlten Gelder in DM		
	mit Sparkarte	Spenden	insgesamt	mit Sparkarte	Spenden	insgesamt
Aue	2820	401	3221	144 267,—	5 117,62	149 384,62
Bautzen	2496	2198	4694	124 700,—	2 292,—	126 992,—
Chemnitz	4026	593	4619	207 579,02	7 037,50	214 616,52
Dresden	3181	310	3491	173 520,—	2 616,—	176 136,—
Riesa	1421	1499	2920	86 432,73	15 490,69	101 923,42
Zwickau	2842	586	3428	135 216,55	26 970,65	162 187,20
Raw						
Chemnitz	1135	1179	2314	74 521,26	2 272,66	76 643,92
Dresden	817	23	840	31 214,40	3 134,40	34 348,80
Schlauroth	185	34	219	7 073,70	16,—	7 089,70
Zwickau	821	176	997	49 106,70	13 017,12	62 123,82
zusammen	19744	6999	26743	1033 631,36	77 964,64	1 111 596,—
Der Rbd unterstellte Dienstst.	999	167	1166	68 427,80	1 052,75	69 480,55
Rbd Dre	590	—	590	96 260,—	—	96 260,—
insgesamt	21333	7166	28499	1 198 319,16	79 017,39	1 277 336,55

Freiwilliger Arbeitseinsatz in Herzfelde bei Berlin

1345 Eisenbahner leisteten 24 210 Halbschichten in Herzfelde und sparten für das Nationale Aufbauprogramm etwa 150 500 DM Lohnsummen ein. Die Arbeitszeit wurde von den zurückbleibenden Kollegen in den jeweiligen Dienststellen bzw. von den delegierten Kolleginnen und Kollegen selbst eingearbeitet.

Der Rbd-Bezirk Dresden wurde im Wettbewerb mit allen Rbd für den Einsatz in Herzfelde Sieger und erlangte die vom Nationalen Aufbaukomitee gestiftete Wanderfahne.

Die Starkstrommeisterei Aue installierte mit fünf Brigaden (insgesamt 22 Kollegen) mit eigenen Wohn- und Werkzeugwagen in der Stalinallee in Berlin 34 Wohnungen. Alle Kollegen arbeiteten vorher je 48 Stunden Arbeitszeit ein, um in Berlin eine Woche eingesetzt werden zu können.

Folgende Werkzeuge wurden Berlin zur Verfügung gestellt:

1100 Bauklammern	90 Kanteisen
450 Maurerhämmer	30 Kalkkästen
186 Schaufeln	25 Gerüstteile
160 Meißel	25 Mutternschlüssel
140 Kreuzhacken	22 Richtscheite
112 Reibebretter	18 Spaten
100 Brechstangen	12 Kipploren
100 Einsteckschlösser	3 Beile

Das Raw Zwickau überholte in Überstundenarbeit eine Vollspurlok völlig neu und stellte diese für Entrümmungsarbeiten in Berlin zur Verfügung.

Kulturelle Einsätze

Das Rba Riesa führte fünfmal am Wochenende in Herzfelde kulturelle Veranstaltungen durch. Kollege Eisebith vom Rba Riesa organisierte und leitete die Kulturabende. Das Kulturensemble der IG Eisenbahn Dresden unter Mitwirkung des Orchesters der Rbd und des Chors vom Bf Dresden-Friedrichstadt führte ebenfalls eine Kulturveranstaltung in Herzfelde durch.

Aufbaukomitee für den Rbd-Bezirk Dresden
(gez.) Girndt (gez.) Göhler

Das Januarergebnis der sächsischen Eisenbahner für die Nationale Sparaktion des Jahres 1953

Gleich zu Beginn der Nationalen Sparaktion 1953 hat sich das Aufbaukomitee der Reichsbahndirektion Dresden mit der Reichsbahn-Sparkasse in Verbindung gesetzt und einen gemeinsamen Plan ausgearbeitet, um alle Eisenbahner mit Sparverträgen zu beliefern und die Aufklärungsarbeit in den Dienststellen unter den Rangierern, Lokführern, Werkstattarbeitern und Verwaltungsangestellten zu beginnen.

Bis Ende Januar haben bereits 2790 Eisenbahner Sparverträge abgeschlossen und 21 066 DM als Spareinlagen eingezahlt.

Dabei ist selbstverständlich die ganze Werbeaktion erst im Anlaufen, so daß im Monat Februar noch eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen sein wird.

Aufbaukomitee Rbd Dresden
gez. Girndt, Ammonstraße 8

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Betrieb

GdR 1335

Betr. Rangordnung der Züge, hier FV § 5 (9)

Bis 30. 4. 53 wird versuchsweise die Rangordnung der Leig und Durchgangsgüterzüge vertauscht.

Die Rangordnung lautet folglich:

- Nah-Eilgüterzüge,
- Durchgangsgüterzüge,
- Leichte Eilgüterzüge,
- Leerfahrende Triebwagen und Lokomotiven.

Die Dienststellen berichten über die Auswirkung dieser Regelung bis 6. 5. 53 an das Rba, die Ämter bis 15. 5. an die Rbd und die Rbd bis 20. 5. an die Betriebsabteilung der GdR.

GKB-Nr. 001/567

(B II b. Ban/G v. 16. 2. 53 / 31 264)

gez. Semper

Betr.: Ausrüstung mit Knallkapseln

GdR 1336

Die Ausrüstung mit Knallkapseln wird innerhalb der einzelnen Rbd-Bezirke noch unterschiedlich gehandhabt. Um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, erhält § 2 Ziff. 1 der Anlage zum Signalbuch (DV 301, Seite 190) mit Wirkung vom 1. 3. 53 folgende neue Fassung:

„1. Es sind auszurüsten:

- a) mit 3 Stück die Zugführer, die sie vor Antritt der Fahrt dem Zugsicherer aushändigen und nach der Fahrt auf dem Heimatbahnhof wieder abliefern;
- b) mit je 6 Stück: die Posten der Bahn- und Schrankenwärter, die Weichenwärterposten an den Ein- und Ausfahrten der Bahnhöfe, die Blockstellen, die bei der Arbeit auf der Strecke befindlichen Rottenführer, die Kleinwagenführer und die Lokomotiven,

die ausschließlich für den Dienst innerhalb des Bahnhofs bestimmt sind;

c) mit 12 Stück alle übrigen Lokomotiven.

Vor Abstellen von Lok und Tendern sind die Knallkapseln zu entnehmen."

Die Ämter und Dienststellen haben zu überwachen, daß hiernach verfahren wird.

Von der Ausrüstung der Gepäckwagen wird Abstand genommen,

1. weil nicht alle Züge Gepäckwagen führen und
2. um einer mißbräuchlichen Benutzung von Knallkapseln durch unbefugte Entnahme aus abgestellten Gepäckwagen vorzubeugen.

Bis zum Erscheinen des 8. Berichtigungsblattes zum SB ist im Signaltuch (Seite 190) auf diese Verfügung hinzuweisen. Die Verfügungen HV 23 Bavf 29 vom 14. 11. 46, HV 23 A Bavf 29 vom 23. 3. 47 und O/E II 23 Bavf 29 vom 5. 4. 49 werden hiermit aufgehoben.

Der Antrag der Rbd Schwerin — 11 B 1 Baos — vom 10. 9. 52 ist hiermit erledigt.

((B II) - a Baos 47 v. 10. 2. 53 / 31 512) gez. Kramer

GdR 1337

Betr.: 1. Nachtrag zu „Vorläufige Richtlinien für das Zugbegleitpersonal“. Gültig vom 1. 10. 52 an

Die vorläufigen Richtlinien für das Zugbegleitpersonal sind wie folgt zu berichtigen:

Seite 1, unter **I. Allgemeine Dienstaufgaben**

1. Die Hauptaufgaben der Zugbegleiter sind:

ist ein neuer Absatz b) einzufügen.

„b) für die Unterbringung der Reisenden und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zuge zu sorgen;“

Bisheriger Absatz b) wird Absatz c).

Seite 2, unter **II. Besondere Dienstaufgaben**

1. des Zugführers

erhält Absatz c) folgende neue Fassung:

„c) Auf den im AzFV genannten Stellen hat er Aufgaben als Aufsicht oder die Aufsicht über das Rangiergeschäft wahrzunehmen. Außerdem kann er Dienst als Rangierleiter versehen.“

Hinter Absatz f) ist folgender neuer Absatz g) einzufügen:

„g) Geldsendungen hat der Zugführer während der Beförderung in den Geldkasten unter Verschluss zu legen. Zum Verschließen des Geldkastens verwendet er ein zu seiner Ausrüstung gehörendes Vorhängeschloß. Der Zugführer trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung der Geldbehälter bzw. Geldbriefe während der Beförderung und die ordnungsmäßige Übergabe am Übergangs- oder Empfangsbahnhof.“

Unter 2. des Zugschaffners

ist in Absatz a) in der dritten Zeile hinter „Beleuchtung“ ein Punkt zu setzen.

Die Zeilen „für die Unterbringung der Reisenden und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Zuge zu sorgen“ sind zu streichen.

Absatz b) erhält folgende Fassung:

„b) Der Zugschaffner hat die Aufgaben als Zugsicherer oder als Rangierleiter (Rangierschaffner) zu erfüllen, beim Rangieren und der Bremsprobe mitzuwirken. Ferner hat er die

Untersuchung und Prüfung der Beschaffenheit und des Zustandes der Wagen und Ladungen auf Zuganfangs- und Unterwegsbahnhöfen vorzunehmen, wenn diese Arbeiten nicht Wagenuntersuchungs- oder Bahnhofspersonalen übertragen sind.“

Seite 3, unter **VI. Dienstkleidung und Ausrüstung**

ist in Absatz 2. hinter „Lochzange“ das Wort „Vorhängeschloß“ einzufügen.

Unter **VII. Antritt, Wechsel und Beendigung des Dienstes, Gastfahrten**

erhalten Ziffer 1. und 3. folgende neue Fassung:

„1. Beim Dienstantritt hat sich der Zugschaffner beim Zugführer, der Zugführer bei der Aufsicht und — wo angeordnet — auch beim Fahrmeister zu melden und von neuen Verfügungen usw. Kenntnis zu nehmen.

Ist das Zub nicht vollzählig oder dienstunfähig, hat der Zugführer dies der Aufsicht zu melden.

Zum Vorbereitungsdienst gehören:

Aufschreiben und Nachsehen der Wagen, Vorbereitung des Zugdienstzettels und Fahrtberichtes, Untersuchung des Zuges, Nachziehen der Kupplungen, richtige Einstellung der Umstellhebel (GP-Wechsel, Last-Wechsel usw.), Anbringen der Zugsignale und Laufschilder, Bedienung der Heizung und Beleuchtung, Kennzeichnung der bestellten Plätze und Abteile, Übernahme des Gepäcks und des Expreßgutes, Empfangnahme der Begleitpapiere und die Bremsprobe.“

„3. Zum Abschlußdienst gehören:

Übergabe des Zuges, Fahrtberichtes, Zugdienstzettels und der Begleitpapiere, Durchsicht des Zuges nach Fundsachen, das Fenster- und Türenschließen, Abnahme und Unterbringung der Zugsignale, Übergabe des Gepäcks und Expreßgutes.

Über ihren nächsten Dienst haben sich die Zugbegleiter rechtzeitig zu unterrichten.“

((B IV-6 Bzub 69/53 v. 15. 2. 53 / 31 766) gez. Lange

Berlin 432

Betr.: Berichtigung des Sonderheftes Abschn. 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)

Es sind mit sofortiger Gültigkeit folgende Berichtigungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 4 Streckenverzeichnis: Bei lfd. Nr. 35 streichen — Berlin Nordbahnhof—Berlin Gesundbrunnen; dafür einsetzen —Berlin-Schönholz.

Seite 4 Streckenverzeichnis: Bei lfd. Nr. 36 streichen — Berlin Nordbahnhof—Berlin Gesundbrunnen; dafür einsetzen —Berlin-Pankow (Pks).

Seite 6 Streckenverzeichnis Strecke 75 L } Streckenangabe
„ 58 bei Strecke 75 L } wieder ändern
wie folgt:
75 L. Nordkurve Güteraußenring — Abzw Fichtengrund—Abzw Kanalbrücke (ursprüngliche Bezeichnung).

Seite 15 Strecke 1 b: Streichen — lfd. Nr. 3 a mit allen Angaben.

Seite 18 Strecke 3 a: Streichen — lfd. Nr. 5 mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 6 und 7 erhalten Nr. 5 und 6.

Seite 18 Strecke 3 b: Streichen — lfd. Nr. 2 mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 3—6 erhalten Nr. 2—5.

Seite 21 Strecke 10 a nachtragen lfd. Nr. 3 a.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
—	3a	Küstrin Kietz	80,2	80,3	0,10	—	Weichenstraße	30	—	zweifl. Sig

Seite 21 Strecke 10 a: Streichen — lfd. Nr. 5 mit allen Angaben.

Seite 22 Strecke 10 b: Streichen — lfd. Nr. 1 mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 2—6 erhalten Nr. 1—5.

Seite 30 Strecke 35: In der Überschrift streichen — Berlin Nordbahnhof—Berlin Gesundbrunnen; dafür einsetzen:

35. Berlin-Schönholz—Oranienburg und weiter

wie bisher. — Unter zulässige Geschwindigkeiten erste Zeile streichen

Berlin Nordbahnhof—km 4,2 sowie 60 km/h. Die 2. Zeile (km 4,20—km 32,00) ändern in: Berlin-Schönholz—km 32,00 — 80 90 (km/h).

Seite 30 Strecke 35 a): In der Überschrift — a) Ri Berlin Nordbahnhof ändern in: a) Ri Berlin-Schönholz—Löwenberg (Mark), hierunter streichen lfd. Nr. 1 bis einschl. Nr. 2 mit allen Angaben.

Nächste Zeile (km 4,2) wie folgt ändern:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80 (90)	—	Berlin-Schönholz	—	—	—	—	—	—	—	—

Ferner lfd. Nr. 4 mit allen Angaben streichen (Borgsdorf—Lehnitz) ändern: Bisherige Nr. 3 in Nr. 1, lfd. Nr. 5 und 6 in Nr. 2 und 3.

Seite 31 Strecke 35 b: In der Überschrift ändern: Berlin Nordbahnhof in Berlin-Schönholz.

Erste Zeile unter lfd. Nr. 5 (km 4,2) ändern in: Berlin-Schönholz.

Alle weiteren Angaben darunter streichen.

Seite 32 Strecke 36: In der Überschrift ändern: Berlin Nordbahnhof in: Berlin-Pankow (Pks) Berlin Gesundbrunnen streichen.

In der 3. Zeile ändern: (Pkn) in (Pks).

In der Zeile (Bremstafel 1000 m — hinter 1000 m Klammer schließen (Bremstafel 1000 m), übrige Angaben dieser Zeile streichen.

Unter zulässige Geschwindigkeit ändern: Berlin Nordbahnhof in: Berlin-Pankow.

Seite 32 Strecke 36 a: In der Zeile a) Ri Berlin Nordbahnhof—Rüditz sowie in der Zeile darunter ändern Nordbahnhof in Pankow. Alle Angaben von lfd. Nr. 1 bis einschl. lfd. Nr. 3 streichen.

In Spalte 2 die lfd. Nr. 4—8 ändern in: 1—5.

Seite 33 Strecke 36 b: In der Überschrift a) Ri Rüditz—Berlin Nordbahnhof ändern Nordbahnhof in Pankow.

Lfd. Nr. 7 bis Schluß mit allen Angaben streichen.

Als letzte Zeile einsetzen:

Berlin-Pankow — — — — —

Seite 33 Strecke 36 A: Angaben der zulässigen Geschwindigkeiten ändern von 30 km/h in 50 km/h.

Seite 50 Strecke 70 E: Unter zulässige Geschwindigkeiten einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
40	—	Vpr	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Ngn	—	—	—	—	—	—	—	—

Seite 67 Strecke 89 a: Streichen lfd. Nr. 2 und 4 mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 3 erhält Nr. 2.

Seite 68 Strecke 89 b: Streichen lfd. Nr. 1 und 3 mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 2 und 4 erhalten die Nr. 1 und 2.

Seite 74 Strecke 93 b: In Spalte 2 — lfd. Nr. 3 ändern in Nr. 2.

Seite 84 Strecke 112 a: Streichen lfd. Nr. 2 und 3 (Birkenwerder—Borgsdorf) und (Borgsdorf—Lehnitz) mit allen Angaben. Die lfd. Nr. 4 (alt 6) wird Nr. 2.

Strecke 112 b: Streichen lfd. Nr. 2 mit allen Angaben. Die lfd. Nrn. 3 und 4 (alt 5 und 6) werden Nr. 2 und 3.

Neue Seite 88 a) einfügen:

123. Pankow-Schönhausen — Ngn — Vns — Vpr — Schönhauser Allee

Zulässige Geschwindigkeit:

Pankow-Schönhausen—km 4,0 (S-Bahngleis Bln—Brn) 60 km/h

km 4,0—Schönhauser Allee, 40 km/h.

a) Ri Pankow-Schönhausen — Ngn — Vns — Vpr — Schönhauser Allee

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60	—	Pankow-Schönhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
60 40	—	km 4,0	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	Schönhauser Allee	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Ri Schönhauser Allee — Vpr — Vns — Ngn — Pankow-Schönhausen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
40	—	Schönhauser Allee	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	km 4,0	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	Pankow-Schönhausen	—	—	—	—	—	—	—	—

Seite 90 Strecke 205 wie folgt berichtigen:

205. Nauen—Bötzow—Velten

a) Ri Nauen—Velten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	—	Nauen	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Nauen Stadtforst	4,351	4,371	0,02	—	unübersichtlicher Wegübergang	15	—	15 ▽ km 4,21
	2	Wansdorf-Bötzow	17,320	17,335	0,015	—	unübersichtlicher Wegübergang	10	—	10 ▽ km 17,18
	3	Bötzow	20,440	20,460	0,02	—	„	15	—	15 ▽ km 20,31
	4	Velten	25,10	25,50	0,40	—	schlechter Oberbau	10	—	10 ▽ km 24,95

b) Ri Velten—Nauen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	—	Velten	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Velten	25,50	25,10	0,40	—	schlechter Oberbau	10	—	10 ▽ km 25,50
	2	Bötzow	20,460	20,440	0,02	—	unübersichtlicher Wegübergang	15	—	15 ▽ km 20,59
	3	Bötzow—Wansdorf	17,335	17,320	0,015	—	„	10	—	10 ▽ km 17,48
	4	Nauen Stadtforst	4,371	4,351	0,02	—	„	15	—	15 ▽ km 4,51

Seite 90 Strecke 206. Bötzow—Niederneuendorf — wie folgt berichtigen:

b) Niederneuendorf—Bötzow

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	—	Bötzow	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Bötzow	0,055	0,035	0,02	—	unübersichtlicher Wegübergang	15	—	15 ▽ km 0,180

(B III — 2 Bavfa v. 9. 2. 53 / 25 009)

gez. Tschirch

Reiseverkehr

Berlin 433

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochanzeige

Die Lochzange Nr. 4204 des Zugschaffners Kanig, Bf. Osg, ist am 24. 12. 52 in Verlust geraten.

(R II — 1 v. 12. 2. 53 / 22 188)

Bildet Friedenskomitees!

Dresden 268

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochanzeige

Die Fahrkartenlochanzeige „Mako Nr. 36 028“ mit Prägezeichen „ZB Scha 24“ vom Bf Bad Schandau ist verlorengegangen.

Bei Auffinden der Zange ist diese an Bf Bad Schandau unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(R III 2 Vpa v. 30. 1. 53 / 486)

gez. Mühlner

Güterverkehr

GdR 1338

Betr.: Achsstand-Beschränkungen für Wagenladungen nach Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel

Die Verfügung im Mitteilungsblatt 4/53 unter Güterverkehr Dresden Nr. 258 wird wie folgt ergänzt:

Unter A ist auf der 5. Zeile hinter „verwendet werden“ einzufügen: „Dazu gehören auch alle Güterwagen mit Lenkachsen bis 4,50 m Achsstand, ganz gleich, ob an den Wagen das Lenkachszeichen nach GWV I Seite 99 angebracht ist oder nicht“.

Unter B ist in Ziffer 1 hinter „Dresdner Mühlenwerke“ zuzusetzen: „(oder Mühlenwerke Dömag)“.

Die Ziffer 2 ist wie folgt zu ändern: „2. AG Wismut, Objekt 96 oder Schacht 269 Anschlußgleis (Mühlenwerke Dömag oder Dresdner Mühlenwerke)“.

In Ziffer 10 ist hinter „Faß- und Bottichfabrik“ zuzusetzen: „(früher Glühmann)“.

In Ziffer 17 ist hinter „Freital“ zuzusetzen: „(Anschlußgleis Otto Hänsel)“.

In Ziffer 20 ist hinter „Mineralölraffinerie“ nachzutragen: „(auch Voltol-Werke oder Rhenania-Ossag)“. Als Ziffer 21 ist nachzutragen: „21. AG Wismut, Objekt 35 (Anschlußgleis Voltol-Werke oder Rhenania-Ossag)“.

Alle Bf und Ga der DDR müssen die im Mitteilungsblatt 4/53 Dresden 258 bekanntgegebenen Achsstand-

Beschränkungen und die vorstehenden Ergänzungen streng beachten, weil sonst untragbare Schwierigkeiten in Freital-Potschappel und Dresden-Gittersee entstehen. Verstöße haben Strafe und Kostenbelastung zur Folge. Alle Bf und Ga der DDR haben im Bahnhofstarif, Heft D, bei Dresden-Gittersee und Freital-Potschappel auf diese Verfügung und auf die Verfügung MBl. 4/53 Dresden 258 hinzuweisen, ebenso im Wagendienstbuch.

(G-G I - 34/53 v. 13. 2. 53)

Betr.: Verteilte Drucksachen

Dresden 269

Es sind erschienen:

Nachtrag II vom 1. 2. 53 zu den A Best GWV I sowie die Wdb 4 betr. Verkehrslagemeldungen. Eingang überwach.

(G I 1 Vwa v. 3. 2. 53 / 2598)

gez. Kluge

Betr.: Wagendienstbuch

Dresden 270

Zur Wdb 9 betr. Achsstand-Beschränkungen ist das Ergänzungsbblatt 1 vom 6. 2. 53 erschienen. Eingang überwach.

(G I 1 Vwa v. 12. 2. 53 / 2598)

gez. Richter

Planung

GdR 1339

Betr.: Einführung eines neuen Lokomotivdienstzettels

I. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Deutschen Reichsbahn sollen künftig die Leistungen im Maschinendienst nach Bruttotonnenkm abgerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, daß zur Ermittlung dieser von den Nettotonnenkm ausgegangen wird. Das erfordert die Einführung eines neuen Lokomotivdienstzettels. Die darin nachgewiesenen Nettotonnenkm haben für die Bw nur nachrichtliche Bedeutung.

Mit Wirkung vom 1. 3. 53 wird dieser neue Lokomotivdienstzettel im Bereich der Deutschen Reichsbahn eingeführt. Nach diesem können die Bruttotonnenkm und Nettotonnenkm lochkartenmäßig ausgewertet werden.

II. Ab 1. 3. 53 tritt gleichzeitig die neue Vereinbarung über Kilometer- und Zugförderungsgeld für die Beschäftigten im Lokfahrdienst in Kraft. Die Sätze werden noch durch die Hauptabteilung Planung der Generaldirektion veröffentlicht. Der neue Lokomotivdienstzettel erhält daher neben den anderen Änderungen auch noch die Merkmale, die zur lochkartenmäßigen Berechnung der Nebenbezüge notwendig sind.

Für die neuen Vergütungssätze sind folgende Kennziffern einzutragen:

A) Kilometergeld	Kennziffer
a) im Schnell- und Eilzugdienst	1
b) im Personenzugdienst und bei Gmp	2
c) im Güterzugdienst	1
d) im Rangierdienst (nach Umrechnung der Stunden mit 7 km)	2
B) Zugförderungsgeld	
a) bei Reisezügen	3
b) bei Durchgangsgüterzügen	4
c) bei Nahgüterzügen	3
d) bei Schmalspurbahnen	5

Die Kennziffern 1 und 2 für Lokkilometergeld und 3 bis 5 für Zugförderungsgeld sind in die neuen Spalten 13 und 15 einzutragen. Die Aufteilung in den Spalten 44 und 45 (bisher im alten Lokdienstzettel 43 und 44) ist ebenfalls nach diesen Kennziffern vorzunehmen.

III. Erläuterungen zum neuen Lokomotivdienstzettel

Der Zettel enthält im oberen Teil die Spalten 1 bis 23, bisher 1 bis 22. Die Spalten 13 und 15 sind neu. Sie dienen zum Eintragen der Kennziffern für das Kilometergeld und Zugförderungsgeld. Die bisherigen Spalten 17, 18 und 22 fallen weg. Die Nummern der Spalten 13, 14, 15, 16, 20 und 21 werden mit gleicher Bezeichnung in die Spalten 14, 16, 17, 18, 22 und 23 geändert. Die neuen Spalten 19 und 20 enthalten die Bruttotonnenkm aus Spalte 38 (Zeile 19). Die Rangierdienstarten 3 und 4 aus Spalte 28 (Zeile 19) werden ebenfalls dort nachgewiesen; die neue Spalte 21 bleibt leer. Die Lokleerfahrten erscheinen künftig gesondert in der Spalte 32. Neu aufgenommen sind die Spalten 35 und 36. Sie dienen zum Eintragen der Nettotonnen und Nettotonnenkm. Die Rangierdienstarten 1 bis 4 werden neugruppiert. Die Arten 1 und 2 werden in Spalte 27, die Arten 3 und 4 in Spalte 28 nachgewiesen. Die Spalten 30 und 31 des alten Lokdienstzettels sind in Spalte 29 vereinigt worden. Die Spalte 26 des alten Lokdienstzettels (Bahnart) und die Lochkartenreihen 44 und 45 des alten Lokdienstzettels (Monat) im Kopfe des Zettels sind weggefallen.

Die Zugführer übertragen die Nettotonnen wie jetzt die Bruttotonnen aus den Zugdienstzetteln in den Lokdienstzettel (Spalte 35). Die Bestimmungen der VBL (DV 407) sind sinngemäß anzuwen-

den. Die Änderungen werden in der neuen VBL aufgenommen.

- IV. Der von den Lochkartenstellen ermittelte Bedarf an Lokdienstzetteln für die Monate März bis Juni 1953 wird den Drucksachenlagern der einzelnen Rbd von der Druckdirektion Dresden rechtzeitig zugehen. Um die Verteilung der Zettel sofort vornehmen zu können, geben die Lochkartenstellen entsprechende Verteilerlisten an ihr zuständiges Drucksachenlager.

Der neue Zettel wird ebenso wie der bisherige Zettel nur für eine Personalschicht verwendet. Die geringen Bestände an alten Zetteln sind wegzulegen. Diese Verfügung ist im Dienstunterricht mit allen Zug- und Lokführern zu behandeln. Es empfiehlt sich, ihnen Auszüge dieser Verfügung in die Hand zu geben.

Die Lokomotivdienststellen dürfen nur fehlerfreie Lokdienstzettel an die Lochkartenstellen einsenden.
(HA-Planung Pl VIb 197/II. v. 9. 2. 53) gez. Stern

Finanzen

Betr.: Betriebswirtschaft B u V Leistungsermittlung

GdR 1340

Da die endgültige Neufestlegung der statistischen Erhebungen im Güterverkehr z. Z. noch nicht möglich ist, wollen wir vorweg die Teile der Leistungsermittlung für die Betriebsabrechnung entfallen lassen, die für 1953 nicht mehr erforderlich sind:

- Anteil der Raw, der Gr Fahrzeuge und Bahnanlagen an gebührenfreien Monatskarten,
- Anteil (Zahl der Frachtbriefe) der Raw, der Gr Fahrzeuge und Bahnanlagen an Versand und Empfang bei Abfertigung von Stückgut und Wagenladungen,
- Versand (Verladung durch Absender) und Empfang (Entladung durch Empfänger) bei Ladedienst für Wagenladungen.

Die für diese Zahlen vorgesehenen Spalten in den Leistungsnachweisen für die Betriebsabrechnung und im Ergänzungsbogen zur Leistungsermittlung für die betriebliche Abrechnung im Güterverkehr bleiben frei.

Der Leistungsbogen zum BAB ist baw nur noch auf besondere Anordnung für einen bestimmten Zeitraum aufzustellen und vorzulegen.

Vfg. Mbl 4 GdR 1269 wird in diesem Zusammenhang aufgehoben. Das wirkliche Gesamtwagenladungsgewicht ist nicht mehr erforderlich. Das wirkliche Gesamtstückgutversandgewicht ist aus den Abgangsbüchern zu entnehmen. Die wirklichen Gewichte für Stückgutempfang und für Umladung von Stückgut und Wagenladungen sind in den Monatsverkehrsübersichten B 2 und B 3 enthalten. Bei der Umladung ist besonders darauf zu achten, daß unbedingt die wirklichen, spitzen Gewichte und nicht die abgerundeten angerechnet werden. Der Ergänzungsbogen zur Leistungsermittlung hat weiterhin die Aufgabe, das vom Absender verladene bzw. vom Empfänger entladene Stückgut und die von der Ga verladenen bzw. entladenen Wagenladungen täglich zu erfassen, um die von der Ga tatsächlich im Ladedienst behandelten Verkehrstonnen zu ermitteln.

(HA Fin F IV b 1141/53 / 31 359)

gez. Hielscher

Organisation

Dresden 271

Betr.: Grenzänderung zwischen Rba Aue (Sachs.) und Chemnitz

Ab 1. 3. 53 wird die Grenze zwischen den Rba Aue (Sachs.) und Chemnitz auf der Strecke Chemnitz—Adorf (Vogtl.) von km 21,550 nach km 21,600 verlegt. Die neue Rba-Grenze gilt gleichzeitig als Grenze zwischen der Bm Löbnitz und der Bm Chemnitz 3 sowie für die Sfm Aue (Sachs.) und die Sfm Chemnitz 2.
(Org I 2 Ogä v. 12. 2. 53 / 352)

Betr.: Handfeuerlöscher

Magdeburg 187

Am 20. 1. 53 ist der Handfeuerlöscher „Wintrich Nr. 86“, Aufschrift Hp Wellen, auf dem Transport zum Raw Magdeburg abhanden gekommen. Desgleichen sind vier Handfeuerlöscher ohne Aufschrift des Bf Güsen in Verlust geraten. Nach ihrem Verbleib ist zu forschen. Im Auffindungsfalle ist das Rba Magdeburg Brs zu benachrichtigen.

(Rba Magdeburg - L. - Org v. 27. 1. 53)

gez. Kopsch

Arbeit

Betr.: Genehmigung von Überstunden GdR 1341

Im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn 29/52 ist unter GdR 1309 die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 15. 9. 52 bekanntgegeben worden.

Gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erfolgt die Genehmigung von Überstunden, die nicht durch das Ministerium für Arbeit oder durch die BGL auf Grund des § 16 der Verordnung vom 25. 10. 51 zum Schutze der Arbeitskraft zu genehmigen sind, durch die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise (Arbeitsschutzinspektion).

Die Anträge auf Genehmigung von Überstunden an die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung (Arbeitsschutzinspektion) sind schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen und bedürfen bei den den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieben der vorherigen Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung

des Betriebes und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft.

Diese Regelung bedeutet, daß entsprechende Anträge aller Dienststellen und Betriebe der Deutschen Reichsbahn zunächst der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn vorzulegen sind. Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn entscheidet darüber, ob den Anträgen zugestimmt wird, und reicht die Anträge im Falle der Erteilung der Zustimmung an die zuständige Arbeitsschutzinspektion weiter.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Anträge auf Genehmigung von Überstunden sind den Gruppen der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn, Betrieb und Verkehr, Bahnanlagen, Fahrzeuge bzw. Ausbesserungswerke bzw. der Hauptabteilung Investitionen zur Zustimmung vorzulegen.

Für die Reichsbahn-Bau-Union und das EVDR erteilt die Hauptabteilung Investitionen die Zustimmung.

Müssen Überstunden z. B. von den Abteilungen Mv oder Finanzen der Rbd geleistet werden, so erteilen die in Frage kommenden Hauptabteilungen der GdR die Zustimmung. Die Anträge sind unter Einhaltung des üblichen Dienstweges, unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Zustimmungserklärung des zuständigen Unterbezirksvorstandes der IG Eisenbahn einzureichen. In besonders dringenden Fällen können die Anträge ausnahmsweise direkt an die vorstehend aufgeführten Fachgruppen der GdR geleitet werden. Hierfür ist jedoch in jedem Falle fmdl. die Zustimmung der übergeordneten Rb-Stelle einzuholen.

Vorstehende Regelung gilt für alle Dienststellen und Betriebe im Gebiet der DDR.

Für die in Groß-Berlin gelegenen Dienststellen gilt ab 15. 11. 52 die im Verordnungsblatt für Groß-Berlin I Nr. 53 vom 15. 11. 52 auf Seite 532 veröffentlichte Fassung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. Danach sind Anträge auf Genehmigung von Überstunden unter vorheriger Zustimmung der GdR und des zuständigen Unterbezirksvorstandes der IG Eisenbahn an die Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin einzureichen.

([A III f] 326/372/53 — v. 6. 2. 53 / 31 578) gez. Kramer

Betr.: Prämierung

GdR 1342

Ich stelle fest, daß sich die Fälle mehren, wo aus den bereitgestellten Mitteln der Generaldirektion Reichsbahn von zentralen Wettbewerben Prämierungen vorgenommen werden, ohne daß meine Verfügung hierzu vorliegt.

Dadurch ist zu verzeichnen, daß meine Anordnungen nicht so durchgeführt werden, wie von mir vorgeschrieben.

Ich weise hiermit alle Dienststellen der Deutschen Reichsbahn darauf hin, daß eine vorzeitige Prämierung — ohne im Besitz meiner Verfügung zu sein — nicht vorgenommen werden darf.

Von den Gruppen und Hauptabteilungen der Generaldirektion Reichsbahn darf in keinem Falle eine Mitteilung über vorzunehmende Prämierungen und deren Höhe, weder schriftlich noch mündlich, erfolgen.

Grundsätzlich kann nur mündlich eine Zusage zur Auszahlung von Prämien von der Hauptabteilung Arbeit der Generaldirektion Reichsbahn gegeben werden, aber auch nur dann, wenn meine Unterschrift vorliegt und dadurch die Voraussetzungen zur Zusage gegeben sind, wobei die allgemeinen Richtlinien, wie Nichtunterschreitung einer von mir festgesetzten Mindestsumme, Vermeidung von einheitlicher Prämienzahlung usw., genauestens zu beachten sind.

Wird von der Belegschaft einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung beschlossen, die zuerkannte Prämie für andere Zwecke zu verwenden, so ist vorher schriftlich meine Genehmigung einzuholen.

Ich werde jeden unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen, der gegen meine Anordnung verstößt und ohne Ansehen der Person Bestrafungen nach der Disziplinarordnung vornehmen.

([A IV — 3] 40/33/53 v. 12. 2. 53 / 31 422) gez. Kramer

Technisches Zentralamt

Betr.: Vorrichtungswesen

GdR 1343

I. Nachstehende

Konstruktionen wurden abgeschlossen:

A. Verbesserungsvorschlag:

1. Verbesserungsvorschlag von Ref Otto Schwarz, GdR, Gr Raw — Nr. 73/34 156/52
Abgratvorrichtung für Eisenbahnschienen
Zeichnungs-Nr. Zw 872.06 Bl. 501.

B. Neukonstruktion des ZVKB:

2. Maschine zum Schleifen der Achslagerführungen und Stellkeile am Lokrahmen
Zeichnungs-Nr. Mz 984.01 Bl. 501
3. Maschinengewindebohrer für Einschweiß-Deckenstehbolzen (W × 1/12")
Zeichnungs-Nr. Zw 862.01 Bl. 501.

Von den folgenden Zeichnungen wurde eine neue Ausgabe gefertigt:

4. Formlehre für Ventilsitz zum Kesselsicherheitsventil „Ackermann“ 45 und 60 LW
Zg 834.99 Bl. 537, 1. Ausgabe, und Bl. 537 A, 1. Ausgabe, ersetzt durch Zeichnung Nr. Zg 834.99 Bl. 537, 2. Ausgabe.
5. Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Ventilsitzes am Ventilgehäuse des Kesselsicherheitsventils „Ackermann“ 45 und 60 LW
Zw 872.02, Bl. 501, 1. Ausgabe, und Bl. 501a, 1. Ausgabe, ersetzt durch Zeichnung Nr. Zw 872.02, Bl. 501, 2. Ausgabe.
6. Drehvorrichtung zum Drehen der Kesselaufgabe am Ventilkegel des Kesselsicherheitsventils „Ackermann“ 45 und 60 LW
Zw 872.02, Bl. 504, 1. Ausgabe, und Bl. 504a, 1. Ausgabe, ersetzt durch Zeichnung Nr. Zw 872.02, Bl. 504, 2. Ausgabe.

7. Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Federgehäuses zum Kesselsicherheitsventil „Ackermann“ 45 und 60 LW
Zw 872.02, Bl. 505, 1. Ausgabe, und Bl. 505a, 1. Ausgabe, ersetzt durch Zeichnung Nr. Zw 872.02, Bl. 505, 2. Ausgabe.

Die entsprechende Berichtigung ist im Verzeichnis der fertiggestellten Konstruktionszeichnungen (Teil II), Ausgabe Mai 1952, vorzunehmen.

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen:

A. Verbesserungsvorschläge:

1. Verbesserungsvorschlag Nr.: 52/05 135/52 vom Bmkt. Hein, Rbd Greifswald, Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden
Zeichnungs-Nr.: Mlk 940.01, Bl. 501.
2. Verbesserungsvorschlag vom Koll. Naumann, Raw „7. Oktober“, Zwickau Nr.: 73/190 30/52
Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren
Zeichnungs-Nr. Zw 872.02, Bl. 513.

B. Neukonstruktionen des ZVKB:

3. Maschine zum Bearbeiten der Flanschen und Überhitzereinheiten
Zeichnungs-Nr. Mz 963.99, Bl. 501.
4. Mittenlehre mit Bohrschablone zum Bohren der Bezugskörner am Lok-Achslagergehäuse
Zeichnungs-Nr. Zg 834.80, Bl. 505.
5. Bohrlehre zum Bohren der Bezugskörner für die Gleitplatten am Lok-Achslagergehäuse
Zeichnungs-Nr. Zg 834.80, Bl. 506.
6. Bohrlehre für Achslagergleitplatten-Befestigungslöcher
Zeichnungs-Nr. Zg 834.80, Bl. 507.
7. Vorrichtung zum Abdrehen scharfer Spurkranzanten an Radreifen der P- und G-Wagen
Zeichnungs-Nr.: Zw 872.02, Bl. 514
Katalogbl. A 89.269.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Technischen Zentralamt der GdR (Ref. Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

C. Betr.: Zentr. Vorrichtungsbau

1. Wie bereits im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 17. Juli 1952, Jahrgang III, bekanntgegeben, weisen wir nochmals darauf hin, daß bei Bestellung von Produktionshilfsmitteln auf den Werkbestellzetteln nur gleichartige Lehren bzw. Vorrichtungen aufgeführt werden dürfen.

Werden auf einem Werkbestellzettel verschiedenartige Gegenstände angefordert, so führt dieses zu Verzögerungen bei der Belieferung der Aufträge.

2. Rückfragen in bezug auf Auslieferung von bestellten Vorrichtungen, Lehren usw. sind direkt an den Zentralen Vorrichtungsbau der DR im Raw Brandenburg-West zu richten.
3. Es lagern im Zentralen Vorrichtungsbau folgende Vorrichtungen bzw. Lehren, die sofort lieferbar sind:
 - a) 1 Vorrichtung zum Spannen der Pufferstangen von Stangenpuffern am Fahrzeug nach Zeichnung: Zw 854.56, Bl. 522, Stückpreis etwa 260 DM;
 - b) 1 Hohlkehlenlehre für Tender- und Wagenachschenkel (1 Satz = 2 Stück) nach Zeichnung: Zg 834.87, Bl. 520, Stückpreis 10,37 DM;

- c) 1 Lehre für Zapfenlöcher der Achslagergehäuse (Einheitsbauart) nach Zeichnung: Zg 834.99, Bl. 532, Stückpreis 37,10 DM;
- d) 1 Dickenlehre für Einlegeplatten der Achslagergehäuse nach Zeichnung: 834.99, Bl. 575, Stückpreis 47,50 DM;
- e) 3 Tiefenlehren für Feuerbuchsmessungen nach Zeichnung: Zg 834.37, Bl. 504, Stückpreis 51,83 DM;
- f) 3 Radreifen-Umrißlehren für 135 mm breite Radreifen im Aufbewahrungskasten nach Zeichnung: Zg 834.20, Bl. 74, Stückpreis 61 DM einschl. Aufbewahrungskasten, besonders durch den handlichen Aufbewahrungskasten gut geeignet für Werkstätten-Kontrolleure.

Die entsprechenden Konstruktionszeichnungen können zwecks Einsicht vom Vorrichtungskonstruktionsbüro im Raw Brandenburg-West abverlangt werden.

D. Berichtigungen:

Im Verzeichnis des Vorrichtungskataloges und der Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen, Ausgabe Mai 1952, ist im Teil I, Seite 28, Arbeitsgebiet 08, bei PG 08.500 Zange zum Herausnehmen der Schmierpolster und Ölkästen aus den DWV-Achslagergehäusen hinter der Zeichnungs-Nr. 854.54 die Blatt-Nr. 501 nachzutragen.

gez. Lichtenfeld

(GdR/TZA/TM VI d/Zg 13/I—10/53 v. 4. 2. 53 [64 013])

Hauptsicherheitsinspektion

Betr.: Arbeitsschutz;

GdR 1344

Nomenklatur für Arbeitsschutzmaßnahmen

(Investitionen und Generalreparaturen)

T An Stelle der Verfügung 143 - So - 3190/52 vom 24. 3. 52 und der Ergänzungsverfügung 82 Pl 21 a - 1552/52 vom 12. 5. 52 tritt ab 1. 1. 53 die nachstehende Nomenklatur für Arbeitsschutzmaßnahmen in Kraft.

1. Prüfvorrichtungen für elektrische Handgeräte (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Schraubenzieher, LötKolben usw.).
2. Prüfvorrichtungen für die Belastungsprüfung von Sicherheitsgurten.
3. Be- und Entlüftungsanlagen.
4. Klima-Anlagen.
5. Absaugvorrichtungen aller Art.
6. Schutzvorrichtungen an Maschinen, maschinellen Anlagen, Triebwerken und elektrischen Anlagen.
7. Arbeitsbühnen.
8. Unterrichtswagen für den Arbeitsschutz.

9. Erdungsanlagen
 - a) Hochspannung,
 - b) Niederspannung,
 - c) Tankanlagen,
 - d) Fangnetze für Arbeiten an Hochspannungsanlagen.

10. Scherbenfangnetze.

Um in jedem Jahre eine reale Planung des Fachgebietes „Arbeitsschutz“ zu erreichen, ist die hierfür in Frage kommende Summe im Unterlimitplan der Hauptanlagen, Fachgebiet 11 c, einzuplanen. Das Fachgebiet 11 c ist ausschließlich für Arbeitsschutz vorgesehen. Als Titelliste ist die Nummer 11.85—11.99 zu verwenden.

Die Neuanfertigung von Holzrahmen und deren Verglasung für UV-Bilder, die Anfertigung von Diapositiven für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, Aufwendungen für Lösungen des Arbeitsschutzes und Anschaffung von Zeitschriften wie: „Arbeit und Sozialfürsorge“, „Die Arbeit“, „Der Verkehr“, Gesetzblätter usw., Einrichtung von Arbeitsschutzzecken und ähnliches sind aus der laufenden Unterhaltung zu bestreiten.

(Hsi 2—22/53

v. 11. 2. 53)

gez. Schmidt

F Pl

Bahnärztlicher Dienst

GdR 1345

An alle Krankengeld auszahlenden Stellen!

Zur Erreichung des Zieles einer Senkung des Krankenstandes ist eine genaue Analyse der Krankheiten, Krankheitshäufigkeiten und Krankheitsursachen erforderlich.

T Zu diesem Zweck erhalten die zuständigen Dienststellen Listenvordrucke, die ab 1. 3. 53 laufend ge-

wissenhaft geführt werden müssen! Als Krankheit wird die vom Arzt auf den blauen Arbeitsbefreiungsscheinen angegebene Diagnose eingetragen. Bei Unklarheiten ist unbedingt Rückfrage bei dem Erkrankten oder dem behandelnden Arzt erforderlich, damit die auf den Listen gemachten Eintragungen ein klares Bild geben können. In der Rubrik „Tätigkeit“ ist nicht die Dienststelle, sondern die Beschäftigungsart anzugeben.

Zu melden sind nur Neuerkrankungen im Berichtsmonat; lediglich die jetzt erstmalig abzugebende Meldung muß alle Erkrankten, also auch die, deren Erkrankung in die Vorberichtszeit fällt, erfassen.

T Die Listen sind jeweils bis zum 3. des Nachmonats dem Oberbahnarzt der zuständigen Rbd zur Auswertung einzureichen.

Die Listen sind bis zur Zustellung der fertigen Vor-drucke nach folgendem Muster anzulegen:

GKB hat mitgewirkt. Nr. 063 002

Krankmeldung

Meldende Dienststelle:

Berichtsmonat:

Lfd. Nr.	weibl. = w männl. = m	Alter	Fam.-Stand	Tätigkeit	Diagnose

Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst,
Abt. Verkehrsmedizin
gez. Dr. Schunck, Oberbahnarzt

GdR 1346

An alle Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, bei denen Jugendliche beschäftigt sind.

Nach Absprache mit der Abteilung Org. der Generaldirektion wird verfügt:

In Ergänzung zu dem „Plan zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten bei der DR“, A Abs. 1, fußend auf der

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 52 und den Verpflichtungen im Rahmen-Kollektivvertrag für die DR, ergibt sich die Notwendigkeit einer Verbesserung der Fürsorge und Betreuung der bei der DR arbeitenden Jugendlichen.

Dazu melden die mit der Fürsorge in den einzelnen Betrieben Betrauten halbjährlich:

(März bis August zum 15. September),
(September bis Februar zum 15. März).

1. Erkrankungen

- Anzahl der Erkrankten (männlich und weiblich getrennt),
- Krankheitstage (Stunden),
- Krankheiten nach den auf den blauen Arbeitsbefreiungsscheinen angegebenen Diagnosen.

2. Wieviel Jugendliche sind in dem letzten Halbjahr aus dem Rb-Dienst ausgeschieden (Grund und nach welcher Dienstzeit).

- Wieviel Eheschließungen (nach welcher Dienstzeit);
- Wieviel Geburten bei den weiblichen Jugendlichen (nach welcher Dienstzeit).

GKB hat mitgewirkt, Nr. 063 001.

Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst
Abt. Verkehrsmedizin
gez. Dr. Schunck, Oberbahnarzt

GdR 1347

Betr.: Anzeigen über eine Berufskrankheit,
GdR 1313/6/53

Die im Mitteilungsblatt Nr. 6 unter GdR 1313 verfügte Nachmeldung über Berufskrankheiten trägt die GKB Nr. 063 003.

Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst
Abt. Verkehrsmedizin
gez. Dr. Schunck, Oberbahnarzt

Wer hat? — Wer braucht?

Betr.: Tauschangebot

Wir bieten an: 1 Drehstrom-Öl-Transformator 315 kVA
— 10 kV/400/231 V,

und brauchen dringend: 1 Drehstrom-Öl-Transformator,
160 kVA/15 kV/400/231 V, Kurz-
schlußspannung = 4,02 %.

(Fz I 7 Qee v. 13. 2. 53 / 428)

gez. Kluge

Betr.: Notstromaggregate

Gesucht:

1 Drehstromgenerator mit angebaute Erregermaschine
23 kVA, 400/231 V, 1500 n.

Abzugeben:

1 Drehstromgenerator mit angebaute Erregermaschine
Kaiser Type DG 122/105, 75 kVA, 400/231 V, 600 n.

1 Gleichstromgenerator 23 kW, 220 V, 1500 n.

Anfragen sind zu richten an Rbd Halle Fz II/2 Basa 1826.

(Rbd Fz II/2 Mke v. 9. 2. 53 / 1826)

gez. Göltz

Betr.: Neuerscheinungen von Fachbüchern

In dem Fachbuchverlag in Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende Fachbücher erschienen:

Eckhardt: „Einführung in die Theorie der Dampflokomotive für Praktiker zum Selbstunterricht“, 1,50 DM

bei 47 Seiten Umfang mit 15 Abbildungen, Format DIN A 5, kartoniert;

Lehrmittelstelle der DR: „Rangierdienst Stufe I“, zweite verbesserte Auflage, 0,75 DM bei 34 Seiten Umfang mit 3 Abbildungen, Format DIN A 5, kartoniert.



Hinweise

Gesetzblatt der DDR Nr. 16 vom 7.2.53:

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr — Nutzungsbedingungen;

Gesetzblatt der DDR Nr. 17 vom 9.2.53:

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Gesetzblatt der DDR — Nr. 18 v. 10.2.53 —

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 269 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe.

Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I

— Nr. 9 v. 12.2.53 —

Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin und die Mitglieder der Volksvertretung der Stadtbezirke.

[illegible]

Mitteilungsblatt



Deutschen Reichsbahn



Eisenbahner!

**Die schöpferische Kritik von unten
ist die Waffe zur Überwindung jeder
Rückständigkeit**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

	Seite
Zu Ehren des 1. Mai 1953	213
Schandauer Eisenbahner vor- bildlich in der Zugabfertigung ..	
Erste Quartalsauswertung am 1. Mai	213
Wanderfahne im internationalen Wettbewerb an der Oder-Neiße- Friedensgrenze an polnische Eisenbahner überreicht — Wett- bewerb wird ausgedehnt	213
Die Planungsabteilungen der Deutschen Reichsbahn ziehen Lehren aus der Kritik der Par- tei an den Vorgängen im Direk- tionsbezirk Halle	214
Resolution	215
Verfügungen und Bekannt- machungen	215

Heft **15** Berlin, 23. April 1953 Jahrg. **IV**

Heft 15 23. April 1953

MITTEILUNGSBLATT**DER DEUTSCHEN REICHSBAHN**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 67 00 15, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Zu Ehren des 1. Mai 1953

Am 8. 4. 53 faßten in einer Konferenz des Raw „7. Oktober“ Zwickau, an der die Funktionäre der Betriebsparteiorganisation der SED, des Gewerkschaftsaktivs, die Brigadiers, Meister und technische Intelligenz teilnahmen, 600 Delegierte den Beschluß, die Normen des Werkes bis zum 1. Mai, dem Kampftag der Arbeiterklasse, generell um 10 Prozent zu erhöhen.

Mit diesem Beschluß verbinden sie gleichzeitig den Aufruf an alle Reichsbahnausbesserungswerke und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, ihrem Beispiel zu folgen und damit die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus aktiv voranzutreiben. Bereits zur Konferenz haben zwölf Brigadiers, Mitglieder der Partei der Arbeiterklasse, ihre Normenerhöhungen bekanntgegeben.

Angeregt von der Initiative des Brigadiers Ehring vom Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“ zur freiwilligen Erhöhung seiner Norm haben die Genossen der Betriebsparteiorganisation eine rege Diskussion über die Normen eröffnet.

Durch die große Arbeitstagung der Polit-Verwaltung der Deutschen Reichsbahn vom 28. 3. 53, die richtungsweisende Beschlüsse zur Durchführung des „Feldzuges für strenge Sparsamkeit“ bei der Eisenbahn faßte, erhielt diese Diskussion einen großen Auftrieb. Die Genossen der BPO des Raw gaben für alle das Beispiel.

Der Brigadier Genosse Pohl, Mitglied der Partelleitung, erhöhte nach eingehender Diskussion mit den Kollegen seiner Brigade alle Normen um 10 Prozent. Ihm folgte der parteilose Brigadier Pöhlmann ebenfalls mit einer zehnprozentigen Normerhöhung.

Diese Initiative griff die Leitung der BPO auf und organisierte die Delegiertenkonferenz, die zu dem einstimmigen Beschluß der Normerhöhung führte. Der parteilose Brigadier Kollege Fuchs erklärte: „Wenn wir den Sozialismus aufbauen wollen, müssen wir unserer Regierung die Bausteine liefern“, und deshalb erhöhte auch seine Brigade die Normen um 10 Prozent.

Bis zum Abend des 10. 4. hatten sich dieser patriotischen Bewegung in der Realisierung des Beschlusses der Konferenz vom 8. 4. 53

105 Brigaden
30 Einzelarbeiter und
6 Meistereien

angeschlossen. Das ist bereits ein Drittel der gesamten Belegschaft.

Dieses Beispiel zeigt, daß unsere Eisenbahner den Beschluß des Polit-Büros vom 3. 2. 53 „Feldzug für strenge Sparsamkeit“ verstanden haben und es verstehen, unter Anleitung der Genossen der Betriebsparteiorganisation auch in die Tat umzusetzen. Hugo Stoklas

**Schandauer Eisenbahner vorbildlich in der Zugabfertigung—
Erste Quartalsauswertung am 1. Mai**

Zum drittenmal hintereinander haben die Eisenbahner von Bad Schandau im März den Monatssieg im zweiten internationalen sozialistischen Wettbewerb mit den tschechoslowakischen Kollegen des Grenzbahnhofs Decin errungen. Sie siegten nach mehrmaligem Führungswechsel diesmal äußerst knapp mit insgesamt 392 Verspätungsminuten gegenüber 408 der tschechoslowakischen Staatsbahn. Im März verließ ein Drittel mehr Züge als im Vormonat deutschen Boden. Die Durchschnittsverspätung der Deutschen Reichsbahn

betrug im März im Reisezugverkehr 1,3 Minuten und im Güterzugverkehr 0,9 Minuten pro Zug, bei der tschechoslowakischen Staatsbahn im Reisezugverkehr 0,8 Minuten und bei Güterzügen 1,1 Minuten. Die Auswertung des Eisenbahner-Wettbewerbs für das erste Quartal findet anläßlich des internationalen Kampftages der Werktätigen am 1. Mai im Elbestädtchen Bad Schandau statt. Verbunden ist damit zugleich ein größerer Erfahrungsaustausch, an dem von tschechoslowakischer Seite etwa 35 Eisenbahner teilnehmen werden.

**Wanderfahne im internationalen Wettbewerb
an der Oder-Neiße-Friedensgrenze an polnische Eisenbahner überreicht—
Wettbewerb wird ausgedehnt**

Die Wanderfahne im ersten internationalen Wettbewerb der Grenzbahnhöfe Frankfurt-Oder und Kunowice an der Oder-Neiße-Friedensgrenze wurde am Ende des ersten Quartals den polnischen Eisenbahnern überreicht. Die Veranstaltung, die aus diesem Anlaß an der Grenze stattfand, lieferte einen neuen Beweis für die herzliche Freundschaft und gutnachbarliche Zusammenarbeit zwischen den deutschen und den polnischen Werktätigen. Die deutsche Delegation, der unter anderem Vertreter des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn angehörten, wurde beim Eintreffen an der polnischen Grenzkontrollstelle begeistert empfangen. Sie überreichte ihren pol-

nischen Kollegen wertvolle Freundschaftsgeschenke, die von der Lehrwerkstatt des Grenzbahnhofs Frankfurt-Oder angefertigt worden waren.

Die Eisenbahner von Kunowice haben sich die Wanderfahne durch ihre besseren Leistungen im ersten Quartal des Wettbewerbs verdient, dessen Ziel es ist, die Züge im Transit- und Nachbarverkehr pünktlich und sachgemäß zu übernehmen. In einer gemeinsamen Aussprache haben Vertreter der Deutschen Reichsbahn und der polnischen Staatsbahn PKP beschlossen, den laufenden Wettbewerb auch durch die Grenzbahnhöfe Küstrin-Kietz und Kostrzyn auszudehnen.

Die Planungsabteilungen der Deutschen Reichsbahn ziehen Lehren aus der Kritik der Partei an den Vorgängen im Direktionsbezirk Halle.

Die „Stellungnahme des Sekretariats der Bezirksleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Bezirk Halle zu den Ursachen der Nichterfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952 durch die Tätigkeit feindlicher Elemente und das versöhnlerische Verhalten leitender Funktionäre in der Rbd Halle“ veranlaßte die HA-Planung der Generaldirektion, am 12. 3. 53 mit den Abt.-Leitern Planung der Rbd eine Arbeitsbesprechung durchzuführen.

Die Aufgabe der Arbeitsberatung bestand darin, in gegenseitiger, helfender Kritik und selbstkritisch die Fehler und Schwächen in der Planungsarbeit festzustellen und Schlußfolgerungen für die notwendige Verbesserung der Planungsarbeit zu ziehen.

Schon in den Berichten der Abteilungsleiter der Rbd über die Auswertung der Stellungnahme der Bezirksleitung Halle für die Planungsarbeit in den Rbd zeigten sich einige wesentliche Schwächen der Planungsarbeit. In einigen Berichten, wie z. B. Magdeburg, wurde nur formal zu den Vorgängen in Halle Stellung genommen, ohne aus diesen Vorgängen Erkenntnisse für die eigene Arbeit zu gewinnen. In den Rbd Cottbus und Erfurt war von den Präsidenten keine Beratung über die Vorgänge in Halle und die sich daraus ergebende Schlußfolgerung für die Arbeit in ihren Rbd durchgeführt worden. Die Berichte der Planungsleiter enthielten lediglich ihre persönliche Stellungnahme. Im Verhalten der Präsidenten zeigt sich hier eine Schwäche in der Nichterkennung der Bedeutung der Planung als koordinierendes Instrument für die gesamte Arbeit der Rbd. Kennzeichnend hierfür ist z. B. auch, daß in Dresden, wo der Planungsleiter seit vier Monaten an einem Internatslehrgang teilnimmt und außerdem ein Dezernat nicht besetzt ist, ein einziger Dezernent die gesamte Arbeit der Planungsabteilung leitet.

Eine weitere Schwäche, die sich ebenso aus der Inaktivität der Planungsabteilungen wie der Fachabteilungen in der GdR und den Rbd ergibt, ist die mangelhafte Zusammenarbeit und nicht klar abgegrenzte Verantwortung für alle Fragen der Planung und Plankontrolle. Die Bedeutung der Tätigkeit der in den Fachabteilungen eingesetzten Planer für die Arbeit der Fachabteilungen wird in den meisten Fällen noch nicht erkannt.

Ein großer Teil der Schwächen in der Planungsarbeit beruht auf der mangelhaften Qualifizierung der Planer. Das bisherige Versagen der HA-Planung, für die Schulung der Planer einen hauptamtlichen Lehrer einzusetzen, ist hierfür eine der Ursachen. Der Mangel an qualifizierten Planern wird durch die unverantwortliche Handlungsweise leitender Funktionäre der Fach- und Kaderabteilungen noch verstärkt, indem sie Planer von ihren Funktionen abziehen und für andere Aufgaben einsetzen.

Die ungenügende Anwendung der Kritik und Selbstkritik sowie die formale Durchführung der Kontrolle ohne operative Auswertung und die Schönfärberei in der Berichterstattung sind als Hauptursache für das in Halle festgestellte Ergebnis der feindlichen Tätigkeit zu bezeichnen. Diese Schwächen sind noch an keiner Stelle restlos überwunden.

Ebenso ist die mangelnde Mitarbeit aller Eisenbahner am Plan durch die für die Betriebspläne verantwortlichen Fachabteilungen, z. T. aber auch bei den Planungsabteilungen, noch nicht überwunden. Die hierbei geleistete ungenügende Aufklärungsarbeit zeigt sich darin, daß unsere Eisenbahner noch sehr wenig zur Aufstellung der Projektbetriebspläne und der Betriebspläne herangezogen werden. Es gibt Auffassungen über die Aufstellung von Brigadeplänen, daß diese von besonderen Sachbearbeitern in den Büros zu erfolgen hätte. Die schöpferische Aktivität der Massen kann aber nicht zum Ausdruck kommen, wenn die Werk tätigen nicht selbst mitwirken.

Ungenügend ist auch die Zusammenarbeit mit Partei und Gewerkschaft, die in ihrer Bedeutung nicht erkannt wird. Das kommt darin zum Ausdruck, daß in den

Berichten und Diskussionsbeiträgen der Rbd-Vertreter nur wenig von der Notwendigkeit und der Herstellung dieser Verbindung gesprochen wurde und die HA-Planung der GdR, die Vertreter der Partei erst in letzter Stunde zu der Beratung eingeladen hatte.

Aus der Beratung ergaben sich folgende Schlußfolgerungen und Notwendigkeiten zur Verbesserung der Arbeit.

Einer der Gründe, der zu vielen der aufgeführten Fehler und Schwächen führte, ist die immer noch ungenügende Anwendung der sowjetischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Planung.

Die Anleitung und beratende Unterstützung unserer sowjetischen Freunde muß in viel stärkerem Maße als bisher genutzt werden. Das systematische Studium der sowjetischen Literatur über alle Fragen der Planung, wie z. B. die Arbeiten der sowjetischen Wissenschaftler Kursky, Letenko, Galitzkij, Joffe und Kamenizer, ist die erste Voraussetzung für die Verbesserung unserer Planungsarbeit.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Planungs- und Fachabteilungen und um die Planung zum koordinierenden Instrument der gesamten Arbeit in der Generaldirektion, den Rbd und den RbA zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Es müssen regelmäßige Planbesprechungen mit den Fachabteilungen zur Festlegung der speziellen Planaufgaben und zur Kontrolle ihrer Erfüllung durchgeführt werden.
2. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für die Planungsorgane der Fachabteilungen und die Planungsabteilungen müssen in der Form abgegrenzt werden, daß die Fachabteilungen, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die einzelnen Pläne ihrer Fachgebiete
 - a) Leistungen
 - b) techn.-wirtschaftliche Kennziffern
 - c) Entwicklung
 - d) Arbeit und Lohn
 - e) Ausgaben

der Nomenklatur entsprechend erarbeiten und die Durchführung kontrollieren.

Die Planungsabteilungen haben die Aufgabe, die Planungsvorschläge der Fachabteilungen zusammenzufassen, aufeinander abzustimmen und den Gesamtplan auf die Fachgebiete aufzuschlüsseln, wobei die Planungsabteilung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten den Fachabteilungen richtungweisend Anleitung gibt. Hinzu kommt die Weiterentwicklung der Nomenklatur, der Kennziffern, der Planmethodik und der Planabrechnung.

3. In den Arbeitsberatungen der Leitungen müssen regelmäßig Fragen der Planung und insbesondere der Planerfüllung behandelt werden. Über die gefaßten Beschlüsse muß eine sorgfältige Beschluskontrolle durchgeführt werden.

Ganz besonders muß bei diesen Beratungen das Gesetz der Kritik und Selbstkritik ohne Ansehen der Person angewendet werden. Es ist unbedingt erforderlich, daß Partei und Gewerkschaft an den Planberatungen teilnehmen und durch regelmäßige Berichte über den Stand der Plandurchführung unterrichtet werden.

Um die gesamte Planungsarbeit zu verbessern, muß folgendes erreicht werden:

1. Das Ziel für die Arbeit der Planer in den Fachabteilungen muß sein, daß die gesamte Arbeit der Fachabteilungen auf die Plandurchführung konzentriert wird. Hierzu ist es notwendig, daß die Fachplaner in Seminaren, für welche die Planungsabteilungen verantwortlich sind, für ihre Aufgaben qualifiziert werden.

2. Die Schulung aller Planer und des Nachwuchses muß nach einem festen von den Planungsabteilungen aufzustellenden Schulungsplan durchgeführt werden. Umsetzungen von Planern in andere Fachgebiete dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Planungsleiter erfolgen.
3. Organisatorische, strukturelle, betriebswirtschaftliche und planmethodische Veränderungen dürfen nicht während einer Planperiode durchgeführt werden. Die Einführungsstermine solcher, den Plan beeinflussenden Veränderungen, müssen zum Beginn einer Planperiode erfolgen.

Für den Aufbau einer systematischen und erfolgreichen Plankontrolle sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Die Plankontrolle muß durch unverzügliche Auswertung ihrer Ergebnisse zu einer schnellen operativen Überwindung bestehender Mängel und Hemmnisse führen.
2. Mit aller Energie muß die Vereinfachung der Statistik durch restlose Beseitigung aller überflüssigen Berichte und Doppelmeldungen durchgeführt werden, um die Statistik zu einem einfach zu handhabenden und brauchbaren Instrument der Plankontrolle zu entwickeln.

Zur Erreichung realer Planvorschläge müssen folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Die Entwicklung technischer Arbeitsnormen (TAN) und technisch begründeter Materialverbrauchs-

normen durch die Abteilungen Arbeit, Materialversorgung und die Fachabteilungen muß beschleunigt werden, damit die Normen als Grundlage für die Aufstellung der Projektbetriebspläne dienen.

2. Für die Investitions-Planvorschläge ist die Anlegung eines strengsten Maßstabes in der Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der Nachweis der restlosen Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten und Mobilisierung aller vorhandenen Reserven entsprechend den Richtlinien für die Aufstellung der Rekonstruktions- und Perspektivpläne erforderlich.

Die Arbeitsberatung der leitenden Planungsfunktionäre der Deutschen Reichsbahn hat gezeigt, wie notwendig es ist, die Kritik der Sozialistischen Einheitspartei nicht nur örtlich, sondern in der gesamten Planungsarbeit der Deutschen Reichsbahn zu beachten und aus ihr die richtigen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen.

Um die **gesamte** Arbeit der Reichsbahn zu verbessern und die feindliche Agententätigkeit auf **allen** Gebieten erfolgreich zu bekämpfen, ist es notwendig, die Kritik der Partei in allen Fachgebieten der Deutschen Reichsbahn wirksam werden zu lassen.

Die verantwortlichen Funktionäre der HA Planung der GdR und der Planungsabteilungen in den Reichsbahndirektionen.

I. A.: gez. Christmann

Resolution

Bei der am 2. April 1953 in der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn stattgefundenen Arbeitstagung der Abnahme-Ingenieure der Deutschen Reichsbahn wurde folgende Resolution von 30 Tagungsteilnehmern einstimmig angenommen:

Die Abnahme-Ingenieure der Deutschen Reichsbahn protestieren auf das Schärfste gegen das ungeheuerliche Urteil, durch welches das Ehepaar Rosenberg ermordet werden soll. Die amerikanischen Imperialisten und Kriegsbrandstifter benutzen in ihrem eigenen Lande den elektrischen Stuhl, um mit ihm das gleiche zu tun,

wie in Korea mit Pest- und Napalmbomben, nämlich für Frieden und Freiheit kämpfende Menschen zu vernichten.

Wir fordern sofortige Aufhebung des verbrecherischen Urteils und Freilassung der beiden heldenhaften Friedenskämpfer.

Ihr Heldenmut ist für uns Verpflichtung, in Zukunft noch aktiver für den Sieg des Friedens zu arbeiten und zu kämpfen.

gez. Bruno Peters

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Leitung

GdR 1439

**Verordnung
über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schifffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen.**

Vom 2. 4. 53

Um die Erfüllung der großen Aufgaben, die dem Verkehr bei der Durchführung des Fünfjahrplanes und bei der planmäßigen Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellt werden, ausreichend zu sichern, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. 5. 52 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Verkehr wird mit Wirkung vom 30. 4. 53 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 30. 4. 53 werden errichtet:

1. das Ministerium für Eisenbahnwesen,
2. das Staatssekretariat für Schifffahrt,

3. das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

(2) Die Staatssekretariate für Schifffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen sind Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 23. 5. 52 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407).

§ 3

(1) Das Ministerium für Eisenbahnwesen wird verantwortlich von einem Minister geleitet, dem vier Stellvertreter beigegeben sind.

(2) Die Staatssekretariate für Schifffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen werden jedes verantwortlich von einem Staatssekretär geleitet, dem zwei Stellvertreter beigegeben sind.

Berlin, den 2. 4. 53

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Betrieb**GdR 1440****Betr.: Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ und „Aufsichtsbeamter“**

Die fahrdienstlichen Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 45 und den Fahrdienstvorschriften § 2 sowie „Aufsichtsbeamter“ nach den Fahrdienstvorschriften § 9 entsprechen nicht mehr der gesellschaftlichen Entwicklung.

Es werden daher künftig alle die nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 45 und den Fahrdienstvorschriften § 2 (siehe auch Anlage 1 der FV) im Betriebsdienst mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter festumrissener Aufgaben betrauten Eisenbahner als „Betriebs-Eisenbahner“ bezeichnet.

Der Begriff „Aufsichtsbeamter“ nach den Fahrdienstvorschriften § 9 ist durch „Aufsicht“ (Abkürzung: Aufs.) zu ersetzen.

Die Bezeichnungen „Betriebs-Eisenbahner“ und „Aufsicht“ sind ab sofort anzuwenden. Sie sind in den neuen Fahrdienstvorschriften und in den übrigen in Überarbeitung befindlichen Dienstvorschriften enthalten.

(Gd [B II] a Bavf 136 v. 31. 3. 53 / 31 512) gez. Kramer

GdR 1441**Betr.: Betriebliche Behandlung der RRym-Wagen**

Die RRym-Wagen sind gemäß FV, Anlage 31, als Schwerfahrzeuge zu behandeln, sobald sie einen größeren Achsdruck als 18 t oder ein größeres Metergewicht als 4,5 t/m erreichen.

Zur Behebung der z. Z. bestehenden Schwierigkeiten in der rangierdienstlichen Behandlung und in der Beförderung der RRym-Wagen über Strecken mit beschränktem Achsdruck und Metergewicht ist künftig wie folgt zu verfahren:

1. Die Wagen sind möglichst unter voller Ausnutzung des Ladegewichts von 80 t vorzugsweise in geschlossenen Zügen oder in Gruppen in festen Verkehrsbeziehungen (ggf. Beförderungspläne) unter weitmöglicher Vermeidung von Leerläufen auf N-, E- und G-Strecken zu verwenden. Hierbei ist zu beachten, daß auf dem gesamten Leitungswege ein Achsdruck von 20 t und ein Metergewicht von 8,0 t/m zugelassen sein müssen.
2. Bei den trotz der Maßnahmen zu 1 noch verbleibenden Einzeltransporten und bei der Beförderung von RRym-Wagen auf schwächeren Strecken sind FV (Anlage 31) und das Achsdruckverzeichnis (Abschnitt II) zu beachten.
Wenn der Leitungsweg über schwächere Strecken führt, darf nur eine Beladung bis zur Höchstgrenze des auf diesen Strecken zugelassenen Achsdruckes und Metergewichtes erfolgen.
3. Entgegen der jetzigen Fassung der FV, Anl. 31, Abschnitt C, Ziffer 26^a dürfen RRym-Wagen auch dann über Ablaufberge geleitet werden, wenn sie ein Gesamtgewicht von mehr als 90 t haben.
4. Mit Fahrzeugen beladene RRym-Wagen dürfen nicht ablaufen und sind auch im übrigen nach FV § 84 (20) a zu behandeln.
5. Mit anderen Gütern beladene RRym-Wagen sind nach FV § 84 (20) b zu behandeln; sie dürfen also nur ablaufen oder abgestoßen werden, wenn sie nach vorheriger Prüfung der Gangbarkeit der Handbremse mit Handbremse angehalten werden können. Dies wird versuchsweise auch für RRym-Wagen mit einem Gesamtgewicht von 90 t und mehr zugelassen.
Über sich hieraus ergebende Schwierigkeiten ist sofort zu berichten. Über die Bewährung dieser Anordnung berichten die Rbd bis 1. 6. 53.
6. RRym-Wagen sind möglichst mit Gütern zu beladen, die ihrer Bauart entsprechen, z. B. schwere Fahrzeuge, Stahlblöcke, Bramen, Kokillen usw.

7. RRym-Wagen dürfen nur innerhalb der DDR und im Verkehr nach Brest verwendet werden.

Die zu den Punkten 3 bis 5 notwendigen Änderungen der FV werden bei der Neuausgabe berücksichtigt.

Vorstehende Weisungen zu 1, 2, 6 und 7 sind von den Direktionen bereits bei der Planung und Zuteilung der Wagen in enger Zusammenarbeit mit den Verladern zu beachten.

Die Direktionen unterweisen die Dienststellen und halten sie zur gewissenhaften Beachtung dieser Anordnung an.

Die Direktionen, Ämter, Dvst der Bahnhöfe und Rangierinstruktoren überwachen, daß hiernach verfahren wird.

(Gd [B II] a Bavf 147 v. 31. 3. 53 / 31 512) gez. Kramer

GdR 1442**Betr.: Beförderung von Gasbehälterwagen in Reisezügen**

Die Fahrdienstvorschriften schreiben in § 87 (10) 2 vor, daß Gasbehälterwagen in der Regel nur in Güterzügen zu befördern sind. Reisezüge dürfen sie nur auf kurze Entfernungen mitführen. Sie sind in Züge mit Beförderung von Reisenden nicht unmittelbar hinter die Lokomotive, auch nicht unmittelbar vor oder hinter besetzte Personenwagen zu stellen. An diesen grundsätzlichen Bestimmungen muß festgehalten werden, weil sonst mit einer Gefährdung des Betriebes sowie der uns anvertrauten Menschen und Güter gerechnet werden muß.

Wo zur Beschleunigung des Umlaufs der Gasbehälterwagen wegen Sicherstellung der Beleuchtung der Personenwagen die Einstellung der Gasbehälterwagen in Reisezüge notwendig und die Beistellung von Güterwagen als Schutzwagen nicht möglich ist, ist streng darauf zu achten, daß der vor oder hinter dem Gasbehälterwagen in Reisezügen laufende Personenwagen leer und verschlossen ist. Dies gilt auch für Gasbehälterwagen, die als leer zurückgesandt werden.

Da der Umlauf der Gasbehälterwagen durch Umlaufpläne geregelt ist, ist sicherzustellen, daß solche Züge ausgewählt werden, die nicht gerade dem stärksten Berufsverkehr dienen. Die aufgestellten Umlaufpläne sind daraufhin zu überprüfen.

In FV § 87 (10) ist der 2. Absatz durch folgenden Satz handschriftlich zu ergänzen:

„Ein vor oder hinter dem Gasbehälterwagen laufender, von Reisenden frei zu haltender Personenwagen ist zu verschließen.“

Der Antrag der Rbd Erfurt (Pr (B II — 1) Bavf vom 28. 1. 53 ist hiermit erledigt.

(B II a Bavf 148 v. 9. 4. 53 / 31 512) gez. Semper

Berlin 442**Betr.: Standortverlegung des Abschnittsignals 0 auf Bf Jüterbog**

Wegen dringender Bauarbeiten an dem Signalausleger 0 am Gleis 1 auf Bf Jüterbog tritt ab 21. 4. 53 folgende Standortveränderung ein:

Strecke Jüterbog—Ludwigsfelde.

Abschnittsignal 0 in km 62,652 am Gleis 1 auf Bf Jüterbog ab 21. 4. 53 außer Betrieb, Ersatzmast in km 62,672 = 20 m vor dem Signalausleger gültig.

Da Wasserkran hinter dem Ersatzmast steht, melden Züge, die am Bahnsteig 1 in Bf Jüterbog Wasser nehmen, dieses rechtzeitig vor, damit vom Bf Jüterbog zum Abkuppeln der Lok Rangierer gestellt wird.

(Rba Berlin 2/3 — B I — 27 547) gez. Fehrmann

Berlin 443**Betr.: Berichtigung des AzFV Abschnitt 9 der Rbd Berlin**

(Gegenrichtung)

Strecke 68 Großbeeren—Seddin Vbf (Umgehungsbahn)

Spalte 1 = Genshagener Heide
 nachtragen: Spalte 2 = Großbeeren oder Schöne-
 feld
 Spalte 3 = Signal Hr 3 mit der Fahr-
 zeugpfeife
 Spalte 4 = Signal Hr 3 mit dem
 Horn

Spalte 5 = Alle Güterzüge

Spalte 1 = Genshagener Heide

Spalte 2 = Seddin

Spalte 3 = Signal Hr 3 mit der Fahr-
zeugpfeife

Spalte 4 = Fernsprecher bei Weiche 3

Spalte 5 = Alle Güterzüge

gez. Schewior

(Rba Berlin 3 B u V B I — 1 v. 27. 3. 53 / 68 322)

Berlin 444**Betr.: Berichtigung des Sonderheftes Abschnitt 21 AzFV Berlin (DV 411 b Berlin)**

Es sind mit sofortiger Gültigkeit folgende Berichtigungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:
 Strecke 11 a, Seite 23, lfd. Nr. 3 ändern, lfd. Nr. 3 a neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	3	Eichgestell—Abzw Atk	44,00	43,28	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 ▽ km 44,300
	3a	" " " "	42,91	41,80	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 ▽ km 43,210

Strecke 11 b, Seite 23 unter Abzw Glasower Damm als neue Nr. 1 einfügen, die bisherige Nr. 1 in Nr. 1 a ändern wie folgt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60 80	—	Abzw Glasower Damm	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Abzw Atk—Eichgestell	41,80	42,91	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 ▽ km 41,500
bisher Nr. 1	1a	" " " "	43,28	44,00	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 ▽ km 42,980
80	—	Eichgestell E	—	—	—	—	—	—	—	—

Strecke 12 a, Seite 24, lfd. Nr. 3 ändern, lfd. Nr. 3 a und 3 b neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60	3	Eichgestell—Abzw Atk	44,00	43,28	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 ▽ km 44,300
	3a	" " " "	42,91	41,80	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 ▽ km 43,210
	3b	Abzw Atk—Bln-Grünau	0,25	0,35	0,10	—	Behelfsbrücke	30	—	30 ▽ km 0,000

Strecke 12 b, Seite 25, Angaben unter lfd. Nr. 2 wie folgt ändern bzw. ergänzen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
85 (90)	—	Berlin—Grünau	—	—	—	—	—	—	—	—
60	2a	Berlin—Grünau A	13,9	13,6	0,3	—	W 300	50	—	zweifl. Sign.
	2b	Bln-Grünau—Abzw Atk	0,4	0,3	0,1	—	Behelfsbrücke	30	—	30 ▽ km 0,700
(neu)	3	Abzw. Atk—Eichgestell	41,80	42,91	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 ▽ km 41,500
(bish. 3)	3a	" " " "	43,28	44,00	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 ▽ km 42,980
	4	Eichgestell A	25,70	25,90	0,20	—	W 300	50	—	zweifl. Sign.

Strecke 13 a, Seite 25, lfd. Nr. 3 ändern, Nr. 3 a neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	3	Eichgestell — Abzw Atk	44,00	43,28	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 km 44,300
	3 a	" — " "	42,91	41,80	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 km 43,210

Strecke 57 b, Seite 43, lfd. Nr. 2 a neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80 (90)	2 a	Bln-Grünau A	13,90	13,60	0,30	—	W 300	50	—	zweifel. Signal

Strecke 75 a, Seite 55, als neue lfd. Nr. 10 einfügen, bisherige Nr. 10 (alt 3) ändern in:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
(neu) 80	10	Abzw Atk — Eichgestell	41,80	42,91	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 km 41,500
10 bisher. Nr. (alt 3)	10 a	" " — "	43,28	44,00	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 km 42,980

Strecke 75 b, Seite 55, lfd. Nr. 5 ändern, neue Nr. 5 a einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
80	5	Eichgestell — Abzw Atk	44,00	43,28	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 km 44,300
(neu)	5 a	" — " "	42,91	41,80	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 km 43,210

Strecke 76 Aa, Seite 60, a) Ri Abzw Atk — Bln-Grünau neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60	—	Abzw Atk	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Abzw Atk — Bln-Grünau	0,25	0,35	0,10	—	Behelfsbrücke	30	—	30 km 0,000
	2	Bln-Grünau E	13,07	13,77	0,70	—	W 300	50	—	zweifel. Signal

Strecke 76 Ab, Seite 60, b) Bln-Grünau — Abzw Atk neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60	1	Bln-Grünau A	13,90	13,60	0,30	—	W 300	50	—	zweifel. Signal
	1 a	Abzw Atk	1,78	1,98	0,20	—	W 300	50	—	zweifel. Signal
	2	Bln-Grünau — Abzw Atk	0,40	0,30	0,10	—	Behelfsbrücke	30	—	30 km 0,700

Strecke 89 b, Seite 68, als neue Nr. 2 einfügen — bisherige Nr. 2 (alt 4) wird Nr. 3:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60	2	Friedersdorf E	47,1	46,9	0,2	—	W 190	40	—	zweifel. Signal

Strecke 110, Seite 83, neu einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a) Ri Berlin-Neukölln — Baumschulenweg										
50	1	Bln-Neukölln — Baumschulenweg	2,1	2,5	0,4	—	Bauwerk	30	—	30 km 1,8
b) Ri Baumschulenweg — Bln-Neukölln einfügen:										
50	1	Baumschulenweg — Bln-Neukölln	2,5	2,1	0,4	—	Bauwerk	30	—	30 km 2,8

Streckenverzeichnis Seite 6 — Strecke 75 M ändern: „Kao“ in „Ako“

Strecke 75 M, Seite 59: In der Überschrift ändern: „Kao“ in „Ako“

Strecke 91 a, Seite 71: **Streichen mit allen Angaben:**

Lfd. Nr. 2 (alt 3) Beetz Sommerfeld — Wall

„ „ 3 (alt 4) Wall — Radensleben

„ „ 5 (alt 6) Gnewikow — Neuruppin — km 26,15 — 26,55

Die lfd. Nr. 4 (alt 5) und 6 (alt 7) erhalten die Nr. 2 und 3.

Strecke 91 b, Seite 72: **Streichen mit allen Angaben:**

Lfd. Nr. 1, 3 und 4

Die lfd. Nr. 2 und 5 erhalten die Nr. 1 und 2.

Strecke 63 a, Seite 47: Lfd. Nr. (Seelow — Dolgelin) km 105,96 — 106,05

mit allen Angaben streichen. Lfd. Nr. 3 und 4 ändern in 2 und 3.

Strecke 63 b, Seite 48: Lfd. Nr. 3 (alt 4) — Dolgelin — Seelow km 106,5 — 105,95 — mit allen Angaben streichen.

Lfd. Nr. 4 (alt 5) ändern in Nr. 3 (Seelow).

Strecke 13 b, Seite 26: Unter Abzw Ago wie folgt ändern bzw. ergänzen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
60 80	—	Abzw Ago	—	—	—	—	—	—	—	—
neu	2	Abzw Atk — Eichgestell	41,80	42,91	1,11	—	3 Behelfsbrücken	50	—	50 ▽ km 41,500
bish. 2	2 a	„ „ — „	43,28	44,00	0,72	—	3 Behelfsbrücken	30	—	30 ▽ km 42,980
80 60	—	Eichgestell	—	—	—	—	—	—	—	—

(B III — 2 v. 23. 3. 53 / 23 714)

Berlin 445

Betr.: Einrichtung des bisherigen Hp Götlin als Blockstelle (Zugmeldestelle)

Der bisherige Hp Götlin in km 52,0 der Strecke Treuenbrietzen—Belzig—Brandenburg zwischen den Bf Krahne und Brandenburg wurde am 24. 3. 53 um 10.00 Uhr als Blockstelle (Zugmeldestelle) eingerichtet (vgl. FV § 3 [10]). Es wurden folgende Blocksignale in Betrieb genommen:

- Richtung Brandenburg—Belzig Blocksignal A in km 51,915 und
- Richtung Belzig—Brandenburg Blocksignal B in km 51,991.

Die Verkehrsgeschäfte werden weiterhin durch die Agentur erledigt.

(B III — 1 Baüs IV b v. 8. 4. 53)

gez. Seifert

Dresden 288

Betr.: Belohnung für Abwendung einer Betriebsgefahr

Am 12. 2. 53 um 1.16 Uhr ist Z 484 am Halt zeigenden Einfahrsignal Q des Bf Döbeln Hbf vorbei in den Bahnhof eingefahren. Der Zug wäre mit dem zu gleicher Zeit aus der Gegenrichtung nach Gleis 1 einfahrenden Dg 6585 zusammengestoßen, wenn Stellwerkswärter Buschmann nicht beim Erkennen der Gefahr die Weiche 1 umgestellt und den Z 484 nach Gleis 2 abgelenkt hätte.

Beide Einfahrten waren nicht gleichzeitig zulässig. Der Fdl ließ den sehr stark ausgelasteten Dg einfahren. Der nur 18 Achsen starke Z 484 sollte am Einfahrsignal Q zunächst halten.

Das Einfahrsignal Q vom Bf Döbeln Hbf steht rechts vom ehemaligen zweiten Hauptgleis. Neben dem durchgehenden Hauptgleis ist ein Kennzeichen K 2 (Schachbrett) aufgestellt. Der abweichende Standort dieses Einfahrsignals, nach ESO AB 16 und 235 ist im AzFV Abschnitt 23 bekanntgegeben.

Der Lokführer des Z 484 erkannte das Einfahrvorsignal in der Warnstellung. Lokheizer und Zugführer machten die gleiche Wahrnehmung. Der Zug hielt mit der Lok 20 m vor dem Halt zeigenden Einfahrsignal. Der Lokführer war im Zweifel, ob das Signal für ihn Gültigkeit habe. Die Schachbrettafel will er nicht erkannt haben. Er setzte deshalb die Fahrt fort.

Der Lokheizer war nicht genügend ortskundig, um den Fehler zu erkennen.

Der Zugführer stieg nach dem Halten des Zuges aus dem am Schluß laufenden Pw, um sich nach der Ursache des Haltens zu erkundigen. Da sich der Zug nach einer Minute Aufenthalt wieder in Bewegung setzte, nahm der Zugführer an, daß der Lokführer zur Vorbeifahrt am Signal einen schriftlichen Befehl A erhalten habe.

Stellwerkswärter Buschmann vom Stellwerk 3 beobachtete den nach Gleis 1 einfahrenden Dg 6585. Gleichzeitig erkannte er, daß Z 484 das Einfahrsignal überfahren hatte und sich der Eingangswende näherte. Buschmann legte geistesgegenwärtig die außerhalb des Durchrutschweges liegende freibewegliche Weiche 1 um und lenkte den besetzten Reisezug 484 nach dem freien Gleis 2 ab. Bevor er Haltsignale geben konnte, war der Zug bereits am Stellwerk vorbeigefahren.

Stellw Buschmann wurde für die bewiesene außerordentliche Aufmerksamkeit und das entschlossene Handeln zur Abwendung einer unmittelbaren Betriebsgefahr mit einer Geldprämie von 500,— DM nach der Disziplinarordnung ausgezeichnet.

Betriebseisenbahner! Wieviele Bahnbetriebsunfälle könnten bei besserer kollektiver Zusammenarbeit vermieden werden!

Ein Versagen eines Betriebseisenbahners braucht noch nicht zum Unfall führen, wenn alle Beteiligten aufmerksam und umsichtig handeln. Laßt die Dinge nicht einfach sorglos an euch herankommen.

Kollege Buschmann hat gezeigt, wie jeder Betriebs-eisenbahner beitragen kann, Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

Stärkt die Friedenskräfte durch entschlossenen und kämpferischen Einsatz für die Beseitigung der Bahnbetriebsunfälle.

(B II 2 Bu v. 20. 3. 53 / 1256)

gez. Gentzsch

Greifswald 214

Betr.: 17. Berichtigung Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch (DV 411a Grw)

Folgende Berichtigungen durchführen:

Abschnitt 3:

Strecke 1. Löwenberg (Mark)—Neustrelitz Hbf—Stralsund ist zwischen Neubrandenburg und Stralsund einzufügen

Spalte 1: Grimmen
" 2: alle Güterzüge
" 3: Demmin
" 4: Gl 1 u. 2

Strecke 2. Rüdnitz—Angermünde—Stralsund zwischen Greifswald und Stralsund ist einzufügen

Spalte 1: Miltzow
" 2: alle Güterzüge
" 3: Greifswald
" 4: Gl 2 u. 3

Abschnitt 8:

Nachtragen:

Strecke 28. Prenzlau West—Löcknitz

Spalte 1: Damme

" 2: —
" 3: ja
" 4: ja
" 5: ja

Strecke 29. Damme—Schönermark

Spalte 1: Damme

" 2: —
" 3: ja
" 4: ja
" 5: ja

(B II/III - 2 Bavfa v. 17. 3. 53 / 315)

gez. Schmidt

Reiseverkehr

Dresden 289

Betr.: Verlust von Fahrkartenlochgängen

Die Fahrkartenlochgänge 1. mit Prägezeichen „RVo 235“ vom Bf Reichenbach (Vogtl) ob Bf, 2. mit Prägezeichen „Pl o 93“ vom Bf Plauen (Vogtl) ob Bf sind verloren gegangen.

Beim Auffinden der Zangen sind diese an Bf Reichenbach (Vogtl) ob Bf bzw. an Bf Plauen (Vogtl) ob Bf unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(R — III — 2 Vpfgl v. 28. 3. 53)

gez. Mühlner

Eisenbahner!

**Entfaltet den Feldzug für strenge
Sparsamkeit, damit erhöht ihr eure
Leistungen und senkt die Selbstkosten!**

Güterverkehr

Dresden 290

Betr.: Entseuchungswagen

Die Anordnung, daß in den Entseuchungswagen sofort nach der Entladung Streustoffe und Dünger nach der

Wagenmitte zusammenzukehren sind, wird noch häufig nicht beachtet (Entseuchungsvorschriften §§ 4 [1] und 14 [2]). Auf die Beachtung dieser Bestimmung wird nachdrücklich hingewiesen.

(G-I-1 Vwa v. 4. 4. 53 / 2598)

gez. Richter

Bau

GdR 1443

Betr.: Verhütung von Gleisverwerfungen

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die im Abschnitt IV, Abs. 22, Seite 27, der Oberbauvorschriften (Obv 820) gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Gleisverwerfungen noch nicht von allen zuständigen Stellen gebührend beachtet werden. Um Gleisverwerfungen mit dem Eintreten der wärmeren Jahreszeit zu vermeiden, weisen wir hiermit nochmals auf die genaueste Beachtung und Erfüllung aller Vorschriften über die Verhütung von Gleisverwerfungen und Sicherung gegen Gleisverdrückungen hin. Die Möglichkeit des Zusammenwirkens der Fahrzeugeinflüsse und der Wärmespannungen im Gleis andererseits sollte den verantwortlichen Stellen im eigenen Interesse angezeigt sein lassen, stets den Nachweis gründlicher Vorsorge gegen Gleisverwerfungen und Gleisverdrückungen erbringen zu können. Es ist besonders dafür zu sorgen, daß die Schienenfüße des Langschienenoberbaues aus-

reichend und die Gleise an heißen Tagen ordnungsmäßig verfüllt und alle Hakenschrauben fest sind. Darüber hinaus ist auf das Vorhandensein ausreichenden Wanderschutzes und möglichst gleichmäßiger Verteilung der Stoßlücken zu achten, damit Gleisverwerfungen und sonstige betriebsgefährlichen Schäden am Oberbau als Folge zu großer Druck- oder Zugspannungen mit Sicherheit verhütet werden.

Für die Erhaltung einer guten Stoßlage und damit für die Schonung des Oberbaues und der Fahrzeuge ist die jährliche Prüfung der Stoßlücken nach den Richtlinien im AzObv und ein Ausgleich der Stoßlücken durchzuführen. Die Übereinstimmung der Stoßlückenweite soll auch zwischen den einander gegenüberliegenden Stößen bestehen.

Besondere Beachtung ist der Einschotterung der vereinfachten Oberbauanordnungen mit **Einzelstützen** nach den Richtlinien für den Einbau von Einzelstützen zu widmen.

Sollte für einzelne Streckenabschnitte die Befürchtung bestehen, daß Verwerfungen eintreten können, so sind die betreffenden Stellen besonders zu überwachen. Die Rbä, in deren Bezirk Gleiserneuerungen oder Schwellenerneuerungen und sonstige Auswechselungen im Zusammenhang ausgeführt werden, legen die Umbaupausen möglichst in die frühen Tagesstunden, damit bis zum Eintritt der großen Wärme die Gleise wieder ordnungsmäßig verfüllt und die Hakenschrauben fest sind.

gez. Kühnemann

(Bau I b Iou 53 v. 13. 4. 53 / 64 592)

Erfurt 171

Betr.: Umbenennung von Bahnmelsterelen

Aus organisatorischen Gründen wird die Umbenennung nachstehender Bm wie folgt angeordnet:

Bm Gispersleben	in Bm Erfurt-Gispersleben
Bm Eichicht (Saale)	in Bm Kaulsdorf (Saale),
Bm Osterfeld (Thür.)	in Bm Osterfeld (b Zeitz).

Die Änderungen treten mit Einführung des Sommerfahrplanes zum 17. 5. 53 in Kraft.

(Bau I/II - 4 - Ogu v. 27. 3. 53)

Sicherungs- und Fernmeldewesen

GdR 1444

Betr.: Verlust von Ausweisen zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes

Nachstehende Ausweise zum Mitbenutzen des Rb-Fernsprechnetzes sind in Verlust geraten:

Nr. 000 453	Werner Paschen, IGE und
Nr. 000 492	Bernhard Pingel, IGE.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieser Ausweise angetroffen werden, sind der VP zu übergeben.

Die GdR, Abt. SF, ist hiervon zu verständigen.

gez. Gebhardt

(R SF 2 Sfau 17/2 - 53 v. 8. 4. 53)

Fahrzeuge

GdR 1445

Betr.: Soll-Wirtschaftskosten für Lok-Wirtschaftsprämie

Nach Bestätigung der Betriebspläne einschl. der Finanzpläne sind zur Errechnung der Lokwirtschaftsprämie nur noch die für 1953 neu festgesetzten Soll-Wirtschaftskosten für Brennstoffe und Lokpflege anzuwenden. Die Grundlage für die Soll-Wirtschaftskosten der Brennstoffe bilden die Kohleverbrauchsnormen. Diese müssen real aufgebaut und bei Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden vom größten Teil aller Lok-Brigaden erreichbar sein. Eine zu hoch festgesetzte Kohlennorm widerspricht dem Regime der strengsten Sparsamkeit, während eine zu niedrige Norm, welche von vornherein als nicht erreichbar angesehen wird, keinen Anreiz zu Kohleinsparungen bietet.

Sollten in einzelnen Fällen die Kohleverbrauchsnormen und damit die Soll-Wirtschaftskosten zu niedrig bzw.

zu hoch festgesetzt sein, so sind sie nach exakter technischer Überprüfung unter Anwendung der Erfahrungen der besten Lok-Brigaden neu zu erstellen und den Rbd zur Bestätigung einzureichen. Die Soll-Wirtschaftskosten sind rückwirkend vom 1. 1. 53 anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Soll-Wirtschaftskosten, welche im Laufe des Jahres auf Grund technischer Veränderungen oder Umgruppierungen von Leistungen neu festgesetzt werden. Diese gelten von dem jeweils besonders zu bestimmenden Zeitpunkt ab.

(Fz III v. 7. 4. 53)

gez. Scheller

Gebt den Kriegstreibern die Antwort —

Schafft Friedenskomitees!

Hauptbuchhaltung

GdR 1446

Betr.: Kontenplan der Deutschen Reichsbahn, Erläuterungen

Entsprechend der uns jetzt zugangenen Anweisung des Ministeriums der Finanzen, HA Wirtschaft, Grundsatz, vom 13. 2. 53, sind aus Warenlieferungen und Leistungen an bzw. von Dritten unbezahlte Konventionalstrafen ab sofort wie folgt zu verbuchen:

- A. 1. Die die Konventionalstrafe fordernde Reichsbahnstelle bucht bei deren Berechnung an Dritte per Konto 1593 Forderung aus Konventionalstrafen
aus Konto 1894 Verbindlichkeiten Dritter aus Konventionalstrafen.
2. Im umgekehrten Falle (wenn ein Dritter von einer Reichsbahnstelle eine Konventionalstrafe fordert, hat die evtl. verpflichtete Reichsbahnstelle bei Eingang der Zahlungsaufforderung zu buchen per Konto 1594 eigene Konventionalstrafen an Konto 1893 Verbindlichkeiten aus Konventionalstrafen.

B. Bei Zahlung sind die Konten gegen Zahlungs- und Ergebniskonten (212 bzw. 262) auszugleichen. Sofern durch Urteil des Vertragsgerichts der Anspruch zur Zahlung entfällt, sind die zu A. genannten Buchungen zu stornieren.

Die vorstehende Regelung gilt nur für Konventionalstrafen aus Warenlieferungen und Leistungen an bzw. von Dritten.

Sie ist **nicht** anzuwenden für Konventionalstrafenforderungen und -verbindlichkeiten innerhalb der Deutschen Reichsbahn. Des weiteren verbleibt es auch hinsichtlich der unbezahlten Konventionalstrafen, Wagenstandgelder und Weiterleitungsgebühren aus dem Güterverkehr bei der bereits vorgeschriebenen Buchung an Konto 19 225. Die entsprechende Forderung ist künftig unter Konto 1593 auszuweisen.

Ferner ist vorstehende Regelung nicht anzuwenden für Konventionalstrafen innerhalb der Deutschen Reichsbahn.

Im Kontenplan der Deutschen Reichsbahn sind die Konten 1594 und 1894 mit den o. a. Bezeichnungen einzutragen.

(Hb I — 3/53 II v. 2. 4. 53 / 31 776)

gez. Thiede

GdR 1447**Betr.: Rechtzeitige Rechnungserteilung an die Rb-Bau-Union**

Aus gegebener Veranlassung heraus wird darauf hingewiesen, daß auch gegenüber den Betrieben der Rb-Bau-Union, die mit unseren Verf. 111.1--1168/52 vom 5. 4. und 10. 5. 52 festgelegten Fristen zu beachten sind. (Veröffentlicht im MBl. der DR unter GdR 773 und 774.) Für die Rechnungserteilung der Betriebe der Rb-Bau-

Union an Reichsbahnstellen gelten dagegen ausschließ-lich die gesetzlichen Bestimmungen (Bezug GdR 1168). Soweit die Betriebe der Rb-Bau-Union wegen verspäteter Rechnungserteilung durch andere Reichsbahnstellen an diese keine Zahlungen zu leisten haben, hat die Ab-führung dieser Beträge an die zentrale Leitung der Rb-Bau-Union nach den von der zentralen Leitung erlas-senen Bestimmungen zu erfolgen.

(Hb I — 6/53 IX v. 10. 4. 53 / 31 776)

gez. Thiede

Investitionen der Bahnanlagen**GdR 1448****Betr.: Einführung eines neuen Liegenschaftsbuches**

Mit Sonderdruck zum Mitteilungsblatt GdR 892 wurde entsprechend der Regierungsverordnung über die Auf-stellung des Einheitskatasters die Aufstellung eines neuen Rb-Liegenschaftsbuches angeordnet. Da bei den für die Aufstellung des Liegenschaftsbuches verant-wortlichen Dienststellen Unklarheiten über die Auf-gabenbereiche bestehen, wird ergänzend bestimmt:

1. Die Außenstellen Vermessung des EVDR stellen im Zuge der Umstellung des Katasters auf Einheits-kataster die Teile A und D des Liegenschaftsbuches in eigener Verantwortung auf.
2. Die Abteilungen Organisation der Rbd bzw. die Rbä überprüfen die grundbuchlich eingetragenen und widerruflichen Rechtsverhältnisse der anfallenden Gemarkungen.
3. Die Außenstellen Vermessung stellen nach erfolgter Überprüfung der Rechtsverhältnisse abschließend die Teile B und C des Liegenschaftsbuches auf.

Zusätzliche Mittel für alle unter 1 bis 3 genannten Arbeiten können 1953 nicht bereitgestellt werden. Die

Arbeiten sind von jeder Stelle im Rahmen der für 1953 bewilligten Mittel bzw. Kräfte zu bewältigen, und weniger dringliche Arbeiten sind zurückzustellen.

Ergänzend zur Verfügung HA F/III/257/53 vom 26. 1. 53 wird angeordnet:

Die im Zuge der Neuaufstellung der Liegenschafts-bücher von den Außenstellen Vermessung für die Rbä und Bm zu fertigenden Durchschriften bzw. Lichtpausen und die Arbeiten zur Laufendhaltung der Liegenschafts-bücher der Rbä und Bm sind den Rbä und Bm nicht anzulasten, sondern sind in der Hauptposition „Auf-stellung bzw. Laufendhaltung der Liegenschaftsbücher“ nachzuweisen.

Für alle anderen zu besonderen Zwecken und auf An-trag gefertigten Abschriften und Lichtpausen (s. Ziff. 289 Abs. 2 der Richtlinien für den Eisenbahnvermessungs-dienst) sind die Außenstellen Vermessung berechtigt, Rechnungen zu legen.

Die HA Organisation und Finanzen haben mitgewirkt.

(HA Inv III — 9/53 v. 26. 3. 53)

gez. Kuhn

Materialversorgung**GdR 1449****Betr.: Kontingente der Planpos. 84 00 000 des I/53**

Die HV Polygraphische Industrie des Ministeriums für Leichtindustrie teilt mit Schreiben vom 20. 3. 53 folgendes mit:

„Zur Sicherung der Realisierung aller Kontingente der Plan-Pos. 84 00 000 im II. Quartal 1953 ist es not-wendig, die Belieferung der aus dem I. Quartal 1953 noch nicht realisierten Kontingente dieser Planposition zurückzustellen.

Nach Rücksprache mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung wurde deshalb folgendes festgelegt:

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Versorgung in Papier und Pappe im II./53 werden ab 1. 4. nur noch Kontingente des II./53 realisiert. Die bis 31. 3. nicht belieferten Kontingente des I./53 werden zurück-gestellt und nach Erreichung des geplanten Produk-tionsaufkommens des II. bis IV. Quartals eingewiesen.“

Allen papier- und pappeerzeugenden Betrieben wurde diesbezüglich am 20. 3. 53 eine Anweisung durch die HV Polygraphische Industrie des Ministeriums für Leichtindustrie gegeben.

Hierin wird u. a. zu den Verträgen wie folgt Stellung genommen:

„Zur Frage der Vertragslösung erfolgt in aller Kürze eine Regelung. Die Verpflichtungen der Betriebe zur Erfüllung der Verträge bis 31. 3. 53 sowie die sich aus einer evtl. Nichterfüllung ergebenden Pflichten gegen-über dem Vertragspartner werden von dieser An-weisung nicht berührt.“

(Mv I/3 Sta — 2384/53 v. 1. 4. 53 / 64 331)

gez. Haas

Betr.: Kontingentanforderungen**GdR 1450**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Kontingent-anforderungen durch die Bedarfsträger bzw. Bedarfs-trägergruppen nur bei der HA Mv der GdR gestellt werden dürfen. Eine unmittelbare Übersendung der-artiger Anträge an die Absatzabteilungen der Mini-sterien ist nicht statthaft.

Weiterhin sind ab sofort alle Kontingentanforderungen sorgfältiger als bisher zu überprüfen, zusammenzufassen, nach Quartalen aufzugliedern und jeweils zum 1. und 15. eines jeden Monats mit eingehender Begründung und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die ins-besondere innerhalb der Bedarfsträgergruppen gegeben sind, vorzulegen.

Anforderungen für kulturellen und sozialen Bedarf sind unbedingt als solche zu kennzeichnen.

(Mv I/3 Sta — 2385/53 v. 1. 4. 53 / 64 331)

gez. Haas

GdR 1451**Betr.: Wareneingangsmeldung**

Zur Einsparung von Lagerkosten sollen zukünftig die zentral beschafften Engpaßstoffe nach Möglichkeit den Empfangsstellen unmittelbar und nicht mehr über das Zentrallager in Kirchmöser zugeleitet werden. Um trotzdem einen einwandfreien Überblick über die An-lieferung der Materialien zu erhalten und damit zu-gleich dem zentralen Einkauf in der GdR die Abrech-nung der zugeteilten Kontingente zu ermöglichen, sind ab sofort alle Eingänge an metallurgischen Erzeug-nissen sowie Elektroden und Weichen zum 10., 20. und Letzten eines jeden Monats schriftlich mit der in der Anlage als Muster abgebildeten Wareneingangsmeldung

zu melden. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um selbstbeschaffte Stoffe auf Grund abgezwiegener Kontingente oder zentral durch uns bzw. die Rbd Berlin bestellte Stoffe handelt. Hierunter fallen auch Stoffe, die auf Grund zugeteilter Walzquoten direkt von den Walzwerken abgeholt werden.

Nicht zu melden sind solche Stoffe, die nicht unmittelbar vom Lieferanten, sondern als Lagerüberweisung, z. B. über Zentrallager Kirchmöser, zur Anlieferung kommen.

Die bei den zentralen Auffanglagern eingehenden Materialien sind stets sofort fernmündlich unter Ruf-Nr. 31 588 und 31 692 zu melden, damit die erforderlichen Verteilungspläne aufgestellt und fernmündlich durchgegeben werden können.

Für Schienen und Radreifen sowie für das Zentrallager Kirchmöser bleibt es bei dem bisherigen Meldeverfahren.

Der in der Anlage abgebildete Vordruck wird nicht besonders aufgelegt.

Unsere Verfügung Gd (IX/X) Telegramm Nr. 10 vom 22. 8. 52 wird durch die vorstehende ersetzt.

(Mv IV a v. 30. 3. 53 / 31 592) gez. Haas

(Vorderseite)

Wareneingangsmeldung

Lieferant: (Name und Wohnort)

Tag des Eingangs:

Stückgut/Wagenladung¹⁾: Wagen

Bestellschr./Vertr. Nr. v. Besteller:

Bei Importlieferungen Grenzkontrollpunkt

Grenzübergang am

Mengen-einheit	Menge	Gewicht ²⁾ kg	Warenart

¹⁾ Unzutreffendes zu streichen.

²⁾ Nur dort anzugeben, wofür kontingentmäßige Abrechnung erforderlich, z. B. bei Rohren.

(Rückseite)

Mengen-einheit	Menge	Gewicht kg	Warenart

An die
Generaldirektion Reichsbahn
HA Materialversorgung
Berlin W 8
Voßstraße 33

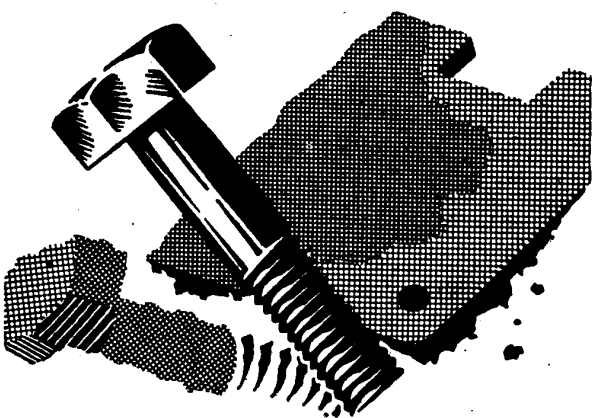
Ort Datum
Stempel und Unterschrift

GdR 1452

Betr.: Übernahme von Lohnarbeiten in Preß- und Stanzteilen

Der VE-Betrieb Vakuumgefäß- und Apparatebau der VVB Metall Land Brandenburg in Vetschau/Spreewald ist in der Lage, kurzfristig Lohnaufträge in Preßteilen aller Art bis 3 mm × 500 mm φ und in Stanzteilen bis 10 mm × 80 mm φ auszuführen.

Außerdem fertigt dieser Betrieb Griffe und Tritthalter aller Art sowie Ersatzteile für Güterwagen und Holsteiner Sandschaufeln.



ACHTLOS
in den Sand
GETRETEN



Des weiteren werden Eimer, Kannen, Trichter, Behälter u. a. gefertigt und verzinkt.

Bei Bedarf ist mit dem Lieferwerk in Verbindung zu treten.

(Mv V b v. 9. 4. 53 / 31 601) gez. Haas

GdR 1453

Betr.: Ausnutzung von Lagerbeständen der DHZ Industriebedarf

Die DHZ Industriebedarf verfügt in ihren Lagern, insbesondere in dem Lager Brandenburg, über große Mengen ungenutzter Materialien, wie Holzschrauben, Schrauben und Muttern aller Art, Schmiedeteile, U-Profile, Meßinstrumente usw.

Wir empfehlen dringend, von den im „Materialmarkt“ veröffentlichten Bestandslisten der DHZ Industriebedarf mehr Gebrauch als bisher zu machen.

gez. Haas

(Mv V v. 2. 4. 53 / 31 401)

Betr.: Beschaffung von Elektrokarren GdR 1454

Als Folge der noch immer unzureichenden und in absehbarer Zeit auch nicht zu verbessernden Versorgungslage mit Batterien bzw. mit Ersatzplatten und Plattensätzen mußten in zahlreichen Dienststellen Elektrokarren mit

schadhaften und auch solche ohne Batterien abgestellt werden.

Unter diesen Umständen kann eine Neubeschaffung von Elektrokarren bis auf weiteres nicht vertreten werden. Vor der Einleitung einer Beschaffung ist daher zu prüfen, wieviel Elektrokarren im Bereich des Direktionsbezirkes in Betrieb sind und ob hiervon der eine oder andere auf dem Ausgleichswege abgegeben werden kann. Gegebenenfalls sind auch andere Rbd anzusprechen. Der Kauf von Elektrokarren **ohne** Batterien muß als unverantwortlich bezeichnet werden und hat zu unterbleiben.

(Mv V/384/II/53 / 31 401 v. 2. 4. 53)

gez. Haas

Finanzen

GdR 1455

Betr.: Lohnauszahlung an Dritte bei Vollmachtserteilung

Bezug: Vfg. GdR 147 (123), Mitteilungsblatt Nr. 4/51

Mit Bezugsverfügung wurde u. a. die Abholung der Lohngehälter durch Dritte geregelt und gesagt, daß von der geldabholenden Person in jedem Falle neben Vorlage der Vollmacht auch noch das Vorzeigen des Dienstausweises des Beschäftigten zu verlangen ist. Die Vorlage des Dienstausweises ist aber bei Abwesenheit des Vollmachtgebers nicht immer möglich. Damit aber die Auszahlung an den Bevollmächtigten auch ohne unmittelbare Vorlage des Dienstausweises des Empfangsberechtigten vorgenommen werden kann und Schwierigkeiten bei den Zahlstellen vermieden werden, wird angeordnet:

- a) Der Empfangsberechtigte kann sich, wenn er zur Zeit der Lohnauszahlung dienstlich abwesend sein wird und seinen Ausweis bei sich führen muß, von seinem Dienstvorsteher oder dessen Vertreter bzw. Bevollmächtigten unter Vorlage seines Dienstausweises auf der Vollmachtserklärung die Richtigkeit seiner Unterschrift beglaubigen lassen. Der Beglaubigungsvermerk muß von dem beglaubigenden Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienststempel versehen sein. Bei auswärtiger Beschäftigung des Empfangsberechtigten beglaubigt der Dienststellenvorsteher oder dessen Vertreter der auswärtigen Beschäftigungsstelle oder der ihr nächst gelegenen Dienststelle.
- b) In vorhergesehenen Fällen seiner dienstlichen Abwesenheit hinterlegt der Empfangsberechtigte bereits vorweg die Vollmachtserklärung unter gleichzeitiger Vorlage seines Dienstausweises bei seiner zuständigen auszahlenden Stelle. Diese bestätigt auf der Vollmacht, daß der Dienstausweis vorgelegen hat und die Unterschrift des Ausstellers der Erklärung mit der im Ausweis übereingeht. Die Erklärung ist sodann für die Auszahlung bereit zu halten und nach KV I § 17 (7) der Zahlliste beizufügen.

In allen solchen Fällen ist auf den Lohnzahllisten von den lohnauszahlenden Beschäftigten folgende Erklärung abzugeben:

„Die Auszahlung an Dritte ist nur auf Grund der beigelegten Vollmachten unter gleichzeitiger Vorlage der Dienstausweise der Empfangsberechtigten bzw. auf Grund der beigelegten Vollmachten mit beglaubigten Unterschriften der Empfangsberechtigten vorgenommen worden.
Der Auszahlende
Unterschrift“

(F II a — 568/53 v. 31. 3. 53 / 31 618)

gez. Hielscher

Betr.: Frachtschuldung (Abrechnung) GdR 1456

Mit Verfügung der ehemaligen DWK/HVV O/H 207/49 vom 25. 1. 49 wurde verfügt, daß außer den zum 15. und zum Letzten des Monats erfolgenden Gesamt-

ablieferungen der Stundungsanweisungen der EVK noch besondere Ablieferungen von Einzelanweisungen aus nicht hinterlegten Anweisungsheften zum 10. und 25. des Monats vorgenommen werden.

In der Folgezeit hat sich nunmehr ergeben, daß der Anteil der EVK-Anweisungen aus nicht hinterlegten Stundungsheften immer kleiner wurde. Gegenwärtig beträgt er nur 5 bis 10 Prozent der Gesamtstundungssumme. Einige Rbd sind aus diesem Grunde im Einvernehmen mit der EVK in den letzten Jahren dazu übergegangen, diese Zwischenabrechnungen zum 10. und 25. des Monats nicht mehr vorzunehmen, sondern nur die Gesamtabrechnung zum 15. und Letzten des Monats durchzuführen.

Um künftig einheitlich zu verfahren, wird hiermit die Zwischenabrechnung der einzelnen Anweisungen aus nicht hinterlegten Anweisungsheften zum 10. und 25. allgemein aufgehoben. Die Gesamtabrechnung mit der EVK hat nur zu den bekannten Terminen 15. und Letzten des Monats zu erfolgen.

Die mit Vfg. GdR 1176 Mitteilungsblatt Nr. 39/52 angeordnete Abrechnung der **Einzelanweisungen aus der Fahrgeldstundung** zum 1., 8., 16. und 23. des Monats wird hiervon **nicht** betroffen, sondern ist nach wie vor an den genannten Stichtagen vorzunehmen.

(HA Fin F II a 626/53 / 31 618)

gez. Hielscher

GdR 1457

Betr.: Überholte Rundschreiben aus den Jahren 1950, 1951 und 1952

Auf Anweisung der Deutschen Investitionsbank werden folgende Rundschreiben für ungültig erklärt:

	1950
IV/5/1950	Einheitl. Ausgestaltg. d. Kreditakt. v. 21. 2.
IV/6/1950	Investitionen v. 24. 2.
IV/20/1950	Lizenzpflichtige Investvorhaben v. 12. 4.
IV/27/1950	Bearbeitungskosten v. 11. 7.
IV/28/1950	Arbeitstagung d. Erfassungsst. .. v. 21. 7.
IV/30/1950	Westzonenkto. - Westsektorenkto. v. 21. 7.
IV/31/1950	Anordnung v. 2. 9. 49 (Sonderfälle) v. 1. 8.
IV/32/1950	Einrichtung v. Sonderkonten v. 11. 9.
IV/35/1950	Kontenplan für d. Darl. gem. VO v. 31. 1. 50 v. 23. 8.
VI-1/4/1950	Invest-Buchhaltung v. 12. 6.
VI-3/2/1950	Vorläufige Schlußbilanz v. 2. 2.
VI-3/3/1950	Sonderkonten v. 5. 4.
VI-3/4/1950	Buchh. — Erfassg. langfr. Kreditpl. v. 6. 5.
VI-3/5/1950	Nachtrag z. Rdschr. VI-3/4/50 ... v. 20. 6.
VI-3/6/1950	Wirtschaftsplan 1951 v. 11. 8.
VI-3/7/1950	Einplanung d. Invest. 1951 v. 17. 8.
VI-3/7a/1950	Vorfinanzierung — Schwerindustrie- investvorhaben v. 26. 8.

1951			
I-1/3/51	Stand der Investfinanzierung per 12. 2. 51	v. 12. 2.	
I-1/4/51	Ausschreibung eines Wettbewerbs	v. 12. 2.	
I-1/7/51	Investfinanzierung	v. 27. 3.	
I-1/9/51	Aufbewahrung d. Projektunterlagen v. Schwerpunkt-Vorhaben	v. 7. 5.	
I-2/1/51	Verjährung von Forderungen ...	v. 8. 1.	
I-2/2/51	Steuerpflicht der DIB	v. 12. 1.	
I-2/3/51	Auskünfte über Hyp. nach Westdeutschland	v. 31. 1.	
I-2/4/51	Verjährung von Forderungen ...	v. 18. 1.	
I-2/11/51	Grundsätze f. d. Enthaltg. v. Teilgrundstücken	v. 17. 3.	
I-2/13/51	Erlöse aus der Verschrottung von Anlagegegenständen	v. 28. 3.	
I-2/15/51	Prozeßführung vor westdeutschen Gerichten	v. 15. 5.	
R I-1/1/51	Monatliche Berichterstattung über Großvorhaben	v. 21. 6.	
R I-1/2/51	Investitionen	v. 25. 6.	
R I-1/3/51	Baukostensenkung	v. 5. 7.	
R I-1/4/51	Außenrevisionsstatistik	v. 16. 8.	
R I-1/5/51	Anlauf der Investarbeit 1952 ...	v. 20. 12.	
R I-2/3/51	Zahlungsverkehr	v. 11. 12.	
A I-3/4/51	Genehmigungsverfahren bei Ver- käufen von Anlagegegenständen	v. 26. 6.	
A IV-1/1/51	Anlauf der Investitionen 1951 ...	v. 23. 1.	
A IV-1/2/51	Sichtvermerk	v. 27. 1.	
A IV-1/4/51	Teilobjekte bei Großvorhaben ...	v. 15. 3.	
A IV-1/5/51	Reorganisation der VE-Industrie	v. 15. 3.	
A IV-1/6/51	Invest-Sonderkonten 1951 „S“ ...	v. 15. 3.	
A IV-1/7/51	Verfügung über Sonderkonten ...	v. 27. 4.	
A IV-1/8/51	Richtlinien für Kreditinstitute ...	v. 12. 6.	
A IV-1/9/51	Investfinanzierung	v. 29. 6.	
A IV-1/10/51	Investbesprechung b. d. Planträg.	v. 18. 7.	
A IV-1/12/51	Kontrollberichte — KAS —	v. 26. 7.	
A IV-1/13/51	Werkzeugkosten	v. 5. 9.	
A IV-1/15/51	Submission Leipzig	v. 17. 12.	
A IV-2/22/51	Investfinanzierung — Vorgriffe 52	v. 19. 11.	
A IV-2/23/51	Investfinanzierung — Vorgriffe 52	v. 28. 11.	
A IV-2/24/51	Baukostensenkung	v. 14. 12.	
A IV-3- 1/51	Gemeinkosten Reichsbahn	v. 9. 1.	
A IV-3- 2/51	Berichterstattung	v. 23. 1.	
A IV-3- 3/51	Revisionstätigkeit 1951	v. 7. 2.	
A IV-3- 4/51	Revisionstätigkeit 1951	v. 8. 3.	
A IV-3- 7/51	Prämienzahlung aus Investmitteln	v. 31. 3.	
A IV-3- 8/51	Obligo-Kartei	v. 2. 4.	
A IV-3-10/51	Wettbewerb — Prüfung — Anla- genbereich	v. 28. 6.	
A IV-3-11/51	Erfahrungsaustausch	v. 30. 10.	
A IV-4- 1/51	Kontrollausschuß-Sitzungen ...	v. 10. 10.	
R IV-1- 1/51	Bilanzausschuß-Sitzungen	v. 28. 4.	
R IV-2- 7/51	Finanzierung September 1951 ...	v. 24. 8.	
R IV-2-14/51	Finanzierung Oktober 1951 ...	v. 1. 10.	
R IV-2-22/51	Finanzierung d. Entwurfsarbeiten des Planjahres 1952	v. 16. 11.	
R IV-3- 1/51	Arbeitsunterlage für Revisoren ...	v. 4. 5.	
R IV-3- 2/51	Koordinierung d. Prüfungen DIB — Min. für Aufbau	v. 5. 5.	
R IV-3- 3/51	Broschüre Investitionen und GR im Jahre 1951	v. 15. 5.	
R IV-3- 4/51	Konsultationstag	v. 20. 8.	
R IV-3- 5/51	Konsultationstag	v. 28. 8.	
V/1- 2/51	Aufgabengebiet d. neuen Abt. V ohne		
V/1- 3/51	Lizenzverordnung	v. 25. 1.	
V/1- 4/51	Kreditlimit (Wiederaufbau Grundschuld)	v. 8. 2.	
V/1- 6/51	Leistungsregelung bei Trümmer- hypothek	ohne	
V/1- 7/51	Leistungen an d. ehem. Umschul- ungsverband Dt. Gemeinden ...	v. 8. 3.	
V/3- 1/51	Erfassung d. Lgfr. Fordg. (Wett- bewerb)	v. 26. 2.	
V/3- 4/51	Gesetz zur Regelung d. innerdt. Zahlungsverkehrs v. 15. 12. 50 ...	v. 7. 3.	
V/3- 7/51	Wettbewerb d. Ress. V.	v. 10. 4.	
A V/1-20/51	Erbschaftsteuerdarlehen	v. 8. 6.	
A V/1-21/51	Wiederaufbaukredite	v. 7. 8.	
A V/1-22/51	Wiederinstandsetzung bzw. Wie- deraufbau	v. 3. 7.	
A V/1-23/51	Berichtigung zum ob. Rundschrb. ..	v. 11. 7.	
R V/1-12/51	Beleihung ausländisch. Eigentums ..	v. 16. 8.	
R V/1-20/51	Befristung von Kreditzusagen ...	v. 26. 10.	
R V/1-24/51	Jahresabschluß im Kreditwesen ..	v. 14. 12.	
R V/3- 1/51	Arbeiten der Erfassungsstellen ...	v. 25. 5.	
R V/3- 2/51	Übernahme von Hyp. u. Ford. der Versicherungsanstalten	v. 5. 7.	
R V/3- 3/51	Arbeitsrichtlinien	v. 30. 11.	
R VI/1- 8/51	Wirtschaftsplan	v. 11. 6.	
R VI/1-10/51	7% Baukostensenkung	v. 9. 6.	
R VI/2- 3/51	Monatliche Rohbilanz	v. 1. 9.	
R VI/2-21/51	Finanzierung d. Entwurfsarbeiten des Investitionsplanes 1952	v. 5. 11.	
R IV/2-23/51	Statistische Kontrolle der Bau- kostensenkung 1951	v. 16. 11.	
R IV/2-25/51	Bearbeitung d. Winterbauanträge in der DIB	v. 8. 12.	
R IV/2-27/51	Projektierung 1952	v. 11. 12.	
R IV/2-28/51	Prüfung der Vorprojekte	v. 11. 12.	
1952			
I- 3/52	Strafrechtverfahren bei Invest- verstößen	v. 21. 1.	
I- 4/52	Umnummerierung v. Rundschreib. ..	v. 5. 2.	
I- 5/52	Preisausschreib. üb. d. Behandlg. d. Invest. u. GR bis zu 20 000 DM ..	v. 2. 2.	
I- 6/52	Vertretung für Koll. Grabosch, Koll. Havemann	v. 10. 2.	
I- 9/52	Preisausschreiben	v. 6. 3.	
I-10/52	Westzonenforderung. Zustim- mung zur Klageerhebung	v. 7. 3.	
I-12/52	Preisausschreiben	v. 10. 4.	
I-15/52	Innerdeutscher Zahlungsverkehr ..	v. 7. 7.	
I-20/52	Strukturplan 1952	v. 2. 9.	
I-30/52	Verbesserungsvorschläge auf Grund des Aufrufs des Präsi- den-ten Lehmann v. 2. 5. 52	v. 26. 11.	
II- 1/52	HO-Investpläne für die Beschaf- fung von Inventar	v. 4. 2.	
II- 4/52	Umorganisation — Außenstellen ..	v. 21. 1.	
II-4a/52	Außenstellen	v. 1. 2.	
II-4b/52	Fernschreibanschlüsse	v. 18. 2.	
II- 6/52	Sonderkontenführung	v. 14. 1.	
II- 7/52	Finanzierung I. Quartal 52	v. 7. 1.	
II- 8/52	Submission Leipzig	v. 4. 2.	
II-11/52	Teilunterlag.-Gesamtkostenplan ..	v. 12. 2.	
II-12/52	Sonderkontenführung Entrüm- merung	v. 12. 2.	
II-14/52	Betriebsgesundheitswesen 52 Land und Forst	v. 19. 2.	
II-16/52	Erfassung und Aufkauf	v. 23. 2.	
II-17/52	Preisdifferenzen MAS und VEG ..	v. 3. 3.	
II-18/52	Sonderkonten M 52	v. 10. 3.	

II-20/52	Finanzierung von Kleininvestitionen	v. 14. 3.	IV/5/52	Vereinfachte Kraftloserklärung von nicht zu beschaffenden Hypothekenbriefen	v. 28. 1.
II-23/52	Investitionen 52 — MAS, VEG und VEAB	v. 22. 3.	IV/15/52	Abtretung der dinglich gesicherten Steuerrückstände der Abgabenverwaltung a. d. DIB	v. 3. 3.
II-24/52	Bestätigung von Formblättern 6725 für GR. Geringfügige Überschreitungen des Planes 1951 ...	v. 4. 4.	V-3/52	Baukostensenkung	v. 10. 4.
II-27/52	Invest-Vorhaben unter 20 000 DM	v. 16. 4.	(HA Fin F III 3 356/53 v. 9. 4. 53 / 31 711)		
II-30/52	Fonds für Rationalisierung	v. 23. 4.			
II-33/52	Investitionen aus dem Direktorfonds	v. 21. 5.			
II-35/52	Sonderkontenführung	v. 30. 5.			
II-38/52	INV-Bogen	v. 28. 5.			
II-39/52	Sonderkontenführung	v. 7. 7.			
II-42/52	INV-Berichterstattung August 52	v. 8. 5.			
II-44/52	Preisdifferenzen MAS und VEG	v. 13. 8.			
II-56/52	Preisdifferenzen MAS und VEG	v. 18. 12.			
III/2-4/52	7%ige Baukostensenkung	v. 2. 1.			
III/2-8/52	Technische Vorschriften für Bauleistungen	v. 19. 2.			
III/2-11/52	Baukostensenkung 1952	v. 15. 3.			
III/2-17/52	Finanzierung der Entwurfsarbeiten (Projektierung 1953)	v. 8. 7.			
III/2-19/52	Baukostensenkung bei Investvorhaben des Invest-Planes 1952 ...	v. 5. 8.			

GdR 1458**Betr.: Preisbewilligung Pb 1—1112 vom 20. 11. 52**

Das Ministerium der Finanzen, HA Wirtschaft, hat unter dem Geschäftszeichen Az 3023/Je/Di vom 2. 12. 52 die oben angeführte Anordnung an alle Deutschen Handelszentralen erlassen. Auf Grund dieser Preisregelung sind auch von der Deutschen Reichsbahn für einzelne bisher kontingentierte Materialien HO-Preise zu zahlen. Die dadurch erfolgten Preiserhöhungen dürfen grundsätzlich keinen Einfluß auf den Finanzplan haben, vielmehr müssen diese Mehrausgaben durch Einsparungen abgedeckt werden.

Die Vfg. 113 F 18— 6468/51 betr. Verwendung von Mitteln des Finanzplanes der DR zum Einkauf bei der HO vom 14. 12. 51 — Mitt.-Bl. 1/52 vom 12. 1. 52 GdR 577 — wird hiermit aufgehoben.

(HA Fin F III-3 348/53 v. 7. 3. 53 / 31 711) gez. Hielscher

Organisation**GdR 1459****Betr.: Festsetzung der Tragezeiten der Uniform für Vermessungsingenieure und Techniker des vermessungstechnischen Außendienstes**

Im § 5 b der BKO vom 1. 6. 51 (Anlage D zum Mitteilungsblatt der DR 7/51) ist hinter Zugrevisoren nachzutragen:

„Vermessungsingenieure und Techniker des vermessungstechnischen Außendienstes“
Die Berichtigung der BKO ist handschriftlich vorzunehmen.

(Org IV/574/53 v. 31. 3. 53 / 31 230)

gez. Diedrich

GdR 1460**Betr.: Instruktion Nr. 4, 5 und 10/53 des Staatlichen Vertragsgerichts**

Nachstehend geben wir die Instruktionen Nr. 4, 5 und auszugsweise 10 des Staatlichen Vertragsgerichts bekannt. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

Berlin NW 7, den 17. 2. 53

Instruktion Nr. 4/53**Betr.: Bezahlung von Vertragsstrafen**

Nach § 1 Ziffer 10 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 19. 8. 52 (GBl. S. 793) ist die Vertragsstrafe binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu bezahlen. Voraussetzung ist, daß die Vertragsstrafe richtig berechnet ist. Entlastende Momente können nur in einem nachfolgenden Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht berücksichtigt werden.

Diese gesetzliche Bestimmung muß die Folge ergeben, daß der zahlende Vertragspartner beim Staatlichen Vertragsgericht einen Antrag einzubringen hat, die gezahlte Konventionalstrafe an ihn zurückzahlen, wenn er die Meinung vertritt, zur Zahlung der Konventionalstrafe nicht verpflichtet zu sein. Diese Regelung gilt, solange § 1 Ziffer 10 der 2. Durchführungsbestimmung nicht aufgehoben ist.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung zu erreichen, konnten bisher nur Disziplinarstrafen verhängt werden. Ein anderer Rechtsnachteil kann den dieser gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechenden Vertragspartner nicht treffen, insbesondere ist es nicht möglich, auf nicht gezahlte Konventionalstrafe Verzugszinsen in Anrechnung zu bringen.

Zusatz der GdR:

Diese vom Staatlichen Vertragsgericht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Regelung ist mit allem Nachdruck durchzusetzen. Die Hauptbuchhalter sind besonders über die Fragen der Zahlungsfrist und der Nichtberechnung von Verzugszinsen in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 2. 2. 53

Instruktion Nr. 5/53**Betr.: Direktverkehr zwischen den volkseigenen Betrieben und dem Staatlichen Vertragsgericht**

Zur besseren Einführung des Vertragssystems und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 6. 3. 52 (GBl. S. 208) haben manche Ministerien und Staatssekretariate den ihnen unterstellten Betrieben die Weisung erteilt, Eingaben an das Staatliche Vertragsgericht über die Justitariate der Ministerien und Staatssekretariate zu leiten.

Das hat in vielen Fällen zu einer Verzögerung der Eröffnung von Schiedsverfahren geführt, wiewohl nicht verkannt werden soll, daß andererseits die so geübte Praxis der Rechtsstellen wesentlich dazu beigetragen hat, richtige und gehörig ausgestattete Anträge beim Staatlichen Vertragsgericht einzureichen.

Es kann jetzt die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß sich die Kenntnis, wie Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht beschaffen sein sollen, soweit verbreitet hat, daß von der von den Justitiariaten bisher geübten Praxis, alle Anträge an das Staatliche Vertragsgericht über die Rechtsstellen der Ministerien und Staatssekretariate zu senden, abgegangen werden kann.

Es soll vielmehr der Direktverkehr zwischen den volkseigenen Betrieben und dem Staatlichen Vertragsgericht gefordert werden.

Wenn so verfahren wird, besteht die Möglichkeit, daß die Leiter der Rechtsstellen nicht über alle an das Staatliche Vertragsgericht gerichteten Anfragen unterrichtet sind. Desgleichen besteht die Gefahr, daß die Rechtsstellen von der Erledigung dieser Anfragen durch das Staatliche Vertragsgericht keine Kenntnis erlangen. Aus diesem Grunde werden alle Kommissionsvorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes der Regierung der DDR sowie die Vertragsbezirksgerichte angewiesen, in allen Fällen von Anfragen volkseigener Betriebe eine Durchschrift der an den volkseigenen Betrieb gerichteten Antwort auch der Rechtsabteilung des Fachministeriums oder Staatssekretariates zuzuleiten.

Zusatz der GdR:

Für die DR verbleibt es bei der Regelung, daß

1. von allen Anträgen an die **Vertragsbezirksgerichte** eine Durchschrift an die GdR HA Org — Org VI — zur Kenntnisnahme und Auswertung zu übersenden ist und
2. alle Anträge an das **Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der DDR in Berlin** im Original mit einem Durchschlag des Antrages für die GdR über den Hauptref. Recht der GdR zu leiten sind. Die unverzügliche Weiterleitung an das Staatliche Vertragsgericht ist sichergestellt.

Berlin NW 7, den 7. 1. 53

Instruktion Nr. 10/53 (auszugsweise)

Betr.: Beschwerdeverfahren

1. Gemäß § 18 der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. 3. 52 ist gegen Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.
2. Entscheidungen betreffen die Hauptsache des Schiedsstreites. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen, Zwangsstrafen und Disziplinarstrafen gibt es keine Beschwerde. Ebenso wenig kann die ablehnende Verfügung des Kommissionsvorsitzenden, ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu eröffnen, mit Beschwerde angefochten werden. Gegen solche, die Hauptsache nicht betreffenden Anordnungen, kann nur im Wege der Dienstaufsicht abgeholfen werden.
3. **Beschwerdefrist.** Die Beschwerdefrist beginnt an dem dem Zustellungstage folgenden Tage. Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so ist der darauf folgende Werktag letzter Fristtag. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt, wenn sie am letzten Tage der Frist nachweisbar zur Post gegeben wurde.
4. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist findet nicht statt. Sind jedoch Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die mit verspäteter Beschwerde angefochtene Entscheidung wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten unserer Regierung widerspricht, kann die Beschwerde gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes vom 6. 12. 51 behandelt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die dort genannte Monatsfrist gewahrt ist.
5. Zur Beschwerde berechtigt ist der durch die Entscheidung sich beschwert führende Vertragspartner und das übergeordnete Organ.
6. Von der Beschwerde zu unterscheiden ist das Ansuchen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes vom 6. 12. 51. Danach kann das Staatliche Vertragsgericht der Regierung den Vollzug einer Entscheidung des Vertragsbezirksgerichtes innerhalb eines Monats aussetzen und das entsprechende Vertragsbezirksgericht anweisen, die Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Staatlichen Ver-

tragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Weisungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Dieser Rechtsbehelf muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung seitens des Staatlichen Vertragsgerichtes von Amts wegen erhoben werden. Die Anregung dazu kann jedoch von jedem, also nicht nur von den Vertragspartnern und den übergeordneten Organen an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegeben werden.

7. Die Beschwerde ist bei dem Vertragsbezirksgericht einzureichen, das die Entscheidung gefällt hat. Sie ist in einem Exemplar einzureichen. Etwaiges Beweismaterial ist der Beschwerde sofort beizulegen. Sie ist ordnungsgemäß von dem Leiter des volkseigenen Betriebes oder des übergeordneten Organes zu fertigen.
8. Die Beschwerde hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung als Beschwerde;
 - b) die Bezeichnung der Vertragspartner und der übergeordneten Organe;
 - c) die genaue Bezeichnung der Entscheidung und des Bezirksvertragsgerichtes, gegen die sich die Beschwerde richtet (Aktenzeichen, Datum);
 - d) die genaue Bezeichnung und Ausführung der Gründe der Beschwerde;
 - e) den Antrag, inwieweit die angefochtene Entscheidung geändert oder aufgehoben werden soll.
11. Neue Beweise können im Beschwerdeverfahren in der Regel nicht berücksichtigt werden. Solche neuen Beweise können nur dann Berücksichtigung finden, wenn dies aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendig erscheint.
12. Erscheint eine Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wahrscheinlich, so kann der Vorsitzende der Beschwerdekommision die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung bis zum Schluß des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz aussetzen, wenn dadurch keine Störungen im Planablauf oder im Vertragssystem zu befürchten sind.
20. Der Beschwerde kann ganz oder teilweise Folge gegeben werden. Es kann auch trotz durchgeführter mündlicher Verhandlung, einer Beschwerde keine Folge gegeben werden, wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung einer Beschwerde keine rechtfertigt. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens ist vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision festzusetzen.
21. Jede Beschwerdeentscheidung hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Die Beschwerdeentscheidung ist vom Kommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von den Parteien und den Schiedsrichtern zu unterschreiben.
22. Ist die Vollstreckung einer Entscheidung vom Beschwerdekommisionsvorsitzenden ausgesetzt worden, der Beschwerde wider Erwarten auf Grund der mündlichen Verhandlung jedoch keine Folge gegeben worden, so hat der Beschwerdekommisionsvorsitzende die ausgesetzte Entscheidung dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß er die Weisung an das Vertragsbezirksgericht erteilt, die bis dahin ausgesetzte Entscheidung sofort zu vollstrecken.

Zusatz der GdR:

Von jeder beabsichtigten Beschwerde ist die GdR, HA Org — Org VI — (evtl. tel. Apparat 31 433 oder 31 637) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitwirkung des zuständigen Dez. Recht bzw. des Justitiars (gilt nicht für die Vertragsstellen der Raw) ist sicherzustellen.

(Org VI 450/53 v. 2. 4. 53 / 31 433)

I. A. gez. Thiele

GdR 1461**Betr.: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Strafverfahren gegen Personen, die das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum geschädigt haben**

In einer Rundverfügung des Ministeriums des Innern wird auf folgendes hingewiesen:

„Die §§ 268 bis 273 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Strafprozeßordnung) vom 2. 10. 52 (GBL S. 996) schaffen die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der im Zusammenhang mit einem Verbrechen entstanden ist, geltend zu machen. Diese Bestimmungen haben in den Fällen, in denen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum durch Verbrechen geschädigt wurde, besondere Bedeutung.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß Rechtsträger von Volkseigentum auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für die Erhaltung und die Sicherung des ihnen übertragenen Volkseigentums verpflichtet sind, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, die dem Volkseigentum durch Verbrechen zugefügt wurden, dadurch zu beheben oder zumindest weitgehend zu mildern, daß der für den Eintritt des Schadens Verantwortliche mit seinem Vermögen zum Schadensersatz herangezogen wird. Bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Schadensersatzansprüche sollen die Rechtsträger mit den zuständigen Organen der Staatsanwaltschaft eng zusammenarbeiten. Da die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren die beste Gewähr für die Verwirklichung der dem Volkseigentum zustehenden Rechte bietet und zugleich zu einer Vereinfachung der Tätigkeit der Gerichte beiträgt, sollen die Rechtsträger von Volkseigentum in allen derartigen Fällen von einem besonderen Verfahren vor dem Zivilgericht Abstand nehmen und den Schadensersatzanspruch gegen den Angeklagten stets im Strafverfahren unmittelbar geltend machen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung bereits Schadensersatzansprüche bei Zivilgerichten anhängig gemacht wurden. Dabei sind jedoch der Stand des Strafverfahrens und des Zivilrechtsstreits und die Bestimmungen des § 268 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu berücksichtigen. Außerdem empfiehlt es sich, vor Rücknahme der Zivilklage mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die Zweckmäßigkeit der weiteren Verfolgung des Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren zu klären.“

Es wird allen in Frage kommenden Stellen der Deutschen Reichsbahn zur Pflicht gemacht, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

In diesem Zusammenhang wird auf den in der Zeitschrift „Neue Justiz“ Nr. 3 (S. 69 ff) veröffentlichten

ausführlichen Aufsatz „Schadenersatz im Strafprozeß“ von Oberrichter Wilhelm Heinrich verwiesen.

(Org VII-3-435/53 v. 30. 3. 53 / 31 637) gez. Diedrich

Betr.: Dienststellenorganisation Dresden 291

Der an der Schmalspurstrecke Mügeln (b. Oschatz)—Oschatz zwischen den Bahnhöfen Oschatz und Oschatz Süd gelegene Haltepunkt Oschatz Körnerstraße ist am 31. 3. 53 eingezogen worden.

(Org. I 2 Ogs v. 31. 3. 53 / 352) gez. Reinemer

Betr.: Dienststellenorganisation Dresden 292

Mit Ablauf des 31. 3. 53 wurden folgende Bahnmeistereien

aufgelöst	der von ihr verwaltete Bezirk wurde zugeteilt der
a) Bm Göltzschtalbrücke	Bm Reichenbach (Vogtl)
b) Bm Mehltheuer	Bm Plauen (Vogtl) 1
c) Bm Dahlen (Sachs)	Bm Oschatz
d) Bm Neuburxdorf	Bm Röderau

(Pr [Org I 2] Ogs v. 11. 4. 53 / 352) gez. Gottschalk

Erfurt 172**Betr.: Umbenennung der Blockstelle Fürstenberg**

Mit Wirkung vom 17. 5. 53 (Fahrplanwechsel) wird die Blockstelle Fürstenberg auf der Strecke Erfurt—Meinungen in „Goerdelerdamm“ umbenannt.

(Org - I - 2 Ogs v. 1. 4. 53 / 434)

Greifswald 215**Betr.: Änderung von Bm-Grenzen**

Durch die Auflösung der Bm Letschin und Gransee treten mit sofortiger Wirkung nachstehende Änderungen in den Bm-Bezirken ein:

1. Die ehemalige Bm Gransee geht vollständig in die Bm Fürstenberg über.
Der Bezirk der Bm Fürstenberg umfaßt die Strecke Oranienburg—Stralsund km 45,8—93,6 und die Strecke Templin—Fürstenberg (Havel) km 119,7 bis 123,19.
2. Die ehemalige Bm Letschin wird wie folgt aufgeteilt:
Bm Freienwalde erhält auf der Strecke Eberswalde—Frankfurt/Oder die km 66,2—74,3 hinzu, die km von 46,7—48,0 fallen an die Bm Eberswalde.
Zur Bm Wriezen kommen auf der Strecke Eberswalde—Frankfurt/Oder die km 77,4—100,2 und die Oderbruchbahn von km 91,9—92,4 hinzu.

(Org - I - 2 Ogs v. 5. 3. 53 / 354)

gez. Schulz

Kader**Betr.: Belobigung****Halle 228**

Der Lokführer Otto Schemmel vom Bw Falkenberg (Elster) hatte durch besondere Umsicht einen Betriebsunfall auf Bf Falkenberg (E.) verhütet.

Tatbestand: Am 25. 2. 53 gegen 5 Uhr morgens fuhr der Lokf mit dem Üz nach dem Gleis 3 Mitte. In der Nähe vom Stellwerk R 9 stellte er fest, daß die unbeleuchtete Weiche nach Gleis 4 stand, das besetzt war. Durch seine besondere Aufmerksamkeit und das entschlossene Handeln wurde ein größerer Schaden an Lok und Fahrzeugen verhindert. Dem Lokf wird am 1. 5. 53 eine Prämie von 50,— DM und eine Belobigung ausgehändigt.
(Rba Torgau/Org. L v. 6. 4. 53 / 346)

Belohnung**Magdeburg 194**

Der Lokführer Karl Neumann und der Lokheizer Horst Balster des Bahnbetriebswerkes Halberstadt haben am 19. 3. 53 einen Betriebsunfall auf dem Bahnhof Thale durch besonders umsichtiges und schlagfertiges Handeln verhütet. Beiden wurde daher eine außerordentliche Belohnung gewährt.

gez. Strobel, Av des Rba Halberstadt

»DER VERKEHR«

Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

Arbeit

GdR 1462

Betr.: Berichtigung zur Vfg. GdR Nr. 1395, Mitt.-Bl. 12/53, Anlage B

Die Tabelle „Faktoren für die Lohnverrechnung des Verlustzeitzuschlages“ ist wie folgt abzuändern:

Bisheriger Verlustzeit-zuschlag	Umrechnungsfaktor für den Zuschlag zur Lohnsumme bei 3 % t_E
6 %	es ist zu streichen: 1,91
8 %	„ 3,85
	dafür ist zu setzen: 2,91
	„ 4,85

Ist der Zuschlag für natürliche Bedürfnisse t_E in einer Dienststelle neu ermittelt und für t_E weniger als 3 % festgesetzt worden, so ist die Formel für die Errechnung des Umrechnungsfaktors wie folgt anzuwenden:

$$\frac{A \cdot 100}{100 + t_E} = K.$$

Betragen z. B. die Zuschläge für $t_E = 1,5 \%$, 2% oder $2,5 \%$ bei den bisherigen Verlustzeitzuschlägen von 5% , 10% oder 15% , dann ergeben sich die Umrechnungsfaktoren

$$K = \frac{(5 - 1,5) \cdot 100}{100 + 1,5} = \frac{3,5 \cdot 100}{101,5} = \underline{\underline{3,45}}$$

$$K = \frac{(10 - 2,0) \cdot 100}{100 + 2,0} = \frac{8 \cdot 100}{102} = \underline{\underline{7,84}} \text{ oder}$$

$$K = \frac{(15 - 2,5) \cdot 100}{100 + 2,5} = \frac{12,5 \cdot 100}{102,5} = \underline{\underline{12,20}}$$

Es wird darauf hingewiesen, daß die Umrechnungsfaktoren der Tabelle (Berichtigung beachten) nur bei 3 % t anzuwenden sind. Wird t_E neu ermittelt und auf weniger als 3 % festgelegt, so ist in diesem Falle der Umrechnungsfaktor für den Verlustzeitenausgleich in der Dienststelle nach den gegebenen Beispielen zu errechnen.

Anfragen aus den Dienststellen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag für die Streckenbelastung bei Oberbauarbeiten nicht in die Maßnahmen zur Bereinigung der Arbeitsnormen von den Verlustzeiten einbegriffen wird. Der Zuschlag für die Streckenbelastung bleibt weiterhin in den Arbeitsnormen der Gruppe Bahnanlagen bestehen, soweit nicht eine Überprüfung infolge Fahrplanwechsel erforderlich wird.

gez. Hartmann

(HA Arbeit A IIc 118/6/53 v. 31. 3. 53 / 31 586)

GdR 1463

Betr.: Reisekosten für Teilnehmer an angeordneten Lehrgängen

Die Ziffer 14 im Abschnitt II der Erläuterungen zur Reisekostenverordnung (Mitteilungsblatt Nr. 12 Anlage A) ist folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen: Teilnehmer an dienstlich angeordneten Lehrgängen erhalten weder Tage- noch Übernachtungsgeld, wenn ihnen kostenlose Unterkunft und Verpflegung geboten werden.

Müssen die Teilnehmer selbst für Unterkunft und Verpflegung sorgen, sind sie wie Abgeordnete zu behandeln, d. h., für die ersten 7 Tage sind ihnen die Reisekostensätze gem. Verordnung vom 4. 12. 52 und ab achtem Tag die Sätze der Reisekostenverordnung vom 1. 12. 49 zu zahlen.

Diese Regelung ist rückwirkend vom Tage der Veröffentlichung der Erläuterungen zur Reisekostenverordnung (Mitteilungsblatt Nr. 12 v. 26. 3. 53) anzuwenden.

(A IIIb/330a/1057/53)

gez. Hartmann

GdR 1464

Betr.: Verordnung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. 6. 51

Nach Bildung der Abteilungen für Arbeit in den Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn traten Unklarheiten über die rechtliche Stellung der Leiter der Abteilungen für Arbeit hinsichtlich der Prämienzahlung gemäß o. g. Verordnung auf. Das Ministerium für Arbeit hat jetzt in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen eine Regelung getroffen, die wir nachstehend allen Betrieben und Dienststellen zur Kenntnis geben.

Auf Grund ihrer verantwortungsvollen Stellung im Gesamtrahmen des Betriebes sind die Leiter der Abteilungen für Arbeit in den Reichsbahndirektionen, den Reichsbahnausbesserungswerken und der Reichsbahn-Bau-Union in die Gruppe 1, alle übrigen Leiter der Abteilungen für Arbeit in die Gruppe 2 des Eingruppierungskataloges, Anlage 2, der entsprechenden Durchführungsbestimmung zur Prämienverordnung einzustufen.

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist auch bei den Leitern der Abteilungen für Arbeit der maßgebliche Anteil an der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne, für die Leiter der Abteilungen für Arbeit in den Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämtern die Erfüllung der Pläne aller Dienstzweige.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Prämie nach der Prämientabelle der maßgebenden Durchführungsbestimmung zur Prämienverordnung zu zahlen.

(A IIIc/332/788/53 v. 26. 3. 53 / 31 623)

gez. Hartmann

Betr.: Schulung aller Eisenbahner

GdR 1465

Die Praxis hat gezeigt, daß die Mehrzahl der Eisenbahner den im Rahmen der Schulung aller Eisenbahner zu behandelnden Unterrichtsstoff in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufnehmen konnte. Mit Rücksicht darauf wird die Schulung aller Eisenbahner um drei Monate verlängert. Zur gründlicheren und umfassenderen Durchführung der Schulung wird der Schulungsplan, der mit der Anordnung zur Schulung aller Eisenbahner im Mitteilungsblatt 28/52, Anlage C, unter Punkt 8 bekanntgegeben wurde, wie folgt geändert:

Monat

April	Signalbuch Abschnitt B V bis XII
Mai	Signalbuch Abschnitt B XIII bis XV
Juni	Praktische Anschauung und Unterweisung auf einer Dienststelle des Betriebsdienstes zur Vertiefung des bisher angeeigneten Wissens
Juli	Fahrdienstvorschrift Abschnitt I u. II bis § 9
August	Fahrdienstvorschrift Abschnitt II bis § 22
September	„ „ II bis § 37
Oktober	„ „ III
November	„ „ IV
Dezember	„ „ V
Januar 1954	„ „ VI
Februar 1954	„ „ VII
März 1954	Abschlußprüfung.

(Gd [A VI c/152/53] v. 31. 3. 53 / 31 452)

gez. Kramer

Technisches Zentralamt

GdR 1466

Betr.: Koordinierung und Fertigung von Betriebsgeräten und Aufarbeitung von Hemmschuhen

Es ist festgestellt worden, daß z. Z. Betriebsgeräte, z. B. Hemmschuhe, doppelte Radvorleger, Vorlegekrücken, Schaffnerlaternen usw. in verschiedenen Ausführungen zum Teil in Reichsbahnwerkstätten und volkseigenen Betrieben ohne genügenden Erfahrungsaustausch produziert werden.

Im Sinne der Materialeinsparung, Kostensenkung und Koordinierung (**Bestimmung der besten Geräte**) sind bei Gerätereuerungen und Neuanfertigungen vor der Fertigung dem Technischen Zentralamt mit ausführlichen Erläuterungen über die Konstruktion und das Material der einzelnen Geräte, gegebenenfalls Probestücke, einzureichen. Hier erfolgt die Prüfung und Genehmigung zur Fertigung.

Das Schweißen der Hemmschuhböcke auf die Hemmschuhsohlen, das nach Angabe des Bf Seddin z. Z. noch die Hemmschuhsmiede des Raw Delitzsch und einige volkseigene Betriebe durchführen, wird ab sofort allgemein untersagt, weil festgestellt worden ist, daß die meisten Hemmschuhsohlen schon nach kurzem Gebrauch unmittelbar am angeschweißten Verstärkungsstück vor dem Hemmschuhbock durchbrechen.

Hemmschuhböcke dürfen deshalb in Zukunft auf die Sohlen nur noch **aufgenietet** werden entsprechend den bekannten Musterzeichnungen für Einheitshemmschuhe der verschiedenen Schienenprofile (z. B. Nr. Zgv 806.12., aufgestellt vom Reichsbahn-Zentralamt Berlin).

Soweit Hemmschuhelinkäufe von Rbd in volkseigenen Betrieben und Privatbetrieben getätigt worden sind, ist sinngemäß zu verfahren.

(TZA - TB Ib - Zgvb 806 v. 28. 3. 53 / 31 876) gez. Dunger

Wirtschaftsbetriebe

Betr.: Abortanlagen auf den Bahnhöfen GdR 1467

Die Abortanlagen auf den Bahnhöfen unterliegen häufig der Kritik unserer werktätigen Reisenden. Hierbei wird insbesondere auf den Zustand und die mangelhafte Sauberkeit der Abortanlagen sowie auf die unzuverlässig arbeitenden Clo-Automaten hingewiesen. Für die Abstellung dieser Mängel ist — gleichgültig, ob es sich hierbei um selbstbewirtschaftete oder an Dritte verpachtete Abortanlagen handelt — die Deutsche Reichsbahn verantwortlich. Die Abortanlagen dürfen nicht nur als Einnahmequellen betrachtet werden, während die hygienischen Belange in den Hintergrund treten und die ordnungsgemäße Wartung, auf die der Reisende unbedingt Anspruch hat, vernachlässigt wird. Um die Sauberkeit der Abortanlagen auf den Bahnhöfen zu gewährleisten, ist daher folgendes durchzuführen:

1. Der Zustand der Abortanlagen ist vom Dienststellenleiter oder von einem von ihm verantwortlich damit zu beauftragenden Angestellten laufend und unvermutet zu kontrollieren.
2. Bei diesen Kontrollen ist nicht nur auf die hygienischen Belange, sondern auch auf sonstige Mängel,

wie fehlende Sitzbretter und Verriegelungen, beschädigte Trennwände usw. zu achten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen.

3. Durch die Abteilungen Organisation der Rbd ist außerdem eine ständige Überprüfung der Einwurfsautomaten zu gewährleisten. Die Wirtschaftsprüfer der Abteilungen Organisation haben sich bei ihren Dienstreisen stets über den Zustand und die Sauberkeit der Abortanlagen zu unterrichten.
4. In jeder Abortanlage innerhalb der Bahnsteigsperrre muß eine Zelle für gebührenfreie Benutzung durch minderbemittelte Reisende vorhanden sein, auf deren Zustand und Sauberkeit besonderes Augenmerk zu richten ist.
5. Es ist anzustreben, daß in jeder Abortanlage, insbesondere auf Umsteigebahnhöfen, eine Waschgelegenheit unentgeltlich bereitgestellt wird.
6. Soweit Abortanlagen verpachtet sind und deren Pächter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist das Pachtverhältnis mit ihnen zu lösen.

(Wb Ib 210/53 v. 1. 4. 53 / 31 429) gez. Wisniewski

Hauptsicherheitsinspektion

GdR 1468

Betr.: Meldung von Arbeits-(Betriebs-)unfällen

Im § 1 der Arbeitsschutzbestimmung 2 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten — (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer 34 vom 13. 11. 52 als GdR-Verf. 1092) heißt es u. a.:

„Die Beschäftigten sind verpflichtet:

- b) sofort einen erlittenen Unfall (auch kleinere Verletzungen) bei dem verantwortlichen Aufsichtsführenden (Meister, Abteilungsleiter) zu melden, der alle erforderlichen Maßnahmen bestimmt. Soweit der Unfallverletzte nicht selbst die Meldung an den verantwortlichen Aufsichtsführenden geben kann, ist diese von dem Beschäftigten vorzunehmen, der zuerst von dem Unfall Kenntnis erhält.“

Es ist notwendig, auf diesen Absatz der Arbeitsschutzbestimmung noch einmal besonders hinzuweisen. Immer wieder wird festgestellt, daß Beschäftigte erlittene Unfälle nicht oder nicht rechtzeitig melden, weil sie der Verletzung keine Bedeutung beimessen. Erst bei später eintretenden Schmerzen, die eine Arbeitsunfähigkeit erforderlich machen, lassen sie eine Unfallanzeige fertigen. Dies geschieht zum Teil erst nach mehreren Wochen oder Monaten. Das bedeutet in vielen Fällen,

daß schwierige und langwierige Untersuchungen angestellt werden müssen, um klarzustellen, ob es sich überhaupt um einen Arbeits-(Betriebs-)unfall handelt. Darüber hinaus gibt die Unfallstatistik kein reales Bild, und Maßnahmen zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle können nicht rechtzeitig getroffen werden. Außerdem kann der Betriebsleiter der ihm im § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft auferlegten Verpflichtung, jeden Betriebsunfall zu registrieren und ihn, wenn er mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, über die zuständige Arbeitsschutzinspektion der Sozialversicherung anzuzeigen, nicht nachkommen. Deshalb machen wir darauf aufmerksam, daß alle Beschäftigten verpflichtet sind, jeden Unfall, auch den kleinsten, zu melden. Der Aufsichtsführende gibt den Unfall dem Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsinspektor (Sicherheitsingenieur) bzw. Arbeitsschutzbeauftragten zur Kenntnis. Meldepflichtig durch Unfallanzeige an die Arbeitsschutzinspektion und Sozialversicherung sind nur solche Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben. Für die nicht meldepflichtigen Betriebsunfälle ist nur ein Exemplar der Unfallanzeige auszufertigen, das zu den Personalpapieren genommen wird. (siehe GdR 290 — Mitteilungsblatt Nr. 8/51 v. 15. 6. 51)

Bei eventuell später eintretenden Schmerzen, die eine Arbeitseinstellung notwendig werden lassen, dient diese Anzeige als Unterlage.

Diese Verfügung ist bis zum 30. 4. 53 allen Werkträgern der Deutschen Reichsbahn gegen Unterschrift bekanntzugeben. Sollten dann noch Unfälle nach Wochen oder Monaten gemeldet werden, von denen keine Unfallanzeige gefertigt wurde, kann der Verletzte damit rechnen, daß der Betriebsunfall nicht anerkannt wird, wenn er nicht einwandfreie Beweise bringen kann.

Die vorstehende Anordnung wird im Einverständnis mit dem Ministerium für Arbeit — Hauptabteilung Arbeitsschutz — und dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn herausgegeben.

(Hsi 2 - 31/53 v. 8. 4. 53 / 31 443)
ZV IG E

gez. Schmidt

GdR 1469

Betr.: Unfall durch nicht ordnungsgemäße Bedienung und Wartung der E-Karren

Ein E-Karrenfahrer überließ einem anderen Arbeiter die Führung seines Fahrzeuges. Er selbst setzte die Fahrt auf der Ladefläche fort. Der E-Karren wurde mit 2 bis 3 km/h, Ladefläche voraus, gefahren. Als der Fahrer an einem G-Wagen vorbeifahren wollte, ging die Steuerung schwer, so daß er nicht ausweichen konnte. Er setzte die Bremse in Tätigkeit, diese zeigte aber keine Wirkung. Er versuchte nun durch starkes Kontern, indem er den dritten Rückwärtsgang einschaltete, einen Zusammenstoß zu verhindern, was nicht mehr gelang. Der Fahrer auf der Ladefläche wollte sich durch einen Sprung auf das Trittbrett des G-Wagens in Sicherheit bringen. Dabei geriet er mit dem linken Bein zwischen Trittbrett und E-Karren.

Dieser Unfall beweist wieder einmal, daß die Dienstvorschriften und UVV (Dv 981 und UVV Teil I § 11) unbedingt eingehalten werden müssen. Handlungen, die gegen die Bestimmungen der UVV und Dienstvorschriften verstoßen, können schwere Folgen haben. Der E-Karrenfahrer war nicht berechtigt, die Führung des E-Karrens einem anderen zu übertragen. Das Mitfahren von Personen ist nur gestattet, wenn sie zum Be- und Entladen erforderlich sind. Hat ein Fahrer die Verpflichtung übernommen, seinen E-Karren in persönliche Pflege zu nehmen, so ist die zuständige Unterhaltungsstelle nicht von den im § 4 der Dienstvorschrift für die Bedienung, Wartung und Unterhaltung der E-Karren und deren Ladeanlagen vorgeschriebenen Untersuchungen entbunden.

Jeder Fahrer ist gemäß § 2 der genannten Dv zu bestimmten Arbeiten und Überprüfungen an seinem E-Karren verpflichtet. Diese Arbeiten und Kontrollen sind zur Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlich. Die Unterhaltungsstelle und der Einsatzleiter haben die regelmäßige Durchführung der Arbeiten durch die Fahrer zu überwachen. Die Ausbildung und Schulung der Fahrer muß sich auch auf diese Arbeiten erstrecken. Es darf nicht vorkommen, daß ein E-Karren benutzt wird, an dem die Bremsen nicht in Ordnung sind und die Steuerung schwer geht oder andere Mängel vorliegen. Wird eine Unregelmäßigkeit an dem E-Karren festgestellt, so ist dieser sofort aus dem Betrieb zu ziehen und die Mängel sind durch die Unterhaltungsstelle zu beseitigen. Vor jeder Inbetriebnahme ist der E-Karrenfahrer verpflichtet, die Bremse und Steuerung zu prüfen.

Alle E-Karrenfahrer sind an Hand dieser Unfallschilderung zu belehren.

(Hsi 4 — 345/53 v. 1. 4. 53 / 31 657)
Gr Raw, Gr Fz

gez. Schmidt

Betriebssicherheitsinspektion

Betr.: Ungültigkeitserklärung

GdR 1470

Die für den Fachinspekteur **Fredy Rochlitz** von der Rbd Berlin ausgestellte Vollmacht für Angehörige der Betriebssicherheitsinspektionen, Md. Nr. 00029, Geltungsbereich Rbd-Bezirk Berlin, wird für ungültig erklärt.

Bei Vorzeigen dieser Vollmacht ist der Inhaber sofort als Volksschädling festzunehmen und der Volkspolizei zu übergeben.

(Gd [Bsi] II 507/53 / 31 822)

gez. I. V. Staimer

Sicherheitsinspektion

Betr.: Behandlung von Unfallanzeigen Berlin 446

Bisher wurden zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige von den Dienststellen in Groß-Berlin an den Magistrat von Groß-Berlin, Arbeitsschutzinspektion Berlin, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 8—10, übersandt. Ab sofort ist nur eine Ausfertigung der Unfallanzeige an die Arbeitsschutzinspektion Berlin zu übersenden. Die zweite Ausfertigung ist von den Dienststellen innerhalb Groß-Berlins direkt an die Sozialversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Eisenbahn, Berlin C 2, Breite Straße 30/31 — EDS Bf Ostbf — weiterzuleiten.

Von den Dienststellen, die in der DDR liegen, sind die Unfallanzeigen nach wie vor in zweifacher Ausfertigung an ihre zuständige Arbeitsschutzinspektion zu übersenden.

Die dritte Ausfertigung der Unfallanzeige wird von allen Dienststellen wie bisher an das zuständige Reichsbahnamt zur Eintragung in das Unfallbuch weitergeleitet.

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß alle Ausfertigungen der Unfallanzeige gut lesbar sind.

(Si 2 Usua v. 26. 3. 53 / 25 441)

gez. Pommeranz

Bahnärztlicher Dienst

GdR 1471

Betr.: Einstellungsuntersuchung durch Rb-Betriebsärzte

Ab sofort wird durch die Rb-Betriebsärzte bei jeder Einstellungsuntersuchung im Durchschreibeverfahren ein Duplikat des Vordruckes „Bericht über die Allgemeinuntersuchung“ angelegt. Das Duplikat verbleibt in der Betriebssanitätsstelle. Hierdurch entfällt die Ausfüllung der Gesundheitskarteikarte.

Die entsprechenden Reichsbahnstellen werden hiermit angewiesen, dem zu Untersuchenden zwei Vordrucke „Bericht über die Allgemeinuntersuchung“ mitzugeben.

Zentralinstitut f. d. Bahnärztl. Dienst

Abt. Verkehrsmedizin

gez. Dr. Schunck

(64/53 v. 9. 4. 53)

GdR 1472**Betr.: Einstellungsuntersuchung bei der Reichsbahn-Bau-Union**

Die besonderen Gegebenheiten bei der Reichsbahn-Bau-Union machen es erforderlich, die Einstellungsuntersuchungen nach eigenem Muster durchzuführen. Hierzu werden seitens der Bau-Union die Beschäftigten in Gruppe I und II eingeteilt.

Gruppe I umfaßt alle Beschäftigten an oder neben in Betrieb stehenden Gleisanlagen,

Gruppe II alle Beschäftigten bei absoluten Neubau-strecken.

Die Dienststellen der Reichsbahn-Bau-Union geben den Bewerbern zur Einstellungsuntersuchung ein Schreiben nach unten angeführtem Muster mit, worauf unbedingt vermerkt sein muß, ob Einsatz in Beschäftigungsgruppe I oder II geplant ist und als was.

Die Reichsbahnärzte haben bei der Einstellungsuntersuchung nach bestem Wissen und Gewissen festzustellen, ob der Einzustellende körperlich in der Lage ist, die bei der Reichsbahn-Bau-Union anfallenden Arbeiten zu leisten.

Das Maß der hierfür notwendigen Untersuchungen bleibt dem Verantwortungsgefühl und der Erfahrung jedes einzelnen Reichsbahnarztes überlassen. Prüfung des Seh- und Hörvermögens ist nur für die Gruppe I erforderlich. Seh- und Hörleistungen, die nicht der

Tauglichkeitsgruppe A oder B genügen, bedingen den Vermerk: „Nur in der Rotte zu beschäftigen!“

Prüfung des Farbsinns ist in keinem Falle erforderlich.

Dienststelle:

Datum:

Name Vorname geb.

Bisherige Tätigkeit

Soll beschäftigt werden in Gruppe I, II*)

als

Unterschrift d. Dienststellenleit.

Ist der zu Untersuchende für die vorgesehene Beschäftigung geeignet? Ja, nein, nur in der Rotte zu beschäftigen*)

Datum:

Unterschrift d. Rb-Arztes

(55/53 v. 25. 3. 53 / 31 843)

Zentralinstitut für den Bahnärztl. Dienst
Abt. Verkehrsmed.
gez. Dr. Schunck

*) Nichtzutreffendes streichen

Wer hat? — Wer braucht?

zwei Protos-Staubsauger 220 Volt ohne Stromzuführungskabel, wovon einer mit Saugschlauch und Mundstück versehen ist? Beide Sauger müssen überholt werden. Der Preis beträgt mit Saugschlauch und Mundstück 35 DM und ohne 25 DM.

(Rbd Dresden, Abt. Mv, Ruf 1170, v. 8. 4. 53)

gez. Tauch

Für die Erweiterung der Lokwasserversorgungsanlage Bf Eisenach werden noch dringend benötigt:

300 m gußeiserne Rohre, 200 mm Ø

50 m gußeiserne Rohre, 250 mm Ø

und verschiedene Formstücke.

Zuschriften bitte an Rba Eisenach.

(Pl 4 v. 1. 4. 53)

gez. Vogt

Generalversammlung

der Zentrale der Reichsbahnparkassen eGmbH., Berlin

Am Dienstag, dem 19. 5. 53, um 14.15 Uhr, findet im Kulturraum der Eisenbahnverkehrskasse Berlin, Unter den Linden 10,

die 7. ordentliche Generalversammlung unserer Genossenschaft statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. a) Bericht über die gesetzliche Prüfung der Zentrale der Reichsbahnparkassen eGmbH., Berlin, durch den VdgB (BHG) Zentralverband Spezialgenossenschaften und Liquidationen — Außenstelle Potsdam — (§ 59 Gen. Ges.)
b) Genehmigung des Prüfungsberichtes
3. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952
4. Bericht des Prüfungsausschusses

5. Beschlußfassung über:

- a) Genehmigung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52
- b) Verwendung des Reingewinns
- c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates

6. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

8. Behandlung von Anträgen, die nach § 19 Absätze 3 und 4 der Satzung eingegangen sind

Stimmberechtigt sind die mit einer ordentlichen Vollmacht versehenen Vertreter der acht Reichsbahnparkassen.

Der Vorstand

der Zentrale der Reichsbahnparkassen eGmbH.

Kleinert

Scharf

Erscheint wöchentlich. Anlagen nach Bedarf. Beiträge bitte bis Dienstag jeder Woche, 12 Uhr, einsenden.
(125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin N 54. - 173-453-2688 - Lizenz-Nr. II/07 - Fö. v. 5. 10. 50

		Seite			Seite
	Arbeit			Hauptsicherheitsinspektion	
GdR	1462 Berichtigung zur Vfg. GdR Nr. 1395, Mitt.-Bl. 12/53, Anlage B	229	GdR	1468 Meldung von Arbeits-(Betriebs-)unfäl- len	230
	1463 Reisekosten für Teilnehmer an ange- ordneten Lehrgängen	229		1469 Unfall durch nicht ordnungsgemäße Bedienung und Wartung der E-Karren	231
	1464 Verordnung über die Prämienzahlung für das ing.-techn. Personal ein- schließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volks- eigenen und ihnen gleichgestellten Be- trieben vom 21. 6. 51	229		Betriebssicherheitsinspektion	
	1465 Schulung aller Eisenbahner	229	GdR	1470 Ungültigkeitserklärung	231
	Technisches Zentralamt			Sicherheitsinspektion	
GdR	1466 Koordinierung und Fertigung von Be- triebsgeräten und Aufarbeitung von Hemmschuhen	230	Berlin	446 Behandlung von Unfallanzeigen	231
	Wirtschaftsbetriebe			Bahnärztlicher Dienst	
GdR	1467 Abortanlagen auf den Bahnhöfen ...	230	GdR	1471 Einstellungsuntersuchung durch Rb- Betriebsärzte	231
				1472 Einstellungsuntersuchung bei der Reichsbahn-Bau-Union	232
				Wer hat? — Wer braucht?	232
				Generalversammlung der Zentrale der Reichsbahnsparkassen eGmbH., Berlin	232

Mitteilungsblatt



der Deutschen Reichsbahn



**Vorwärts im Geiste Ernst Thälmanns
für Frieden, Einheit,
Demokratie und Sozialismus!**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

Seite

Laßt nichts unversucht für Ethel
und Julius Rosenberg! 205

Verfügungen und Bekannt-
machungen 205

Heft **14** Berlin, 9. April 1953 / Jahrg. **IV**

Heft **14** 9. April 1953**MITTEILUNGSBLATT****DER DEUTSCHEN REICHSBAHN**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W8, Voßstr. 33 · Tel. 670015, App. 31219 und 31904, nach Dienstschuß 25038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Laßt nichts unversucht für Ethel und Julius Rosenberg!

10 Tage lang haben die Sprecher des Zugfunks in der Deutschen Demokratischen Republik Unterschriften für eine Protestresolution gesammelt, die die Freilassung des Ehepaares Rosenberg verlangt. In diesen 10 Tagen haben sich 16 620 Reisende der Deutschen Reichsbahn in die Protestliste eingetragen.

Die beste Brigade des Zugfunks war die Brigade Magdeburg.

Die meisten Unterschriften hat der Zugfunksprecher Harry Schröder mit 4170 gesammelt. gez. Böhm

VERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Leitung****Betr.: Belohnung**

Der Lokführer Ernst Deterling und der Q-Gruppenleiter Gustav Rogge, Bw Brandenburg, haben auf dem Schrottsammelplatz der DHZ Schrott in Brandenburg wertvolle und brauchbare Einzelteile für Lokomotiven sicherstellen lassen, die dort zur Verschrottung vor-

gesehen waren. In Anerkennung der besonderen Wachsamkeit und guten Einstellung zur Arbeit habe ich beide Angestellte durch ein persönliches, wertvolles Geschenk ausgezeichnet.

(Gd/E 296/53 v. 28. 3. 53/31 838)

gez. Kramer

Betrieb**GdR 1423****Betr.: In- und Außerkraftsetzung der La**

Ab La für die 19. und 20. Woche (gültig vom 3. 5. bis 16. 5.) wird versuchsweise in Spalte 6 (in Kraft vom . . . an) in den Fällen, in denen der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der La-Stellen noch nicht feststeht, statt der bisher üblichen Einträge „tel. Ansage“ oder „tel. Inkraftsetzung“ eingetragen werden: „Mit Aufstellung der Lf-Signale“.

In Spalte 7 wird, soweit der Tag nicht feststeht, sinngemäß eingetragen: „Mit Entfernung der Lf-Signale“. Ist in Spalte 6 der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung angegeben und bleibt die La-Stelle über den jeweiligen La-Zeitraum hinaus in Kraft, dann kann Spalte 7 offen bleiben (vgl. BAR Seite 25 Ziffer 8).

Die fernschriftliche In- bzw. Außerkraftsetzung der La-stellen und die Bekanntgabe der Fernschreiben an die beteiligten Personale sind unverändert durchzuführen.

(B II b Bzl/Ban 722/52 v. 28. 3. 53/31 264) gez. Semper Ld

Berlin 438**Betr.: Aufstellen eines Signalfernsprechers**

Am Standort des Einfahrsignals A des Bfs Bln-Wilhelmsruh aus Richtung Basdorf ist ein Signalfernsprecher aufgestellt worden.

Der Fdl kann Befehl A und den Vorsichtsbefehl durch

den Zugführer, einen Zugschaffner oder den Lokführer unmittelbar ausstellen lassen, vergl. FV §§ 10 (6), 54 (2) und SbV der Rbd Bln — A II 5 —.

(B III-1 Baos 109 v. 24. 3. 53/25 009)

gez. Seifert

Berlin 439**Betr.: Standortänderung und Neuaufstellung von Signalen auf Bahnhof Seddin im Stellwerksbezirk W 2 (Snot)**

Zur Beschleunigung des Betriebsablaufs und Erhöhung der Betriebssicherheit wurden am 9. 3. 53 auf Bf Seddin im Stellwerksbezirk W 2 (Snot) nachstehende Änderungen durchgeführt:

1. Für die Ausfahrt in Richtung Michendorf (Gütergleis) aus Gleis 11 wurde in km 31,41 das neue Ausfahrtsignal E² (zweiflügelig) aufgestellt.
2. Das bisher für die Ausfahrten aus den Gleisen 5—11 gültige Gruppenausfahrtsignal D² (zweiflügelig) gilt nunmehr nur noch für die Ausfahrten aus den Gleisen 5 bis 10 in Richtung Michendorf (Gütergleis).
3. Das in km 30,859 stehende Einfahrtsignal A 1/2 (einfach und zweiflügelig) aus Richtung Michendorf (Gütergleis) wurde nach km 30,70 versetzt und sieht nunmehr neben den bisherigen Einfahrten nach den Gleisen 3—10 auch die Einfahrt nach Gleis 11 vor.

(B III-1 Baos 110 v. 24. 3. 53/25 009)

gez. Seifert

Berlin 440

Betr.: Zusammenstellung betrieblicher Anordnungen, die die Fahrdienstvorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen (Nachdruck vom 1. 12. 47)

Bezug: Rbd-Vfg. 31 B 4 Bavf 124/7 vom 11. 10. 48 — veröffentlicht im Amtsblatt der Rbd Bln 471/48

Der mit der Bezugsverfügung bekanntgegebene 14. Nachtrag zur Zusammenstellung betrieblicher Anordnungen, die die Fahrdienstvorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen (Nachdruck vom 1. 12. 47) wird hiermit aufgehoben und ist zu streichen.

Der Hinweis auf die Bezugsverf auf Seite 26 der FV in Höhe der vorletzten Zeile ist zu löschen.

Es gilt nunmehr § 11 (2) FV wieder in vollem Umfange.

(B III-1-Bavf (382) 7/47 v. 20. 3. 53 / 25 009) gez. Seifert

Cottbus 126**Berichtigung des AzFV (Hauptheft) der Rbd Cottbus**

Soweit nicht bereits auf Grund vorläufiger Anordnungen durchgeführt, sind mit Gültigkeit ab sofort folgende Berichtigungen und Ergänzungen im Hauptheft des AzFV der Rbd Cs (Dv 411 a Cs) handschriftlich vorzunehmen und als Berichtigung 6 a auf Seite 2 oder 2 a zu vermerken:

Streckenverzeichnis (Seite 3)

1. Strecke 1 Km-Angabe 98,95 in „99,7“ abändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 1 aller Abschnitte,
2. Strecken-Nr. 2 in „2 A“ ändern,
3. Einfügen: „2 B Cottbus W 3 — Cottbus Südseite“,
4. Strecke 3 Km-Angabe 146,3 in „145,5“ abändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 3 aller Abschnitte,
5. Strecke 4 Km-Angabe 19,300 in „19,500“ ändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 4 aller Abschnitte,
6. Strecke 13 Km-Angabe 109,0 in 108,900 ändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 13 aller Abschnitte,
7. Einfügen: 48 A Verbindungsbahn Abzw Abg — Abzw Abc bei Forst (Lausitz).

Abschnitt 1

8. Strecke 1 zwischen Bfe Tröbitz und Doberlug-K einfügen:
Sp. 1: Bf Schönborn (b. Doberlug),
Sp. 2: allen Gz, Krzbf Lindthal mit allen Angaben streichen,
- 9.
10. Strecke 3 Krzbf Plessa-Forst mit allen Angaben streichen,
11. Strecke 4 Hohenleipisch mit allen Angaben streichen, bei Drahnisdorf in Sp. 2 „Z“ streichen und dafür setzen: Gz,
12. Strecke 7 Bei Kodersdorf Angaben in Sp. 2 wie folgt ändern: „allen Gz Ri Charlottenhof“,
13. Strecke 13 Bei Neu Petershain in Sp. 2 streichen: Ri Senftenberg,
14. Seite 4 Neu aufnehmen: 48. Forst (Lausitz) — Kaltenborn
Sp. 1: Forst (Lausitz)
Sp. 2: allen Gz Ri Briesnig.

Abschnitt 2

15. Strecke 3 Bei Elsterwerda-Biehla alle Angaben auf der zweiten bzw. dritten Zeile streichen,
16. Seite 2 Ergänzungen Strecken 13 und 20 „Guben“ wie folgt neu fassen:
Strecke 13

2	3	4	5
alle Gz in Gl 1, 3 u 4 W Gl 2 u 4 O	Groß- Breesen	Ww W2 Ww W4	mündlich mündlich

Strecke 20

2	3	4	5
alle Gz in Gl 1, 3 u 4 W Gl 2 u 4 O	Gubin	Ww W2 Ww W4	mündlich mündlich

übrige Angaben streichen,

17. Neu einfügen: 48. Forst (Lausitz) — Kaltenborn
Sp. 1: Groß Gastrose, Sp. 2: alle Gz,
Sp. 3: Kaltenborn, Sp. 4: Ww, Sp. 5: Befehl Ad,

Abschnitt 8

18. Strecke 46 Zwischen Forst (Lausitz) und Döbern (b Forst) einfügen: Sp. 1: Simmersdorf, Sp. 2: —, Sp. 3: —, Sp. 4: ja, Sp. 5: ja,

Abschnitt 9

19. Strecke 3 Ruhland in Sp. 3 bei Bärhaus zweite Zeile wie folgt ergänzen: „in Gl 3 u. 6—8“,
20. Strecke 7 Vor Weißwasser einfügen: Sp. 1: Lübbenau, Sp. 2: alle Gz, Sp. 3: Ragow in Gl 2, 4 und 6, Sp. 4: Fernsprecher, Sp. 5: —, Sp. 6: nur bei Dunkelheit (Stromabschaltung).
F zwischen Gl 3 und 4 in Nähe Stw Ln,
21. Strecke 13 Ruhland in Sp. 3 bei Ortrand zweite Zeile wie folgt ergänzen: „in Gl 3 u. 6—8“,
22. Seite 4 Neu aufnehmen:
52. Straßgräbchen-Bernsdorf (Oberlaus) — km 3,25 — (Dresden-Klotzsche)
Sp. 1: Weixdorf, Sp. 2: alle Gz, Sp. 3: Ottendorf Ockrilla Süd in Gl 2, Sp. 4: —, Sp. 5: Sig Hr 3, Sp. 6: —,

Abschnitt 13

23. Strecke 10 Zwischen Hp Großräschen Süd und Senftenberg Hbf einfügen:
Sp. 1: Hp Reppist, Sp. 2: 20, Sp. 3: —, Sp. 4: —,

Abschnitt 23

24. Strecke 3 Plessa-Forst mit allen Angaben streichen,
25. Strecke 47 Bei Muskau Angabe in Sp. 3 in „ja“ abändern,

Abschnitt 24

26. Strecke 1 Bei Tröbitz in Sp 2—4 alle Angaben auf der ersten Zeile streichen,
27. Doberlug-Kirchhain mit allen Angaben streichen,
28. Lindthal mit allen Angaben streichen,
29. Strecke 3 Bei Elsterwerda-Biehla in Sp. 2—4 alle Angaben der 2. Zeile streichen.

Die Zugbegleit- und Lokomotivpersonale sind ggf. durch Abschrift der Mi Bl-Bekanntgabe zur Berichtigung der Handgebrauchsdruckstücke anzuweisen. Die Dvst der genannten Bahnhöfe beantragen alsbald die erforderlicher werdenden Änderungen oder Ergänzungen des Bahnhofsbuches.

Zusatz für die Personalheimatstellen anderer Rbd, die mit dem AzFV der Rbd Cottbus ausgerüstet sind: Wir bitten, die beteiligten Personale in gleicher Weise zur Berichtigung anzuweisen.

(B-II-2 Bavfa v. 27. 3. 53/1409)

gez. Thiemann

Dresden 283**Betr.: Bekämpfung von Brandschäden**

In den ersten warmen Tagen sind bereits wieder eine Anzahl Wagenbrände und Waldbrände entstanden. Große Werte des Volksvermögens werden vernichtet, wenn es nicht gelingt, Brände zu verhindern oder schon im Keime zu ersticken.

Allen Beteiligten wird deshalb die genaue Einhaltung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen nochmals zur Pflicht gemacht.

Von größter Bedeutung bleibt die Verhinderung des Funkenfluges. Keine Lok darf die Fahrt antreten, ohne daß die Wirksamkeit der Einrichtungen zur Verhütung des Funkenfluges sorgfältig geprüft wird.

Alle an der Betriebsabwicklung beteiligten Eisenbahner müssen sich für die Verhinderung von Bränden persönlich verantwortlich fühlen.

Die Bestimmungen über die Behandlung von Wagen mit leicht feuerfangender Ladung sind im nächsten Dienstunterricht zu behandeln.

Durch sorgfältige Überwachung der gefährdeten Sendungen in den Zügen und auf den Bahnhöfen ist dafür zu sorgen, daß Schäden abgewendet oder so rechtzeitig erkannt werden, daß eine wirksame Bekämpfung möglich ist.

Alle Beschäftigten der Bf,
alle Lok- und Zugbegleitpersonale,
alle Block-, Bahn- und Schrankenwärter

beobachten den Zug während der Fahrt genauestens, damit Brände rechtzeitig erkannt werden. Sie handeln bereits bei Rauchentwicklung entsprechend. Keinesfalls darf die Verantwortung und die Arbeit aus Bequemlichkeit auf andere Dienststellen abgeschoben werden. Nur schnelles Eingreifen sichert eine wirksame Bekämpfung.

Brandwachen kontrollieren abgelöschte Ladungen bis zur Übergabe an die Zugbegleiter oder Empfänger. Zugführer überwachen insbesondere die Plombierung des Pumpengriffes der Kübelspritzen und die Plombierung der Handfeuerlöcher.

Zugbegleiter behandeln Kübelspritzen bei Be- und Entladung der Wagen pfleglich und verstellen sie nicht durch Güter.

Fahrladeschaffner überprüfen Laderaum der Leig-Einheiten während der Fahrt von Zeit zu Zeit. Sie richten ihr Augenmerk besonders auf die in der Nähe der Fenster, Türen und Faltenbälge oder etwaiger Risse an den Wagenwänden stehenden Güter sowie auf leicht feuerfangende Güter. Sie achten bei der Stapelung leicht feuerfangender Güter in den Leig und in den Stückgutwagen darauf, daß die Stücke möglichst nicht an den durch Funkenflug gefährdeten Stellen oder wenigstens nicht ungeschützt dort abgestellt werden.

Fahrladeschaffner halten Türen der Pw während der Fahrt geschlossen (Vorl. Richtlinien für das Zub).

Die Verantwortung erstreckt sich aber nicht nur auf unsere Anlagen, Wagen und das uns anvertraute Gut, sondern auch auf die an unseren Strecken gelegenen Gebäude, Anlagen sowie Wälder und Fluren.

Zugpersonale melden Beobachtungen, die auf einen entstehenden Brand hindeuten, sofort auf dem nächsten Bf, Bk, Hp, Hst persönlich oder durch Abgabe einer Meldekarte (bei Durchfahrt abwerfen), damit von dort

aus das Erforderliche zur Bekämpfung der Brände veranlaßt werden kann.

Block-, Bahn- und Schrankenwärter kontrollieren öfters das Gelände beiderseits der Bahn.

Das Anhalten eines Güterzuges auf freier Strecke ist nach Verf. 11 B 21 Bau vom 22. 7. 52 zulässig, wenn es möglich ist, durch sofortiges Eingreifen großen Schaden zu verhüten. In diesem Falle ist das Halten des Zuges und die sich daraus ergebende Verspätung vertretbar. Das Zugpersonal muß also klar entscheiden können, ob im Einzelfall ein Halten den Umständen nach gerechtfertigt erscheint.

(B II 2 Bu v. 17. 3. 53/12 56)

gez. Gentzsch

Dresden 284

Betr.: Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ und 00-Wagen

Von sofort an wird versuchsweise die Beschränkung bei der Einstellung der Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ in die Züge aufgehoben. Verboten bleibt die Einstellung in Züge nach dem Ausland.

Für 00-Wagen gilt folgende Beschränkung:

- a) Verwendung nicht freizügig, sondern nur als Sonderbereitschaftswagen,
- b) herabgesetztes Ladegewicht,
- c) Einstellung in Züge nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 55 km/h.

Verf. Rbd 44 M 29 Bwbug vom 26. 10. 51 über die Verwendung der Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ ist wegzulegen.

In den FV bei § 88 (1) auf vorstehende Verfügung hinweisen.

(B II 1 Bavf v. 19. 3. 53/12 55)

gez. Gentzsch

Dresden 285

Betr.: Übernachtungsraum für Zub

Auf Bf Waldheim steht für auswärtiges Zugbegleitpersonal ein Übernachtungsraum zur Verfügung.

(BuV 19 v. 21. 3. 53/2575)

gez. Gentzsch

Erfurt 170

Betr.: Berichtigung zur Verfügung Erfurt 165 — Heft 10

Auf Seite 2, Strecken-Nr. 3, Zeile 6, Spalte 4, ist 57,10 in 45,00 zu ändern. In Zeile 7, Spalte 3, bleibt 57,10 stehen.

(B-II-2 Bu v. 26. 3. 53/54 34)

gez. Feigel

Reiseverkehr

Dresden 286

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochkange

Die Fahrkartenlochkange Nr. 6908 mit Prägezeichen „Mü 18“ vom Bf Mügeln (b. Oschatz) ist verloren gegangen.

Bei Auffinden der Zange ist diese an Bf Mügeln (b. Oschatz) unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(R III 2 Vpfgl v. 20. 3. 53)

gez. Mühlner

Güterverkehr

Magdeburg 193

Betr.: Behandlung von Zollgütern

Zusammenstellung

der Zollstellen des Bezirks Magdeburg, die zur Abfertigung von Zollgut, Branntwein und Rohtabak befugt sind.

I. Zollstellen, die zur Abfertigung von **Zollgut** befugt sind.

Sitz	Dienstbezeichnung	Hauptzollamtsbezirk
1. Aken (Elbe)	Zollamt II	Magdeburg
2. Aschersleben	Zollamt II	Halberstadt
3. Bernburg	Zollamt II	Dessau

Sitz	Dienstbezeichnung	Hauptzollamtsbezirk
4. Burg (b. Magdeburg)	Zollamt II	Magdeburg
5. Halberstadt	Hauptzollamt	Halberstadt
6. Haldensleben	Zollamt II	Magdeburg
7. Köthen (Anh.)	Zollamt II	Dessau
8. Schönebeck (Elbe)	Zollamt II	Magdeburg
9. Quedlinburg	Zollamt II	Halberstadt
10. Staßfurt	Zollamt II	Magdeburg
11. Stendal	Hauptzollamt	Stendal
12. Tangermünde	Zollamt II	Stendal
13. Wanzleben (b. Magdeburg)	Zollamt III	Magdeburg
14. Wernigerode	Zollamt II	Halberstadt

II. Zollzweigstellen für Branntwein

1. Halberstadt	Zollzweigstelle II (Brtw)	Halberstadt
2. Magdeburg	Zollzweigstelle II (Brtw)	Magdeburg

III. Zollzweigstelle für Rohrtabak

Gröningen	Zollzweigstelle II	Halberstadt
Das bisherige Verzeichnis im A Blatt 235/15/48 wird ab 31. 3. 53 aufgehoben.		
(G II/III — 2 VgZ v. 19. 3. 53)		i. V. Schilling

Fahrzeuge**GdR 1424****Betr.: Schmiertage für G-Wagen im Betrieb**

Für das Kalenderjahr 1953 werden folgende Schmiertage festgesetzt:

9. April
3. Juni
28. Juli
29. September
22. Dezember.

An den genannten Tagen sind auf allen Bahnhöfen mit Wagenausbesserungsstellen bei den auf unfall-sicheren Betriebsgleisen stehenden Wagen die Achs-lager und alle reibenden Teile zu schmieren sowie die Kupplungen und Bremsspindeln gangbar zu machen.

Um den Zugtrennungen, die z. T. auch Ursache un-gangbarer Schraubenkupplungen sind, wirksam zu begegnen, wird nochmals eindringlich darauf hin-gewiesen, daß von jedem Wagen, der eine Werkstatt verläßt, die Schraubenkupplungen gründlich mit Drahtbürste oder Reinigungskuppe gesäubert und geschmiert werden müssen. Festgestellte Nachlässig-keiten sind zu verfolgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Achslager der Wagen sind außerdem, wie bisher, gemäß WBV — DV 426 § 3 Abs. 4 — auf den Zug-bildungsbahnhöfen und auf den Bf mit Unterwegs-untersuchung nach den von der Rbd festgelegten Schmierplänen zu schmieren. Hierbei sind die Achs-lager der neugebildeten Züge unbedingt auf aus-reichenden Ölverrat zu prüfen und, soweit erforder-

lich, zu ergänzen. Bei der Zugbildung sind die Kupp-lungen so weit als möglich durchzudrehen. Sofern Kupplungen von O-Wagen nach dem Kippen von Schüttgütern verschmutzen, müssen sie gereinigt und wieder geschmiert werden.

Zu den an den Schmiertagen erforderlichen Arbeiten sind, soweit notwendig, auch Werkstätten- und Be-triebsarbeiter der Bw/Bww und gegebenenfalls auch von den Bm und Ga heranzuziehen. Die Aufsicht ob-liegt dem örtlichen Wagenuntersuchungsdienst (Wgm). Als Schmiermittel für Kupplungen kann Altöl ver-wendet werden, dem, soweit notwendig, Petroleum, Dekalin oder Putzöl im Verhältnis 1:4 beizu-mischen ist.

Das Wagenuntersuchungspersonal hat das sorgfältige Reinigen und Abölen der Achslager und die Leicht-gängigkeit der Kupplungen laufend zu überwachen. Die Kuppler- und Rangierbrigaden sind in Produk-tionsbesprechungen auf die Folgen schlechtgekuppelter Züge hinzuweisen und zur vorschriftsmäßigen Kupp-lung der Züge anzuhalten.

Die Rbd lassen durch die Fahrzeugkontrolleure die Schmieraktion überwachen. Die DV sind für die ge-nügende Vorbereitung und Durchführung verant-wortlich.

Die entstehenden Kosten sind unter betriebliche Wagenbehandlung „G“ zu verrechnen.

Berichte über den Einsatz von Schmierern sowie über den Ölverbrauch sind nicht erforderlich.

ZWV und BuV haben mitgewirkt.

(Fz-Wd/Wd III v. 26. 3. 53 / 31 544)

gez.: Scheller

Planung**Betr.: Ermittlung der Leistungen****GdR 1425**

Bezug: Mitteilungsblatt GdR 6/1299 vom 12. 2. 1953

Mit angeführter Verfügung wurden für die Ermittlung und Abrechnung der Leistungen der Betriebs- und Verkehrsdienststellen Hinweise gegeben. Es muß aber festgestellt werden, daß auch diese Hinweise noch ver-schieden ausgelegt werden. Zum Beispiel wird der 2. Satz des Abschnittes 4, der den § 30 (2) der VBL be-handelt, von einzelnen Dienststellen immer noch falsch angewandt. Es ist hier folgendermaßen zu verfahren: Die aus den Anschlüssen der freien Strecke abgeholt

Wagen sind grundsätzlich nur einmal als Ausgang in das Netz zu zählen, und nur von der Stelle, die diese Wagen wieder in Züge zur Weiterleitung einstellt (Mutter- oder Zugbildungsbahnhof). Das Abholen der Wagen aus den Anschlüssen ist nicht als Ausgang in das Netz zu zählen.

Im Absatz 5 c der gleichen Verfügung ist das Wort „besonders“ zu streichen.

Es wird erwartet, daß nunmehr alle Dienststellen die angeführten Hinweise genauestens beachten.

(PL VI - 5 - 415/III v. 26. 3. 53 / 31 881)

gez. Birkholz

Materialversorgung**GdR 1426****Betr.: Glühlampen für Sicherungsanlagen**

Es ist festgestellt worden, daß Glühlampen für Signal-anlagen der Type 1875 aus der Fertigung des RFT-Glühlampenwerkes Eisenach noch beim RFT-Signal-bau bzw. vom Lieferwerk bezogen werden. Diese Lampen sind für Sichtsignale ungeeignet.

Ab sofort ist nur noch die Lampe 1875 50/50 V, 05 A vom Berliner Glühlampenwerk zu beschaffen.

(Mv Va/304/II/53 v. 25. 3. 53 / 31 702)

gez. Haas

GdR 1427**Betr.: Bezug von Gummistiefeln und Reparaturmate-rial für Arbeitsschutzkleidung**

Das Ministerium für Arbeit gibt bekannt, daß Gummi-stiefel für das II. Quartal 1953 sofort bei den Nieder-lassungen der Deutschen Handelszentrale abgezogen werden können.

Des weiteren wird mitgeteilt, daß Reparaturmaterial für Arbeitsschutzkleidung durch die Deutsche Handels-zentrale Industrietextilien **Chemnitz**, August-Bebel-Straße 24, zu beziehen ist.

(Mv I-10 2335/53 v. 23. 3. 53 / 31 393)

gez. Haas

GdR 1428

Betr.: Abänderung von Sortennummern für Kunstleder, grün, im „Sortenverzeichnis für Werkstoffe, Band 2“

Bei der Werkstoffnummer 554 53 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Sortennummern wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

	Neue Sorten-Nr.
554 53 Kunstleder, schweres, schwarz, 130 cm breit	05

Neue Sorten-Nr.

Kunstleder, schweres, grün, glatt, 130 cm breit (für Hartpolster)	06
Kunstleder, schweres, grün, genarbt, 130 cm breit (für Wandbekleidung)	07
Kunstleder, schweres, braun, 130 cm breit	08
usw.	

Die Berichtigungen sind handschriftlich im „Sortenverzeichnis für Werkstoffe, Band 2“ vorzunehmen.

(Mv II-2 41/53 v. 26. 3. 53/64 346) gez. Haas

Finanzen**GdR 1429**

Betr.: Rückzahlung der nicht verbrauchten Lohngeelder an die Bank

Gemäß Verfügung GdR 110—4142/51 vom 13. 11. 51 sind die für die Lohnzahlung abgehobenen Beträge noch am gleichen Tage auszuzahlen. Sollten nach der Lohnzahlung Beträge in den Kassen übrigbleiben, die das Kas senlimit überschreiten, sind sie noch am gleichen Tage mit dem Vermerk „noch nicht zur Auszahlung gelangte Löhne“ bei der Deutschen Notenbank bzw. kontoführenden Kreditinstitut einzuzahlen. Diese Gelder können

bei Bedarf am nächsten Tage von der Bank abgehoben und zur Weiterauszahlung des Lohnes verwendet werden. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß die den Reichsbahnkassen zugestanden Limiten nicht überschritten werden und die bei dem Kreditinstitut eingezahlten, am Vortage nicht verbrauchten Beträge trotzdem erneut ausgezahlt werden, ohne daß diese nochmalige Auszahlung zu Lasten des monatlichen Bargeldplanes geht bzw. die Einhaltung des Bargeldplanes gefährdet.

(F II a — 610/53 v. 26. 3. 53/31 618) gez. Hielscher

Organisation

Betr.: Einschreibsendungen

GdR 1430

Es wird immer wieder festgestellt, daß entgegen der „DV für die Behandlung von Dienstbrief- und Postsendungen“ von einzelnen Reichsbahnstellen Briefe und sonstige Postsendungen unter „Einschreiben“ versandt werden, die ihrem Inhalt nach ohne weiteres als gewöhnliche Dienstbriefe (EDS) aufgegeben werden könnten.

Hierdurch entsteht eine Überhäufung der Einschreibsendungen, die durch ihre notwendige Behandlungsart als Einschreibsendung den Ablauf in der Dienstbriefbeförderung erschweren und die an der Dienstbriefversendung Beteiligten (Briefstube, Zugpersonal) in der Erledigung ihrer weiteren Arbeit beeinträchtigen.

Um diesen Mangel zu beheben, ist im Einzelfall genau zu überprüfen, ob die Notwendigkeit zur Versendung einer Dienstsache als „Einschreiben“ vorliegt. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß durch die Einführung der verschlossenen Pendeltaschen schon ein gewisses Moment der Sicherheit für das richtige Ankommen der Dienstsendung gegeben ist.

Aus diesem Grunde ist bei der Verwendung von Pendeltaschen das Einschreibverfahren nicht mehr anzuwenden. Bei allen wichtigen Schreiben, die den Charakter einer Einschreibsendung tragen und in Pendeltaschen befördert werden, ist im Schreiben zu vermerken, daß der Eingang bei der empfangenden Stelle der absendenden Stelle fernmündlich zu bestätigen ist. Damit ist in der Beförderung dieser Post eine Sicherheit gewährleistet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Briefe vertraulichen Charakters und Geschäftssachen, die einer besonderen Nomenklatur (wie z. B. Personalangelegenheiten) unterliegen, die nach wie vor als „Einschreiben“ zur Versendung kommen können.

Im übrigen ist es unbedingt notwendig, in Zukunft besonders darauf zu achten, daß nur in begründeten Fällen Sendungen unter „Einschreiben“ versandt werden.

(Org II a 15 a/53 v. 27. 3. 53/31 271) gez. Diedrich

Betr.: Betreten der Bahnanlagen

GdR 1431

hier: Bescheinigungen für Angestellte der Dewag zur Aufnahme von Reklameflächen auf den Bahnhöfen

Von einer Verwaltungsstelle der Dewag wurde an die Rbd Erfurt der Antrag gestellt, für die Angestellten der Dewag zur Aufnahme der Reklameflächen auf den Bahnhöfen **unpersönliche** Bescheinigungen auszustellen, auf Grund derer die Inhaber zur Aufnahme der Flächen und Einsichtnahme in die Grundrißskizzen der Empfangsgebäude berechtigt sind. Der Antrag ist zustande gekommen, weil das bisher geübte Verfahren — Ausstellung einer namentlichen Bescheinigung durch die Rbd von Fall zu Fall — auf Grund der oft sehr kurzfristig erfolgten Bekanntgabe der Namen der Beauftragten und der aufzunehmenden Bf zu Verzögerungen der Arbeiten geführt hat.

Die Ausstellung **unpersönlicher Bescheinigungen** widerspricht völlig dem in der Anweisung über das Betreten der Bahnanlagen Anlage C zum Mitt.-Blatt 21/52 festgelegten Prinzip der erhöhten Wachsamkeit und ist daher nicht zulässig. Alle Dienststellen haben vielmehr schärfstens darauf zu achten, daß erteilte Berechtigungen sich grundsätzlich auf namentlich benannte Personen und immer nur auf einen bestimmten zeitlich begrenzten Auftrag erstrecken.

Im vorliegenden Falle ist es daher erforderlich, daß die Beauftragten für die Flächenaufnahme von Fall zu Fall von der Rbd (Abt. Org) eine auf ihren Namen und die betreffenden Bf ausgestellte Bescheinigung erhalten, die sie zur Aufnahme der Reklameflächen und, soweit erforderlich, zur Einsichtnahme der Grundrißskizzen berechtigt. Gleichzeitig können auf diesen Bescheinigungen, wie bisher von der Rbd Erfurt durchgeführt, die Vorsteher der betreffenden Bf angewiesen werden, bei der Auswahl der Flächen zur Berücksichtigung der eigenen Belange (für Bekanntmachungen, Sichtwerbungen usw.) mitzuwirken. Die Bescheinigungen sind dann dem einzelnen Bf bzw. bei mehreren Bf dem ersten aufzunehmenden Bf zuzusenden.

Auftretende Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Ausstellung der Bescheinigungen sind nicht durch eine andere Form der Bescheinigungen auf Kosten der Wachsamkeit

zu beseitigen, sondern durch die Verpflichtung aller beteiligten Stellen zur planmäßigen und besseren Organisation des Arbeitsablaufes zu bekämpfen.

(Org II 626/53 v. 23. 3. 53/31 233) gez. Diedrich

GdR 1432

Betr.: Ergänzung der Vfg der GdR — Gd (Org VI a) 1750/52 vom 16. 12. 52 — 31 633 — im Mitteilungsblatt lfd. Nr. 1231/53, betr. Dienstanweisung für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch Angestellte der Reichsbahn

Um die Übertretung der bahnpolizeilichen Vorschriften auf den Strecken der DR wirksamer zu bekämpfen, werden die Schrankenwärter und die Streckenläufer ab sofort in den Kreis der ermächtigten Personen zur Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen einbezogen. Die Dienstanweisung ist unter Abschnitt B I „Kreis der ermächtigten Personen“ Punkt 1, Ziffer 2, entsprechend zu ergänzen.

Die beteiligten Stellen veranlassen das Weitere.

(Org VI a - 411/53 v. 21. 3. 53/31 633) gez. Diedrich

Dresden 287

Betr.: Aussagegenehmigung für Zeugen und Sachverständige

A. Zeugen:

Für Aussagen von Eisenbahnern in Angelegenheiten, die mit dem Betrieb der Eisenbahn in keinem Zusammenhang stehen bzw. private Angelegenheiten der Eisenbahner betreffen, bedarf es keiner Genehmigung.

Aber auch für Aussagen von Eisenbahnern, die Eisenbahnangelegenheiten betreffen, bedarf es ebenfalls grundsätzlich keiner Aussagegenehmigung. Auch der Eisenbahner hat über dienstliche Angelegenheiten vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten grundsätzlich auszusagen.

Er darf nur dann nach § 48 neuer Strafprozeßordnung nicht aussagen, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde. Punkt c) der Vorbemerkung vor § 1 der Disziplinarordnung ist bei diesen Aussagen nur im Sinne des § 48 StPO zu verstehen. Die Verschwiegenheitspflicht gegen jedermann nach Punkt c) geht weiter als gegenüber den eben genannten Stellen. Sowohl der Vernehmende als auch der Zeuge müssen bei der Vernehmung gewissenhaft prüfen, ob etwa eine Frage unter die Schweigepflicht fällt. Der Zeuge hat deshalb vor Beginn der Aussage den Vernehmenden auf diesen Umstand und § 48 StPO hinzuweisen. Gegebenenfalls muß dann die Aussagegenehmigung eingeholt werden. Dazu wird meist die Verhandlung unterbrochen werden, so daß Zeit ist, die Frage zu prüfen. Eine generelle Aussagegenehmigung vor Beginn der Aussage hat keinen Sinn mehr und wird von den Gerichten kaum noch verlangt. Zunächst noch auftretende derartige Verlangen sind abzulehnen.

Im allgemeinen werden bei den Zeugenaussagen der Eisenbahner nur wenige unter die Schweigepflicht fallende Fragen zu beantworten sein, insbesondere kaum bei den Betriebsunfällen; Beispiele für solche Fragen finden sich in der Verfügung GdR 133/1/1113/50

vom 12. 3. 53 im Mitteilungsblatt Nr. 6/51, Seite 118. Es handelt sich also z. B. um Fragen der Struktur, der allgemeinen Organisation und ähnlich schwerer wiegende Angelegenheiten. Es können auch Anweisungen, Verfügungen der eigenen oder vorgesetzten Dienststelle und dergleichen bestehen, die eine Schweigepflicht notwendig machen. Schweigepflicht besteht immer über Staatsgeheimnisse, hierunter fallen z. B. alle Verschlusssachen, vertrauliche und geheime. Bei Verschlusssachen kann die Aussagegenehmigung nur die Stelle geben, die die Sache herausgegeben hat.

Die Genehmigung erteilt von jetzt ab bei Eisenbahnern der Dienststellen und des Amtes der Amtsvorstand, wenn er es für erforderlich hält im Benehmen mit seinen Fachabteilungsleitern, für Angehörige der Rbd selbst der Abteilungsleiter Org und bei Angehörigen der ihr unmittelbar unterstellten Dienststellen deren Leiter.

B. Sachverständige:

Diese werden nach § 60 neuer StPO von der untersuchenden Stelle bei der Dienststelle angefordert. Diese bestimmt einen ihrer Mitarbeiter zur Erstattung des Gutachtens. Das wird natürlich nur geschehen, wenn die Genehmigung im Sinne der oben bei Zeugen genannten Gründe erteilt werden kann.

Alle Sachverständigenanforderungen, die beim Amt oder irgendeiner Dienststelle des Rbd-Bezirktes eingehen, sind, möglichst schriftlich, im Notfalle der Eile halber auch fernmündlich, an Dez Org VI (Dr. Euler, Ruf 430) der Rbd oder seinen Vertreter, Dez Org VII (Burkhardt, Ruf 432) weiterzuleiten. Es soll damit der einheitliche Einsatz weniger, aber besonders dazu geschulter Sachverständiger erreicht werden. Andere Sachverständige dürfen nicht mehr ernannt werden.

Da ein Sachverständiger nur auf Anordnung einer der vernehmenden Stellen gehört wird, muß ein etwa angeklagter Eisenbahner, wenn er sich etwas davon verspricht und es für notwendig hält, darauf bedacht sein, diesen Sachverständigen möglichst rechtzeitig bei diesen Stellen zu beantragen.

Diese Regelung gilt für Strafsachen wie für Zivilsachen. In letzteren ist nach § 376 ZPO die Aussagegenehmigung für einen Zeugen durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Wenn der Zeuge glaubt, daß das Gericht Aussage verlangt, die nach seiner Auffassung gutachtlichen Charakter hat, so hat er das Gericht hierauf hinzuweisen.

Sämtliche bis jetzt gültigen Verfügungen, nämlich

2 A Lg 57 Pa v. 22. 8. 47, Bekanntmachungen 396/1947, Seite 144,

12 Lg 26 Bap/Allgem. m. K. v. 4. 5. 48,

12 Lg 26 Raf v. 18. 6. 49, Bekanntmachungen 18/1949, Seite 97, und

132 V 14 Raf/Allgem. v. 12. 4. 51,

werden hierdurch aufgehoben. Die zuletzt genannte gilt weiter hinsichtlich des Hinweises auf die Kostenfrage, daß also nach wie vor der Rb keinerlei Kosten durch diese Aussagen entstehen, etwa Lohnausfälle vergütet werden dürfen. Die Verfügung GdR 133/1/1113/50 vom 12. 3. 51, Mitteilungsblatt 6/1951, GdR 191, Seite 118/119, gilt weiter, soweit sie der vorliegenden Verfügung nicht entgegensteht.

(Org v. 19. 3. 13/430)

gez. Dr. Euler

Arbeit

GdR 1433

Betr.: Vergütung von Reisekosten bei Teilnahme an Tagungen und Konferenzen

Es ist festgestellt worden, daß Unklarheiten darüber bestehen, wie den Beschäftigten Reisekosten zu vergüten sind, wenn sie an Tagungen und Konferenzen teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, daß diese Reisen — wie jede

andere Dienstreise — gemäß § 1 der Veränderungsverordnung vom 4. 12. 52 (GBl. Nr. 174) bzw. (nach Ablauf der ersten 7 Tage) gemäß § 2 Ziffer 3 der Reisekostenverordnung vom 1. 12. 49 zu vergüten sind.

Die Absätze 2 und 3 der **Ziffer 2 des § 2 der Reisekostenverordnung vom 1. 12. 49** sind nicht außer Kraft gesetzt und daher besonders zu beachten.

(A III b/330 a/929/53 v. 31. 3. 53)

gez. Hartmann

GdR 1434**Betr.: Verordnung über Erholungsurlaub vom 7.6.51
(Mittellungsblatt 10/51 Anl. A)**

hier: Klärung des Begriffs „Arbeitstage“

Gemäß § 3 der o. a. Verordnung gelten als Urlaubstage nur Arbeitstage. Es sind Zweifel entstanden, welche Tage als Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind, wenn nach einem Dienstplan gearbeitet wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Tage, an denen auf Grund eines Dienstplanes Arbeit zu leisten ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einen Wochentag oder auf einen Sonn- bzw. Feiertag fallen, als Arbeitstage auf den Urlaub anzurechnen sind. Andererseits sind die im Dienstplan festgelegten Ruhetage bei der Urlaubsberechnung außer Betracht zu lassen. Alle Dienststellen, die bisher bei Arbeitsleistungen auf Grund von Dienstplänen in jedem Falle die kalen-

dermäßigen Werkstage (Wochentage) als Urlaubstage angerechnet haben, werden ersucht, ab sofort nur vorstehende Berechnung anzuwenden.

(A III f/324/24/53 v. 29. 1. 53 / 31 578) gez. Hartmann

GdR 1435**Betr.: Lehrpläne für die Qualifizierung der Werk-
tätigen 1953 in den technischen Betriebsschulen**

Allen Rbd und Raw geht in den nächsten Tagen der Rahmenlehrplan für die

„Schulung der Meister, Brigadiers, Aktivisten
und eines Teiles der übrigen Arbeiter“

in zweifacher Ausfertigung zu.

Die Rbd verteilen an ihre Rbä die Lehrpläne ebenfalls in zweifacher Ausfertigung.

(A - VI b/45/53 v. 26. 3. 53 / 31 750) gez. Hartmann

Technisches Zentralamt**Betr.: Vorrichtungswesen****GdR 1436****I. Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen****A. Verbesserungsvorschläge:**

1. Verbesserungsvorschlag 77/12079/52 von Koll. Gustav Simon, Raw Potsdam;
Schneidkopfrundführung für Schneidbrenner
Zeichn.-Nr. Zw 881.99 Bl. 501
2. Verbesserungsvorschlag 74/011-8/53 vom Gasmeister Karl Weiß, Ölgasanstalt Bw Rgb Bln-Rummelsburg;
Rohrwalze für Kesselsiederohre mit Bördelansatz
Zeichn.-Nr. Zw 868.14 Bl. 502
3. Verbesserungsvorschlag 72/3105/52 von Kesselschmied Dodt und Brig. Schulz, Raw Stendal;
Glockenfräser zum Abfräsen aufgeschweißter Gelenkstehbolzen-Kugelhappen
Zeichn.-Nr. Zw 875.99 Bl. 501

B. Neukonstruktionen des ZVKb

4. Mittenlehre mit Bohrschablone zum Bohren der Bezugskörner am Lokachslagergehäuse
Zeichn.-Nr. 834.80 Bl. 505
5. Spannvorrichtung zum Fräsen der seitlichen Anlageflächen für die Gleitplatten am Lokachslagergehäuse
Zeichn.-Nr. Zw 854.01 Bl. 524
6. Winkelmeßgerät mit Wasserwaage
Zeichn.-Nr. Zg 834.53 Bl. 501
Vorrichtungskatalogblatt LPG 01.001
7. Meßlehre für Schienenstege
Zeichn.-Nr. Zg 833.99 Bl. 501

C. Folgende frühere Konstruktionen werden durch eine neue Ausgabe ersetzt

8. Spannvorrichtung zum Bearbeiten der inneren Druckflächen an Achslagergehäusen und zum Ausbohren der Achslagerschalen
Zeichn.-Nr. Zw 854.01 Bl. 502 — 2. Ausgabe
Vorrichtungskatalogblatt — wird verwendet wie L 08.291
9. Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Ventilkegels am Kesselsicherheitsventil 45 und 60 LW (Bauart Ackermann)
Zeichn.-Nr. Lw 872.02 Bl. 502 — 2. Ausgabe
Der erweiterte Text dieser beiden Konstruktionen ist entsprechend der 2. Ausgabe zu berichtigen.

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen**A. Verbesserungsvorschläge:**

1. Verbesserungsvorschlag 52/05135/52 vom Bmkt. Hein, Rbd Greifswald;
Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden
Zeichn.-Nr. Mlk 940.01 Bl. 501

2. Verbesserungsvorschlag 73/19030/52 vom Koll. Naumann, Raw „7. Oktober“ Zwickau;
Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren
Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 513
3. Verbesserungsvorschlag 70/35034/52 vom Koll. Hain, Bw Riesa;
Preßluftvorrichtung zum Einschleifen der Dampf- und Speisedome
Zeichn.-Nr. Zg 804.99 Bl. 524

B. Neukonstruktionen des ZVKb

4. Maschine zum Bearbeiten der Flansche von Überhitzereinheiten;
Zeichn.-Nr. Mz 963.99 Bl. 501
5. Vorrichtung zum Abdrehen scharfer Spurkranzkannten an Radreifen der P- und G-Wagen
Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 514
Vorrichtungskatalogblatt A 89.269
6. Vorrichtung zum An- und Abbauen der Dampfsammelkästen
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 537
Vorrichtungskatalogblatt L 22.266
7. Schleifvorrichtung für die Sitzflächen der Achsgabelstege am Lok-Rahmen
Zeichn.-Nr. Zw 852.16 Bl. 503
Vorrichtungskatalog — wird verwendet wie L 01.294
8. Vorrichtung zum genauen Einstellen der Radsätze für den Stangenanbau an Lok
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 538
9. Hydraulische Vorrichtung zum Auswechseln von Lok-Tragfedern
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 539
Vorrichtungskatalogblatt — ähnlich L 01.282
10. Vorrichtung zum Zerlegen, Zusammenbauen und Prüfen von Ringfedersäulen für Hülsenpuffer
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 530 — 2. Ausgabe
Vorrichtungskatalogblatt — ähnlich LPG 01.283 a
Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Technischen Zentralamt der GdR (Referat Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

(TZA/TM VId/Zg 37/I-10/53 v. 26. 3. 53 / 64 013)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Leipziger Messe**GdR 1437**

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen beabsichtigt, wie im Vorjahr auf der Leipziger Messe eine besondere Ausstellung für das Verbesserungsvorschlagswesen zu organisieren. Bis zum 30. 4. 53 müssen von hier aus die auszustellenden Objekte dem Patentamt gemeldet werden.

Es wird vorgeschlagen, daß sich die Deutsche Reichsbahn mit solchen Vorschlägen beteiligt, die in der Öffentlichkeit besonderes Interesse finden, z. B. die Anwendung der verschiedenen Neuerermethoden, Beseitigung des Funkenflugs, Materialeinsparungen, Selbstkostensenkungen, Kohleinsparungen, Kunststoffverwendung an Stelle von Buntmetall oder Holz.

T Um eine gute Auswahl für die Ausstellungsobjekte treffen zu können, bitten wir, **bis 15. 4. 53** geeignete Vorschläge zu benennen. Dabei ist mitzuteilen, ob durch Modelle und scharfe Photos (die Negative müssen zur Verfügung des Patentamtes gehalten werden) die Vorschläge besonders anschaulich gestaltet werden können. Sie werden bei der Auswahl den Vorzug haben.

(TZA TM BfE 8/73/53 v. 23. 3. 53) gez. Grevesmühl

Betr.: Versteigerung von Fundsachen Berlin 441

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet vom 4. 5. 53 bis 7. 5. 53 von 15 bis 19 Uhr in den Räumen des Fundbüros, Bahnhof Alexanderplatz, statt.

Reichsbahndirektion Berlin, Fundbüro 22 186

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Cottbus eGmbH

Am Mittwoch, dem 22. 4. 53, findet in Cottbus im Kulturhaus der Reichsbahndirektion, Bahnhofstraße 42, die 7. ordentliche Generalversammlung (Vertreterversammlung) unserer Genossenschaft statt. Beginn der Versammlung: 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952,
2. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats,
3. Beschlußfassung über:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52,
 - b) Ausgleich des Verlustes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. Festsetzung der Höchstgrenze für Anleihen und Kredite sowie der Einlagen (§ 49 des Gen.-Gesetzes),
5. Wahlen zum Aufsichtsrat,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlußfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge. (Es finden nur Anträge Berücksichtigung, die mindestens drei Tage vor Durchführung der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge über die Leitung der Versammlung.)

An die Vertreter ergeht eine besondere Einladung. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1952 ist bei den Vertretern sowie den Vertrauensmännern einzusehen. Außerdem liegt er in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus.

Der Vorstand
der Reichsbahnparkasse Cottbus
e. G. m. b. H.
gez. Hübner gez. Döring

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Greifswald eGmbH in Greifswald

Wir laden hiermit zu der am Sonnabend, dem 18. 4. 53, um 14 Uhr, im Kulturhaus der Eisenbahner, Greifswald, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

2. Berichte:

- a) des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit 1952,
- b) des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 1952.

3. Beschlußfassung über

- a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 1952,
- b) Verwendung des Reingewinns,
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

4. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

6. Satzungsänderungen.

7. Behandlung eingegangener Anträge (§ 20 der Satzung).

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1952 liegen in unseren Geschäftsräumen und bei unseren Vertrauensmännern zur Einsichtnahme aus.

Greifswald, den 18. 3. 53.

Reichssparkasse Greifswald eGmbH, Greifswald
gez. Lehmann gez. Trotz gez. Brokuff

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Halle eGmbH, Halle (Saale)

Am Sonnabend, dem 25. 4. 53, 10 Uhr, findet im Unterrichtsraum des Reichsbahnammtes Halle (S), Ernst-Kamieth-Straße 2a, die 7. ordentliche Generalversammlung (Vertreterversammlung) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952.
3. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates.
4. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52.
5. Entlastungserteilung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
6. Beschlußfassung über Gewinn per 31. 12. 52.
7. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
8. Wahlen zum Aufsichtsrat.
9. Verschiedenes.

An die Vertreter ergeht besondere Einladung. Geschäftsbericht 1952 wird den Vertretern mit der Einladung übersandt. Für unsere Mitglieder liegt der Geschäftsbericht in unserem Kassenraum zur Einsicht aus.

Reichsbahnparkasse Halle eGmbH
Dietzel Albrecht

Hinweise:

Gesetzblatt der DDR Nr. 21 v. 17. 2. 53:

Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Gesetzblatt der DDR Nr. 23 v. 25. 2. 53:

Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Achtung BfE!

Für das **Vorschlagswesen** sind im Din-A-5-Format folgende Vordrucke entwickelt worden:

Eingangsbestätigung

Zwischenbescheid

Anerkennung für Buchprämie

Unter diesen Stichworten sind die Vordrucke über die Drucksachenlager zu beziehen.

Laßt nichts unversucht für Ethel und Julius Rosenberg! 205

Mitteilungsblatt



Deutschen Reichsbahn



**Vorwärts im Geiste Ernst Thälmanns
für Frieden, Einheit,
Demokratie und Sozialismus!**

**Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33**

AUS DEM INHALT:

Seite

Laßt nichts unversucht für Ethel
und Julius Rosenberg! 205

Verfügungen und Bekannt-
machungen 205

Heft **14** Berlin, 9. April 1953 / Jahrg. **IV**

Heft **14** 9. April 1953**MITTEILUNGSBLATT****DER DEUTSCHEN REICHSBAHN**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W 8, Voßstr. 33 · Tel. 670015, App. 31219 und 31904, nach Dienstschuß 25038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Laßt nichts unversucht für Ethel und Julius Rosenberg!

10 Tage lang haben die Sprecher des Zugfunks in der Deutschen Demokratischen Republik Unterschriften für eine Protestresolution gesammelt, die die Freilassung des Ehepaares Rosenberg verlangt. In diesen 10 Tagen haben sich 16 620 Reisende der Deutschen Reichsbahn in die Protestliste eingetragen.

Die beste Brigade des Zugfunks war die Brigade Magdeburg.

Die meisten Unterschriften hat der Zugfunksprecher Harry Schröder mit 4170 gesammelt. gez. Böhm

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Leitung****Betr.: Belohnung**

Der Lokführer Ernst Deterling und der Q-Gruppenleiter Gustav Rogge, Bw Brandenburg, haben auf dem Schrottsammelplatz der DHZ Schrott in Brandenburg wertvolle und brauchbare Einzelteile für Lokomotiven sicherstellen lassen, die dort zur Verschrottung vor-

gesehen waren. In Anerkennung der besonderen Wachsamkeit und guten Einstellung zur Arbeit habe ich beide Angestellte durch ein persönliches, wertvolles Geschenk ausgezeichnet.

(Gd/E 296/53 v. 28. 3. 53/31 838)

gez. Kramer

Betrieb**GdR 1423****Betr.: In- und Außerkraftsetzung der La**

Ab La für die 19. und 20. Woche (gültig vom 3. 5. bis 16. 5.) wird versuchsweise in Spalte 6 (in Kraft vom . . . an) in den Fällen, in denen der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der La-Stellen noch nicht feststeht, statt der bisher üblichen Einträge „tel. Ansage“ oder „tel. Inkraftsetzung“ eingetragen werden: „Mit Aufstellung der Lf-Signale“.

In Spalte 7 wird, soweit der Tag nicht feststeht, sinn gemäß eingetragen: „Mit Entfernung der Lf-Signale“. Ist in Spalte 6 der genaue Zeitpunkt der Inkraftsetzung angegeben und bleibt die La-Stelle über den jeweiligen La-Zeitraum hinaus in Kraft, dann kann Spalte 7 offen bleiben (vgl. BAR Seite 25 Ziffer 8).

Die fernschriftliche In- bzw. Außerkraftsetzung der La-stellen und die Bekanntgabe der Fernschreiben an die beteiligten Personale sind unverändert durchzuführen.

(B II b Bzl/Ban 722/52 v. 28. 3. 53/31 264) gez. Semper
Ld

Berlin 438**Betr.: Aufstellen eines Signalfernsprechers**

Am Standort des Einfahrtsignals A des Bfs Bln-Wilhelmsruh aus Richtung Basdorf ist ein Signalfernsprecher aufgestellt worden.

Der Fdl kann Befehl A und den Vorsichtsbefehl durch

den Zugführer, einen Zugschaffner oder den Lokführer unmittelbar ausstellen lassen, vergl. FV §§ 10 (6), 54 (2) und SbV der Rbd Bln — A II 5 —.

(B III-1 Baos 109 v. 24. 3. 53/25 009)

gez. Seifert

Berlin 439**Betr.: Standortänderung und Neuaufstellung von Signalen auf Bahnhof Seddin im Stellwerksbezirk W 2 (Snot)**

Zur Beschleunigung des Betriebsablaufs und Erhöhung der Betriebssicherheit wurden am 9. 3. 53 auf Bf Seddin im Stellwerksbezirk W 2 (Snot) nachstehende Änderungen durchgeführt:

1. Für die Ausfahrt in Richtung Michendorf (Gütergleis) aus Gleis 11 wurde in km 31,41 das neue Ausfahrtsignal E² (zweiflügelig) aufgestellt.
2. Das bisher für die Ausfahrten aus den Gleisen 5—11 gültige Gruppenausfahrtsignal D² (zweiflügelig) gilt nunmehr nur noch für die Ausfahrten aus den Gleisen 5 bis 10 in Richtung Michendorf (Gütergleis).
3. Das in km 30,859 stehende Einfahrtsignal A 1/2 (ein- und zweiflügelig) aus Richtung Michendorf (Gütergleis) wurde nach km 30,70 versetzt und sieht nunmehr neben den bisherigen Einfahrten nach den Gleisen 3—10 auch die Einfahrt nach Gleis 11 vor.

(B III-1 Baos 110 v. 24. 3. 53/25 009)

gez. Seifert

Berlin 440

Betr.: Zusammenstellung betrieblicher Anordnungen, die die Fahrdienstvorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen (Nachdruck vom 1. 12. 47)

Bezug: Rbd-Vfg. 31 B 4 Bavf 124/7 vom 11. 10. 48 — veröffentlicht im Amtsblatt der Rbd Bln 471/48

Der mit der Bezugsverfügung bekanntgegebene 14. Nachtrag zur Zusammenstellung betrieblicher Anordnungen, die die Fahrdienstvorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen (Nachdruck vom 1. 12. 47) wird hiermit aufgehoben und ist zu streichen. Der Hinweis auf die Bezugsverf auf Seite 26 der FV in Höhe der vorletzten Zeile ist zu löschen. Es gilt nunmehr § 11 (2) FV wieder in vollem Umfange.

(B III-1-Bavf (382) 7/47 v. 20. 3. 53/25 009) gez. Seifert

Cottbus 126

Berichtigung des AzFV (Hauptheft) der Rbd Cottbus

Soweit nicht bereits auf Grund vorläufiger Anordnungen durchgeführt, sind mit Gültigkeit ab sofort folgende Berichtigungen und Ergänzungen im Hauptheft des AzFV der Rbd Cs (Dv 411 a Cs) handschriftlich vorzunehmen und als Berichtigung 6 a auf Seite 2 oder 2 a zu vermerken:

Streckenverzeichnis (Seite 3)

1. Strecke 1 Km-Angabe 98,95 in „99,7“ abändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 1 aller Abschnitte,
2. Strecken-Nr. 2 in „2 A“ ändern,
3. Einfügen: „2 B Cottbus W 3 — Cottbus Südseite“,
4. Strecke 3 Km-Angabe 146,3 in „145,5“ abändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 3 aller Abschnitte,
5. Strecke 4 Km-Angabe 19,300 in „19,500“ ändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 4 aller Abschnitte,
6. Strecke 13 Km-Angabe 109,0 in 108,900 ändern, dgl. in den Überschriften der Strecke 13 aller Abschnitte,
7. Einfügen: 48 A Verbindungsbahn Abzw Abg — Abzw Abc bei Forst (Lausitz).

Abschnitt 1

8. Strecke 1 zwischen Bfe Tröbitz und Doberlug-K einfügen:
Sp. 1: Bf Schönborn (b. Doberlug),
Sp. 2: allen Gz, Krzbf Lindthal mit allen Angaben streichen,
- 9.
10. Strecke 3 Krzbf Plessa-Forst mit allen Angaben streichen,
11. Strecke 4 Hohenleipisch mit allen Angaben streichen, bei Drahnisdorf in Sp. 2 „Z“ streichen und dafür setzen: Gz,
12. Strecke 7 Bei Kodersdorf Angaben in Sp. 2 wie folgt ändern: „allen Gz Ri Charlottenhof“,
13. Strecke 13 Bei Neu Petershain in Sp. 2 streichen: Ri Senftenberg,
14. Seite 4 Neu aufnehmen: 48. Forst (Lausitz) — Kaltenborn
Sp. 1: Forst (Lausitz)
Sp. 2: allen Gz Ri Briesnig.

Abschnitt 2

15. Strecke 3 Bei Elsterwerda-Biehla alle Angaben auf der zweiten bzw. dritten Zeile streichen,
16. Seite 2 Ergänzungen Strecken 13 und 20 „Guben“ wie folgt neu fassen:
Strecke 13

2	3	4	5
alle Gz in Gl 1, 3 u 4 W Gl 2 u 4 O	Groß- Breesen	Ww W 2 Ww W 4	mündlich mündlich

Strecke 20

2	3	4	5
alle Gz in Gl 1, 3 u 4 W Gl 2 u 4 O	Gubin	Ww W 2 Ww W 4	mündlich mündlich

übrige Angaben streichen,

17. Neu einfügen: 48. Forst (Lausitz) — Kaltenborn
Sp. 1: Groß Gastrose, Sp. 2: alle Gz,
Sp. 3: Kaltenborn, Sp. 4: Ww, Sp. 5: Befehl Ad,

Abschnitt 8

18. Strecke 46 Zwischen Forst (Lausitz) und Döbern (b Forst) einfügen: Sp. 1: Simmersdorf, Sp. 2: —, Sp. 3: —, Sp. 4: ja, Sp. 5: ja,

Abschnitt 9

19. Strecke 3 Ruhland in Sp. 3 bei Bärhaus zweite Zeile wie folgt ergänzen: „in Gl 3 u. 6—8“,
20. Strecke 7 Vor Weißwasser einfügen: Sp. 1: Lübbenau, Sp. 2: alle Gz, Sp. 3: Ragow in Gl 2, 4 und 6, Sp. 4: Fernsprecher, Sp. 5: —, Sp. 6: nur bei Dunkelheit (Stromabschaltung).
F zwischen Gl 3 und 4 in Nähe Stw Ln,
21. Strecke 13 Ruhland in Sp. 3 bei Ortrand zweite Zeile wie folgt ergänzen: „in Gl 3 u. 6—8“,
22. Seite 4 Neu aufnehmen:
52. Straßgräbchen-Bernsdorf (Oberlaus) — km 3,25 — (Dresden-Klotzsche)
Sp. 1: Weixdorf, Sp. 2: alle Gz, Sp. 3: Ottendorf Ockrilla Süd in Gl 2, Sp. 4: —, Sp. 5: Sig Hr 3, Sp. 6: —,

Abschnitt 13

23. Strecke 10 Zwischen Hp Großräschen Süd und Senftenberg Hbf einfügen:
Sp. 1: Hp Reppist, Sp. 2: 20, Sp. 3: —, Sp. 4: —,

Abschnitt 23

24. Strecke 3 Plessa-Forst mit allen Angaben streichen,
25. Strecke 47 Bei Muskau Angabe in Sp. 3 in „ja“ abändern,

Abschnitt 24

26. Strecke 1 Bei Tröbitz in Sp 2—4 alle Angaben auf der ersten Zeile streichen,
27. Doberlug-Kirchhain mit allen Angaben streichen,
28. Lindthal mit allen Angaben streichen,
29. Strecke 3 Bei Elsterwerda-Biehla in Sp. 2—4 alle Angaben der 2. Zeile streichen.

Die Zugbegleit- und Lokomotivpersonale sind ggf. durch Abschrift der Mi Bl-Bekanntgabe zur Berichtigung der Handgebrauchsdruckstücke anzuweisen. Die Dvst der genannten Bahnhöfe beantragen alsbald die erforderlich werdenden Änderungen oder Ergänzungen des Bahnhofsbuches.

Zusatz für die Personalheimatstellen anderer Rbd, die mit dem AzFV der Rbd Cottbus ausgerüstet sind: Wir bitten, die beteiligten Personale in gleicher Weise zur Berichtigung anzuweisen.

(B-II-2 Bavfa v. 27. 3. 53/1409)

gez. Thiemann

Dresden 283

Betr.: Bekämpfung von Brandschäden

In den ersten warmen Tagen sind bereits wieder eine Anzahl Wagenbrände und Waldbrände entstanden. Große Werte des Volksvermögens werden vernichtet, wenn es nicht gelingt, Brände zu verhindern oder schon im Keime zu ersticken.

Allen Beteiligten wird deshalb die genaue Einhaltung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen nochmals zur Pflicht gemacht.

Von größter Bedeutung bleibt die Verhinderung des Funkenfluges. Keine Lok darf die Fahrt antreten, ohne daß die Wirksamkeit der Einrichtungen zur Verhütung des Funkenfluges sorgfältig geprüft wird.

Alle an der Betriebsabwicklung beteiligten Eisenbahner müssen sich für die Verhinderung von Bränden persönlich verantwortlich fühlen.

Die Bestimmungen über die Behandlung von Wagen mit leicht feuerfangender Ladung sind im nächsten Dienstunterricht zu behandeln.

Durch sorgfältige Überwachung der gefährdeten Sendungen in den Zügen und auf den Bahnhöfen ist dafür zu sorgen, daß Schäden abgewendet oder so rechtzeitig erkannt werden, daß eine wirksame Bekämpfung möglich ist.

Alle Beschäftigten der Bf,
alle Lok- und Zugbegleitpersonale,
alle Block-, Bahn- und Schrankenwärter

beobachten den Zug während der Fahrt genauestens, damit Brände rechtzeitig erkannt werden. Sie handeln bereits bei Rauchentwicklung entsprechend. Keinesfalls darf die Verantwortung und die Arbeit aus Bequemlichkeit auf andere Dienststellen abgeschoben werden. Nur schnelles Eingreifen sichert eine wirksame Bekämpfung.

Brandwachen kontrollieren abgelöschte Ladungen bis zur Übergabe an die Zugbegleiter oder Empfänger. Zugführer überwachen insbesondere die Plombierung des Pumpengriffes der Kübelspritzen und die Plombierung der Handfeuerlöcher.

Zugbegleiter behandeln Kübelspritzen bei Be- und Entladung der Wagen pfleglich und verstellen sie nicht durch Güter.

Fahrladeschaffner überprüfen Laderaum der Leig-Einheiten während der Fahrt von Zeit zu Zeit. Sie richten ihr Augenmerk besonders auf die in der Nähe der Fenster, Türen und Faltenbälge oder etwaiger Risse an den Wagenwänden stehenden Güter sowie auf leicht feuerfangende Güter. Sie achten bei der Stapelung leicht feuerfangender Güter in den Leig und in den Stückgutwagen darauf, daß die Stücke möglichst nicht an den durch Funkenflug gefährdeten Stellen oder wenigstens nicht ungeschützt dort abgestellt werden.

Fahrladeschaffner halten Türen der Pw während der Fahrt geschlossen (Vorl. Richtlinien für das Zub).

Die Verantwortung erstreckt sich aber nicht nur auf unsere Anlagen, Wagen und das uns anvertraute Gut, sondern auch auf die an unseren Strecken gelegenen Gebäude, Anlagen sowie Wälder und Fluren.

Zugpersonale melden Beobachtungen, die auf einen entstehenden Brand hindeuten, sofort auf dem nächsten Bf, Bk, Hp, Hst persönlich oder durch Abgabe einer Meldekarte (bei Durchfahrt abwerfen), damit von dort

aus das Erforderliche zur Bekämpfung der Brände veranlaßt werden kann.

Block-, Bahn- und Schrankenwärter kontrollieren öfters das Gelände beiderseits der Bahn.

Das Anhalten eines Güterzuges auf freier Strecke ist nach Verf. 11 B 21 Bau vom 22. 7. 52 zulässig, wenn es möglich ist, durch sofortiges Eingreifen großen Schaden zu verhüten. In diesem Falle ist das Halten des Zuges und die sich daraus ergebende Verspätung vertretbar. Das Zugpersonal muß also klar entscheiden können, ob im Einzelfall ein Halten den Umständen nach gerechtfertigt erscheint.

(B II 2 Bu v. 17. 3. 53/12 56)

gez. Gentzsch

Dresden 284

Betr.: Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ und 00-Wagen

Von sofort an wird versuchsweise die Beschränkung bei der Einstellung der Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ in die Züge aufgehoben. Verboten bleibt die Einstellung in Züge nach dem Ausland.

Für 00-Wagen gilt folgende Beschränkung:

- a) Verwendung nicht freizügig, sondern nur als Sonderbereitschaftswagen,
- b) herabgesetztes Ladegewicht,
- c) Einstellung in Züge nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 55 km/h.

Verf. Rbd 44 M 29 Bwbug vom 26. 10. 51 über die Verwendung der Güterwagen mit dem Nebenzeichen „q“ ist wegzulegen.

In den FV bei § 88 (1) auf vorstehende Verfügung hinweisen.

(B II 1 Bavf v. 19. 3. 53/12 55)

gez. Gentzsch

Dresden 285

Betr.: Übernachtungsraum für Zub

Auf Bf Waldheim steht für auswärtiges Zugbegleitpersonal ein Übernachtungsraum zur Verfügung.

(BuV 19 v. 21. 3. 53/2575)

gez. Gentzsch

Erfurt 170

Betr.: Berichtigung zur Verfügung Erfurt 165 — Heft 10

Auf Seite 2, Strecken-Nr. 3, Zeile 6, Spalte 4, ist 57,10 in 45,00 zu ändern. In Zeile 7, Spalte 3, bleibt 57,10 stehen.

(B-II-2 Bu v. 26. 3. 53/54 34)

gez. Feigel

Reiseverkehr

Dresden 286

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochgange

Die Fahrkartenlochgange Nr. 6908 mit Prägezeichen „Mü 18“ vom Bf Mügeln (b. Oschatz) ist verloren gegangen.

Bei Auffinden der Zange ist diese an Bf Mügeln (b. Oschatz) unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(R III 2 Vpfgl v. 20. 3. 53)

gez. Mühlner

Güterverkehr

Magdeburg 193

Betr.: Behandlung von Zollgütern

Zusammenstellung

der Zollstellen des Bezirks Magdeburg, die zur Abfertigung von Zollgut, Branntwein und Rohtabak befugt sind.

I. Zollstellen, die zur Abfertigung von Zollgut befugt sind.

Sitz	Dienstbezeichnung	Hauptzollamtsbezirk
1. Aken (Elbe)	Zollamt II	Magdeburg
2. Aschersleben	Zollamt II	Halberstadt
3. Bernburg	Zollamt II	Dessau

Sitz	Dienstbezeichnung	Hauptzollamtsbezirk
4. Burg (b. Magdeburg)	Zollamt II	Magdeburg
5. Halberstadt	Hauptzollamt	Halberstadt
6. Haldensleben	Zollamt II	Magdeburg
7. Köthen (Anh.)	Zollamt II	Dessau
8. Schönebeck (Elbe)	Zollamt II	Magdeburg
9. Quedlinburg	Zollamt II	Halberstadt
10. Staßfurt	Zollamt II	Magdeburg
11. Stendal	Hauptzollamt	Stendal
12. Tangermünde	Zollamt II	Stendal
13. Wanzleben (b. Magdeburg)	Zollamt III	Magdeburg
14. Wernigerode	Zollamt II	Halberstadt

II. Zollzweigstellen für Branntwein

1. Halberstadt	Zollzweigstelle II (Brtw)	Halberstadt
2. Magdeburg	Zollzweigstelle II (Brtw)	Magdeburg

III. Zollzweigstelle für Rohrtabak

Gröningen	Zollzweigstelle II	Halberstadt
Das bisherige Verzeichnis im A Blatt 235/15/48 wird ab 31. 3. 53 aufgehoben.		
(G II/III — 2 Vgz v. 19. 3. 53)		i. V. Schilling

Fahrzeuge**GdR 1424****Betr.: Schmiertage für G-Wagen im Betrieb**

Für das Kalenderjahr 1953 werden folgende Schmiertage festgesetzt:

9. April
3. Juni
28. Juli
29. September
22. Dezember.

An den genannten Tagen sind auf allen Bahnhöfen mit Wagenausbesserungsstellen bei den auf unfall-sicheren Betriebsgleisen stehenden Wagen die Achslager und alle reibenden Teile zu schmieren sowie die Kupplungen und Bremsspindeln gangbar zu machen.

Um den Zugtrennungen, die z. T. auch Ursache ungangbarer Schraubenkupplungen sind, wirksam zu begegnen, wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß von jedem Wagen, der eine Werkstatt verläßt, die Schraubenkupplungen gründlich mit Drahtbürste oder Reinigungskluppe gesäubert und geschmiert werden müssen. Festgestellte Nachlässigkeiten sind zu verfolgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Achslager der Wagen sind außerdem, wie bisher, gemäß WBV — DV 428 § 3 Abs. 4 — auf den Zugbildungsbahnhöfen und auf den Bf mit Unterwegsuntersuchung nach den von der Rbd festgelegten Schmierplänen zu schmieren. Hierbei sind die Achslager der neugebildeten Züge unbedingt auf ausreichenden Ölvorrat zu prüfen und, soweit erforder-

lich, zu ergänzen. Bei der Zugbildung sind die Kupplungen so weit als möglich durchzudrehen. Sofern Kupplungen von O-Wagen nach dem Kippen von Schüttgütern verschmutzen, müssen sie gereinigt und wieder geschmiert werden.

Zu den an den Schmiertagen erforderlichen Arbeiten sind, soweit notwendig, auch Werkstätten- und Betriebsarbeiter der Bw/Bww und gegebenenfalls auch von den Bm und Ga heranzuziehen. Die Aufsicht obliegt dem örtlichen Wagenuntersuchungsdienst (Wgm). Als Schmiermittel für Kupplungen kann Altöl verwendet werden, dem, soweit notwendig, Petroleum, Dekalin oder Putzöl im Verhältnis 1 : 4 beizumischen ist.

Das Wagenuntersuchungspersonal hat das sorgfältige Reinigen und Abölen der Achslager und die Leichtigkeit der Kupplungen laufend zu überwachen. Die Kuppler- und Rangierbrigaden sind in Produktionsbesprechungen auf die Folgen schlechtgekuppelter Züge hinzuweisen und zur vorschriftsmäßigen Kupplung der Züge anzuhalten.

Die Rbd lassen durch die Fahrzeugkontrolleure die Schmieraktion überwachen. Die DV sind für die genügende Vorbereitung und Durchführung verantwortlich.

Die entstehenden Kosten sind unter betriebliche Wagenbehandlung „G“ zu verrechnen.

Berichte über den Einsatz von Schmierern sowie über den Ölverbrauch sind nicht erforderlich.

ZWV und BuV haben mitgewirkt.

(Fz-Wd/Wd III v. 26. 3. 53 / 31 544)

gez.: Scheller

Planung**Betr.: Ermittlung der Leistungen****GdR 1425**

Bezug: Mitteilungsblatt GdR 6/1299 vom 12. 2. 1953

Mit angeführter Verfügung wurden für die Ermittlung und Abrechnung der Leistungen der Betriebs- und Verkehrsdienststellen Hinweise gegeben. Es muß aber festgestellt werden, daß auch diese Hinweise noch verschieden ausgelegt werden. Zum Beispiel wird der 2. Satz des Abschnittes 4, der den § 30 (2) der VBL behandelt, von einzelnen Dienststellen immer noch falsch angewandt. Es ist hier folgendermaßen zu verfahren: Die aus den Anschlüssen der freien Strecke abgehenden

Wagen sind grundsätzlich nur einmal als Ausgang in das Netz zu zählen, und nur von der Stelle, die diese Wagen wieder in Züge zur Weiterleitung einstellt (Mutter- oder Zugbildungsbahnhof). Das Abholen der Wagen aus den Anschlüssen ist nicht als Ausgang in das Netz zu zählen.

Im Absatz 5 c der gleichen Verfügung ist das Wort „besonders“ zu streichen.

Es wird erwartet, daß nunmehr alle Dienststellen die angeführten Hinweise genauestens beachten.

(PL VI - 5 - 415/III v. 26. 3. 53 / 31 881)

gez. Birkholz

Materialversorgung**GdR 1426****Betr.: Glühlampen für Sicherungsanlagen**

Es ist festgestellt worden, daß Glühlampen für Signalanlagen der Type 1875 aus der Fertigung des RFT-Glühlampenwerkes Eisenach noch beim RFT-Signalbau bzw. vom Lieferwerk bezogen werden. Diese Lampen sind für Sichtsignale ungeeignet.

Ab sofort ist nur noch die Lampe 1875 50/50 V, 05 A vom Berliner Glühlampenwerk zu beschaffen.

(Mv Va/304/II/53 v. 25. 3. 53 / 31 702)

gez. Haas

GdR 1427**Betr.: Bezug von Gummistiefeln und Reparaturmaterial für Arbeitsschutzkleidung**

Das Ministerium für Arbeit gibt bekannt, daß Gummistiefel für das II. Quartal 1953 sofort bei den Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale abgezogen werden können.

Des weiteren wird mitgeteilt, daß Reparaturmaterial für Arbeitsschutzkleidung durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien **Chemnitz**, August-Bebel-Straße 24, zu beziehen ist.

(Mv I-10 2335/53 v. 23. 3. 53 / 31 393)

gez. Haas

GdR 1428

Betr.: Abänderung von Sortennummern für Kunstleder, grün, im „Sortenverzeichnis für Werkstoffe, Band 2“

Bei der Werkstoffnummer 554 53 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Sortennummern wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

	Neue Sorten-Nr.
554 53 Kunstleder, schweres, schwarz, 130 cm breit	05

Neue Sorten-Nr.

Kunstleder, schweres, grün, glatt, 130 cm breit (für Hartpolster)	06
Kunstleder, schweres, grün, genarbt, 130 cm breit (für Wandbekleidung)	07
Kunstleder, schweres, braun, 130 cm breit usw.	08

Die Berichtigungen sind handschriftlich im „Sortenverzeichnis für Werkstoffe, Band 2“ vorzunehmen.

(Mv II-2 41/53 v. 26. 3. 53/64 346) gez. Haas

Finanzen**GdR 1429**

Betr.: Rückzahlung der nicht verbrauchten Lohn gelder an die Bank

Gemäß Verfügung GdR 110—4142/51 vom 13. 11. 51 sind die für die Lohnzahlung abgehobenen Beträge noch am gleichen Tage auszuzahlen. Sollten nach der Lohnzahlung Beträge in den Kassen übrigbleiben, die das Kas senlimit überschreiten, sind sie noch am gleichen Tage mit dem Vermerk „noch nicht zur Auszahlung gelangte Löhne“ bei der Deutschen Notenbank bzw. kontoführenden Kreditinstitut einzuzahlen. Diese Gelder können

bei Bedarf am nächsten Tage von der Bank abgehoben und zur Weiterauszahlung des Lohnes verwendet werden. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß die den Reichsbahnkassen zugestanden Limite nicht überschritten werden und die bei dem Kreditinstitut eingezahlten, am Vortage nicht verbrauchten Beträge trotzdem erneut ausgezahlt werden, ohne daß diese nochmalige Auszahlung zu Lasten des monatlichen Bargeldplanes geht bzw. die Einhaltung des Bargeldplanes gefährdet.

(F II a — 610/53 v. 26. 3. 53/31 618) gez. Hielscher

Organisation

Betr.: Einschreibsendungen

GdR 1430

Es wird immer wieder festgestellt, daß entgegen der „DV für die Behandlung von Dienstbrief- und Postsendungen“ von einzelnen Reichsbahnstellen Briefe und sonstige Postsendungen unter „Einschreiben“ versandt werden, die ihrem Inhalt nach ohne weiteres als gewöhnliche Dienstbriefe (EDS) aufgegeben werden könnten.

Hierdurch entsteht eine Überhäufung der Einschreibsendungen, die durch ihre notwendige Behandlungsart als Einschreibsendung den Ablauf in der Dienstbriefbeförderung erschweren und die an der Dienstbriefversendung Beteiligten (Briefstube, Zugpersonal) in der Erledigung ihrer weiteren Arbeit beeinträchtigen.

Um diesen Mangel zu beheben, ist im Einzelfall genau zu überprüfen, ob die Notwendigkeit zur Versendung einer Dienstsache als „Einschreiben“ vorliegt. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß durch die Einführung der verschlossenen Pendeltaschen schon ein gewisses Moment der Sicherheit für das richtige Ankommen der Dienstsendung gegeben ist.

Aus diesem Grunde ist bei der Verwendung von Pendeltaschen das Einschreibverfahren nicht mehr anzuwenden. Bei allen wichtigen Schreiben, die den Charakter einer Einschreibsendung tragen und in Pendeltaschen befördert werden, ist im Schreiben zu vermerken, daß der Eingang bei der empfangenden Stelle der absendenden Stelle fernmündlich zu bestätigen ist. Damit ist in der Beförderung dieser Post eine Sicherheit gewährleistet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Briefe vertraulichen Charakters und Geschäftssachen, die einer besonderen Nomenklatur (wie z. B. Personalangelegenheiten) unterliegen, die nach wie vor als „Einschreiben“ zur Versendung kommen können.

Im übrigen ist es unbedingt notwendig, in Zukunft besonders darauf zu achten, daß nur in begründeten Fällen Sendungen unter „Einschreiben“ versandt werden.

(Org II a 15 a/53 v. 27. 3. 53/31 271) gez. Diedrich

Betr.: Betreten der Bahnanlagen

GdR 1431

hier: Bescheinigungen für Angestellte der Dewag zur Aufnahme von Reklameflächen auf den Bahnhöfen

Von einer Verwaltungsstelle der Dewag wurde an die Rbd Erfurt der Antrag gestellt, für die Angestellten der Dewag zur Aufnahme der Reklameflächen auf den Bahnhöfen **unpersönliche** Bescheinigungen auszustellen, auf Grund derer die Inhaber zur Aufnahme der Flächen und Einsichtnahme in die Grundrißskizzen der Empfangsgebäude berechtigt sind. Der Antrag ist zustande gekommen, weil das bisher geübte Verfahren — Ausstellung einer namentlichen Bescheinigung durch die Rbd von Fall zu Fall — auf Grund der oft sehr kurzfristig erfolgten Bekanntgabe der Namen der Beauftragten und der aufzunehmenden Bf zu Verzögerungen der Arbeiten geführt hat.

Die Ausstellung **unpersönlicher Bescheinigungen** widerspricht völlig dem in der Anweisung über das Betreten der Bahnanlagen Anlage C zum Mitt.-Blatt 21/52 festgelegten Prinzip der erhöhten Wachsamkeit und ist daher nicht zulässig. Alle Dienststellen haben vielmehr schärfstens darauf zu achten, daß erteilte Berechtigungen sich grundsätzlich auf namentlich benannte Personen und immer nur auf einen bestimmten zeitlich begrenzten Auftrag erstrecken.

Im vorliegenden Falle ist es daher erforderlich, daß die Beauftragten für die Flächenaufnahme von Fall zu Fall von der Rbd (Abt. Org) eine auf ihren Namen und die betreffenden Bf ausgestellte Bescheinigung erhalten, die sie zur Aufnahme der Reklameflächen und, soweit erforderlich, zur Einsichtnahme der Grundrißskizzen berechtigt. Gleichzeitig können auf diesen Bescheinigungen, wie bisher von der Rbd Erfurt durchgeführt, die Vorsteher der betreffenden Bf angewiesen werden, bei der Auswahl der Flächen zur Berücksichtigung der eigenen Belange (für Bekanntmachungen, Sichtwerbungen usw.) mitzuwirken. Die Bescheinigungen sind dann dem einzelnen Bf bzw. bei mehreren Bf dem ersten aufzunehmenden Bf zuzusenden.

Auftretende Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Ausstellung der Bescheinigungen sind nicht durch eine andere Form der Bescheinigungen auf Kosten der Wachsamkeit

zu beseitigen, sondern durch die Verpflichtung aller beteiligten Stellen zur planmäßigen und besseren Organisation des Arbeitsablaufes zu bekämpfen.

(Org II 626/53 v. 23. 3. 53/31 233) gez. Diedrich

GdR 1432

Betr.: Ergänzung der Vfz der GdR — Gd (Org VI a) 1750/52 vom 16. 12. 52 — 31 633 — im Mitteilungsblatt lfd. Nr. 1231/53, betr. Dienstanweisung für die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen durch Angestellte der Reichsbahn

Um die Übertretung der bahnpolizeilichen Vorschriften auf den Strecken der DR wirksamer zu bekämpfen, werden die Schrankenwärter und die Streckenläufer ab sofort in den Kreis der ermächtigten Personen zur Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen einbezogen. Die Dienstanweisung ist unter Abschnitt B I „Kreis der ermächtigten Personen“ Punkt 1, Ziffer 2, entsprechend zu ergänzen.

Die beteiligten Stellen veranlassen das Weitere.

(Org VI a - 411/53 v. 21. 3. 53/31 633) gez. Diedrich

Dresden 287

Betr.: Aussagegenehmigung für Zeugen und Sachverständige

A. Zeugen:

Für Aussagen von Eisenbahnern in Angelegenheiten, die mit dem Betrieb der Eisenbahn in keinem Zusammenhang stehen bzw. private Angelegenheiten der Eisenbahner betreffen, bedarf es keiner Genehmigung.

Aber auch für Aussagen von Eisenbahnern, die Eisenbahnangelegenheiten betreffen, bedarf es ebenfalls grundsätzlich keiner Aussagegenehmigung. Auch der Eisenbahner hat über dienstliche Angelegenheiten vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten grundsätzlich auszusagen.

Er darf nur dann nach § 48 neuer Strafprozeßordnung nicht aussagen, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde. Punkt c) der Vorbemerkung vor § 1 der Disziplinarordnung ist bei diesen Aussagen nur im Sinne des § 48 StPO zu verstehen. Die Verschwiegenheitspflicht gegen jedermann nach Punkt c) geht weiter als gegenüber den eben genannten Stellen. Sowohl der Vernehmende als auch der Zeuge müssen bei der Vernehmung gewissenhaft prüfen, ob etwa eine Frage unter die Schweigepflicht fällt. Der Zeuge hat deshalb vor Beginn der Aussage den Vernehmenden auf diesen Umstand und § 48 StPO hinzuweisen. Gegebenenfalls muß dann die Aussagegenehmigung eingeholt werden. Dazu wird meist die Verhandlung unterbrochen werden, so daß Zeit ist, die Frage zu prüfen. Eine generelle Aussagegenehmigung vor Beginn der Aussage hat keinen Sinn mehr und wird von den Gerichten kaum noch verlangt. Zunächst noch auftretende derartige Verlangen sind abzulehnen.

Im allgemeinen werden bei den Zeugenaussagen der Eisenbahner nur wenige unter die Schweigepflicht fallende Fragen zu beantworten sein, insbesondere kaum bei den Betriebsunfällen; Beispiele für solche Fragen finden sich in der Verfügung GdR 133/1113/50

vom 12. 3. 53 im Mitteilungsblatt Nr. 6/51, Seite 118. Es handelt sich also z. B. um Fragen der Struktur, der allgemeinen Organisation und ähnlich schwerer wiegende Angelegenheiten. Es können auch Anweisungen, Verfügungen der eigenen oder vorgesetzten Dienststelle und dergleichen bestehen, die eine Schweigepflicht notwendig machen. Schweigepflicht besteht immer über Staatsgeheimnisse, hierunter fallen z. B. alle Verschlusssachen, vertrauliche und geheime. Bei Verschlusssachen kann die Aussagegenehmigung nur die Stelle geben, die die Sache herausgegeben hat.

Die Genehmigung erteilt von jetzt ab bei Eisenbahnern der Dienststellen und des Amtes der Amtsvorstand, wenn er es für erforderlich hält im Benehmen mit seinen Fachabteilungsleitern, für Angehörige der Rbd selbst der Abteilungsleiter Org und bei Angehörigen der ihr unmittelbar unterstellten Dienststellen deren Leiter.

B. Sachverständige:

Diese werden nach § 60 neuer StPO von der untersuchenden Stelle bei der Dienststelle angefordert. Diese bestimmt einen ihrer Mitarbeiter zur Erstattung des Gutachtens. Das wird natürlich nur geschehen, wenn die Genehmigung im Sinne der oben bei Zeugen genannten Gründe erteilt werden kann.

Alle Sachverständigenanforderungen, die beim Amt oder irgendeiner Dienststelle des Rbd-Bezirktes eingehen, sind, möglichst schriftlich, im Notfalle der Eile halber auch fernmündlich, an Dez Org VI (Dr. Euler, Ruf 430) der Rbd oder seinen Vertreter, Dez Org VII (Burkhardt, Ruf 432) weiterzuleiten. Es soll damit der einheitliche Einsatz weniger, aber besonders dazu geschulter Sachverständiger erreicht werden. Andere Sachverständige dürfen nicht mehr ernannt werden.

Da ein Sachverständiger nur auf Anordnung einer der vernehmenden Stellen gehört wird, muß ein etwa angeklagter Eisenbahner, wenn er sich etwas davon verspricht und es für notwendig hält, darauf bedacht sein, diesen Sachverständigen möglichst rechtzeitig bei diesen Stellen zu beantragen.

Diese Regelung gilt für Strafsachen wie für Zivilsachen. In letzteren ist nach § 376 ZPO die Aussagegenehmigung für einen Zeugen durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Wenn der Zeuge glaubt, daß das Gericht Aussage verlangt, die nach seiner Auffassung gutachtlichen Charakter hat, so hat er das Gericht hierauf hinzuweisen.

Sämtliche bis jetzt gültigen Verfügungen, nämlich

- 2 A Lg 57 Pa v. 22. 8. 47, Bekanntmachungen 396/1947, Seite 144,
- 12 Lg 26 Bap/Allgem. m. K. v. 4. 5. 48,
- 12 Lg 26 Raf v. 18. 6. 49, Bekanntmachungen 18/1949, Seite 97, und
- 132 V 14 Raf/Allgem. v. 12. 4. 51,

werden hierdurch aufgehoben. Die zuletzt genannte gilt weiter hinsichtlich des Hinweises auf die Kostenfrage, daß also nach wie vor der Rb keinerlei Kosten durch diese Aussagen entstehen, etwa Lohnausfälle vergütet werden dürfen. Die Verfügung GdR 133/1113/50 vom 12. 3. 51, Mitteilungsblatt 6/1951, GdR 191, Seite 118/119, gilt weiter, soweit sie der vorliegenden Verfügung nicht entgegensteht.

(Org v. 19. 3. 13/430)

gez. Dr. Euler

Arbeit

GdR 1433

Betr.: Vergütung von Reisekosten bei Teilnahme an Tagungen und Konferenzen

Es ist festgestellt worden, daß Unklarheiten darüber bestehen, wie den Beschäftigten Reisekosten zu vergüten sind, wenn sie an Tagungen und Konferenzen teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, daß diese Reisen — wie jede

andere Dienstreise — gemäß § 1 der Veränderungsverordnung vom 4. 12. 52 (GBl. Nr. 174) bzw. (nach Ablauf der ersten 7 Tage) gemäß § 2 Ziffer 3 der Reisekostenverordnung vom 1. 12. 49 zu vergüten sind.

Die Absätze 2 und 3 der **Ziffer 2 des § 2 der Reisekostenverordnung vom 1. 12. 49** sind nicht außer Kraft gesetzt und daher besonders zu beachten.

(A III b/330 a/929/53 v. 31. 3. 53)

gez. Hartmann

GdR 1434**Betr.: Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51
(Mittellungsblatt 10/51 Anl. A)**

hier: Klärung des Begriffs „Arbeitstage“

Gemäß § 3 der o. a. Verordnung gelten als Urlaubstage nur Arbeitstage. Es sind Zweifel entstanden, welche Tage als Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind, wenn nach einem Dienstplan gearbeitet wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Tage, an denen auf Grund eines Dienstplanes Arbeit zu leisten ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einen Wochentag oder auf einen Sonn- bzw. Feiertag fallen, als Arbeitstage auf den Urlaub anzurechnen sind. Andererseits sind die im Dienstplan festgelegten Ruhetage bei der Urlaubsberechnung außer Betracht zu lassen. Alle Dienststellen, die bisher bei Arbeitsleistungen auf Grund von Dienstplänen in jedem Falle die kalen-

dermäßigen Werkstage (Wochentage) als Urlaubstage angerechnet haben, werden ersucht, ab sofort nur vorstehende Berechnung anzuwenden.

(A III f/324/24/53 v. 29. 1. 53 / 31 578) gez. Hartmann

GdR 1435**Betr.: Lehrpläne für die Qualifizierung der Werk-
tätigen 1953 in den technischen Betriebsschulen**

Allen Rbd und Raw geht in den nächsten Tagen der Rahmenlehrplan für die

„Schulung der Meister, Brigadiers, Aktivisten
und eines Teiles der übrigen Arbeiter“

in zweifacher Ausfertigung zu.

Die Rbd verteilen an ihre RbÄ die Lehrpläne ebenfalls in zweifacher Ausfertigung.

(A - VI b/45/53 v. 26. 3. 53 / 31 750) gez. Hartmann

Technisches Zentralamt**Betr.: Vorrichtungswesen****GdR 1436****I. Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen****A. Verbesserungsvorschläge:**

1. Verbesserungsvorschlag 77/12079/52 von Koll. Gustav Simon, Raw Potsdam;
Schneidkopfrundführung für Schneidbrenner
Zeichn.-Nr. Zw 881.99 Bl. 501
2. Verbesserungsvorschlag 74/011-8/53 vom Gasmeister Karl Weiß, Ölgasanstalt Bw Rgb Bln-Rummelsburg;
Rohrwalze für Kesselsiederohre mit Bördelansatz
Zeichn.-Nr. Zw 868.14 Bl. 502
3. Verbesserungsvorschlag 72/3105/52 von Kesselschmied Dodt und Brig. Schulz, Raw Stendal;
Glockenfräser zum Abfräsen aufgeschweißter Gelenksteinbolzen-Kugelhappen
Zeichn.-Nr. Zw 875.99 Bl. 501

B. Neukonstruktionen des ZVKb

4. Mittenlehre mit Bohrschablone zum Bohren der Bezugskörner am Lokachslagergehäuse
Zeichn.-Nr. 834.80 Bl. 505
5. Spannvorrichtung zum Fräsen der seitlichen Anlageflächen für die Gleitplatten am Lokachslagergehäuse
Zeichn.-Nr. Zw 854.01 Bl. 524
6. Winkelmeßgerät mit Wasserwaage
Zeichn.-Nr. Zg 834.53 Bl. 501
Vorrichtungskatalogblatt LPG 01.001
7. Meßlehre für Schienenstege
Zeichn.-Nr. Zg 833.99 Bl. 501

C. Folgende frühere Konstruktionen werden durch eine neue Ausgabe ersetzt

8. Spannvorrichtung zum Bearbeiten der inneren Druckflächen an Achslagergehäusen und zum Ausbohren der Achslagerschalen
Zeichn.-Nr. Zw 854.01 Bl. 502 — 2. Ausgabe
Vorrichtungskatalogblatt — wird verwendet wie L 08.291
9. Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Ventilkegels am Kesselsicherheitsventil 45 und 60 LW (Bauart Ackermann)
Zeichn.-Nr. Lw 872.02 Bl. 502 — 2. Ausgabe
Der erweiterte Text dieser beiden Konstruktionen ist entsprechend der 2. Ausgabe zu berichtigen.

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen**A. Verbesserungsvorschläge:**

1. Verbesserungsvorschlag 52/05135/52 vom Bmkr. Hein, Rbd Greifswald;
Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden
Zeichn.-Nr. Mlk 940.01 Bl. 501

2. Verbesserungsvorschlag 73/19030/52 vom Koll. Naumann, Raw „7. Oktober“ Zwickau;
Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren
Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 513
3. Verbesserungsvorschlag 70/35034/52 vom Koll. Hain, Bw Riesa;
Preßluftvorrichtung zum Einschleifen der Dampf- und Speisedome
Zeichn.-Nr. Zg 804.99 Bl. 524

B. Neukonstruktionen des ZVKb

4. Maschine zum Bearbeiten der Flansche von Überhitzereinheiten;
Zeichn.-Nr. Mz 963.99 Bl. 501
5. Vorrichtung zum Abdrehen scharfer Spurkranzkannten an Radreifen der P- und G-Wagen
Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 514
Vorrichtungskatalogblatt A 89.269
6. Vorrichtung zum An- und Abbauen der Dampfsammelkästen
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 537
Vorrichtungskatalogblatt L 22.266
7. Schleifvorrichtung für die Sitzflächen der Achsgabelstege am Lok-Rahmen
Zeichn.-Nr. Zw 852.16 Bl. 503
Vorrichtungskatalog — wird verwendet wie L 01.294
8. Vorrichtung zum genauen Einstellen der Radsätze für den Stangenanbau an Lok
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 538
9. Hydraulische Vorrichtung zum Auswechseln von Lok-Tragfedern
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 539
Vorrichtungskatalogblatt — ähnlich L 01.282
10. Vorrichtung zum Zerlegen, Zusammenbauen und Prüfen von Ringfedersäulen für Hülsenpuffer
Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 530 — 2. Ausgabe
Vorrichtungskatalogblatt — ähnlich LPG 01.283 a
Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Technischen Zentralamt der GdR (Referat Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

(TZA/TM VId/Zg 37/I-10/53 v. 26. 3. 53 / 64 013)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Leipziger Messe**GdR 1437**

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen beabsichtigt, wie im Vorjahr auf der Leipziger Messe eine besondere Ausstellung für das Verbesserungsvorschlagswesen zu organisieren. Bis zum 30. 4. 53 müssen von hier aus die auszustellenden Objekte dem Patentamt gemeldet werden.

Es wird vorgeschlagen, daß sich die Deutsche Reichsbahn mit solchen Vorschlägen beteiligt, die in der Öffentlichkeit besonderes Interesse finden, z. B. die Anwendung der verschiedenen Neuerermethoden, Beseitigung des Funkenflugs, Materialeinsparungen, Selbstkostensenkungen, Kohleinsparungen, Kunststoffverwendung an Stelle von Buntmetall oder Holz.

T Um eine gute Auswahl für die Ausstellungsobjekte treffen zu können, bitten wir, bis 15. 4. 53 geeignete Vorschläge zu benennen. Dabei ist mitzuteilen, ob durch Modelle und scharfe Photos (die Negative müssen zur Verfügung des Patentamtes gehalten werden) die Vorschläge besonders anschaulich gestaltet werden können. Sie werden bei der Auswahl den Vorzug haben.

(TZA TM BfE 8/73/53 v. 23. 3. 53) gez. Grevesmühl

Betr.: Versteigerung von Fundsachen Berlin 441

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet vom 4. 5. 53 bis 7. 5. 53 von 15 bis 19 Uhr in den Räumen des Fundbüros, Bahnhof Alexanderplatz, statt.

Reichsbahndirektion Berlin, Fundbüro 22 186

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Cottbus eGmbH

Am Mittwoch, dem 22. 4. 53, findet in Cottbus im Kulturhaus der Reichsbahndirektion, Bahnhofstraße 42, die 7. ordentliche Generalversammlung (Vertreterversammlung) unserer Genossenschaft statt. Beginn der Versammlung: 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952,
2. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats,
3. Beschlußfassung über:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52,
 - b) Ausgleich des Verlustes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. Festsetzung der Höchstgrenze für Anleihen und Kredite sowie der Einlagen (§ 49 des Gen.-Gesetzes),
5. Wahlen zum Aufsichtsrat,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlußfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge. (Es finden nur Anträge Berücksichtigung, die mindestens drei Tage vor Durchführung der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge über die Leitung der Versammlung.)

An die Vertreter ergeht eine besondere Einladung. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1952 ist bei den Vertretern sowie den Vertrauensmännern einzusehen. Außerdem liegt er in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus.

Der Vorstand
der Reichsbahnparkasse Cottbus
e. G. m. b. H.
gez. Hübner gez. Döring

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Greifswald eGmbH in Greifswald

Wir laden hiermit zu der am Sonnabend, dem 18. 4. 53, um 14 Uhr, im Kulturhaus der Eisenbahner, Greifswald, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

2. Berichte:

- a) des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit 1952,
- b) des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 1952.

3. Beschlußfassung über

- a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 1952,
- b) Verwendung des Reingewinns,
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

4. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

6. Satzungsänderungen.

7. Behandlung eingegangener Anträge (§ 20 der Satzung).

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1952 liegen in unseren Geschäftsräumen und bei unseren Vertrauensmännern zur Einsichtnahme aus.

Greifswald, den 18. 3. 53.

Reichssparkasse Greifswald eGmbH, Greifswald
gez. Lehmann gez. Trotz gez. Brokuff

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Halle eGmbH, Halle (Saale)

Am Sonnabend, dem 25. 4. 53, 10 Uhr, findet im Unterrichtsraum des Reichsbahnammtes Halle (S), Ernst-Kamieth-Straße 2 a, die 7. ordentliche Generalversammlung (Vertreterversammlung) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952.
3. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates.
4. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52.
5. Entlastungserteilung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
6. Beschlußfassung über Gewinn per 31. 12. 52.
7. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
8. Wahlen zum Aufsichtsrat.
9. Verschiedenes.

An die Vertreter ergeht besondere Einladung. Geschäftsbericht 1952 wird den Vertretern mit der Einladung übersandt. Für unsere Mitglieder liegt der Geschäftsbericht in unserem Kassenraum zur Einsicht aus.

Reichsbahnparkasse Halle eGmbH
Dietzel Albrecht

Hinweise:

Gesetzblatt der DDR Nr. 21 v. 17. 2. 53:

Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Gesetzblatt der DDR Nr. 23 v. 25. 2. 53:

Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Achtung BfE!

Für das **Vorschlagswesen** sind im Din-A-5-Format folgende Vordrucke entwickelt worden:

- Eingangsbestätigung
- Zwischenbescheid
- Anerkennung für Buchprämie

Unter diesen Stichworten sind die Vordrucke über die Drucksachenlager zu beziehen.

zu Heft 11 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit im Sicherungs- und Fernmeldedienst	169
Aufruf der Belegschaft des Raw Dresden	170

Mitteilungsblatt



der

Deutschen Reichsbahn



**Der siegreiche Vormarsch des Sowjetvolkes
in die lichte Zukunft des Kommunismus
ist die Verwirklichung
des Marxismus-Leninismus!**

**Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33**

AUS DEM INHALT:

	Seite
Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit im Sicherungs- und Fernmeldedienst	169
Aufruf der Belegschaft des Raw Dresden	170
Verfügungen und Bekannt- machungen	170

Heft **11** Berlin, 19. März 1953 / Jahrg. **IV**

INHALTSVERZEICHNIS ZUFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Heft 11 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Seite

Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit im Sicherungs- und Fernmelde- dienst	169
Aufruf der Belegschaft des Raw Dresden	170

Seite

Seite

Betrieb

GdR	1376	Signaländerungen	170
	1377	Broschüre „Über die Anwendung der Mamedow-Methode bei der Deutschen Reichsbahn“	170
Magdeburg	191	Mangelhafte Leistungsermittlung im Betriebsdienst	171
	192	Einhängen der Luftschläuche beim Rangieren	171

Reiseverkehr

GdR	1378	Abgabe von Bahndienstfernschreiben durch die Mitropa	171
	1379	Freifahrervorschrift	171
	1380	Verkauf von Spendenkarten für den Wiederaufbau Berlins durch die Fahr- kartenausgaben der Deutschen Reichs- bahn	171

Güterverkehr

Dresden	277	Güterwagenvorschriften, Teil I (A Best GWV I)	172
---------	-----	--	-----

Materialversorgung

GdR	1381	Änderung von Planpositionsnummern	172
-----	------	---	-----

Finanzen

GdR	1382	Rückerstattung der für die Sozialver- sicherung verauslagten Barleistungen	173
-----	------	---	-----

Organisation

GdR	1383	Frettieren auf Bahngelände	173
Dresden	278	Dienststellenorganisation	173

Arbeit

GdR	1384	TAN-Statistik, Stand der Normen- erfüllung	173
	1385	Studenten im Fachschulfeststudium	173

Technisches Zentralamt

GdR	1386	Künstliche Schwellentrocknung — Zen- traler Erfahrungsaustausch im Raw Jena am 27. 3. 53	173
	1387	Änderung der DV 816	174
	1388	Lieferbedingungen für Wälzlagerfette	174
	1389	Vorrichtungswesen	174
	1390	Verbesserungsvorschlag — Örtliche Kennzeichnung der Anfangspunkte der Gefälleausrundungen in Bahnhöfen zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Rangierdienst	174
	1391	Bremsklotzschuhe für Doppelstock- wagen	175

Hauptsicherheitsinspektion

GdR	1392	Überschreiten von Gleisen	175
-----	------	---------------------------------	-----

Bahnärztlicher Dienst

GdR	1393	Bahnärztlicher Dienst	175
		Wer hat? Wer braucht?	176
		Bekanntmachung der Reichsbahnspar- kasse Dresden	176
		Bekanntmachung der Reichsbahnspar- kasse Magdeburg	176
		Hinweise	176

MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN REICHSDAHN

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W8, Voßstr. 33 · Tel. 67 00 15, App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit im Sicherungs- und Fernmeldedienst

Im Rahmen der Umstellungsmaßnahmen des kameralistischen Rechnungswesens der Deutschen Reichsbahn auf das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft wurden am 1.3.51 für die Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens besondere Wirtschaftsbereiche auf Rbd-Ebene gebildet. Es war dazu selbstverständlich eine organisatorische und strukturelle Veränderung erforderlich. Die Signal- und Fernmeldemeistereien wurden mit den Signalwerkstätten und Fernmeldewerkstätten in jedem Rbd-Bezirk zu einem Komplex vereint.

Der Leiter eines Wirtschaftsbereiches (SFW) wurde für die Erfüllung des Leistungsplanes in der Unterhaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, aller zusätzlichen Aufträge sowie für die einwandfreie und vorschriftsmäßige Ausführung aller Arbeiten der ihm unterstellten Dienststellen wirtschaftlich und technisch verantwortlich gemacht.

Der Amtsvorstand dagegen trägt die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen in seinem Bezirk. Er hat demzufolge die vom SFW bzw. von der in seinem Bezirk liegenden Außenstelle des SFW (der Signal- und Fernmeldemeisterei) ausgeführten Arbeiten in der Unterhaltung, Generalreparatur oder Investition zu kontrollieren und abzunehmen. Er hat im Interesse der Sicherheit das Recht, zu fordern, daß festgestellte Mängel sofort beseitigt werden. Allerdings darf er dabei nicht über den Rahmen des Leistungs- und Finanzplanes hinausgehen.

Die Durchführung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Planpreisen, die für die entsprechende Mengeneinheit pro Kostenträger (Planposition) festgelegt sind. Es waren damals keinerlei Erfahrungen bzw. Berechnungswerte für die Unterhaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen vorhanden. Deshalb konnten nur Planpreise aus den Summen der Titel 14.2/1 und 14.2/3 der Kameralistik ermittelt werden. Es ist klar, daß diese Planpreise nur Überschlagspreise sein konnten, die eine Annäherung an die Wirklichkeit darstellen. Eine Kostenwahrheit über den tatsächlichen Verbrauch an Mitteln für Lohn-, Material- und Gemeinkosten für die Unterhaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen kann nur im Laufe der Zeit durch genaueste Erfassung entstehen. Technische Arbeits- und Materialverbrauchsnormen sind dabei die wichtigsten Faktoren. Die Vielseitigkeit der anfallenden Reparaturen in der Unterhaltung, Wartung und Pflege wirkt sich in der Normenaufstellung besonders erschwerend aus. Darüber hinaus kommt noch der Faktor Entstörung hinzu, der weder genau zu planen noch in Normen zu erfassen ist.

Durch die zentralisierte Struktur im Sicherungs- und Fernmeldewesen ist in dieser Beziehung ein Fortschritt zu verzeichnen. Trotzdem muß man erkennen, daß die bisherige Form in der Struktur und im technologischen Ablauf verändert werden muß, um die Anwendung einer strengen Sparsamkeit auch im Sicherungs-

und Fernmeldedienst restlos durchzusetzen. Es ist aber falsch, hier überstürzt zu handeln. Über die Veränderung der Organisation der Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens ist heiß diskutiert worden. Die Meinungen gingen auseinander, so daß sich hier tatsächlich zwei gegenüberstehende Lager gebildet hatten. Alle bisherigen Verfügungen enthielten immer wieder Lücken objektiver und auch subjektiver Art. Der Weg, eine neue Basis vorher zu entwickeln und erst dann umzustellen, ist nicht klar erkannt und konsequent beschritten worden. Hier ist die Abteilung SF der GdR nicht schuldlos. Eine klare Linie ist nicht eingehalten und vertreten worden.

Das SFW hatte unter im höchsten Grade unzureichenden Bedingungen die Arbeit aufgenommen. So darf es nicht wieder sein. Wenn verändert wird, dann muß das Neue besser als das Alte werden.

Zur Durchsetzung eines strengen Sparsamkeitsregimes ist es erforderlich, daß eine Arbeitsteilung in Entstörungs- und Unterhaltungsdienst vorgenommen wird. Die neue Organisation muß die größtmögliche Kontrolle in der Erfüllung unserer Pläne gewährleisten. Die Betriebspläne müssen eine allen Kollegen verständliche Aufschlüsselung auf die Brigaden zulassen. Dabei muß einheitlich verfahren werden, um reale Vergleichsgrundlagen für unsere Wettbewerbe zu haben. Selbstverständlich hat die technische Arbeits- und Materialverbrauchsnormenarbeit die entscheidende Bedeutung. Die Arbeitsteilung wird uns hier wesentlich schneller vorwärtsbringen. Hinter jeder Mark, die für Unterhaltung ausgegeben wird, muß eine so qualitativ gute Leistung stehen, die sich merklich auf den Anlagenzustand im positiven Sinn auswirkt.

Um zu einer guten Planung und Plankontrolle zu kommen, müssen die Begriffe Entstörung, kleine Unterhaltung und große Unterhaltung genauestens abgegrenzt und einheitlich festgelegt werden.

Die für jeden einzelnen Begriff anfallenden Kosten sind zu ermitteln. Daraus sind dann die entsprechenden Kostenträger und Preise zu bilden.

Für Entstörung und kleine Unterhaltung sind demnach neue Planpreise für jede Anlageneinheit festzulegen. Unter Entstörung und kleine Unterhaltung müssen alle Arbeiten fallen, die eine einwandfreie Funktion der Anlagen und Einrichtungen sicherstellen. Selbstverständlich sind darin die laufenden bzw. periodischen Prüfungen enthalten, die in den sicherungs- und fernmeldetechnischen Vorschriften festgelegt sind. Dies bedeutet, daß der Plan leistungs- und finanzmäßig auf der Grundlage des Anlagenbestandes aufgestellt werden muß. Es ist also das Produkt aus den entsprechenden neuzubildenden Planpreisen und der Zahl der vorhandenen Anlageneinheiten in jeder Planposition für die Planung anzuwenden.

Im Rahmen der großen Unterhaltung sind die Anlagen und Einrichtungen des Sicherungs- und Fernmelde-

wesens planmäßig durchzuarbeiten bzw. zu reparieren. Das Ziel muß sein, die Anlagen mindestens bis zur festgelegten Abschreibungsgrenze betriebs- und funktionssicher zu erhalten und möglichst die Ausgaben für Generalreparaturen auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Zwischen den jetzigen, die Entstörung, kleine und große Unterhaltung umfassenden Planpreisen und den neuen für Entstörung und kleine Unterhaltung besteht eine Differenz. Der Betrag dieser Differenz ist für die große Unterhaltung zu verwenden. Er muß auf die einzelnen Anlagen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Alters der Anlagen, der betrieblichen Belastung, der örtlichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse aufgeschlüsselt und eingeplant werden. Die entsprechenden Planpreise für die große Unterhaltung müssen auf der Basis der technischen Arbeits- und Materialverbrauchsnormen aufgebaut werden. Es ist erforderlich, daß der Plan für die große Unter-

haltung von den zuständigen Stellen (Rbd, Rba und Dienststellen) im gegenseitigen Benehmen abgestimmt werden muß. Selbstverständlich muß hierbei nach Schwerpunkten verfahren werden, d. h., es sind die Anlagen und Einrichtungen einzuplanen, die am dringenden einer großen Unterhaltung (Reparatur bzw. Durcharbeitung) bedürfen. Von der schematischen Festlegung, daß alle Anlagen im Jahre einmal zu unterhalten sind, muß abgegangen werden. Dies trifft künftig nur noch für kleine Unterhaltung zu.

Erst nachdem diese Grundlagen geschaffen sind, kann die Durchführung der Aufgaben auf die entsprechenden Dienststellen im Rba- und Rbd-Bezirk aufgeteilt werden; denn „Wenn die Linie gegeben ist, entscheidet die Organisation alles“, sagt Stalin. Es gilt jetzt, danach zu handeln und auch im Sicherungs- und Fernmeldewesen der Deutschen Reichsbahn diese richtungsweisenden Worte in die Tat umzusetzen. gez. Mende, GdR, Abt. SF

Aufruf der Belegschaft des Raw Dresden

Kollegen Eisenbahner!

Seit Anfang des Jahres 1953 stellen wir Werktätigen des Raw Dresden ständig fest, daß mit unseren wertvollen Güterwagen sehr nachlässig umgegangen und dadurch wertvolles Volkseigentum vernichtet wird. Bei 60 Prozent aller S-Wagen, die zur Ausbesserung unser Werk anlaufen, fehlen die zwei Stirnbords mit den acht dazugehörigen Einsteckrungen. Wir müssen diese fehlenden Teile jedesmal ersetzen. Dadurch ent-

nehmen wir wertvolles Material, was wir an anderer Stelle dringend für den Aufbau benötigen, und ebenso verhält es sich mit der Arbeitszeit.

Wir rufen alle Rangierer, Verloader und Eisenbahner der Dienststellen auf, uns in unserem Bemühen zu unterstützen und gegen alle Nachlässigkeiten, die nicht nur uns, sondern alle schädigen, vorzugehen.

Die Belegschaft des Raw Dresden

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Betrieb

Betr.: Signaländerungen

GdR 1376

Bezug: Sonderbeilage zum Mitteilungsblatt 37/52
GdR Nr. 1149

Die mit Verfügung Gd (B II) a Baos 46 vom 22. 11. 52 in der Sonderbeilage zum Mitteilungsblatt 37/52 bekanntgegebenen Signaländerungen treten am **20. 4. 1953** in Kraft. Die Arbeiten sind folgendermaßen durchzuführen:

1. Während der **Tageszeit** am 20. 4. 53 bis zu Beginn der Beleuchtungszeit sind
 - a) sämtliche Hauptsignale Hp 2 (Form- und Lichtsignale),
 - b) sämtliche noch vorhandenen Hauptsignale Hp 3,
 - c) sämtliche Ausfahrvorsignale (Form- und Lichtsignale),
 - d) die Einfahrvorsignale der Strecken
Weißfels—Gerstungen,
Großheringen—Probstzella,
Neustadt (Dosse)—Schwanheide,
Halle—Leipzig,
2. während der **Nachtzeit** am 20. 4. 53 von 0.00 Uhr bis Betriebsbeginn

die Signalverbindungen der Berliner S-Bahn einschließlich der Lichtsignale der Fernbahnstrecke Eichwalde (Kr. Teltow)—Königs Wusterhausen

so umzustellen, daß diese Signale zu Beginn der Beleuchtungszeit die neuen Signalbilder zeigen.

Auf Strecken mit Lichtsignalen gelten am 20. 4. 53 von 0.00 Uhr bis zu Beginn der Beleuchtungszeit die alten und die neuen Signalbegriffe.

Für den 20. 4. 53 sind für jeden Sfm-(Sm-)Bezirk Personaleinsatzpläne aufzustellen, in denen der verantwortliche Signalwerker bestimmt und der Umfang seiner Arbeiten festgelegt wird. Darüber

hinaus mache ich die Dvst der Sfm (Sm), die Dez SF I und die Abteilungsleiter SF für die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung verantwortlich.

Besondere Schwierigkeiten während der Umsignalisierung sind sofort fmdl. an die GdR, Abt. SF, Ruf 31 673 oder 31 671 zu melden.

Die Rbd legen bis 27. 4. 53 der GdR, Abt. SF, einen Erfüllungsbericht vor.

Die Verrechnung hat gemäß fmdl. Anordnung der Abt. SF vom 11. 12. 52 auf Position „Besondere Leistungen“ des Betriebsplanes zu erfolgen.

(Gd (B II) a Baos 46 v. 4. 3. 53 31 512
(SF I) c Sss 46 31 673 gez. Kramer

GdR 1377

Betr.: Broschüre „Über die Anwendung der Mamedow-Methode bei der Deutschen Reichsbahn;

hier: Bestätigung unseres Fernschreibens vom 25. 2. 53

Die Broschüre wurde wie folgt an die Drucksachenlager der Rbd verteilt:

Berlin	1500 Stück	Greifswald ..	400 Stück
Cottbus	550 „	Halle	1500 „
Dresden	1800 „	Magdeburg ..	1300 „
Erfurt	1500 „	Schwerin	450 „

Die Druckstücke sind umgehend nach einem von den Abteilungen Betrieb und Verkehr gemeinsam aufzustellenden Plan an die Rbä, Dienststellen usw. zu verteilen. BPO und IG Eisenbahn sowie Rbd-Aktivs sind zu beteiligen. Abschrift der Verteilungspläne an GdR, Abt. B, senden.

(B Ic Brm v. 11. 3. 53)

gez. Neuhaus

Magdeburg 191**Betreff: Mangelhafte Leistungsermittlung
im Betriebsdienst**

Unsere Kontrollorgane stellen immer wieder fest, daß die Leistungen im Betriebsdienst falsch ermittelt und die Betriebszettel und Betriebsbücher mangelhaft und nachlässig geführt werden.

In der Hauptsache liegt das daran, daß die Bahnhofsvorsteher sich nur ungenügend um die Leistungsermittlung kümmern.

Die Führung des Betriebsbuches ist einer geeigneten, zuverlässigen Kraft zu übertragen, die genügend Sachkunde besitzt, eingehend anzuleiten und nach den Ausführungen im MBl. 33/1952 (GdR 1060) zu unterweisen ist. Diese Kraft hat am Monatsende auf der Titelseite des Betriebsbuches die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen (VBL § 30 Ziffer 4 letzter Absatz). Dadurch wird die Aufsichtspflicht des Bahnhofsvorstehers aber in keiner Weise eingeschränkt oder aufgehoben.

Der Bahnhofsvorsteher läßt sich die Betriebszettel täglich vorlegen und wertet sie aus. Das Betriebsbuch prüft er stichprobenweise wöchentlich mindestens einmal und bescheinigt die Prüfung auf dem Titelblatt.

Auf folgende Dinge machen wir noch besonders aufmerksam:

1. Die VBL ist durch das Mitteilungsblatt 25/52 (GdR Nr. 957) geändert worden.
Wo die Dienstvorschrift noch nicht berichtigt wurde, ist das Versäumnis sofort nachzuholen. Auf das Erscheinen eines Deck- oder Berichtigungsblattes ist nicht zu warten.
2. Betriebszettel und Betriebsbuch sind nach der geänderten Fassung des § 30 Ziffer 3 in ihrer zeitlichen Führung den Schichten anzugleichen, d. h., bei durchgehendem Dienst vom Beginn der Frühschicht des ersten Kalendertages bis zum Ende der Nachtschicht des folgenden Tages. Ob der Dienst um 5, 6 oder 7 Uhr wechselt, spielt dabei keine Rolle.
Wie schon gesagt, gilt das auch für das Betriebsbuch, das also nicht mehr für den Kalendertag zu führen ist.
3. Die Angaben im Abschnitt D müssen mit den Einzelsummen im Abschnitt E übereinstimmen. Der Betriebsbuchführer hat durch Bilden der Quersummen die Eintragungen täglich miteinander abzustimmen. Dabei weisen wir darauf hin, daß der Abschnitt D nach MBl. 25/52 (GdR 957, lfd. Nr. 12) um eine weitere Spalte zu ergänzen ist.
4. Alle in Frage kommenden Spalten und Abschnitte sind auszufüllen.
Die Wochen- und Monatssummen sind gewissenhaft zu ziehen.

5. Abstellgleise sind keine Zusatzanlagen. Abgestellte Wagen dürfen daher auch nicht als Wagenausgang in den Zusatzanlagen nachgewiesen werden.

6. Wagen von Zügen, die am Bahnsteig nur wenden, also von der Ankunft bis zur Abfahrt unbewegt auf demselben Gleise stehenbleiben, werden nicht als Wagenausgang ins Netz gezählt.

Ebenso werden die Wagen nicht erfaßt, die in Zügen mit Unterwegsbehandlung den Bahnhof nur im Durchlauf berühren.

7. Für zugeteilte Bahnhöfe und Agenturen sind getrennte Betriebsbücher zu führen.

Wir erwarten, daß die Leistungen im Betriebsdienst nunmehr gewissenhaft ermittelt und peinlichst genau aufgezeichnet werden, so daß wir nicht wieder Bahnhofsvorsteher wegen ungenügender Dienstaufsicht auf diesem Gebiet nach der Disziplinarordnung verantwortlich machen müssen.

(B III/2 Ba 27 v. 26. 2. 53/11 29)

Magdeburg 192**Betr.: Einhängen der Luftschläuche beim Rangieren**

In letzter Zeit wurde beobachtet, daß auf vielen Bahnhöfen die Luftschläuche der Güterwagen beim Rangieren nicht in die dafür vorgesehenen Schlauchhalter eingehängt werden. Dadurch werden die Luftschläuche leicht verschmutzt und können beschädigt werden. Bremsstörungen bei der Zugbildung und während der Fahrt und damit Zugverspätungen sind die unausbleibliche Folge. Gerade bei den Betriebsschwierigkeiten im Herbst und Winter tritt das besonders kraß in Erscheinung, weil auf die ordnungsmäßige Ausführung der Kleinarbeit dann nicht der große Wert gelegt wird wie sonst.

Nicht nur auf den großen Bahnhöfen, sondern auch auf den kleinen Bahnhöfen werden die Luftschläuche nicht eingehängt, hier besonders von den Zugbegleitern der rangierenden Nahgüterzüge.

Bahnhofsvorsteher, Aufsichtsführende, Zugführer und vor allem die Rangierinstruktoren sorgen mit Nachdruck dafür, daß die Luftschläuche nach Vorschrift behandelt und unbenutzte Luftschläuche beim Rangieren in die Schlauchhalter eingehängt werden. Das Rangier- und Zugbegleitpersonal ist eingehend anzuleiten und zu belehren.

Wenn trotzdem weiterhin nachlässig gearbeitet wird, dann ist die Rangierprämie zu kürzen (Ziffer 12 der Vereinbarung vom 31.8.52) oder nach der Disziplinarordnung vorzugehen.

(B III 2 Br v. 28. 2. 53 / 11 29)

Reiseverkehr**GdR 1378****Betr.: Abgabe von Bahndienstfern schreiben durch die Mitropa**

Die Deutsche Reichsbahn ist nach dem Mitropavertrag § 9.3 (f) verpflichtet, die Beförderung von Telegrammen in kürzester Fassung zwecks Regelung des Umlaufs und zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes der Schlaf- und Speisewagen sowie zur Meldung der freien Plätze als Bahndienstfern schreiben durchzuführen. Die Aufsichter werden hiermit angewiesen, derartige Fernschreiben zwecks Weitergabe an die Fernschreibstellen entgegenzunehmen.

(R I Bbmi 4/52 v. 2. 3. 53)

gez. Hellborn

Betr.: Freifahrsvorschrift**GdR 1379**

Zur Freifahrsvorschrift — gültig vom 1. 7. 52 — sind jetzt ein Berichtigungs- und ein Erläuterungsblatt erschienen.

Die Erläuterungen zur Freifahrsvorschrift sollen ein Hilfsmittel zur richtigen Anwendung der Bestimmungen der Freifahrsvorschrift sein. Das Erläuterungsblatt ist in die Freifahrsvorschrift einzulegen. Das Erläuterungs- und das Berichtigungsblatt erhalten die Dienststellen durch die RbA, die Raw, die Rb Bau-Union und der Rb-Stahlbau Dessau durch die Abt. R der GdR zu gestellt.

Die Dienststellenleiter haben für eine ordnungsmäßige Berichtigung der Freifahrsvorschrift Sorge zu tragen.

(R III-4-75/53 Fa v. 5. 3. 53)

gez. Pfau

GdR 1380**Betr.: Verkauf von Spendenkarten für den Wiederaufbau Berlins durch die Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn**

Der Rb-Angestellte Tschachinger vom Bf Sömmerda ruft alle Fahrkartenverkäufer zu einem zentralen Wett-

bewerb zum Verkauf von Spendenkarten für den Wiederaufbau Berlins auf.

Die Fahrkartenausgaben der DR werden mit Spendenkarten für den Wiederaufbau Berlins ausgerüstet, die sie ab 1. 4. 53 den Reisenden beim Kauf von Fahrausweisen in geeigneter Weise anbieten.

Die Spendenkarten sind von den Fka mit besonderer Fahrkartenbedarfsliste rechtzeitig bei den zuständigen Fahrkartenverwaltungen anzufordern.

Ein erster Bestand geht den Fka ohne Anforderung zu. Über die gelieferten und verkauften Spendenkarten ist eine Nachweisung nach folgendem Muster zu führen:

Fka

Verkaufsnachweisung über Spendenkarten
zum Wiederaufbau Berlins

Bestand von Nr. bis Nr.	Verkauft Tag bis Nr.	Einnahme DM Dpf
----------------------------	-------------------------	--------------------

Die verkauften Karten sind beim Tagesabschluß in vorstehende Nachweisung einzutragen und zu verrechnen. Der Erlös ist täglich unter Verschiedene Einnahmen an die Bf-Kasse abzuliefern. Kommen täglich weniger als 5 DM auf, so ist erst nach Erreichen dieses Betrages abzuliefern. Im Ablieferungsbuch ist zu vermerken: für Konto-Nr. 19 226, Sammelkonto für Spenden für den Wiederaufbau Berlins.

Die Bf-Kassen melden die vereinnahmten Gelder als Verschiedene Erträge nach Mitteilungsblatt Nr. 10/52 Anl. A Ziff. 15 an die Finanzbuchhaltung des Rba, die sie unter Konto-Nr. 19 226, Sammelkonto für Spenden für den Wiederaufbau Berlins, verbucht.

Die Rbä überweisen die vereinnahmten Beträge jeweils am Monatschluß an das Nationale Aufbaukomitee Berlin, Konto-Nr. 48 238, der Deutschen Notenbank Berlin.

Gleichzeitig ist die Summe der vereinnahmten Gelder bis zum 10. des Nachmonats an die Rbd, Abteilung R, und durch diese an die GdR, Abteilung R, zu melden. Nach Beendigung des Verkaufs der Spendenkarten (Termin wird noch bekanntgegeben) sind die Verkaufsnachweisungen abzuschließen und an die Vk einzusenden, an die auch die unverkauft gebliebenen Karten abzuliefern sind.

Für die Ermittlung der erfolgreichsten Fahrkartenverkäufer für Spendenkarten in jedem Rba-Bezirk ist nach folgendem Beispiel zu verfahren:

Die erfolgreichsten Verkäufer sind die, die im Verhältnis zu den von ihnen verkauften Fahrkarten die meisten Spendenkarten verkauft haben.

Beispiel:

Der Fahrkartenverkäufer Müller hat im 2. Vj. 1953 8400 Fahrkarten verkauft. Im gleichen Zeitraum wurden von ihm 7680 Spendenkarten verkauft.

Formel: $\frac{7680 \times 100}{8400} = 91,428 \%, \text{ aufgerundet } 91,43 \%$

Diese Prozentzahl wird der Bewertung zugrunde gelegt. Bei gleich hohen Prozentzahlen ist der Fahrkartenverkäufer Sieger, der die meisten Spendenkarten verkauft hat.

Die Anträge auf Prämiierung müssen vom Dienstvorsteher gemeinsam mit der BGL jeweils bis spätestens zum 15. des Monats, der dem Wettbewerbsvierteljahr folgt, an das Reichsbahnamt, Abteilung Arbeit, eingereicht werden.

Das Rba prüft die Angaben der Bf, ermittelt die zwei besten Fahrkartenverkäufer und veranlaßt das Weitere zur Ausfertigung des zusätzlich zu gewährenden Freifahrtscheines durch die Abteilung R des Rbä.

(Abt. R) gez. Pfau

Güterverkehr

Dresden 277

Betr.: Güterwagenvorschriften, Teil I (A Best GWV I)

In der Anlage 1 (Verzeichnis der Bezirke der Meldesammelstellen) sind auf Seite 24 im Abschnitt Reichsbahnamt Chemnitz die Meldesammelstelle Chemnitz Hbf in „Chemnitz-Hilbersdorf“ und die Meldesammel-

stelle Chemnitz Süd in „Chemnitz Hbf“ zu ändern. Im neuen Bezirk Chemnitz-Hilbersdorf die Angaben „Chemnitz Hbf“ und „Chemnitz Raw“ streichen und im neuen Bezirk Chemnitz Hbf beide Angaben am Schluß hinzusetzen.

(G I 1 Vwa v. 3. 3. 53 / 25 98) gez. Richter

Materialversorgung

GdR 1381

Betr.: Änderung von Planpositionsnummern

Nach der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1953 haben sich die Planpositionsnummern gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert. Im Nummernschlüssel zu den Nummernverzeichnissen der Ersatzstücke für Dampflokomotiven (Drucksache 217 146) sind daher nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Reichsbahn-Nr.	Neue Plan- positions-Nr.
40 133 23 01 bis	
40 135 76 21	21 18 110
41 130 28 07	13 14 235
41 132 16 01 und 03	13 14 235
44 101 24 55	46 11 810
47 101 10 01 — 10 14	81 11 111
47 101 11 01 — 11 22	81 11 111
47 101 19 01 — 21 01	81 11 111
47 101 50 00 — 50 01	81 11 121
47 102 25 20 — 25 22	81 11 111
47 109 00 00	81 11 111
47 109 01 01 — 06 00	81 11 111
47 110 00 00 — 17 02	81 11 111
47 110 18 01 — 20 02	81 11 111

Reichsbahn-Nr.

Reichsbahn-Nr.	Neue Plan- positions-Nr.
47 118 00 01 — 00 05	81 11 131
47 121 00 01 — 00 05	82 41 192
47 121 01 10 — 38 12	82 41 192
47 121 00 20 — 14 20	82 41 192
47 121 00 21 — 38 24	82 41 192
47 121 00 26 — 04 27	82 41 192
47 121 00 28 — 00 43	82 41 192
47 121 00 61 — 00 66	82 41 192
49 107 00 01 — 01 01	81 11 111
50 101 09 01 — 09 22	13 14 235
50 101 10 01 und 02	81 11 111
50 110 28 02 — 28 06	81 11 111
50 110 36 01 und 06	81 11 111
50 112 27 02	81 11 111
50 112 28 01 — 28 07	81 11 111
50 112 29 01 — 29 07	13 14 235
52 181 00 01 — 22 08	81 11 111
53 109 02 01 — 03 01	81 11 111

Außerdem sind alle in der Vorschrift vorkommenden Planpositionsnummern 46 11 800 in 46 11 810 umzuändern.

(HA Mv — Mv II — 2 / 64 740) gez. Haas

Finanzen

GdR 1382

Betr.: Rückerstattung der für die Sozialversicherung verauslagten Barleistungen

Die Deutsche Notenbank hat mit ihrem Rundschreiben vom 15. 7. 52 die ehemaligen Landeszentralen der Deutschen Notenbank benachrichtigt, daß auf Grund einer Vereinbarung mit dem Zentralvorstand der Sozialversicherung die Rückerstattung der für die SV verauslagten Barleistungen mit den SV-Anweisungen nicht mehr an die gleichzeitige Vorlage des Überweisungsauftrages für Sozialversicherungsbeiträge gebunden ist. Außerdem ist die Höhe der Beträge in den SV-Anweisungen nicht mehr begrenzt. Die SV-Anweisungen müssen spätestens 14 Tage nach der letzten Lohn- bzw. Gehaltszahlung für den Monat beim zuständigen Kredit-Institut zur Gutschrift vorgelegt werden. (Vgl. VfG. GdR 1241 Nr. 2/53 und GdR 1289 Nr. 5/53.) Diese Neuregelung sollte durch die SVK den Betrieben

bekanntgemacht werden, offenbar ist dies aber nur vereinzelt erfolgt. Wir bringen hiermit die Möglichkeit der schnelleren Einholung der verauslagten SV-Beträge allgemein zur Kenntnis.

Demnach können die Rbstellen die verauslagten Beträge für die

Gehaltsempfänger wenige Tage nach der Gehaltszahlung (28. d. Mts.), d. h. am 2. oder 3. des folgenden Monats und bei Lohnempfängern wenige Tage nach dem 10. des folgenden Monats

zur Rückerstattung aufgeben.

Je schneller die Lohnrechnung bei den Reichsbahnstellen für den Monat fertiggestellt wird, desto früher gelangt der Betrieb in den Besitz der verauslagten Barleistungen. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen.

(F II a 561/53 v. 2. 3. 53/31 618)

gez. Thiede

Organisation

Betr.: Frettieren auf Bahngelände

GdR 1383

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Wachsamkeit lassen es nicht mehr zu, daß Genehmigungen zum Frettieren wilder Kaninchen auf Bahngelände generell gegeben werden. Alle bisher erteilten Genehmigungen sind daher mit sofortiger Wirkung als ungültig zu erklären und einzuziehen.

Falls das Ansetzen eines Frettierers auf Bahngelände notwendig wird, ist ein entsprechender Antrag an die Kreispflanzenschutzstellen in den einzelnen Bezirken zu stellen. Im demokratischen Sektor ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Land- und Forstwirtschaft — Pflanzenschutz, Berlin C2, Georgenkirchplatz, dafür zuständig.

Den in Frage kommenden Personen ist in diesem Fall eine befristete Bescheinigung zum Betreten der Bahnanlagen gemäß unserer Verfügung v. 6. 8. 52 — Gd (134) V 14 1181/52 — auszuhändigen.

(Org II a 324/53 v. 6. 3. 53 / 31 271)

Betr.: Dienststellenorganisation Dresden 278

Das Nba Dresden ist aufgelöst worden. Die Rest- und Abwicklungsarbeiten werden vom Rba Dresden durchgeführt, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, für die die „Aufbauleitung Hochschule für Verkehrswesen Dresden“ zuständig ist.

(Pr [Org I 2] Og v. 28. 2. 53 / 352)

Arbeit

GdR 1384

Betr.: TAN-Statistik, Stand der Normenerfüllung

Die Meldungen über den Stand der Normenerfüllung sind ab sofort mit der GKB-Nr. 512 003 zu bezeichnen.

(A II a/102/53 v. 6. 3. 53 / 31 621)

gez. Hartmann

GdR 1385

Betr.: Studentage im Fachschulfernstudium

Nach einer Verfügung des Staatssekretariats für Hochschulwesen wird über die Studentage im Fachschulfernstudium folgendes festgelegt:

„Studentage für Teilnehmer am Fachschulfernstudium,

die in die Zeiträume einesurlaubes (Tarif- oder Sonderurlaub) oder sonstiger Ausfälle (Krankheit usw.) fallen, dürfen nicht abgegolten bzw. nachgeholt werden. Eine Verlegung des Studentages infolge betrieblicher Dispositionen ist möglich. Dies trifft jedoch nicht für Studentage zu, an denen Konsultationen stattfinden.“

Wir geben hiermit diese Verfügung allen Dienststellen bekannt und bitten um strengste Einhaltung.

gez. Gerlach

Abteilungsleiter Fernstudium

Fachschule für das Eisenbahnwesen

(A VI c/122/53 v. 5. 3. 53 / 31 452)

gez. Hartmann

Technisches Zentralamt

GdR 1386

Betr.: Künstliche Schwellentrocknung — Zentraler Erfahrungsaustausch im Raw Jena am 27. 3. 53

Als Abschluß der künstlichen Schwellentrocknung soll ein zentraler Erfahrungsaustausch im Raw Jena am 27. 3. 53, 9.30 Uhr, stattfinden. Das Programm ist wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vortrag über wissenschaftliche Grundlagen zur künstlichen Schwellentrocknung von Herrn Dipl.-Ing. Gillwald, Humboldt-Universität Berlin, Institut für physikalische Holztechnologie Eberswalde

3. Auswertungsbericht über die künstliche Schwellentrocknung (Schwellenprogramm 1952) von Kollege Weißenfels, Ref. beim TZA der GdR Berlin

4. Diskussion

5. Besichtigung der Trockenanlage des Raw Jena.

Der zentrale Erfahrungsaustausch soll einen Abschluß der künstlichen Schwellentrocknung in technologischer Hinsicht darstellen und der Aufstellung endgültiger Richtlinien dienen.

Alle Raw, die am Schwellentrocknungsprogramm beteiligt waren, delegieren 1—2 Kollegen, welche bei der künstlichen Schwellentrocknung tätig waren.

(TZA — TB II b — Jov v. 7. 3. 53/31 855)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Änderung der DV 816**GdR 1387**

In der DV 816 Abschnitt II d ist der Wortlaut auf Seite 9 in der zweiten Zeile von oben hinter „gesteckt“ wie folgt zu ergänzen:

„und durch eine leichte Drehung des Dübels auf den Dorn aufgeschraubt“.

Die Ergänzung ist handschriftlich durchzuführen und tritt sofort in Kraft.

(TZA — TB II a v. 4. 3. 53/31 855)

gez. Dunger

GdR 1388**Betr.: Lieferbedingungen für Wälzlagerfette**

Die vorläufigen Lieferbedingungen TLB 919.103 für Wälzlagerfette sind von uns neu überarbeitet worden und können vom Abnahme-Amt, Berlin W 8, Krausenstraße 17—20, als neue Ausgabe vom Dezember 1952 bezogen werden.

(TZA — TM IV. 4 — Fkwwp v. 3. 3. 53/64 333)

gez. Lichtenfeld

Betr.: Vorrichtungswesen**GdR 1389****I. Nachstehende Konstruktionen wurden abgeschlossen****A. Verbesserungsvorschläge**

1. Verbesserungsvorschlag 79/19 109/51 von Koll. Leister und Öttel, Raw „7. Oktober“ Zwickau: Vorrichtung zum Bohren und Gewindeschneiden von Schraubenstellkeilen für Treib- und Kuppelstangen. Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 515.
2. Verbesserungsvorschlag 79/11 013/51 von Brigadier Hoppe, Raw Grunewald: Stauchvorrichtung für Kupplungsbügel. Zeichn.-Nr. Zw 869.60 Bl. 501.

B. Neukonstruktionen des ZVKB

3. Bohrlehre zum Bohren der Bezugskörner für die Gleitplatten am Lok-Achslagergehäuse. Zeichn.-Nr. Zg 834.80 Bl. 506.
4. Bohrlehre für Achslagergleitplatten-Befestigungslöcher. Zeichn.-Nr. Zg. 834.80 Bl. 507.
5. Stichmaß zum Messen des inneren Abstandes von Radreifen bei Normalspurradsätzen (Maß 1360 ± 2). Zeichn.-Nr. 834.05 Bl. 501.
6. Spannmittel für Dominnendurchmesser von 400 bis 465 mm zur Dreh- und Schleifmaschine für Domringdichtflächen. Zeichn.-Nr. Mz 984.06 Bl. 501 a/I.
7. Reiterlehre für die Maschine zum Schleifen der Achslagerführungen und -stellkeile am Lokrahmen. Zeichn.-Nr. Mz 984.01 Bl. 501/VII.

C. Von folgenden Zeichnungen wurden folgende neue Ausgaben herausgegeben:

8. Rückprallhärteprüfer Zeichn.-Nr. Zg 834.56 Bl. 501, 3. Ausgabe.
9. Gewindeschneidfutter mit Sicherheitskupplung. Zeichn.-Nr. Zw 854.99 Bl. 504, 2. Ausgabe.
10. Ein- und Ausbaurvorrichtung für eingepreßte Schieberbuchsen der Regelbauart. Zeichn.-Nr. Zw 945.99 Bl. 502, 2. Ausgabe. Katalog-Bl.-Nr. L 01.318.

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen**A. Verbesserungsvorschläge**

1. Verbesserungsvorschlag 52/05 135/52 vom Bmkr Hein, Rbd Greifswald: Kohlenschaufelmaschine zur Beladung von Förderhunden. Zeichn.-Nr. Mlk 940.01, Bl. 501.

2. Verbesserungsvorschlag 73/19 030/52 von Koll. Naumann, Raw „7. Oktober“ Zwickau: Abdrehvorrichtung für Rauchkammertüren. Zeichn.-Nr. Zw 872.02, Bl. 513.
3. Verbesserungsvorschlag 70/35 034/52 vom Koll. Hain, Bw Riesa: Preßluftvorrichtung zum Einschleifen der Dampf- und Speisedome. Zeichn.-Nr. Zg 804.99 Bl. 524.

B. Neukonstruktionen des ZVKB

4. Maschine zum Bearbeiten der Flanschen von Überhitzereinheiten. Zeichn.-Nr. Mz 963.99 Bl. 501.
5. Vorrichtung zum Abdrehen scharfer Spurrkranzkannten an Radreifen der P- und G-Wagen. Zeichn.-Nr. Zw 872.02 Bl. 514. Katalog-Bl. Nr. A 89,269.
6. Vorrichtung zum An- und Abbauen der Dampfsammelkästen. Zeichn.-Nr. Zg 804.75 Bl. 537. Katalog-Bl. Nr. L 22.266.
7. Mittenlehre mit Bohrschablone zum Bohren der Bezugskörner am Lok-Achslagergehäuse. Zeichn.-Nr. Zg 834.80 Bl. 505.
8. Spannvorrichtung zum Fräsen der seitlichen Anlageflächen für die Gleitplatten am Lok-Achslagergehäuse. Zeichn.-Nr. Zw 854.01 Bl. 524.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, dem Technischen Zentralamt der GdR (Ref. Vorrichtungswesen) bekanntzugeben.

III. Berichtigungen

1. Im Verzeichnis des Vorrichtungs-Kataloges und der Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen, Ausgabe Mai 1952, ist im Teil 2, Arbeitsgebiet 08 bei Zeichnungs-Nr. 834.20 Bl. 501 der Text: „Lehre zum Messen der Tiefe der Flachstellen an der Radreifenauflagefläche“ zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Flachstellenmeßgerät für Radreifen.“ Dahinter ist in der Spalte Bl. Nr. im Vorrichtungs-Katalog zu setzen: „wie LPG 08.079.“
2. Auf S. 154 ist die Zeichnungs-Nr. 872.02 Bl. 502 a mit dem gesamten Text zu streichen.
3. Dafür ist der Text bei der Zeichnungs-Nr. 872.02 Bl. 502 zu erweitern, so daß es heißt: „Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Ventilkegels am Kesselsicherheitsventil 45 und 60 LW, Bauart Ackermann.“
4. Ebenfalls auf S. 154 ist bei der Zeichnungs-Nr. 872.02 Bl. 505 a das „a“ zu streichen, so daß die Nr. „872.02 Bl. 505“ mit dem vollen Text „Drehvorrichtung zum Nachdrehen des Federgehäuses zum Kesselsicherheitsventil 45 und 60 LW, Bauart Ackermann“ bestehen bleibt.

(TZA/TM VI d/Zg 25/I—10/53 v. 23. 2. 53/64 013)

gez. Lichtenfeld

GdR 1390**Betr.: Verbesserungsvorschlag — Örtliche Kennzeichnung der Anfangspunkte der Gefälleausrundungen in Bahnhöfen zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Rangierdienst —**

Um das Rangier- und besonders das ortsfremdere Zugbegleitpersonal beim Rangieren in Richtung starken Streckegefälles auf Gebirgsstrecken bzw. beim Abstellen von Fahrzeugen zu besonderer Vorsicht anzuhalten, wird von der Rbd Dresden vorgeschlagen, außer dem tatsächlichen Brechpunkt durch die vorgeschriebenen Neigungszeiger auch die Anfangspunkte der Gefälleausrundung in Bahnhöfen in der Natur zu kenn-

zeichnen und die Sicherungs- und Bahnhofspläne entsprechend zu ergänzen. Der Neigungszeiger ist örtlich an den Brechpunkt am Gefällewechsel gebunden. Eine Vorverlegung steht außer Diskussion. Es kommt also eine besondere Kennzeichnung der Gefälleausrundungsanfangspunkte in Frage, welche die Verbotsgrenze zum Aufstellen von Fahrzeugen ausdrücken, auf den zu erwartenden Neigungszeiger aufmerksam machen und gemäß FV § 84 (9), Az FV Abschn. 12 und FV § 86 allgemein zu besonderer Vorsicht im Rangierdienst ermahnen soll. Eine Vermehrung der Kennzeichen des SB ist nicht beabsichtigt, sondern lediglich eine Markierung am Schienensteg oder an sonst schon vorhandenen Gegenständen. Eine Behinderung der Gehwege für das Rangier- und Zugbegleitpersonal durch Pfähle und dgl. muß ebenfalls vermieden werden.

T Die Abteilungen Betrieb der Rbd teilen uns im Benehmen mit den Bauabteilungen bis zum 15. 4. 53 ihren Standpunkt unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Erfahrungen mit.

(TZA TB I a Bav v. 3. 3. 53 / 64 330)

gez. Dunger

GdR 1391

Betr.: Bremsklotzschuhe für Doppelstockwagen

Für die Doppelstockwagen wurden Bremsklotzschuhe Bgu 250 aus Stahlguß mit der Kennzeichnung 38/60

verwendet. Die dafür neu aufgestellte Austauschbauzeichnung

Fw (926) 07.038.02.60, 1. Ausg. vom 18. 2. 53

ist im Nummernverzeichnis der Ersatzstücke für Personen-, Gepäck- und Güterwagen, 2. Ausg. gültig vom 1. 10. 42, Teil I auf Seite 403 nachzutragen.

Diese Bremsklotzschuhe sind auch bei Bedarf als Ersatz für die geschmiedeten Bremsklotzschuhe nach Zeichnung

Fw 905.07.038.02.60

mit der Kennzeichnung 60/60 verwendbar.

Für die 2achs. Drehgestelle der Doppelstockwagen wurde die Gattungsnummer 926, für die 3achs. Drehgestelle die Gattungsnummer 927 festgelegt.

In der Zusammenstellung der Wagengattungs- und Drehgestellgattungsnummern für Personenwagen, Gepäckwagen und Güterwagen — Regelspur — 5. Ausg. gültig vom Jan. 1944 (Drucksache 999 19) ist auf Seite 39 nachzutragen:

926, 2achs. Drehgestell, 3000 mm Achsstand, Görlitzer Bauart, Doppelstock

927, 3achs. Drehgestell, 3600 mm Achsstand, Görlitzer Bauart, Doppelstock.

(TZA, TM IVc/Fkbb 2 v. 5. 3. 53/31 795)

gez. Grevesmühl

Hauptsicherheitsinspektion

Betr.: Überschreiten von Gleisen

GdR 1392

Um Zeit zu gewinnen, wollte eine Aufwartefrau der Bm zu einem 100 m entfernten Dienstgebäude gehen. Sie wählte ihren Weg über die Gleise und wurde von einem einfahrenden Zug überfahren.

Am 29. 1. 53 wurde der Stellwerksmonteur K. beim Verlassen eines Bahnsteiges auf dem Wege zum Stellwerk von einem durchfahrenden Zug erfaßt und getötet. K. ging nicht den vorgeschriebenen Weg durch die Sperre, Unterführung und über die Ladestraße, sondern wählte den Weg über die Gleise.

Diese Unfälle wären nicht geschehen, wenn die Verunglückten den vorgeschriebenen Weg, der nicht über die Gleise führt, benutzt hätten. Wiederholt wird beobachtet, daß Eisenbahner auf dem Wege zu ihrem Arbeitsplatz und bei Ausübung des Dienstes die Gleise überschreiten, obwohl Wege vorhanden sind, auf denen sie ihr Ziel ohne Gefahr erreichen könnten.

Im Unterricht und in Betriebsversammlungen muß ganz besonders auf dieses leichtfertige Verhalten hingewiesen werden. Eisenbahner, die die UVV Teil I § 7 nicht beachten, sind im Wiederholungsfalle nach der Disziplinarordnung zu bestrafen.

Beachtet die Warntafeln „Vorsicht! Lokomotiven!“, „Achtung! Zug kommt!“, „Überschreiten der Gleise verboten!“ usw.

Es ist zu prüfen, wo solche Warntafeln noch anzubringen bzw. aufzustellen sind, um derartige Unfälle auszuschalten.

Die UVV Teil I §§ 7 und 8 Weg zum Dienst; Betreten der Bahnanlagen und Verhalten innerhalb der Bahnanlagen sind in jedem Dienstunterricht durch den Dienststellenleiter zu erläutern.

(Hsi-3- 255/53 v. 21. 2. 53 / 31 643)

gez. Schmidt

B

Bahnärztlicher Dienst

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

GdR 1393

Im Raw Stendal zeigten sich Ende Januar dieses Jahres auf Grund unsachgemäßen Hantierens mit Tetrachlorkohlenstoff an Stelle von Trichloräthylen, das in der Schmierpressenwerkstatt verwendet wurde, Vergiftungserscheinungen bei mehreren Beschäftigten, die sich bei strenger Einhaltung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen hätten vermeiden lassen müssen!

Bezugnehmend auf diese Vorkommnisse wird nochmals nachdrücklichst darauf hingewiesen:

1. Alle mit schweren oder gesundheitsschädigenden Arbeiten — siehe Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51, Anlage zum § 5, Abs. 2 a: Verzeichnis der schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten — beschäftigten Werkstätten sind nach der Einstellungsuntersuchung laufend in regelmäßigen Abständen betriebsärztlich zu untersuchen!

2. Alle mit schweren oder gesundheitsschädigenden Arbeiten beschäftigten Werkstätten müssen vor Aufnahme dieser Arbeiten in einer besonderen Belehrung auf die Gefahrenquellen ihrer Tätigkeit hingewiesen werden und sind anzuhalten, sich bei auftretenden körperlichen Störungen sofort in ärztliche Kontrolle zu begeben!

3. Sämtliche Verantwortlichen, einschließlich des Betriebsarztes, haben sich regelmäßig von der Einhaltung dieser Anordnungen zu überzeugen!

4. Bei Unklarheiten über Schwere der Arbeit oder Art der Gesundheitsgefährdung, sei es auf Grund neuer Arbeitsmethoden oder neuer Werkstoffe, sind vor Arbeitsaufnahme genaue Analysen durchzuführen, damit nicht erst eingetretene Schädigungen auf neue Gefahren hinweisen!

Zentralinstitut f. d. Bahnärztl. Dienst
Abt. Verkehrsmedizin / 31 843 v. 3. 3. 53
gez. Dr. Schundk

Wer hat? — Wer braucht?

Betr.: Elektromotor

Wir benötigen dringend einen Elektromotor (Kurzschlußläufer): Leistung 7,5 kW, Spannung 380/660 Volt, Umdrehungszahl 2800/min.

Rbd Dresden Fz-I-4 Mke gez. Kluge

Betr.: Motoren Kohlenstaubmählanlage Bw Halle G. Gesucht:

- 1 Drehstrommotor 380/660 V, 1,6 kW, 1400 n, P 33
- 3 Drehstrommotoren 380/660 V, 2,5 kW, 1400 n, P 33
- 1 Drehstrommotor 380/660 V, 3,0 kW, 1400 n, P 33
- 1 Drehstrommotor 380/660 V, 19,0 kW, 1400 n, P 33.

Abzugeben:

- 1 Drehstrommotor 380/660 V, 3,0 kW, 2840 n, P 33
 - 1 Drehstrommotor 380/660 V, 16,0 kW, 960 n, P 21.
- Anfragen sind zu richten an Rbd Halle Fz II/2/18 26.

Angebot:

- 1 Geldzählmaschine — ohne Motor —
 - 1 Adressograph-Prägemaschine — ohne Motor —
 - 1 Adressograph-Prägemaschine — mit Motor —
 - 4 600 Prägeplatten
 - 12 600 Prägeplattenrahmen.
- Anfragen sind zu richten an die Rbd Mg Mv II/445

Einladung

zur 6. ordentlichen Generalversammlung der Reichsbahnparkasse Dresden eGmbH

Die 6. ordentliche Generalversammlung findet am Donnerstag, dem 9. 4. 52, 10 Uhr, im Kulturraum des Bahnhofes Dresden-Neustadt, Empfangsgebäude, 2. Stock, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952
3. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates
4. Beschlußfassung über
 - a) Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 52
 - b) Verwendung des Reingewinns
 - c) Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
5. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen, Kredite und Spareinlagen nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes
6. Festsetzung der Höchstkreditgrenze
 - a) für Einzelpersonen
 - b) für korporative Mitglieder
7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
8. Satzungsänderung
9. Beschlußfassung über eingegangene Anträge (abgestimmt werden kann nur über Anträge, die spätestens drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorliegen).

Die stimmberechtigten Mitgliedervertreter erhalten eine besondere Einladung mit Geschäftsbericht.

Der Vorstand
der Reichsbahnparkasse Dresden
eGmbH

Uhlmann Schirmer Hacker

Betr.: Generalversammlung

Am Mittwoch, dem 8. April 1953, findet in Magdeburg, im Speisesaal (Baracke) des Bahnhofs Magdeburg-Hbf., Südende Bahnsteig 3 und 4, die

7. ordentliche Generalversammlung (Vertreterversammlung)

unserer Genossenschaft statt.
Beginn der Versammlung: 14.30 Uhr.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1952,
2. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats,
3. Beschlußfassung über
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zer 31. 12. 52,
 - b) Behandlung des Verlustes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. Festsetzung der Höchstgrenze für Anleihen und Kredite sowie für Einlagen (§ 49 des Gen.-Gesetzes),
5. Wahlen zum Aufsichtsrat,
6. Beschlußfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge (Anträge, die nicht drei Tage vor Stattfinden der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen, können nicht zur Abstimmung gestellt werden; hiervon ausgenommen sind Anträge über die Leitung der Versammlung),
7. Satzungsänderungen,
8. Geschäftliches.

Die am 1. April 1952 gewählten Vertreter (nur diese sind stimmberechtigt) sind zu dieser Versammlung eingeladen. (Soweit für die Teilnahme Reisekosten entstehen, werden diese nach der Verordnung über Reisekostenvergütung pp. vom 11. 1. 49 — Gesetzblatt Nr. 14 vom 9. 12. 49 — von der Verwaltung erstattet.) Die Vertrauensmänner der Genossenschaft sind als Gäste willkommen, ebenfalls, soweit Platz im Versammlungsraum vorhanden, die Mitglieder der Kasse. Die Letztgenannten bitten wir, sich am Eingang des Versammlungsraumes durch das Kontogegenbuch auszuweisen.

An die Vertreter ergeht eine besondere Einladung, die als Legitimation mitzubringen ist.

Der Vorstand
der Reichsbahnparkasse Magdeburg
eGmbH
gez. Paetz gez. Schwalenberg

Hinweise:

Botolow: „Fortschrittliche Arbeitsmethoden auf den Güterbahnhöfen des öffentlichen Verkehrs“, Fachbuchverlag Leipzig — 2,50 DM.

Gesetzblatt der DDR Nr. 28 vom 3. 3. 53:

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume.

[illegible]

Mitteilungsblatt



Deutschen Reichsbahn



Eisenbahner!

**Erfüllt das Vermächtnis des großen Stalin -
verstärkt eure Anstrengungen zur Erfüllung
des Transportplanes 1953!**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

	Seite
Erhöhte Sparsamkeit durch Verbesserungsvorschläge	189
Durch strenge Sparsamkeit zur besseren Erfüllung unserer Pläne	189
Zahlreiche Selbstverpflichtungen zum Abschluß des Kollektivvertrages bei der Deutschen Reichsbahn	190
Verpflichtung	190
Verfügungen und Bekanntmachungen	191
Feldzug für strenge Sparsamkeit	204

Heft **13** Berlin, 2. April 1953 / Jahrg. **IV**

INHALTSVERZEICHNIS UNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Heft 13 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Als Anlage zu Heft 12/53: A und B

			Seite				Seite
		Erhöhte Sparsamkeit durch Verbesserungsvorschläge	189				
		Durch strenge Sparsamkeit zur besseren Erfüllung unserer Pläne	189				
		Zahlreiche Selbstverpflichtungen zum Abschluß des Kollektivvertrages bei der Deutschen Reichsbahn	190				
		Verpflichtung	190				
		Feldzug für strenge Sparsamkeit	204				
		Betrieb				Finanzen	
GdR	1396	Abbinden von Weichen, Anbringen von Weichenschlössern und Zungen- sperren	191	GdR	1409	Handelsware; hier: Gewinnzuschlag	197
	1397	Rangierdienstliche Behandlung der besetzten und unbesetzten Bahnpost- wagen	191		1410	Preisverordnung Nr. 153 vom 15. 10. 48 — Rechnungsvermerk	197
	1398	Beschädigungen von Wagentüren ...	191		1411	Teilrechnungen bei Generalrepara- turen und Ersatzinvestitionen	198
	1399	Bahndienstfahrscheine über die Be- förderung von Sendungen mit Lade- maßüberschreitung	191			Organisation	
Dresden	281	Rangierschäden	191	GdR	1412	Einheitliche Abkürzungen für die Aufarbeitungs-, Schwellen- und Wei- chenwerke	198
	282	Rangierdienstliche Behandlung der Kohlenstaubbahnhöfe	192		1413	Miet- bzw. Pachtverträge mit der Derunapht	198
Halle	226	Berichtigung des AzFV	192			Arbeit	
		Reiseverkehr		GdR	1414	Zusätzliche Belohnung für Arbeits- prüfer, Arbeitsaufnehmer und TAN- Bearbeiter nach der 3. Durchführungs- bestimmung zur Verordnung vom 1. 10. 50	198
GdR	1400	Verwendung von unpersönlichen Freikarten B II a	192			Technisches Zentralamt	
		Unterhaltung der Bahnanlagen		GdR	1415	Oberbau der Schutzgleise	198
GdR	1401	Sicherungsmaßnahmen bei Brücken- bauarbeiten	192		1416	Erfahrungsaustausch der Aufsichts- kräfte für Schweißarbeiten im Stahl- hoch- und -brückenbau	199
		Sicherungs- und Fernmeldeanlagen			1417	Registrierung von Verbesserungsvor- schlägen	199
GdR	1402	Unterhaltung der Spitzenverschlüsse und Auffahren von Weichen	192		1418	Anweisung für die betriebliche Durch- führung der Fahrten mit dem Gleis- meßwagen	199
	1403	Änderung der Block- und Stellwerks- vorschrift; hier: Neuordnung der Zu- ständigkeit der Fachgebiete Siche- rungs- und Oberbauwesen sowie Licht- und Kraftanlagen	194			Hauptsicherheitsinspektion	
		Fahrzeuge		GdR	1419	Richtlinien für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	201
Halle	227	Glühlampen	195		1420	Ergänzung der DV 276 91	203
		Hauptbuchhaltung				Zentrale Wagenverwaltung	
GdR	1404	Dienstauftrag mit Reisekostenabrech- nung	196	GdR	1421	Anschriften an Güterwagen im inter- nationalen Verkehr; hier: RIV- Zeichen	203
	1405	Berichtigung zu GdR 1361 „Verbot der kostenlosen Beistellung von Ma- terial“	196			Wer hat? Wer braucht?	203
	1406	Finanzierung der Aufwendungen für Umsetzungen	196				
		Materialversorgung					
GdR	1407	Richtlinien zur Durchführung des Materialeinkaufs im Volkswirt- schaftsplan 1953	197				
	1408	Bezug von Igelstiefeln für das Jahr 1953	197				

MITTEILUNGSBLATT**DER DEUTSCHEN REICHSBAHN**

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, GdR, Berlin W8, Voßstr. 33 · Tel. 670015, App. 31219 und 31904, nach Dienstschluß 25 038 · Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Erhöhte Sparsamkeit durch Verbesserungsvorschläge

Die Einführung eines strengen Sparsamkeitsregimes bedeutet nicht eine aus Notständen geborene zeitweilige Maßnahme, sondern das ständige kluge Prinzip der sozialistischen Wirtschaftsführung im Interesse des Volkes. Jede Vergeudung von sozialistischem Eigentum und von Arbeitskräften ist ein Verlust für unser ganzes Volk.

Eisenbahner! Gerade die Größe unseres Betriebes gibt uns eine Fülle von Möglichkeiten, den Gedanken der Sparsamkeit in die Tat umzusetzen.

Beginnen wir mit der Sparsamkeit bei den Porto- und Telefongebühren, behandeln wir die uns anvertrauten Maschinen pfleglich und sorgsam, sparen wir in allen Punkten an Energie und Kohle,

dulden wir keine Bummelanten und nutzen wir unseren Arbeitstag voll aus,

halten wir die strengste Haushaltsdisziplin,

beachten wir den Pfennig, das Gramm und die Minute

und richten wir unsere Gedanken darauf, wie und wo sich durch Verbesserungsvorschläge weitere Einsparungen erzielen lassen!

Um die vorhandenen Verbesserungsvorschläge möglichst schnell auf den Kreis aller beteiligten Eisenbahner übertragen zu können, werden ab sofort in dem

„Zentralen Erfahrungsaustausch
von Verbesserungsvorschlägen“

(Anlage zum Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn) auf den ersten Seiten geeignete Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Sparsamkeit veröffentlicht werden.

Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, diese Veröffentlichungen sehr sorgfältig zu studieren, sie im Kreise aller Kollegen gründlich zu diskutieren und möglichst schnell praktisch anzuwenden.

GdR — Referat Presse

Durch strenge Sparsamkeit zur besseren Erfüllung unserer Pläne

Von der Leitung der Betriebsparteiorganisation des Güterbahnhofes Halle

Wenn die Werktätigen der volkseigenen Betriebe in immer größerem Maße Vorschläge für die Verbesserung des Produktionsablaufes und für die Senkung der Selbstkosten machen, dann bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie sich für ihren Betrieb verantwortlich fühlen und Interesse daran haben, möglichst viel, möglichst gut und möglichst billig zu produzieren. Der Beschluß des Zentralkomitees unserer Partei, mit dem Feldzug für strenge Sparsamkeit zu beginnen, hat der bereits vorhandenen Initiative der Werktätigen neue Richtung und freie Bahn gegeben. Er hat ihnen gezeigt, daß das Prinzip, mit dem Pfennig, mit dem Gramm und mit der Minute zu sparen, nichts Vorübergehendes, etwa aus Notständen Geborenes, sondern eben das kluge und ständige Prinzip der sozialistischen Wirtschaftsführung ist. Für die Werktätigen der Reichsbahn ergibt sich die Frage, ob und wie in diesem großen Betriebsapparat überhaupt gespart werden kann und was zu tun ist, um auch hier das Prinzip der strengen Sparsamkeit durchzusetzen und den Feldzug für strenge Sparsamkeit erfolgreich zu führen.

Die Frage nach dem „ob“ wird allein schon durch die Initiative vieler Eisenbahner beantwortet, die in den letzten Jahren zahlreiche Verbesserungsvorschläge machten, die zur Verbesserung des Betriebsablaufes beitrugen und gleichzeitig auch zur sparsamen Verwendung des Materials führten. Wollten wir aber behaupten, daß mit diesen Verbesserungsvorschlägen, mit dieser Kritik an unserer Arbeit schon alles erreicht sei,

so würden wir einen großen Fehler machen. Gerade bei der Eisenbahn, gerade auch bei uns auf dem Güterbahnhof Halle ergeben sich noch zahlreiche Ansatzpunkte für den Feldzug für strenge Sparsamkeit. Und der Feind, den wir in diesem Feldzug zu besiegen haben, sind die Überreste des kapitalistischen Denkens, sind „liebe alte Gewohnheiten“, sind Sorglosigkeit und Schlendrian, sind veraltete Methoden bei der Durchführung unserer Arbeit, ist die oft noch nicht ganz überwundene Verantwortungslosigkeit.

Es ist notwendig, daß wir diesen Feind kennen. Wir wollen untersuchen, in welchen Erscheinungsformen er uns gerade hier auf dem Güterbahnhof Halle entgegentritt.

Es ist eine Tatsache, daß Parteiorganisation und Betriebsleitung des Güterbahnhofes Halle der Einführung des Prinzips der strengen Sparsamkeit nicht genügend Beachtung geschenkt haben. Die Leitung des Güterbahnhofes Halle hat es bisher versäumt, den Betriebsplan auf jeden einzelnen Arbeitsplatz aufzuschlüsseln und damit überhaupt erst die Voraussetzung für den Kampf um die Planerfüllung und für die Senkung der Selbstkosten zu schaffen. Jeder Kollege muß den Umfang und die Bedeutung der ihm gestellten Aufgaben kennen. Er wird dann — das lehrt die Erfahrung — mit Begeisterung und Gründlichkeit an die Lösung dieser Aufgaben herangehen. Erst wenn jeder Rangierarbeiter, Weichenwärter, Weichenreiniger usw. weiß, wieviel Zeit, wieviel Material usw. ihm zur Verfügung

steht, welche Leistungsfähigkeit seine Betriebsanlage hat und welche Aufgaben unter diesen Umständen zu erfüllen sind, ist er imstande, alle Möglichkeiten zur strengsten Sparsamkeit zu erkennen und zu nutzen. Wir müssen deshalb von der Betriebsleitung fordern, sofort diese wichtige Voraussetzung für die Einführung des strengen Sparsamkeitsregimes zu schaffen und die Betriebspläne aufzuschlüsseln.

Mit der Aufschlüsselung des Planes schaffen wir gleichzeitig auch die Voraussetzung zur Durchführung von Wettbewerben, in deren Mittelpunkt der Feldzug für strenge Sparsamkeit steht. Bisher gab es eben auf Grund der fehlenden Aufschlüsselung des Planes gar keine realen Wettbewerbsgrundlagen für die Senkung der Selbstkosten. Wir senkten zwar die Verspätungsminuten auf der einen Seite, vergeudeten sie aber gleichzeitig wieder durch Stillstandszeiten im Wagenumlauf.

Man sieht: Die Aufschlüsselung des Planes ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung des Feldzuges für strenge Sparsamkeit.

Wenn unsere Kollegen fragen, wo sie noch sparen sollten und könnten, möchten wir sie auf folgende Punkte hinweisen:

Es ist bekannt, daß der Güterbahnhof Halle der wichtigste Verkehrsknotenpunkt unserer Republik ist. Aus dieser Feststellung läßt sich ableiten, wie ungemein wichtig es ist, gerade bei uns die Wagenstillstandszeiten erheblich zu verringern. Mit der Mamedow-Methode ist uns ein Kampfmittel in die Hand gegeben, das uns hilft, unser Ziel, die Verminderung von Wagenstillstandszeiten, zu erreichen. In der Anschlußgruppe Büschdorf gelang es, durch die Einführung der Mamedow-Methode die Wagenstillstandszeiten um 50 Prozent zu senken. Warum sollte das nicht überall möglich sein? Wir lenken deshalb die Aufmerksamkeit unserer Kollegen gerade auf diese Methode und fordern sie auf, auf diesem Gebiet Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu

machen und zu zeigen, wie man die Erfahrungen der Kollegen Arndt, Ramme und Thomas am besten auswerten kann.

Der Kollege Ramme, der seit kurzer Zeit im Anschlußbezirk Nordende tätig ist, bemerkte, daß dort noch nach alten Methoden gearbeitet wird, durch die Arbeitskraft und Maschinen vergeudet werden. Er veranlaßte das Verlegen eines Fernsprechers, wodurch täglich vier Lok- und Arbeitsstunden eingespart werden und der Wagenumlauf beschleunigt wird. Allein diese kleine Verbesserung bringt eine jährliche Einsparung von 19 500 DM. Die Vorschläge unserer Kollegen zur Durchsetzung des Prinzips der Sparsamkeit sollten sich — das sei in diesem Zusammenhang gesagt — ferner auf die Arbeitsorganisation an den Ablaufbergen, auf die gute Zusammenarbeit bei der Zerlegung und der Bildung von Zügen und auf gute Verständigungsmöglichkeiten untereinander richten.

Und weiter: Bekannt ist auch, daß durch Unfälle immer noch große Schäden und Verluste an Menschen und Material entstehen. Wir können diese Verluste herabsetzen durch eine bessere persönliche Pflege der wichtigsten Werkzeuge, wie z. B. der Hemmschuhe, und durch einen energischen Kampf gegen jede Unachtsamkeit und Verantwortungslosigkeit bei der Arbeit. Auch das ist ein Fragenkomplex, zu dem unsere Kollegen zahlreiche Vorschläge machen können, die helfen, den Feldzug für strenge Sparsamkeit zum Erfolg zu führen. Vielfältig sind die Formen des Feldzuges für strenge Sparsamkeit, vielfältig sind die Aufgaben, die sich daraus für jeden einzelnen Kollegen ergeben.

Auch wir Eisenbahner können und werden den Feind, der bei uns in Form des Schlendrians, der Rückständigkeit usw. in Erscheinung tritt, schlagen und den Feldzug für strenge Sparsamkeit gewinnen.

Ausschnitt aus der Zeitung „Freiheit“ Halle Nr. 70 vom 24. März 1953

Zahlreiche Selbstverpflichtungen zum Abschluß des Kollektivvertrages bei der Deutschen Reichsbahn

Über 60 Einzel- und Kollektivverpflichtungen für den Betriebskollektivvertrag gaben die im Bereich der Gewerkschaftsgruppen Betriebe und Verkehr tätigen Eisenbahner des Reichsbahnnamtes Erfurt ab. Die in der Verkehrsabteilung und in der Verkehrsleitung Beschäftigten wollen künftig für eine reibungslose Beladung sorgen. Zugverspätungen im Berufsverkehr und damit der Verlust Tausender Arbeitsstunden sollen durch besondere Überwachung des Berufsverkehrs durch die Reiseverkehrsabteilung verhindert werden. Drei Brigaden vom Bahnhof Erfurt verpflichteten sich, die Züge durch gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen pünktlich zu fahren.

Durch schnelle Be- und Entladung des Stückgutes wollen die Eisenbahner des Bahnhofs Ilmenau die Wagen-

umlaufzeit um weitere zehn Prozent verkürzen, nachdem sie bereits im vergangenen Jahr eine zehnprozentige Umlaufbeschleunigung der Güterwagen erreicht hatten. Die Mitarbeiter der Gepäckabfertigung des Bahnhofs Gotha verpflichteten sich, besonders darauf zu achten, daß die im Frauenförderungsplan gestellten Aufgaben im Interesse der Frauen mehr als bisher berücksichtigt werden. Eine aus den besten Eisenbahnern der Betriebe und Verwaltungen gebildete Kommission hat die Ausarbeitung des ersten Entwurfes zum Betriebskollektivvertrag begonnen. Diesen werden die Eisenbahner auf weiteren Gewerkschaftsgruppenversammlungen diskutieren und verbessern, um ihren Kollektivvertrag für das Jahr 1953 baldmöglichst abzuschließen.

Verpflichtung

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Schandvertrages von Bonn durch die Adenauer-Regierung übernimmt der Amtsvorstand des Reichsbahnnamtes Senftenberg, Held der Arbeit Paul Heine, die Verpflichtung, daß ab 1. 5. 53 auf der Strecke Weglinicie (Volksrepublik Polen)—Falkenberg (DDR) 2 Lokomotiven mit Kohlenstaubfeuerung und ab 1. 7. 53 weitere 5 Lokomotiven mit ihren Lok- und Zugbrigaden mit Kohlenstaubfeuerung diese gesamte Strecke befahren und dadurch wertvolle Devisen für Steinkohle gespart werden. Außerdem wird hierdurch die jetzt bestehende Verbrauchsnorm auf dieser Strecke um 35 % gesenkt und der 500 000er Bewegung ein weiterer Aufstieg gegeben.

Die Kollegen der Gruppe Bahnanlagen verpflichten sich, bis zum 1. 5. 53 das Gleis 86 in Senftenberg fertigzustellen.

len. Diese Verpflichtung besagt, daß die Erfüllung des Investauftrages — aus eigenen Reserven — 6 Monate vorfristig erfolgt.

Auf diesem neuen vorfristig fertiggestellten Gleis wird am 1. 5. 53 die Übergabe der beiden Kohlenstaublokomotiven durch den Nationalpreisträger Hans Wendler, den Erbauer der beiden ersten Kohlenstaublokomotiven, durchgeführt.

Durch dieses enge und freundschaftliche Bündnis zwischen Intelligenz und Arbeiterklasse wollen wir beweisen, daß wir noch schneller als bisher imstande sind, die Planaufgabe zu realisieren.

gez. Paul Heine, Held der Arbeit

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Betrieb

GdR 1396

Betr.: Abbinden von Weichen, Anbringen von Weichenschlössern und Zungensperren

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Weichenwärter mit den Anweisungen über das Anbringen von Weichenschlössern bzw. Zungensperren und mit den Maßnahmen des Wärters beim Abbinden von Weichen nur unzureichend vertraut sind. Nicht nur Verzögerungen im Betriebsablauf sind die Folge, sondern auch Bahnbetriebsunfälle sind durch das unsachgemäße Anbringen von Weichenschlössern und Zungensperren verursacht worden.

Die Dvst der Bahnhöfe werden daher angewiesen, die Kenntnisse der Weichenwärter über das Anbringen von Weichenschlössern sowie Zungensperren und über das Abbinden von Weichen zu überprüfen und sich Gewißheit über ihre Fertigkeit in diesen Dingen zu verschaffen.

Rbä und Rbd überzeugen sich gelegentlich der Betriebsprüfungen von den diesbezüglichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Weichenwärter und veranlassen bei festgestellten Mängeln das Erforderliche.

(Gd [B II]a Ba v. 20. 3. 53 / 31 512)

gez. Semper

GdR 1397

Betr.: Rangierdienstliche Behandlung der besetzten und unbesetzten Bahnpostwagen

Das Ministerium für Post und Fernmeldewesen legte eine Übersicht über Rangierunfälle vor, bei denen Bahnpostwagen stark beschädigt bzw. die Begleiter der Wagen erheblich verletzt wurden. Die Ursachen der Unfälle lassen erkennen, daß die Bestimmungen in den FV § 84 (20) a) und c) über die Behandlung der besetzten bzw. unbesetzten Bahnpostwagen nicht beachtet werden. Durch die Nichtbeachtung werden Menschenleben gefährdet und wertvolles Volksgut vernichtet. Die Bestimmungen in den FV § 84 (20) sind mit den Rangierern laufend im Dienstunterricht zu behandeln. Die Einhaltung ist von allen Aufsichtsführenden bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu überwachen.

(B IIc Buuk 3/53 v. 6. 3. 53 / 31 478)

gez. Semper

Betr.: Beschädigungen von Wagentüren GdR 1398

In letzter Zeit sind den Raw viel Wagen mit beschädigten oder fehlenden Wagentüren zugelaufen. Die Untersuchung ergab, daß die fehlenden Türen meistens mit Gewalt abgerissen waren.

Das läßt darauf schließen, daß die Wagentüren vor Abfahrt des Zuges von den Zugbegleitern oftmals nicht richtig geschlossen und deshalb bei Zugbegegnungen oder an Brücken und sonstigen Bauwerken abgerissen wurden und verloren gingen.

Offenstehende Wagentüren sind eine große Unfallgefahr. Außerdem entstehen unnötige, hohe Reparatur- und Materialkosten, und die beschädigten Wagen fallen längere Zeit für den Verkehr aus.

Das Zugbegleitpersonal ist auf die Schäden und Unfallgefahren, die durch offenstehende Wagentüren entstehen, hinzuweisen und zur gewissenhaften Dienstaussübung anzuhalten.

(B IV—6 Bzub 171/53 v. 23. 3. 53/31 766)

gez. i. V. Lange

GdR 1399

Betr.: Bahndienstferschreiben über die Beförderung von Sendungen mit Lademaßüberschreitung

hier: Ausarbeitung der Fahrpläne

Einige Vorfälle der letzten Zeit veranlassen uns, zur Verbesserung der Arbeit folgende Anordnung zu treffen:

1. Bei der Ausarbeitung der Bahndienstferschreiben für Sendungen mit Lademaßüberschreitung ist grundsätzlich darauf zu achten, ob die Sendung auf dem **ganzen Weg** als **Sonderzug** oder nur auf einem Teil der Strecke als **Sdz** zu befördern ist.

2. Im Fs muß es dann z. B. heißen:

Am verkehrt Kdg von bis als Sonderzug, von bis in Regelzügen usw. Abgangsbf der Sendung Empfangsbf

Bei dieser Formulierung können den zugleitenden Stellen keine Unklarheiten darüber entstehen, ob die Sendung nur auf einem Teil der Strecke als Sdz durchzuführen ist, weil die Streckenverhältnisse dies erfordern, oder ob die Beförderung als Sdz aus Gründen der Dringlichkeit (z. B. Trafo für Kraftwerke zur Steigerung der Energieerzeugung) notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Rbd, welche das erste Telegramm gibt. Sie muß sich vorher genau informieren, ob die Sendung dringlich oder nicht dringlich ist. Den Fahrplangruppen der Rbd, vor allem den Sdz-Gruppen, ist diese Vfg gegen Namensunterschrift z. K. zu geben.

(B IV Bza 148/53 v. 18. 3. 53)

gez. Semper

Betr.: Rangierschäden

Dresden 281

Trotz wiederholter Ermahnungen, vorsichtig zu rangieren, bleiben die Klagen über nicht vorschriftsmäßige Behandlung der Wagen im Rangierdienst nicht aus. Vor allem beklagt sich die Postverwaltung über unsachgemäßes Rangieren besetzter Bahnpostwagen; so wurde beispielsweise der Postwagen 3175 auf Bahnhof Seiffenhennersdorf in kurzer Zeit zweimal (am 7. und 27. 2.) so heftig an den Zug gesetzt, daß die Postbegleiter verletzt wurden, auch lief am 27. 2. in Dresden Hbf ein besetzter Postwagen heftig auf einen Prellbock, wobei Sachschaden eintrat.

Die Vorfälle beweisen, daß das Rangierpersonal die wiederholten Ermahnungen zu guter Arbeit nicht beachtet. Trotz klarster Bestimmungen in den Fahrdienstvorschriften §§ 78 (5) d), 84 (10) und (20) a) wird beim Rangieren nicht die Sorgfalt angewendet, die für das Rangieren besetzter Wagen nötig ist. Dadurch entstehen Kosten, die in den meisten Fällen vermeidbar sind; außerdem fällt Wagenraum aus, was der Erfüllung der Transportaufgaben zuwiderläuft. „Schützt den Transportraum, rangiert vorsichtig und behandelt insbesondere die im FV § 84 (20) a) aufgeführten Wagen (z. B. besetzte Bahnpostwagen, erkennbar am Signal Fz 2 oder — nach außen kenntlich — im Innern beleuchtet) so vorschriftsmäßig, daß Schäden vermieden werden!“

(B II 1 Brsch v. 14. 3. 53/12 55)

gez. Gentzsch

Eisenbahner!

Sozialistische Wettbewerbe und die Aneignung sowjetischer Neuerermethoden sind Hebel für eine schnellere Erfüllung der Transportpläne!

Dresden 282**Betr.: Rangierdienstliche Behandlung der Kohlenstaubbehälterwagen**

Mit GdR-Vfg 1360, Mitteilungsblatt Nr. 10/53, wurde die rangierdienstliche Behandlung der Kohlenstaubbehälterwagen neu geregelt. Diese Wagen brauchen nicht mehr nach FV § 84 (20) b) behandelt zu werden, sondern sie fallen jetzt unter die Bestimmungen der FV § 84 (20) c); sie dürfen also abgestoßen werden oder ablaufen, wenn sie mit Handbremse angehalten werden können oder mit zwei Hemmschuhen aufgefangen werden.

Die Anordnung in der Rbd-Verf B II 1 Bavf v. 15. 10. 52 Pkt. a) ist deshalb überholt.

Im Zusammenhang mit vorstehender rangierdienstlicher Behandlung bestimmter Wagen wird nochmals daran erinnert, daß Kesselwagen der **Leichtbauart** (d. s. solche ohne Untergestell) nicht nach FV § 84 (20) c), sondern nach Gruppe b) zu rangieren sind. (Bekanntgegeben im Pkt. b) vorstehender Verf.)

Im übrigen wird erneut auf pflegliche Behandlung vor-sichtig zu behandelnder Wagen hingewiesen. Immer wieder werden Topfwagen (FV § 84 (20) b) und Gas-wagen (FV § 84 (20) c) beim Rangieren so unpfleglich behandelt, daß sie wegen schwerer Schäden längere Zeit

aus dem Betrieb gezogen werden müssen. Das bringt Verluste, die bei einiger Umsicht vermieden werden können.

Verf. B II 1 Bavf v. 15. 10. 52 weglegen.

(B II 1 Bavf v. 19. 3. 53 / 12 55)

gez. Gentzsch

Betr.: Berichtigung des AzFV:**Halle 226**

Strecke 46 Leipzig Hbf — Plauen (Vogtl.)

Die Angaben für Altenburg (Thür.) wie folgt ergänzen:

Sp 2	Sp 3	Sp 4
	120	nur aus Ri Plauen (V)

Strecke 104 Merseburg — Mücheln (Geiselatal) — Querfurt

Die Angaben für Neumark-Bedra wie folgt ändern:

Sp 2	Sp 3	Sp 4
27		Bei kreuzenden und endenden Reisezügen nicht mehr als 9 Wagen

(B I/2 Bavfa v. 16. 2. 53 / 53 15)

Reiseverkehr**GdR 1400****Betr.: Verwendung von unpersönlichen Freikarten B IIa**

Die im Mitteilungsblatt Nr. 9/53 veröffentlichte Ver-fügung GdR 1350 (R III 4-47/53 Fa vom 20. 2. 53) wird hiermit aufgehoben.

Unpersönliche Freikarten (B IIa) sind auch weiterhin ohne Dienstauftrag gültig.

Die Dienststellenleiter werden jedoch darauf aufmerk-sam gemacht, daß sie für die Verwendung der unper-

sönlichen Freikarten (B IIa) die persönliche Verantwor-tung tragen und alle Maßnahmen zur Ausschaltung der mißbräuchlichen Benutzung der unpersönlichen Frei-karten zu treffen haben.

Festgestellte mißbräuchliche Benutzung von unpersön-lichen Freikarten (B IIa) wird in Zukunft nach der Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn und mit Freifahrtzug nach FFV § 40 bestraft werden.

(R III — 4 — 82/53 Fa v. 18. 3. 53)

gez. Pfau

Unterhaltung der Bahnanlagen**GdR 1401****Betr.: Sicherungsmaßnahmen bei Brückenbauarbeiten**

Bei Arbeiten im Stahlbau, besonders im Brückenbau, werden häufig nicht alle Möglichkeiten der Sicherung der arbeitenden Menschen ausgeschöpft. Dies sind teil-weise noch Folgen der kapitalistischen Produktions-methode, teilweise auch eines falsch verstandenen Be-rufsstolzes der Stahlbauer. So sind in letzter Zeit vermeidbare Unfälle vorgekommen.

In den meisten Fällen können durch sorgfältigen Ge-rüstbau, Anbringung von Schutznetzen u. dgl. die Un-fallursachen ausgeschaltet werden. Die Kosten dürfen kein Hindernis sein; sie sind bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Die ausführenden Betriebe sind beim Vertragsabschluß auf diese Maßnahmen besonders hinzuweisen; im ge-gebenen Fall sind spezifizierte Maßnahmen vorzu-schreiben.

(Bau III Jb 266 v. 7. 3. 53)

gez. i. V. Koeppe

Sicherungs- und Fernmeldewesen**GdR 1402****Betr.: Unterhaltung der Spitzenverschlüsse und Auf-fahren von Weichen**

Im § 15 der StV (DV 412) ist angeordnet, daß dem Vor-steher der Bahnmeisterei die Unterhaltung der Spitzen-verschlüsse und der Zungenverbindungsstangen der Weichen obliegt. Zur Durchführung der Unterhaltungs-arbeiten an den vorgenannten Anlagen können Wei-

chenschlosser oder Weicheninstandsetzungstrupps ein-gesetzt werden.

Gemäß Vfg GdR O/E IV 43 Jo 171 vom 15. 10. 49 dürfen jedoch Arbeiten an den Spitzenverschlüssen bei auf-gehobener Signalabhängigkeit durch den Weichenschlos-ser oder Weicheninstandsetzungstrupp nur in Gemein-schaft mit dem zuständigen technischen Unterhaltungs-personal des Sicherungsdienstes ausgeführt werden. Der Spitzenverschluß ist ein Oberbauteil und daher allein von der Bahnmeisterei zu unterhalten.

Ich ordne folgendes an:

1. Bei der Ausführung von Arbeiten an den Spitzenverschlüssen und den Zungenverbindungsstangen der Weichen können Weichenschlosser oder Weicheninstandsetzungstrupps eingesetzt werden. Diese Weichenschlosser oder die Führer von Weicheninstandsetzungstrupps (Brigadier) müssen auf ihre technische Eignung und betrieblichen Kenntnisse besonders geprüft worden sein, wenn sie an den vorgenannten Einrichtungen **selbständig** arbeiten sollen. (Prüfung s. Vfg 67.1 Jow vom 21.12.51.) Bei ihren Arbeiten tragen sie die volle Verantwortung über die Arbeitsausführung (auch bei aufgehobener Signalabhängigkeit), über die einzuleitenden Maßnahmen, Mitteilungen und Eintragungen vor, während und nach der Arbeitsausführung.

Beispiel: Arbeitsbuch, Teil C

1952 5. 11. 7.20	a) der Weiche 114		1952 5. 11. 7.32	zu a) und b) fg Winkler Ww
	b) R und A nein	Bäcker Weichenschl.		
5. 11. 11.00	c) Arbeiten beendet	Bäcker Weichenschl.	5. 11. 11.02	zu c) fg Winkler Ww

Der Name des geprüften Weichenschlossers oder des Führers von Weicheninstandsetzungstrupps (Brigadier) ist in das Störungsbuch, Teil A, einzutragen.

Beispiel: Störungsbuch, Teil A

Nr.	Name	Dienst- stellung	Dienststelle	Nr. der Siegelzange	Bemerkung
1	Eintragung der zuständigen technischen Unterhaltungspersonale für Störungsbeseitigungen, Arbeiten usw. an den verschlossenen Sicherungsanlagen.				

Verzeichnis der zuständigen technischen Unterhaltungspersonale für Arbeiten an den Spitzenverschlüssen der Weichen

1 Bäcker	Weichenschl.	Bm Ct	Vertreter für
2 Müller	"	Bm Ct	Beurlaubungen

Werden bei Arbeiten an den Spitzenverschlüssen und Zungenverbindungsstangen vorübergehende Änderungen an den Sicherungsanlagen erforderlich, so ist hier- von die Sfm rechtzeitig zu verständigen. Für die Arbeitsausführung der vorübergehenden Änderung an den Sicherungsanlagen sowie für die Eintragungen im Arbeitsbuch, Teil B und C, ist die Sfm zuständig.

Wird die Aufhebung der Signalabhängigkeit erforderlich

a) über drei Zugpausen, so ist über die Ausführung der Arbeiten und Handhabung des Betriebes eine besondere Anweisung (Befehl) vom Reichsbahnamt aufzustellen (§§ 18 und 19,1 und 3 der StV),

b) bis zu drei Zugpausen, so hat der Vorsteher der Bahnmeisterei dem Vorsteher des Bahnhofs gemäß Vordruck „Mittteilung über Außerbetriebsetzung von Sicherungsanlagen“ (Anlage 11 der StV) oder fernschriftlich Mitteilung zu machen, in dringenden Fällen genügt die Verständigung mit dem Fahrdienstleiter (siehe § 19,4 der StV),

c) während einer Zugpause, so ist die Mitwirkung der Vorsteher nicht erforderlich. Für die Ausführung der Arbeiten hat der geprüfte Weichenschlosser oder Führer des Weicheninstandsetzungstrupps mit dem Fahrdienstleiter eine **geeignete** Zugpause zu vereinbaren (siehe § 19,4 und 5 der StV).

2. Der Vorsteher der Bahnmeisterei hat bei seinen Gleis- und Weichenbegängen stets auf den vorschriftsmäßigen und einwandfreien Zustand der Spitzenverschlüsse der Weichen zu achten.

Alle **sechs Monate** hat er sich unter Hinzuziehung des geprüften Weichenschlossers oder des Führers des Weicheninstandsetzungstrupps von dem ordnungsgemäßen Zustand der Spitzenverschlüsse der Weichen persönlich zu überzeugen. Die hierbei festgestellten Mängel sind alsbald zu beseitigen.

Ein Vermerk über das Ergebnis der sechsmonatlichen Prüfung der Spitzenverschlüsse der Weichen ist in das Weichenprüfungsbuch aufzunehmen, und zwar:

a) auf dem **Weichenkarteiblatt** (89 942 27) für **Reichsbahnweichen**

in Spalte 1: der Tag der Prüfung und der Name des Prüfenden,

in Spalte 4: der Befund des Spitzenverschlusses sowie die Durchführung der Mängelbeseitigung durch den Weichenschlosser oder Weicheninstandsetzungstrupp,

in Spalte 5: die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Spitzenverschlusses durch den Vorsteher der Bahnmeisterei bzw.

b) im **Prüfungsbuch für Weichen alter Formen**

in Spalte „Tag der Untersuchung“: den Tag der Prüfung,

in Spalte „Bemerkungen“: den Befund des Spitzenverschlusses, die Durchführung der Mängelbeseitigung sowie die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Spitzenverschlusses durch den Dienststellenleiter der Bahnmeisterei.

Jeder Spitzenverschluß einer Weiche ist **jährlich mindestens einmal** durch den Vorstand des Reichsbahnamtes oder durch seinen Vertreter unter Hinzuziehung des Vorstehers der Bahnmeisterei und des geprüften Unterhaltungspersonals einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung der Spitzenverschlüsse der Weichen und die Prüfung der Sicherungsanlagen (§ 26 der StV) in einem Stellwerksbezirk ist zweckmäßig gemeinsam durchzuführen.

Vor Beginn dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Störungs-, Arbeits- und Weichenprüfungsbücher ordnungsgemäß geführt worden sind, besonders hinsichtlich der Einträge über die Durchführung von Prüfungen der Spitzenverschlüsse und deren Mängelbeseitigung.

3. Wird eine Weiche aufgefahren, so darf sie erst wieder befahren werden, nachdem der Wärter oder das zuständige technische Unterhaltungspersonal an Ort und Stelle ihren ordnungsgemäßen Zustand festgestellt hat. Zur Wahrung der Betriebsflüssigkeit und zur Vermeidung von Zuglaufstörungen liegt in der Regel die erste Entscheidung, ob eine aufgefahrene Weiche wieder befahren werden kann, in den Händen des Wärters.

Der Wärter hat den Weichenhebel mit dem Einrückhebel einzusichern, sich von der Gangbarkeit des Weichenhebels und durch Augenschein von dem Zustand der Weiche zu überzeugen und festzustellen, ob der Spitzenverschluß, die Zungenverbindungsstange, die Zunge und die Zungenwurzel keine Schäden aufweisen. Wenn er festgestellt hat, daß die Weiche befahrbar ist, hat er sie vor dem Befahren dreimal probeweise zu stellen und dabei die Gangbarkeit des Hebels und das ordnungsgemäße Folgen der Zungen zu prüfen.

Ist die Weiche oder ein Weichenstrang unbefahrbar geworden, so hat der Wärter die unbefahrbaren Gleisstrecken nach Fahrdienstvorschrift § 30 (15) abzuriegeln. Der Wärter hat jedes Auffahren von Weichen dem Fahrdienstleiter zu melden und gemäß § 22 (1) der StV in das Störungsbuch, Teil B, einzutragen.

Der Fahrdienstleiter hat diese Meldungen unverzüglich fernmündlich an das zuständige technische Unterhaltungspersonal (Sicherungs- und Baudienst) weiterzugeben und in das Fernsprechbuch einzutragen sowie gemäß nachstehendem Vordruck über die Bahnmeisterei und über die Signal- und Fernmeldemeisterei dem Reichsbahnamt schriftlich zu melden.

Vordruck (für die Rbd-Bezirke Berlin, Erfurt, Greifswald und Schwerin).

Vorderseite

Meldung über Auffahren von Weichen

Bahnhof Gesehen-Vermerk
Stellwerk Weiche des Bahnhofs
Zeit des Auffahrens (Tag, Uhrzeit)
Lok-Nr.

Bm	Sfm (Sfm)
Fernmündliche Meldung eingegangen? (Tag, Uhrzeit)	Fernmündliche Meldung eingegangen? (Tag, Uhrzeit)
Befund und Zeit der Beseitigung von Schäden an der Weiche.	Befund und Zeit der Beseitigung von Schäden an den Sicherungsanlagen der Weiche.

Rückseite

Datum	Datum
An die	An die
Bm	Sfm
(Fahrdienstleiter)	(DV der Bahnmeisterei)

Urschr

An das Datum
Rba
(DV der Sfm)

In den Rbd-Bezirken Cottbus, Dresden, Halle und Magdeburg werden durch Störungsmeldezetteln die Störungen an den Sicherungsanlagen schriftlich den Sfm mitgeteilt. Diese bereits eingeführten Störungsmeldezetteln sind bis auf weiteres auch für die Erstattung der schriftlichen Meldungen über das Auffahren von Weichen zu verwenden.

In der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist das Auffahren von Weichen, falls dabei keine Beschädigungen eingetreten sind, in das Dienstbuch einzutragen und erst morgens — um 7.00 Uhr — der Signal- und Fernmeldemeisterei (Rbd Berlin, Signalmeisterei) sowie der Bahnmeisterei fernmündlich anzuzeigen.

Jede aufgefahrne Weiche muß außerdem in oberbautechnischer Hinsicht von der Bahnmeisterei und in sicherungstechnischer Hinsicht von der Signal- und Fernmeldemeisterei untersucht werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in das Störungsbuch, Teil B, einzutragen.

Beispiel: Störungsbuch, Teil B

1952	Weiche 17 aufgefahren	1952	Weiche 17 untersucht
28. 1.	von Lok 93 175	28. 1.	In Ordnung
14.13	Winkler, Ww	15.10	Müller, Bm
		1952	Sicherungsanlagen
		28. 1.	an Weiche 17 untersucht
		15.15	Siegel angelegt
			Jung, Sm

Sind an einer Weiche keine Sicherungsanlagen vorhanden, entfällt die Untersuchung durch den Sicherungsdienst.

Als Zuständige für die technische Untersuchung aufgefahrner Weichen gelten:

a) im **Sicherungsdienst**
das im Teil A des Störungsbuches eingetragene zuständige technische Unterhaltungspersonal,

b) im **Baudienst**
der Vorsteher, sein Vertreter sowie der Rottenmeister der zuständigen Bahnmeisterei, die im Teil A des Störungsbuches eingetragenen Weichenschlosser oder Führer von Weicheninstandsetzungstups.

Vorstehende Neuregelung ist im Dienstunterricht zu behandeln.

Die Block- und Stellwerksvorschrift wird im Rahmen der Neubearbeitung entsprechend geändert.

(Gd [SF] Ia Sav 56 v. 23. 3. 53 / 31 571) gez. Kramer

GdR 1403

Betr.: Änderung der Block- und Stellwerksvorschrift

hier: Neuregelung der Zuständigkeit der Fachgebiete Sicherungs- und Oberbauwesen sowie Licht- und Kraftanlagen.

Zur Beseitigung von Unklarheiten über die Zuständigkeit der Fachgebiete Sicherungs-, Oberbau- sowie Licht- und Kraftanlagen werden die Grenzaufgaben neu geregelt und mit Wirkung vom 1. 1. 54 wie folgt festgesetzt:

A Der Signal- und Fernmeldemeisterei obliegt

1. die Unterhaltung
 - a) der ortsfesten Signale und Kennzeichen am Bahnkörper (Ausnahmen siehe B),
 - b) der Stellwerke,
 - c) der Gleissperren,
 - d) der Schranken mit Antrieb und der von ihnen gesteuerten Leuchten sowie der Warnlichtanlagen,
 - e) der Schienenverbinder an isolierten Schienen,
 - f) der Schienenstromschließer,
 - g) der Gleismagnete für die Zugbeeinflussung,
 - h) der Signale Sh 2 und Sh 3 und Lf 1 bis Lf 3, soweit der Sfm diese als Geräte zugeteilt sind,
 - i) der elektr. Weichen- und Signalbeleuchtung,
 - k) der Lichtfahrtanzeiger für Hauptsignale,
 - l) der H-Tafeln (Kennzeichen K 8a—b),
 - m) der Rangierhalttafeln (Kennzeichen K 10),
 - n) der Umformer-, Gleichrichter- und Stromspeicheranlagen sowie ortsfeste Stromerzeugungsanlagen für Sicherungsanlagen;

2. die Prüfung der Wärter gemäß § 11, Ziff. 2—4 der StV;

3. die Überwachung des Isolationszustandes isolierter Schienenstrecken.

B Nachstehenden Dienststellen obliegt

I. der Bahnmeisterei

1. die Unterhaltung
 - a) der Spitzenverschlüsse und Zungenverbindungsstangen der Weichen. Die Unterhaltungsgrenze liegt bei fernbedienten Weichen am Anschluß der Fernstellstange oder der Riegelstange,

- b) der Böcke und Signallaternen aller Weichen und Gleissperren,
 - c) der Handstellvorrichtungen ortsbedienter Weichen,
 - d) der isolierten Schienenstrecken und Weichen,
 - e) der nicht zur Ergänzung von Haupt- und Vorseignalen dienenden Geschwindigkeits-Beschränkungstafeln (Kennzeichen K 5),
 - f) der Eckentafeln (Kennzeichen K 6),
 - g) der Läute- und Pfeiftafeln (Kennzeichen K 7a—e),
 - h) der Haltepunkttafeln (Kennzeichen K 9),
 - i) der Grenzzeichen (Kennzeichen K 12),
 - k) der Kennzeichen der Schneepflüge (Kennzeichen K 17 und 18),
 - l) der Drehkreuze und ähnlichen einfachen Absperrvorrichtungen ohne Antrieb,
 - m) der Warnkreuze an Wegübergängen,
 - n) der Neigungsanzeiger,
 - o) der Signale Sh 2, Sh 3, Lf 1—Lf 3, soweit diese der Bm als Geräte zugeteilt sind,
 - p) der Wegübergangsleuchten mit Ausnahme der durch Starkstrom gespeisten Leuchten,
 - q) der Signale Ve 3 für Stumpfgleisanschlüsse,
 - r) des Kennzeichens K 13,
 - s) der Weichenheizkästen und der Auftaugeräte;
2. die Überwachung des Reinigens und Schmierens der Weichen;
 3. die Beseitigung des Pflanzenwuchses unter den Leitungen außerhalb der Bahnhöfe;

II. dem **Bahnbetriebswerk**

die Unterhaltung

- a) der Signale an Wasserkränen, Drehscheiben, Schiebebühnen und Gleisbrückenwaagen,
- b) der ferngesteuerten mechanischen Gleisbremsen;

III. der **Fahrleitungsmeisterei**

die Unterhaltung

der Zusatzsignale für den elektr. Zugbetrieb (Signale El 1 bis El 6);

IV. der **Starkstrommeisterei** (in den Bezirken der Rbd Greifswald und Schwerin dem Bahnbetriebswerk)

die Unterhaltung

- a) der Stromzuleitung der allgemeinen Stromversorgung bis einschl. Schalttafel,
- b) der elektr. Wegübergangsleuchten und der elektr. Schrankenleuchten, sofern diese nicht vom Schrankenbaum gesteuert werden,
- c) der Gleisscheinwerfer und elektr. Handsignallaternen in Stellwerken (Winker),
- d) der Bremsprobesignal- und Bremsprüfanlagen,

- e) der elektr. Weichenheizung,
- f) der Motorsirenen und der elektr. Hupen (außer denen der Fernmeldeanlagen),
- g) der Anstrahlleuchten, sofern für die Stromzuführung nicht ausnahmsweise Signalkabel verwendet werden,
- h) der ortsbeweglichen Notstromerzeugungsanlagen für Licht- und Kraftanlagen,
- i) der Stromzuleitungen an Signalmasten für behelfsmäßige elektr. Beleuchtung,
- k) der elektr. Beleuchtung der Signale an Wasserkränen;

V. dem **Bahnhof**

- a) die Beseitigung des Pflanzenwuchses unter den Leitungen innerhalb des Bahnhofes,
- b) die Ableitung von Wasseransammlungen an Signalanlagen,
- c) das Reinigen und Schmieren der Weichen und sonstige Aufgaben des Wärters nach § 15, Ziff. 16, der StV,
- d) die Unterhaltung der Signale Sh 2 und Sh 3, soweit diese dem Bf als Geräte zugeteilt sind.

C **Allgemeines**

Für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten, Generalreparaturen, Ersatz- und Neuinvestitionen an Weichenschranken und Warnlichtanlagen sowie für die Einplanung der Mittel ist die Abt. SF zuständig. Die Vfg GdR 62.2 Is 3/51 vom 24. 7. 51 ist entsprechend zu ändern. Für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Signalen Sh 2 und Sh 3 sowie Lf 1 bis Lf 3 sind zweckmäßig in jedem Rbd-Bezirk zentrale Aufarbeitungsstellen einzurichten.

Die Stelle an der Weiche, an der das Weichenschloß anzubringen ist, ist durch einen weißen Anstrich am Schienensteg, die Stelle an der Weiche, an der die Zungensperre anzulegen ist, ist durch ein kleines Loch am Schienensteg, das weiß umrandet ist, gekennzeichnet. Für die Erneuerung der Anstriche ist die Bm zuständig. Der § 15, Ziff. 8, der StV wird hiermit ab 1. 1. 54 außer Kraft gesetzt. Ein entsprechender Vermerk (Hinweis) in der StV auf vorstehende Neuregelung ist anzubringen. Die Berichtigung der StV erfolgt im Rahmen der Überarbeitung.

Mit vorstehender Verfügung ergibt sich ab 1. 1. 54 eine — wenn auch geringfügige — Verschiebung in der Verteilung der anfallenden Kosten.

Aus diesem Grunde haben diejenigen Stellen, die nach vorstehendem einzelne Aufgaben neu übernehmen sollen, bereits 1953 (und zwar rechtzeitig vor der Projektplanung) den Umfang der Leistungs- bzw. Kostenveränderungen festzustellen bzw. bei der bisher für die Unterhaltung zuständigen Stelle zu erfragen, um für 1954 rechtzeitig und richtig planen zu können.

(Gd [SF] Ia — Savb 9 v. 19. 3. 53 / 31 571) gez. Kramer

Fahrzeuge

Betr.: **Glühlampen**

Halle 227

Bei der Überprüfung der Anforderung von Glühlampen bei der Abteilung Mv und bei der laufenden Überprüfung der Aufnahme der Anschlußwerte zur Bestimmung des Grundpreises wird immer wieder festgestellt, daß die Vfg GdR 896 im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 14. 8. 52,

Seite 293, Abs. b) von verschiedenen Dienststellen nicht beachtet wird.

Die Folge dieser Vernachlässigung ergibt bei der Preisfestsetzung erhöhte Grundgebühren und Mehrverbrauch an Mitteln bei der Beschaffung von Glühlampen. Es wird darauf hingewiesen, daß Glühlampen 15, 25, 75 und 150 Watt von den Lieferwerken wieder hergestellt

werden und lieferbar sind, so daß der Durchführung der vorgeschriebenen Bestückung nichts mehr im Wege steht.

Zur Unterstützung der Einführung des strengsten Sparsamkeitsregimes werden die Dienststellen angewiesen, eine strenge und systematische Kontrolle und Revision über die Einsparung an Elektroenergie und Verwendung der Mittel auszuüben sowie zu über-

wachen, daß die festgestellten Mängel schnellstens beseitigt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Hinweise der Energiebeauftragten, Energiesparer und Beauftragten der Starkstrommeistereien sind durchzuführen.

(Pr Fz II Mlb — v. 12. 3. 53 / 344)

gez. Göltz

Hauptbuchhaltung

GdR 1404

Betr.: Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung

Der neue Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung auf der Rückseite ist jetzt fertiggestellt und dem Drucksachenlager mit der Bestell-Nr. 05 902 zugegangen. Sobald die z. Z. noch vorhandenen Restbestände an alten Reisekostenabrechnungen aufgebraucht sind, ist von allen Dienststellen nur noch der neue Dienstauftrag mit Reisekostenabrechnung auf der Rückseite zu verwenden.

(Hb I — 232/53 v. 20. 3. 53 / 31 776)

gez. Thiede

GdR 1405

Betr.: Berichtigung zu GdR 1361 „Verbot der kostenlosen Beistellung von Material“

Unter Ziffer 4 b) der o. a. Verfügung muß es statt „per 197“ richtig heißen „per 157“.
Unter III muß es statt „15 bzw. 19“ richtig heißen „14 bzw. 19“.

(Hb I — 63/53 IV v. 20. 3. 53 / 31 776)

gez. Thiede

GdR 1406

Betr.: Finanzierung der Aufwendungen für Umsetzungen

Die Deutsche Investitionsbank gibt hierzu in Ergänzung der §§ 2 und 4 der Instruktion zur Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes (Gesetzblatt 2/1953) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bekannt:

I. Umsetzung von Anlagegegenständen zwischen verschiedenen Rechtsträgern.

1. Der aufnehmende Betrieb hat die Finanzierung des gesamten Umsetzungsaufwandes, also auch die Aufwendungen des abgebenden Betriebes, sicherzustellen.
2. Sofern die Umsetzungsaufwendungen im Einzelfall für einzelne Anlagegegenstände nicht mehr als 1000 DM betragen, hat der aufnehmende Betrieb die Aufwendung aus seinen Mitteln zu decken. Wenn durch die Umsetzung beim aufnehmenden Betrieb eine nachweisbare Senkung der Selbstkosten eintritt, so kann bei Umsetzungsaufwendungen von mehr als 1000 DM der aufnehmende Betrieb den Direktorfonds II zur Finanzierung gemäß § 5 Abs. 1b der „Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes“ in Anspruch nehmen.
3. Die Finanzierung der Aufwendungen für die übrigen Umsetzungen erfolgt aus Mitteln des Investitionsplanes.

Falls die Aufwendungen im bestätigten Investitionsplan des Betriebes nicht enthalten sind, so übergibt der Planträger dem aufnehmenden Betrieb einen Investitionsplan (Formblatt 0761), der mit dem Vermerk „Umsetzung“ versehen sein muß.

Die Finanzierung dieser Umsetzungen erfolgt zu Lasten der Reserve (§ 8 Abs. 3) oder zu Lasten des Unterlimits (§ 8 Abs. 1b). Eine Aufteilung der Auf-

wendungen gemäß § 4 Abs. 2 in Demontage, Montage einschl. Fundamentierung und Transport ist erforderlich, wenn diese Aufwendungen mehr als 20 000 DM betragen.

4. Der Staatlichen Plankommission ist eine Ausfertigung des Investitionsplanes (Formblatt 0761) einzureichen, wenn sich durch die Höhe der Aufwendungen Überlimate ergeben.

II. Innerbetriebliche Umsetzung von Anlagegegenständen.

5. Die Aufwendungen für die Umsetzung von Anlagegegenständen im Bereich eines Betriebes (Rechtsträgers) sind vom Betrieb zu tragen, weil eine Umsetzung von Anlagegegenständen in der Regel zur Rationalisierung des Produktionsablaufes vorgenommen wird, durch die in der Folge eine Selbstkostensenkung erzielt wird.

Die Aufwendungen sind auf dem Konto 211 auszuweisen. Die Finanzierung der Aufwendungen zu Lasten des Direktorfonds II ist zulässig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1b der Instruktion gesichert sind.

6. Die Regelung des Absatzes II 5 gilt nicht für die Verlagerung von Betrieben, die Verlagerung von geschlossenen Betriebsteilen sowie Umsetzungen von Großgeräten.

In diesen Fällen ist, sofern die Aufwendungen nicht im Investitionsplan enthalten sind, vor der Verlagerung ein Beschluß herbeizuführen.

Dabei ist durch die Fachministerien, Staatssekretariate, Institutionen und Bezirke

- a) die Notwendigkeit der Verlagerung und deren finanzielle Auswirkung darzulegen,
- b) die Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und die Finanzierungsquellen anzugeben.

Nach Zustimmung durch den Ministerrat sind durch die Fachministerien, Staatssekretariate, Institutionen oder Bezirke Investitionspläne (Formblatt 0761) auszustellen und auf deren Rückseite die unter Ziffer 3 geforderten Angaben zu machen.

Sonstige Bestimmungen:

8. Die Planträger können Anforderungen mehrerer Betriebe für Umsetzungen in Sammelaufgaben zusammenfassen, wenn die Aufwendungen für die einzelnen Betriebe weniger als 5000 DM betragen.
9. Für jeden Investitionsplan (Formblatt 0761) für „Umsetzungen“ sind Sonderkonten bei den für die aufnehmenden Betriebe zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank oder der Deutschen Notenbank zu führen.
10. Über die Verwendung der Mittel ist für jeden Investitionsplan nach den Richtlinien der Zentralverwaltung für Statistik auf den üblichen INV-Abrechnungsförmularen monatlich zu berichten, wobei auf den INV-Förmularen an sichtbarer Stelle der Vermerk „Umsetzungen“ anzubringen ist. In den Fällen des Abs. 8 ist der Planträger zur Abgabe der INV-Meldungen verpflichtet.

(Hb I — 228/53 v. 18. 3. 53 / 31 776)

gez. Thiede

Materialversorgung

GdR 1407

Betr.: Richtlinien zur Durchführung des Materialeinkaufs im Volkswirtschaftsplan 1953

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1953 ist eine geordnete Materialversorgung, insbesondere auf dem Gebiet des Materialeinkaufs, erforderlich. Auf Grund der bestehenden Gesetze sowie der Beschlüsse des Ministerrats werden folgende Richtlinien für die Abwicklung des Materialeinkaufs bekanntgegeben:

1. Das Vertragssystem ist der Hebel für die allseitige Planerfüllung und die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Dies erfordert fristgemäße Aufgabe aller Bestellungen und damit termingerechten Abschluß aller Lieferverträge zur Sicherung einer kontinuierlichen Materiallieferung. Dazu ist notwendig, daß die Spezifikationen rechtzeitig von allen Bedarfsträgern den Einkaufsstellen übermittelt werden und nicht nachträgliche Änderungen erfahren.

Termine für Bedarfsangabe bei den Einkaufsstellen:

Bedarf für III/53 — 10. 4. 53

Bedarf für IV/53 — 10. 7. 53

Bedarf für I/54 — 10. 10. 53

Überschreitungen der Termine können in den Bestellungen und Verträgen für den jeweiligen Bedarfszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Änderungen in der Planaufgabe, die einen veränderten spezifischen Bedarf zur Folge haben, sind unverzüglich der Einkaufsstelle mit eingehender Begründung anzuzeigen, damit die abgeschlossenen Verträge geändert werden können und nicht durch Fehllieferungen neue Überplanbestände entstehen.

3. Zur Sicherung des Vertragssystems ist bei allen einkaufenden Stellen eine strenge Vertragskontrolle durchzuführen.

4. Vor Aufgabe des spezifischen Bedarfs hat der Bedarfsträger zu überprüfen, ob eine Versorgung aus Inneren Reserven bzw. durch Materialeinsparung möglich ist. Verfügbare Bestände sind zusammen mit dem spezifischen Bedarf der einkaufenden Stelle zu melden.

5. Die einkaufende Stelle hat vor Aufgabe der Bestellung bzw. vor Abschluß des Vertrages zu prüfen, ob ein überbezirklicher Ausgleich verfügbarer Bestände möglich ist. Es darf nur soviel Material durch Neubeschaffung zugeführt werden, wie zur Sicherung der Planerfüllung erforderlich ist.

6. Der Feldzug für strenge Sparsamkeit ist oberster Grundsatz bei der Durchführung des Materialeinkaufs und der Materialverteilung. Bei Aufgabe des spezifischen Bedarfs ist daher für jede Materialart die Verbrauchs- und Empfangsstelle anzugeben, damit möglichst in großem Umfange Streckengeschäfte getätigt,

lange Transportwege, Zwischenlagerungen und Kurierfahrten vermieden werden.

7. Der spezifische Bedarf ist nur durch die Abt. Mv des Bedarfsträgers im Benehmen mit der FA der Einkaufsstelle aufzugeben. Bedarfsangaben, die unmittelbar von übergeordneten FA gemeldet werden, können keine Berücksichtigung bei der Aufstellung der Lieferverträge finden. Sie bilden oft die Wurzel neuer Überbestände.

Ausnahmen:

a) Für 1953 wurden durch die Gruppe Raw entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Kontingente des zentralen Einkaufs Metallurgie nicht auf die Raw aufgeteilt. Für diesen Fall gilt als Bedarfsträger die Gruppe Raw.

b) Dasselbe gilt für Oberbaustoffe. Als Bedarfsträger gilt in diesem Falle die Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen.

8. Der zentrale Einkauf im DDR-Maßstab kann sich nur auf Engpaßstoffe und eisenbahntypische Teile beschränken. Seine Durchführung bedeutet innerbetriebliche Anarchie, wenn er nicht gleichzeitig durch innerbetriebliche Verträge bzw. verbindliche Lieferzusagen für den Bedarfsträger ergänzt wird. Veränderungen in der Verteilung zentral beschaffter Materialien auf Grund besonderer Schwerpunkte bedürfen der Zustimmung der HA Planung und sind den betreffenden Bedarfsträgern sofort bekanntzugeben. Eine Außerachtlassung dieser Maßnahme würde die gesamte Materialplanung illusorisch machen.

9. Bei der Aufstellung langfristiger Rekonstruktionspläne ist der spezifische Bedarf bestimmter Maschinen, Aggregate, Transformatoren usw. für 1954, die eine lange Fertigungszeit benötigen, festzulegen und den Einkaufsstellen bis zum 1. 7. 53 bekanntzugeben. Darunter fallen auch solche eisenbahntypischen Materialien, die 1954 im volkseigenen Sektor erzeugt werden sollen und Produktionsumstellungen erforderlich machen sowie ausgesprochene Importmaterialien.

Die vorstehenden Richtlinien zur Durchführung des Materialeinkaufs sind verbindlich für alle Bedarfsträger der Deutschen Reichsbahn. Bei der Feststellung von Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen.

(GD [Mv A] v. 12. 3. 53 / 31 402)

gez. Kramer

GdR 1408

Betr.: Bezug von Igelitstiefeln für das Jahr 1953

Die für das Jahr 1953 zugeteilten Igelitstiefel sind nicht über die Deutsche Handelszentrale Gummi — Asbest und Kunststoffe, sondern über die DHZ Leder in Halle/Saale, Wilhelm-Külz-Straße 4, zu beziehen.

(Mv I—10 v. 19. 3. 53 / 31 393)

gez. Haas

Finanzen

Betr.: Handelsware

GdR 1409

hier: Gewinnzuschlag

Es wird darauf hingewiesen, daß auf Handelsware bei Abgabe an andere Rb-Stellen **kein** Gewinnzuschlag berechnet werden darf. Das gilt auch für die in den Bw an **Wende-Lok** anderer Bw **abgegebene Lok-Kohle**. Diese Regelung gilt ab sofort; soweit bisher anders verfahren worden ist, sind Rückbelastungen für bereits berechnete Gewinnzuschläge **nicht** vorzunehmen.

(HA Fin F III 332/53 / 31 711)

gez. Hielscher

GdR 1410

Betr.: Preisanordnung Nr. 153 vom 15. 10. 48 — Rechnungsvermerk —

Das Ministerium der Finanzen, HA Wirtschaft, hat sich nunmehr auf Grund des § 3 der obengenannten Preisanordnung damit einverstanden erklärt, daß für die Deutsche Reichsbahn die Anbringung eines Vermerks über die Zulässigkeit der Preise und Entgelte auf Frachtbriefen usw. für Beförderungsleistungen im Güter-, Gepäck- und Expreßgutverkehr und Personenverkehr sowie für Dienstleistungen für Rechnung Dritter laut DV 226 entfällt.

GdR 1411**Betr.: Teilrechnungen bei Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen****Bezug:** Vfg GdR 1352 Mitteilungsblatt Heft 9/53

Aus gegebener Veranlassung geben wir folgendes bekannt:

Bei Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen sind Teilrechnungen nur dann zulässig, wenn es sich um

langfristige Einzelfertigungen handelt (§ 4 der Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen — veröffentlicht im Gesetzblatt 100/52). Als langfristige Einzelfertigungen sind nur solche Vorhaben anzusprechen, welche sich über ein Jahr oder länger hinziehen. Für solche Teilrechnungen bzw. deren Ausstellung muß seitens des Ausstellers eine Genehmigung vom Ministerium der Finanzen eingeholt werden.

(F III a — 322/53 v. 18. 3. 53 / 31 711)

gez. Hielscher

Organisation**GdR 1412****Betr.: Einheitliche Abkürzungen für die Aufarbeitungs-, Schwellen- und Weichenwerke****Bezug:** Verfügung — 134.2 334/52 — vom 15. 8. 52, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 23/1952 unter GdR 936

Für den innerdienstlichen Geschäftsverkehr werden für die in obiger Bezugsverfügung aufgeführten Werke folgende Abkürzungen festgelegt:

1. Für Weichenwerk = Whw,
2. „ Schwellenwerk = Schww,
3. „ Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe = Aw Ob und
4. „ Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe und Schwellenwerk = Aw Ob und Schww.

In obiger Bezugsverfügung ist ein entsprechender Hinweis auf diese Verfügung anzubringen.

(Org I b 462/53 v. 17. 3. 53 / 31 272)

GdR 1413**Betr.: Miet- bzw. Pachtverträge mit der Derunapht**

Verschiedene Kontrollen, Beschwerden und Anfragen haben ergeben, daß die bisher ergangenen Weisungen über die Gebührenberechnung bei der Vermietung oder Verpachtung von bei der Deutschen Reichsbahn bilanziertem Anlagevermögen an die Derunapht zu Mißverständnissen und damit zu einer unterschiedlichen Anwendung geführt haben. Wir stellen deshalb nochmals fest:

Die Derunapht ist ebenso wie die Derutra und auch die SAG sowie die Wismut bei der Verwaltung des Anlagevermögens wie ein Privater zu behandeln, d. h. das bei der Deutschen Reichsbahn bilanzierte Anlagevermögen kann an diese nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen veräußert, vermietet, verpachtet usw. werden. Das gilt auch für die Verpachtung von Tankplätzen, wobei allerdings die Erhebung einer Umsatzabgabe entfällt.

Alle Verträge sind mit Wirkung vom 1. 1. 53 richtigzustellen. Die Zentrale Berlin der Derunapht ist von uns entsprechend verständigt.

(Org VIIa—67/53 v. 18. 3. 53 / 31 632)

gez. Diedrich

Arbeit**GdR 1414****Betr.: Zusätzliche Belohnung für Arbeitsprüfer, Arbeitsaufnehmer und TAN-Bearbeiter nach der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 1. 10. 50**

Mit Verfügung — GdR 689/52 (Mitteilungsblatt 6/52) — wurde angeordnet, daß Arbeitsprüfern, Arbeitsaufnehmern und Normensachbearbeitern, die auf Raten beschäftigt werden, denen im Tätigkeitsverzeichnis des TV vom 26. 2. 50 der Klammerzusatz „Oberwerkmeister, Werkmeister oder Werkführer“ beigelegt war, und die aus diesem Grunde im Jahre 1951 nach Tabelle I (Tätigkeitsgruppe 1) der 3. Durchführungsbestimmung zur o. a. Verordnung 2 Prozent des Jahresbruttoeinkommens als zusätzliche Belohnung erhalten haben, auch im Jahre

1952 die gleichen Prozentsätze vom Bruttoverdienst zu zahlen sind.

Vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die im Jahre 1953 zu leistenden Zahlungen, d. h., die unter vorstehende Regelung fallenden Empfangsberechtigten sind im Jahre 1953 gleichfalls nach der 1. Tätigkeitsgruppe zu belohnen, bis eine anderweitige Regelung durch Neuaufstellung der Tabellen erfolgt ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß den Empfangsberechtigten, die im Laufe des Jahres 1953 eine vierjährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer erreichen, nicht 2, sondern 4 Prozent des in Frage kommenden Bruttoverdienstes zu zahlen sind.

(A IIIIf/323/53 v. 30. 1. 53 / 31 578)

gez. Hartmann

Technisches Zentralamt**Betr.: Oberbau der Schutzgleise****GdR 1415**

Da die Schutzgleise im allgemeinen überhaupt nicht befahren werden und nur die Aufgabe haben, unbeabsichtigte Bewegungen von Zügen, Zugteilen, Rangierabteilungen oder Wagen auf kürzestem Wege zum Stillstand zu bringen und von den durchgehenden Hauptgleisen abzulenken, genügen hier schwache Oberbauformen mit großer Schwellenteilung und minder-

wertigen Bettungssstoffen. Für die Schutzgleise sind ganz allgemein nur bedingt gleisfähige Stoffe zu verwenden. Steinschlag darf auf keinen Fall verwendet werden; zweckmäßig ist als Bettung lehmfreier Sand einzubauen, der zur Erhöhung der Bremswirkung 20 cm über SO auf eine Länge von 5 m aufzufüllen ist.

Die Länge der Schutzgleise in Bahnhöfen ist möglichst weitgehend zu beschränken; es genügt in der Regel eine

Länge, die die profilfreie Aufstellung des einzubauenden Prellblocks gestattet.

Soweit im Hinblick auf den Az Obv 27 aus betrieblichen Gründen für das Zweiggleis der Schutzweiche ein größerer Halbmesser als 190 m erforderlich ist, ist in jedem Falle — wo es die örtlichen Verhältnisse einigermaßen gestatten — an Stelle einer Weiche mit geradem Stammgleis und großem Zweighalbmesser eine Außenbogenweiche aus einer Weiche mit 190 m Halbmesser zu verwenden, deren Zweiggleis für den Fahrweg der Züge zu dem erforderlichen größeren Halbmesser aufzubiegen ist. Bei bestehenden Anlagen kann die Auswechslung bei vorhandenen Mitteln zur Gewinnung von Weichen mit großem Zweighalbmesser erfolgen.

Bei der Verwendung einer Außenbogenweiche aus der Grundform 49-190-1 : 7,5 ist mit Rücksicht auf die große Herzstücklücke im Stammgleis zu beachten, daß die betrieblich wichtige Fahrstraße durch das **Zweiggleis** und die Fahrt in das Schutzgleis durch das Stammgleis dieser Grundform führen muß. In der Weichenskizze ist dies durch die Angabe

49 — 190 — 1 : 7,5 r (rechts)
oder 49 — 190 — 1 : 7,5 l (links)

zu kennzeichnen.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind doppelte Kreuzungsweichen für den Anschluß von Schutzgleisen nur zu verwenden, wenn dies unumgänglich nötig ist; soweit möglich, sind diese Verbindungen in zwei einfache Weichen aufzulösen.

(TZA — TB II a — Jo 9 v. 14. 3. 52 / 31 855) gez. Dunger

„DER VERKEHR“

Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

GdR 1416

Betr.: Erfahrungsaustausch der Aufsichtskräfte für Schweißarbeiten im Stahlhoch- und -Brückenbau

Zu A. In der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge findet vom 12. bis 13. Mai 1953 der erste Erfahrungsaustausch für Aufsichtskräfte für Schweißarbeiten im Stahlhoch- und -Brückenbau statt. Sämtliche Meldungen der Teilnehmer müssen bis zum 4. Mai in der SVA Wittenberge vorliegen.

gez. Lichtenfeld

Zu B. Betr.: Umbenennung des Oberbau-Meßwagens. Um der Obv. Abschnitt 20, gerecht zu werden, erhält der Oberbaumesswagen ab sofort die neue Bezeichnung „Gleismesswagen“.

gez. Lichtenfeld

(GdR TZA TM VI — VV 1 v. 23. 3. 53/31 938)

GdR 1417

Betr.: Registrierung von Verbesserungsvorschlägen

Bezug: Vfg GdR 1227 — Mitteilungsblatt 1/1953

In Ergänzung zu den mit obiger Verfügung bekanntgegebenen Kennzeichnungen der Ursprungsstellen im Vorschlagswesen werden folgende neue Ziffern festgelegt:

- 35 Raw Niedersachswerfen
- 46 Waggonfabrik Quedlinburg GmbH
- 47 Kühltransit AG Leipzig
- 48 Deutsch-Amerikanische Petroleum AG,
Kessel-Reparaturwerk Magdeburg — Hafen.

(TZA—BfE/I d v. 24. 3. 53/31 751) gez. Grevesmühl

GdR 1418

Betr.: Anweisung für die betriebliche Durchführung der Fahrten mit dem Gleismesswagen

Die Gleismessfahrten werden je nach betrieblicher Bedeutung und Belastung der Streckengleise in Abständen von einem halben und einem Jahr sowie zwei Jahren durchgeführt. Die Fahrten haben den Zweck, die Gleislage unter der rollenden Last zu messen und aufzuzeichnen. Sie geben wertvolle Unterlagen für die Oberbauunterhaltung und -erneuerung und für die Bewertung des Gleiszustandes.

Der Zweck kann nur dann voll erreicht werden, wenn der Meßzug, der als dienstlicher Sonderzug verkehrt, auf größeren Teilabschnitten ohne Halt mit möglichst gleichmäßiger Geschwindigkeit über die durchgehenden Hauptgleise, auch innerhalb der Bahnhöfe, durchgeführt wird.

Pünktliche Bespannung und Abfahrt und rasche betriebliche Durchführung der Fahrt einschließlich vorschriftsmäßiger Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, die vor und nach der Fahrt betrieblich und betriebsmaschinendienstlich notwendig sind, sind die Voraussetzung für die gute und wirtschaftliche Arbeit des Meßwagens und erfordern die Mithilfe und den vollen Einsatz aller an der Durchführung Beschäftigten.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind in jedem Falle die Dienstvorsteher der Bahnhöfe, Bw und Bww persönlich verantwortlich.

Die Gruppenleiter der Ämter und Rbd haben die Beachtung der folgenden gegebenen Anweisungen zu überwachen:

Vor jeder Meßfahrt mit dem Gleismesswagen sind die bei der Durchführung der Fahrt Beschäftigten durch die Dienstvorsteher auf die Beachtung der gegebenen Anweisungen jeweils besonders hinzuweisen. Im Dienstunterricht sind die Anweisungen gleichfalls einmal jährlich (vor der Gleismesswagenfahrt) zu behandeln.

A. Bildung des Meßzuges

1. Der Meßzug besteht aus Lok, Beiwagen zum Gleismesswagen und dem Meßwagen.

2. Achszahl und Bremsverhältnisse

Beiwagen: Gewicht 53 t, 4 Achsen, davon 4 Bremsachsen,
Meßwagen: Gewicht 60 t, 6 Achsen, davon 3 Bremsachsen.

3. In der Regel läuft der Meßwagen am Schluß des Zuges (Meßabteil hinten), jedoch ist auch das Schieben des Zuges (Meßabteil an der Spitze) vorgesehen.

4. Kuppeln der Fahrzeuge

So fest kuppeln, daß Pufferfedern leicht angespannt sind (§ 93 [1] FV), damit die empfindlichen Meßapparate keine Stöße erleiden.

5. Lokgestaltung

- a) Möglichst nur Lok stellen, die lange Strecken ohne Halt zum Wassernehmen durchfahren können.
- b) Tenderlok zweckmäßig dann stellen, wenn an einem Meßtage kürzere Streckenabschnitte abwechselnd ziehend und schiebend befahren werden, um Drehen der Lok oder Geschwindigkeitsermäßigung bei der Fahrt der Lok mit Tender voran zu vermeiden (§ 38 [10] FV).
- c) Lok sollen nach Möglichkeit mit Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein.

B. Durchführung der Meßfahrten (Zuglaufüberwachung)

1. Rangordnung des Meßzuges (§ 5 [9] FV) hinter den Eilzügen, aber **vor** den Personenzügen; reine Berufszüge und Schichtzüge nicht behindern.

2. Dienstvorsteher überwacht persönlich pünktliche Abfahrt und glatte Durchführung des Meßzuges. Bei Auf-

enthalten oder außerplanmäßigem Halten hat sich der Dienstvorsteher beim Leiter des Meßzuges zu melden, um Auskünfte über etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten geben und ggf. Wünsche betrieblicher Art entgegennehmen zu können.

3. **Abfahrauftrag** erst nach Zustimmung des Leiters des Meßwagens.

4. Durchführung des Meßzuges durch die Bahnhöfe.

- a) Meßzug nicht durch zu überholende oder verspätete Züge vor Signalen zum Halt oder Langsamfahren bringen.
- b) Meßzug bei Durchfahrt oder Halt auf Zwischenbahnhöfen nur aus **dringenden betrieblichen Gründen** von den durchgehenden Hauptgleisen ablenken, damit diese auch innerhalb der Bahnhöfe gemessen werden können. Meßzug möglichst nur dann von durchgehenden Hauptgleisen ablenken, wenn er von einem auf diesem Bahnhof durchfahrenden E- oder D-Zug überholt wird oder mit einem solchen kreuzen muß.

5. **Außerplanmäßiges Anhalten** des Meßzuges außer in den in FV §§ 25 (1), (2), (6) und 27 (4) angegebenen Fällen nur mit Genehmigung der Rbd oder auf Veranlassung des Leiters des Meßwagens.

6. Fahrgeschwindigkeit

- a) Meßzug unter möglichst gleichmäßiger Einhaltung der im Fahrplan angegebenen planmäßigen Geschwindigkeit befördern. Diese beträgt auf Hauptbahnen und Nebenbahnen 60 km/h, wenn nicht eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben ist.
- b) Auf Hauptbahnen kann der Leiter des Meßwagens in besonderen Fällen anordnen, daß die im Fahrplan festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschritten werden kann.

7. Geschobener Meßzug

- a) Dem geschobenen Meßzug ist ein streckenkundiger Betriebseisenbahner beizugeben (§ 58 [5] FV), der Signalpfeife und Läuteeinrichtung sowie gegebenenfalls die Schnellbremse im Spitzenabteil des Meßwagens zu bedienen hat. Vorsteher der Bahnhöfe, von denen ab der Meßzug geschoben wird, sind für die pünktliche Gestellung dieses Beschäftigten verantwortlich.
- b) Nach § 38 (11) FV gilt für geschobene Meßzüge die für die übrigen Züge vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h **nicht**.

8. Drehen des Meßwagens

- a) Im allgemeinen ist nur der Meßwagen zu drehen, nur in besonderen Fällen auch der Beiwagen.
- b) Für das Drehen des Meßwagens ist eine Drehscheibe von 20 m Durchmesser erforderlich.
- c) Wenn auf einem Bahnhof, auf dem Drehen des Meßwagens vorgeschrieben ist, Dreieckfahrt möglich ist, so ist dies gegebenenfalls statt des Drehens auszuführen.

9. **Überführungsfahrten** dürfen nicht mit Güterzügen vorgenommen werden. In der Regel sind sie mit Personenzügen, in besonderen Fällen mit E- oder D-Zügen durchzuführen.

C. Fahrpläne

Die Rbd, B IV, stellen in gegenseitigem Einvernehmen die Fahrpläne für die Fahrten unter Beachtung der ge-

gebenen Weisungen so rechtzeitig nach den jeweiligen Umlaufplänen auf, daß die Pläne spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fahrt vorliegen. 3 Abdrucke sind zu diesem Termin der Bautechnischen Versuchsanstalt Berlin, Berlin W 8, Krausenstr. 17/18, unter dem Vermerk — Gleismeßwagenfahrpläne — als Telegrammbrief zuzustellen.

- a) Die Abfahrt soll in der Regel nicht vor 7 Uhr, aber auch nicht später als 8.30 Uhr liegen. In besonderen Fällen wird eine frühere Abfahrt besonders angeordnet und im Umlaufplan angegeben.
- b) Die Fahrten sind **ohne** Zwischenpausen von Anfang bis Ende durchzuführen.
- c) Außer dem betriebsnotwendigen Aufenthalt für Lokwechsel oder das Wenden des Zuges sind weitere Zwischenhalte auf nur größeren Knotenbahnhöfen in Abständen von etwa 60 km zum Aufnehmen und Absetzen von Teilnehmern an den Meßfahrten vorzusehen.
- d) Der Fahrplanaufstellung ist auf Hauptbahnen eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h zugrunde zu legen. Auf Nebenbahnen gilt die dort zugelassene Höchstgeschwindigkeit. Beim Schieben ist die gleiche Geschwindigkeit wie bei der Normalfahrt vorzusehen (B 7 a, b).
- e) Fahrzeiten **genau** ermitteln, damit Lokführer gleichmäßig Geschwindigkeit halten kann und außerplanmäßiges Halten vor Signalen vermieden wird.
- f) Meßzug Zugführer beigeben, der ein **Doppel** des Fahrtberichtes für die ganze Meßfahrt auf einem Vordruck zu führen hat, das nach der Fahrt dem Leiter des Meßwagens auszuhändigen ist.
- g) Lok- und Zub-Gestellung genau regeln und gegebenenfalls festlegen, wann Zuglok vor oder nach der Fahrt die erforderlichen Rangierbewegungen nach D mit ausführen muß, weil Rangierlok nicht zur Verfügung steht.
- h) Im Fahrplan ist auf den Sonderdruck des Mitteilungsblattes hinzuweisen, und der Dienstvorsteher für die Beachtung verantwortlich zu machen. Verstöße gegen die Weisungen werden verfolgt werden.

D. Aufgaben der Übernachtungsbahnhöfe bzw. Wendebahnhöfe

Der Vorsteher des Übernachtungs- bzw. Wendebahnhofes hat gegebenenfalls mit den Vorstehern des Bw bzw. Bww nach den gegebenen Weisungen bzw. nach den besonderen Angaben des Leiters des Meßwagens für die glatte Durchführung der folgenden Arbeiten zu sorgen und die **reibungslose Durchführung persönlich zu überwachen**.

1. **Unmittelbar** nach Ankunft des Zuges beschleunigt auszuführende Arbeiten:

- a) Wasserfüllen der Wagen zur Auffüllung des Kühl- und Gebrauchswassers durch einen normalen Füllschlauch oder, wo diese Anlage nicht vorhanden ist, durch einen Feuerlöschschlauch von einem Hydranten. Übergangsstutzen von Normalschlauchkupplung für Wagenfüllstutzen werden beim Meßzug mitgeführt (Dauer etwa 10 Minuten).
- b) Rangierfahrt auf eine saubere Arbeitsgrube zur Untersuchung des Meßdrehgestells durch die Wagenbesetzung. Dauer im allgemeinen nicht über 15 Minuten.
- c) Gleismeßwagen sind rangierdienstlich nach FV § 84 (20) a zu behandeln. Sie dürfen aber bei Rangierfahrten nur luftgebremst und mit keiner anderen Rangierfahrt bewegt werden.
- d) Drehen des Meßwagens nach Bedarf (B b und c).

- e) Auf Anforderung gegebenenfalls Fahrt zum Kohlenbansen zwecks Laden von Briketts (etwa 0,3 t).
- f) Abstellen des Zuges an ruhiger Stelle, möglichst Stumpfgleis, mit gefahrlosem Zugang, in Nähe des Empfangsgebäudes und Sicherung der Wagen gegen Rangierfahrten. Die Wagen werden von der Meßwagenbesatzung bewohnt.
- g) Hauptreinigungen der Wagen sind im Plan vorgesehen.

2. Vor Fahrtbeginn auszuführende Arbeiten

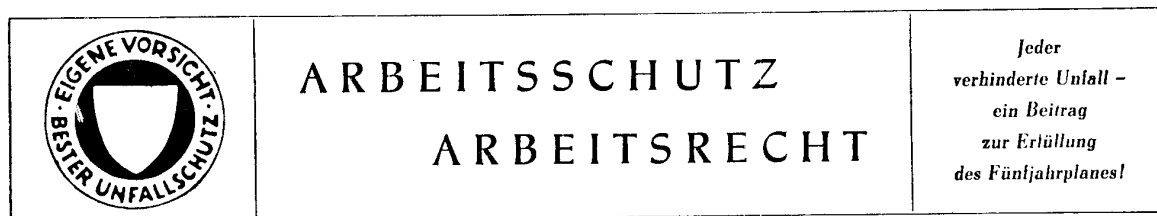
- a) Reinigung der Fenster und Türgriffe beider Wagen auf allen Übernachtungsbahnhöfen, auf denen Reisezüge gereinigt werden.

- b) Zug rechtzeitig zur Abfahrt bereitstellen, im vorherigen Benehmen mit dem Leiter des Meßwagens, damit Meßkreisel beim Einschwingen, das 20 Minuten erfordert, durch Rangierbewegungen nicht gestört werden.
- c) Pünktliche Abfahrt sicherstellen.

E. Mitfahrten von Beschäftigten, die nicht für die Gleiserhaltung verantwortlich sind, sind nicht gestattet. Mit diesen Weisungen verlieren die bisher ergangenen Verfügungen über die Durchführung der Meßfahrten mit dem Oberbaumeßwagen (bisherige Bezeichnung — jetzt Gleismeßwagen) ihre Gültigkeit.

gez. Kramer

(Gd [TZA TM VI/Anl.] Gleismeßwagen — Loum v. 12. 2. 53/23 347)



Hauptsicherheitsinspektion

GdR 1419

Richtlinien für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

Vom 25. Februar 1953

Es ist notwendig, die genaue Einhaltung der demokratischen Gesetze und Verordnungen zu sichern und zu überwachen. Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber, auch die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Produktion Beauftragten, müssen daher zur Achtung vor den Arbeitsschutzvorschriften erzogen werden.

Die staatlichen Arbeitsschutzinspektionen und Arbeitsschutzinspektoren haben ständig darüber zu wachen, daß die dafür Verantwortlichen alle Maßnahmen treffen, um die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.

Die Arbeitskraft der Werktätigen ist das wertvollste Gut unseres Volkes. Deshalb müssen die Verantwortlichen, die gegen die zum Schutze der Arbeitskraft erlassenen Vorschriften verstoßen, zur Verantwortung gezogen werden.

1. Voraussetzung für die Bestrafung ist in jedem Falle ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß

gegen das Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) Kap. IX Arbeitsschutz,

gegen das Gesetz vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113),

gegen die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957),

gegen die dazu erlassenen besonderen Arbeitsschutzbestimmungen oder

gegen eine auf Grund der Arbeitsschutzverordnung ergangene Anordnung des Arbeitsschutzinspektors.

2. Als Verstoß gilt auch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung einer Forderung der Arbeitsschutzkommission (des Arbeitsschutzobmannes) auf sofortige oder befristete Abstellung von Mängeln (§ 35 der Arbeitsschutzverordnung).

3. Stellt der Arbeitsschutzinspektor einen Verstoß gegen die oben bezeichneten Vorschriften, Bestimmungen, Anordnungen oder Forderungen fest (dazu gehören auch Bestimmungen über die Arbeitszeit und über die Genehmigung von Überstunden), so hat er bei der Arbeitsschutzinspektion die Verhängung einer Strafe auf Grund des § 40 oder der allgemeinen Strafbestimmungen zu beantragen.

In dem Antrag ist anzugeben, worin der Verstoß besteht, Art und Grad des Verschuldens, Art und Grad der Gefährdung von Menschen oder von Volkseigentum, oder welche Schäden Menschen an ihrem Körper und ihrer Gesundheit erlitten haben und ob Menschen tödlich verunglückt sind. Der Antrag soll auch Angaben enthalten über das Ausmaß des entstandenen Schadens an den Produktionsmitteln und die Dauer der Störung des Produktionsablaufes sowie deren Rückwirkungen auf die Planerfüllung.

4. Der Grad des Verschuldens der für den Verstoß Verantwortlichen und die damit zusammenhängenden Umstände sind besonders kenntlich zu machen. Diese Angaben des Arbeitsschutzinspektors sind erforderlich, damit die Arbeitsschutzinspektion ent-

scheiden kann, ob dieser Verstoß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden, ob eine gerichtliche Bestrafung einzuleiten oder ob, unabhängig von einer zu verhängenden Ordnungsstrafe, eine gerichtliche Bestrafung beim zuständigen Staatsanwalt zu beantragen ist.

5. In Zweifelsfällen ist gemeinsam mit dem zuständigen Staatsanwalt darüber zu entscheiden, ob eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder ein gerichtliches Strafverfahren einzuleiten ist.
6. Der Beschuldigte ist bei oder nach der Feststellung des Verstoßes anzuhören. Seine Stellungnahme ist im Antrag zu vermerken.
7. Die Bestrafung erfolgt nach den Strafbestimmungen der Arbeitsschutzverordnung (§§ 40, 41 und §§ 44 bis 48).

Ordnungsstrafen

8. Für das Ordnungsstraßverfahren gilt § 40 der Arbeitsschutzverordnung. Sinn und Zweck einer Ordnungsstrafe ist, die Schuldigen zur Achtung vor den Arbeitsschutzvorschriften, zur gewissenhaften Erfüllung der Anordnung des Arbeitsschutzinspektors oder einer Forderung der Arbeitsschutzkommission (des Arbeitsschutzobmannes) zu erziehen.
9. Eine Ordnungsstrafe muß auch bei Verstößen verhängt werden, bei denen Menschen keinen Schaden an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit erlitten haben. Eine Ordnungsstrafe soll gleichzeitig der Hinweis sein, daß im Wiederholungsfalle mit einer härteren Bestrafung zu rechnen ist.
10. Ist gegen Bestimmungen, Anordnungen oder Forderungen in geringem Maße verstoßen worden und ist keine unmittelbare Gefährdung von Menschen eingetreten, so daß von der Verhängung einer Ordnungsstrafe abgesehen wird, so sind die Verantwortlichen, die sich eines Verstoßes schuldig gemacht haben, zu belehren. Gleichzeitig ist ihnen Anleitung für die ordnungsgemäße Erfüllung der obliegenden Pflichten zu geben.
11. § 41 der Arbeitsschutzverordnung regelt das Beschwerdeverfahren. An die Stelle der bisherigen Landesarbeitsschutzinspektionen (§ 41 Absätze 2 und 3) sind die Bezirksarbeitsschutzinspektionen getreten.
12. Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen, da er nach § 41 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung das Recht hat, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion einzulegen, die dann endgültig entscheidet.
13. In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde an die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion über die zuständige Arbeitsschutzinspektion des Rates des Kreises zu leiten ist. Der Arbeitsschutzinspektor ist von den Entscheidungen, die auf seinen Antrag getroffen werden, in jedem Falle von der Arbeitsschutzinspektion in Kenntnis zu setzen, damit er in der Lage ist, sich bei

seinen weiteren Maßnahmen entsprechend zu verhalten. Das gleiche gilt, wenn die Bezirksarbeitsschutzinspektion über eine Beschwerde gegen einen Ordnungsstrafbescheid entschieden hat.

14. Wird die von der Arbeitsschutzinspektion verhängte Ordnungsstrafe nicht innerhalb der im Strafbescheid festgesetzten Frist bezahlt, so erfolgt die zwangsweise Einziehung durch die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.
15. Die Höhe der Ordnungsstrafe muß Art und Grad des Verstoßes gegen die Arbeitsschutzvorschriften und der Gefährdung oder Schädigung Werkstätiger berücksichtigen. Sie ist so bemessen, daß eine erzieherische Wirkung gewährleistet wird.

Gerichtliche Bestrafung

16. Dieses Verfahren wird geregelt in den §§ 44 bis 48 der Arbeitsschutzverordnung. Ein gerichtliches Verfahren gegen die Verantwortlichen ist in jedem Fall beim zuständigen Staatsanwalt zu beantragen bei:
 - a) Unfällen mit tödlichem Ausgang;
 - b) Unfällen mit schweren Verletzungen;
 - c) Massenunfällen;
 - d) Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden, wenn der Verkehrsunfall als Betriebsunfall gilt;

des weiteren, wenn erhebliche Verstöße gegen die in der Arbeitsschutzverordnung enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen oder Anordnungen festgestellt werden, die eine Gefährdung der Werkstätigen zur Folge haben.

Die genannten Fälle sollen nur Beispiele sein und sind nicht erschöpfend.

17. Antrag auf gerichtliche Bestrafung ist auch dann zu stellen, wenn es in Zweifelsfällen auf Grund der Beratung mit dem zuständigen Staatsanwalt für erforderlich gehalten wird.
18. Bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Bezirksarbeitsschutzinspektion sind die Anträge auf gerichtliche Bestrafung über die Bezirksarbeitsschutzinspektion an den zuständigen Staatsanwalt des Kreises zu leiten. Dem Antrag sind der Untersuchungsbericht einschließlich Vernehmungsprotokolle, Unfallskizzen oder Lichtbilder usw. beizufügen. In dem Strafantrag ist dem Staatsanwalt von der Bezirksarbeitsschutzinspektion ein geeigneter Sachverständiger zu benennen.

Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsschutzorgane, der Staatsanwälte und der Dienststellen der Volkspolizei

19. Die Arbeitsschutzinspektoren der Räte der Kreise müssen mit den zuständigen Dienststellen der Volkspolizei Verbindung aufnehmen zu dem Zweck, bei Betriebsunfällen und bei groben Verstößen gegen die Arbeitsschutzverordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen und Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen durch die staatlichen Organe zu treffen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse.

20. Die Richtlinien der Hauptabteilung Arbeitsschutz vom 29. Juli 1952, veröffentlicht in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, Jahrgang 1952, Nr. 16, S. 403, sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Februar 1953

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

(Hsi 2/334/53 v. 23. 3. 53/31 443)

Betr.: Ergänzung der DV 276 91

GdR 1420

(Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel)
4. Berichtigungsblatt

Das Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und -mittel ist wie folgt zu ergänzen:

Auf Seite 7 sind unter Gerätegruppe 824 folgende Geräte-Hauptnummern nachzutragen:

- 90 — Unterhemden
- 91 — Unterhosen
- 92 — Strümpfe

Unter Abschnitt A sind die Geräte-Hauptnummern 90, 91 und 92 bei nachstehenden laufenden Nummern des Verzeichnisses nachzutragen:

38, 39, 157, 225, 236, 245, 249, 262, 307, 308, 315, 316, 319 b, 323, 333 c und 338.

Auf Seite 11 sind unter laufender Nummer 30 folgende Geräte-Hauptnummern nachzutragen:

28/34, 90, 91 und 92

Auf Seite 19 ist die laufende Nummer 178 nachzutragen:

178 — Güterbodenarbeiter, soweit sie ständig im Freien oder in offenen Umladehallen arbeiten — (Geräte-Hauptnummer) 02, 19, 44 und 66.

Auf Seite 34 ist die laufende Nummer 42 nachzutragen:

42 — Güterbodenarbeiter, soweit sie ständig im Freien oder in offenen Umladehallen arbeiten — (Geräte-Hauptnummer) 50.

Auf Seite 36 sind unter laufender Nummer 78 in der Spalte „Tätigkeit“ die Worte „bei ungeheizten Packwagen“ zu streichen.

Die Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Hauptnummer“ ist wie folgt zu ändern:

48 oder 51 oder 49, 81

Auf Seite 36 ist die laufende Nummer 75 nachzutragen:

75 — Wagenuntersuchungsdienst, nur bei ständiger Tätigkeit im Freien — (Geräte-Hauptnummer) 50.

(Hsi 2 — 323/53 v. 19. 3. 53 / 31 443)
Mv

gez. Schmidt

Zentrale Wagenverwaltung

GdR 1421

Betr.: Anschriften an Güterwagen im internationalen Verkehr;

hier: RIV-Zeichen

Nach dem neuen RIV, gültig ab 1. 1. 53, müssen die Wagen u. a. das Zeichen RIV tragen, dessen Fehlen zur Zurückweisung berechtigt.

Unsere Vfg GdR 614 im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 13. 2. 52 wird ab sofort aufgehoben.

(ZVW Wi II Vwi v. 20. 3. 53 / 31 790)

Eisenbahner!

**Entfaltet den Feldzug für strenge
Sparsamkeit, damit erhöht ihr eure
Leistungen und senkt die Selbstkosten!**

Wer hat? — Wer braucht?

Benötigt wird eine Batterie für Gepäckkarren mit 20 Zellen à 2 Volt (40 Volt).

Eine Batterie für eine Gepäckkarrenzugmaschine mit 40 Zellen à 2 Volt (80 Volt).

(Bf Potsdam, gez. Austwald, DV v. 18. 3. 53)

Betr.: Überzählige Ölschalter

Abzugeben:

Fünf 3-polige Ölschalter, Sachsenwerk, Type Rp 100 MVA, Reihe 10, 200 Amp., Nennspannung 10 kV, Prüfspannung 42 kV/100 MVA, max. Ausschaltstrom 12 kA. Die Ölschalter werden auf dem Wege der Umsetzung abgegeben. Anfragen sind zu richten an Rbd Halle Fz II/2, Basa 1826.

gez. Göltz

Feldzug für strenge Sparsamkeit! Die Kollegen des Gbfs Halle vorbildlich

Zwanzig Rangierarbeiter der Gewerkschaftsgruppe des Kollegen Hey im Güterbahnhof Halle, Thüringer Bahnhof, verpflichteten sich in einer Gewerkschaftsgruppenversammlung, im Feldzug für strenge Sparsamkeit vier Überführungsfahrten vom Gbf Halle nach dem Thüringer Bf, die bisher planmäßig von einer Zuglokomotive des Bahnbetriebswerkes G vorgenommen wurden, für die Dauer von sechs Monaten mit ihrer eigenen Rangierlokomotive durchzuführen. Dabei forderten sie von der Dienststellenleitung einige zu verwirklichende Änderungen der Fahrpläne für die Überführungsfahrten, machten den Aufsichter für pünktliches Abfahren derselben verantwortlich und forderten eine pünktliche Lokgestellung.

Außerdem verpflichteten sich die Kollegen, ihre Hemmschuhe in persönliche Pflege zu nehmen, mit diesen nach der Methode Nina Nasarowa zu arbeiten und die Brenner aller Weichenlampen ihres Bezirkes, die bisher von dem Weichenreiniger bereits in der 14. Stunde eines jeden Tages angebrannt und in der 6. Stunde ver-

löscht wurden, erst bei Anbruch der Dunkelheit und bei Tagesanbruch selbst anzubrennen bzw. zu verlöschen.

Durch diese vorbildlichen Verpflichtungen des Rangierarbeiterkollektivs ist es möglich, innerhalb von sechs Monaten eine Einsparung von 18 998 DM zu erzielen.

Kollege Ramme, Rangiermeister und Fünfjahrplan-Aktivist im Güterbahnhof Halle (Saale), verpflichtete sich, im Feldzug für strenge Sparsamkeit die täglich durchzuführende dritte Bedienung der Anschlußgruppe „Nordende“, die bisher von einer besonderen Zubringerlokomotive vorgenommen wurde, mit einer Rangierlokomotive vorzunehmen.

Die vom Rangiermeister Ramme geforderte Ausnutzung einer Fernsprechverbindung zur Anschlußgruppe Nordende, die Aufstellung eines Fernsprechers und die zu ändernde Zugbildung in der Richtungsgruppe des Güterbahnhofes ermöglichen es, täglich eine Rangierlokomotive für mehrere Stunden und somit bis Ende des Jahres 1953 eine Summe von 19 521 DM einzusparen.

Pressestelle der Rbd Halle

An den Vorstand des Rba Dresden!

Ich danke Ihnen und allen Ihren Mitarbeitern im Bezirk Dresden für Ihre Beileidsbekundungen zum Ableben unseres geliebten Präsidenten und Vorsitzenden der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, Ihres großen Freundes Klement Gottwald. Ich danke für den dabei zugesicherten verstärkten Einsatz in unserem ersten internationalen Wettbewerb und zur Vertiefung der gegenseitigen Freundschaft, denn am besten ehren wir Gottwalds Andenken, wenn wir seinen Weg gehen.

Kubalek

Vorstand der Eisenbahnabteilung Außig (CSR)

Werte Kollegen!

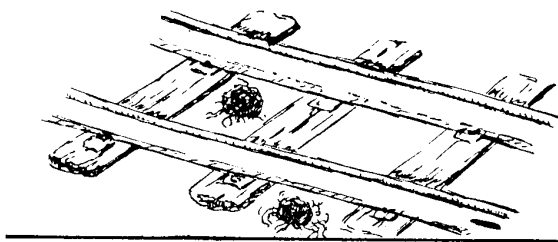
Wir danken Euch für die Beileidsbekundungen zum Ableben unseres geliebten Präsidenten, Eures großen Freundes, des Genossen Klement Gottwald. Wir begrüßen Eure verstärkte Bereitschaft, die Anstrengungen im ersten internationalen Wettbewerb zu erhöhen, und wir verpflichten uns, das Andenken an Klement Gottwald dadurch zu ehren, daß wir in Freundschaft mit Euch arbeiten werden, so wie er uns das lehrte. Damit erfüllen wir sein großes Vermächtnis.

Kubalek

Vorstand der Eisenbahnabteilung Außig (CSR)

Spare!

Nicht so -



Sondern so!



Da hinein gehört die alte Putzwolle!

**Tag der
Weitergabe**